Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Neun und Zwanzigster Band.

1862.

Lübeck 1862.
Druck und Verlag von Heinrich Schmidt,
Rathsbuchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1862.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1862.

1862, Januar 4. No. 1.

Revidirte Verordnung,

die Bauarbeiten der Maurer- und Hauszimmergesellen betreffend.

(Publicirt am 6. Januar 1862.)

In Stelle der Verordnung vom 13. Februar 1858, die Bauarbeiten der Maurer- und Hauszimmergesellen, so wie der Maurer-Handlanger betreffend, hat der Senat die nachfolgenden Verfügungen getroffen, welche, unter Aufhebung aller denselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht werden.

Art. 1.

Die Arbeitszeit der Maurer- und Hauszimmergesellen dauert:

vom 25. März bis 22. September von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,
vom 23. September bis 23. October von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
vom 24. October bis zum letzten Februar von Licht zu Licht,
vom 1. März bis 24. März von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Art. 2.

An Feierzeit ist den Gesellen vergönnt:

vom 25. März bis 23. October und vom 1. März bis 24. März eine Stunde zum Mittagessen, eine halbe Stunde zum Frühstück und eine halbe Stunde zum Vesperbrod;

vom 24. October bis zum letzten Februar dagegen nur eine Stunde zum Mittagessen.

Frühstück und Vesperbrod sind stets auf dem Bauplatze einzunehmen.

Art. 3.

Die Bestimmung des Gesellenlohnes und des Meistergeldes ist der freien Vereinbarung zwischen den Betheiligten überlassen.

Art. 4.

Ist keine Vereinbarung getroffen, so kommen folgende Anordnungen zur Anwendung:

1) Der Tagelohn der Gesellen — das Meistergeld einschließlich — beträgt:

vom 25. März bis 22. September . . . . 29 ß
 „ 23. September bis 23. October . . . . 24 ß
 „ 24. October bis zum letzten Februar . . . . 20 ß
 „ 1. März bis 24. März . . . . 24 ß

2) Das in dem Gesellenlohne einbegriffene Meistergeld beträgt für jeden Arbeitstag:

für die Maurermeister —

bei den Arbeiten der einheimischen Gesellen vom 25. März bis 22. September 2 ß und vom 23. September bis 24. März 1 ß; bei den Arbeiten der nicht einheimischen Gesellen vom 25. März bis 22. September 3 ß und vom 23. September bis 24. März 2 ß.

für die Hauszimmermeister —

bei den Arbeiten der einheimischen Gesellen während des ganzen Jahres 2 ß; bei den Arbeiten der nicht einheimischen Gesellen vom 25. März bis 22. September 3 ß und vom 23. September bis 24. März 2 ß.

3) Für Arbeiten, welche außerhalb der Stadt und in solcher Entfernung von derselben verrichtet werden, daß der Geselle zum Mittagessen nicht nach Hause gehen kann, erhält derselbe außer seinem Tagelohne eine Zulage von 2 ß, und

4) für etwanige Extra-Arbeiten vor oder nach der verordnungsmäßigen Arbeitszeit 3 ß für die Stunde.

Art. 5.

Kein Geselle darf, bei Vermeidung einer Strafe von 15 ℔ für jeden Uebertretungsfall, andere Bauarbeiten selbstständig annehmen, als die nachstehenden, nämlich:

die Maurergesellen —

die Arbeit des Ausweißens, der Reparaturen am Putz, des Verstreichens von Dächern, und des Wiedereinsetzens einzelner Mauersteine oder Dachziegel;

die Hauszimmergesellen —

Reparaturen an Dachlatten, an Dachluken, an Dachfenstern, an Fußböden, an Thüren und an Fensterladen, die Ausbesserung kleiner Nebengebäude von Holz, und Reparaturen an Treppen, an Kellerluken, an

Staketten und an Bretterplanken, mit Ausschluß jedoch von Grenzeinfriedigungen;

soweit diese Arbeiten ohne Anwendung von Gerüsten sich ausführen lassen.

Auch bei den vorgenannten Arbeiten darf der sie annehmende Geselle, bei einer Strafe von 15 ℔ für jeden Uebertretungsfall, mit der Ausführung nicht anfangen, ohne zuvor von seinem Meister hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben. Von Letzterem ist ihm hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, welche der Geselle vor Beginn der Arbeit dem Bauherrn vorzulegen hat.

Den Gesellen ist gestattet, die vorstehend aufgeführten Arbeiten, welche sie angenommen haben, sowohl während der verordnungsmäßigen Arbeitszeit als außerhalb derselben zu machen. Geschieht Letzteres, so ist hinsichtlich des Lohnes, falls keine Vereinbarung stattgefunden hat, die Anordnung im Art. 4. unter 4) maßgebend.

Die Meister des Maurer- und des Hauszimmeramtes haben die in Gemäßheit dieses Artikels durch ihre Gesellen selbst angenommenen Arbeiten ebenfalls zu beaufsichtigen und sind auch für deren Ausführung verantwortlich.

Art. 6.

Die Gesellen sind gehalten, die Arbeit nach besten Kräften zu fördern und sich auf den Bauplätzen ordentlich zu benehmen. Sie sind schuldig, an allen Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu arbeiten, zu der für den Beginn der Arbeit festgesetzten Zeit, ohne Unterschied, ob die Arbeit in oder außerhalb der Stadt verrichtet werden soll, auf der Baustelle selbst sich präcise einzufinden, mit dem Glockenschlage die Arbeit zu beginnen und damit vor der bestimmten Zeit nicht aufzuhören. An den Schießfesten im Sommer dürfen sie zwar um 4 Uhr Nachmittags Feierabend machen, haben jedoch wegen der an diesen Tagen nicht gehaltenen Arbeitszeit, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, einen Abzug von 2½ ß für die Stunde an ihrem Arbeitslohn sich gefallen zu lassen.

Art. 7.

Jeder Geselle muß seine Arbeits-Werkzeuge geschärft zur Baustelle mitbringen.

Art. 8.

Das Besuchen bei der Arbeit, sowie das Rauchen auf den Bauplätzen, ist den Gesellen bei strenger Strafe untersagt.

Art. 9.

Gesellen, welche Baumaterialien irgend einer Art, selbst Abfall und Spähne, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers von den Bauplätzen mit sich nehmen oder sonst sich aneignen, haben angemessene Bestrafung zu gewärtigen.

Art. 10.

Diejenigen Gesellen, welche zu begründeter Beschwerde ihres Meisters oder Bauherrn, namentlich wegen Trunkenheit, Faulheit, Unbrauchbarkeit, Unfriedfertigkeit oder groben Betragens Veranlassung geben, sollen zeitweilig, oder den Umständen nach für immer, von der Arbeit entfernt werden.

Art. 11.

Die in Betreff der Maurer-Handlanger über Arbeitszeit, Feierzeit, Arbeitslohn und Meistergeld bisher erlassenen Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

Art. 12.

Die gegenwärtige Verordnung, deren Abänderung oder Aufhebung der Senat Sich vorbehält, tritt mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Januar 1862.

1862, Februar 10. No. 2.

Gesetz,

das Erbrecht der Eheleute und der Blutsfreunde, die letztwilligen Verfügungen, so wie die Erbgüter betreffend.

(Publicirt am 15. Februar 1862.)

Zur Beseitigung der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Beschränkungen, welchen nach dem hiesigen statutarischen Rechte theils die Verfügung über Erbgut, unter Lebenden wie auf den Todesfall, theils die Dispositionsbefugnisse der Frauenzimmer zur Zeit noch unterliegen, sowie zur Feststellung mehrerer zweifelhafter Punkte in Beziehung auf Erbrecht und Erbfolge, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet und verkündet hiemittelst als Gesetz:

Erster Abschnitt.

Vom Erbrechte der überlebenden Eheleute.

1. bei unbeerbter Ehe.

Art. 1.

Wenn bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten keine von den Eheleuten mit einander erzeugte oder diesen rechtlich gleichstehende Kinder, auch keine erbfähige Nachkommen solcher Kinder am Leben sind, so steht, falls nicht in

rechtsgültiger Weise etwas Anderes bestimmt worden ist, dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht auf die Hälfte von dem gesammten Vermögen des verstorbenen Ehegatten zu. Die andere Hälfte fällt den nächsten Blutsfreunden des Verstorbenen an.

Sind bei dem Tode des einen Ehegatten neben dem überlebenden Ehegatten andere gesetzliche Erben nicht vorhanden, so fällt der gesammte Nachlaß des Vorverstorbenen dem Ueberlebenden an.

Art. 2.

Zu dem Vermögen der Frau, woran der überlebende Ehemann nach Art. 1. erbberechtigt ist, gehört Alles, was schon bei Eingehung der Ehe das Ihrige gewesen, und was ihr während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst zugefallen ist, und zwar in beiden Fällen ohne Unterschied, ob dasselbe unter die Verwaltung des Mannes oder in den Besitz der Frau gekommen ist, oder nicht; nicht minder dasjenige, was die Frau etwa als Handelsfrau selbstständig erworben und von der Verwaltung des Mannes ausgeschlossen hat.

Zu dem Vermögen des Mannes, woran die überlebende Frau nach Art. 1. erbberechtigt ist, gehört gleichmäßig auch alles dasjenige, was ihm bei Lebzeiten zugefallen ist, wenn gleich dasselbe noch nicht in seinen Besitz oder unter seine Verwaltung gekommen war, sowie Alles, was während bestehender Ehe von beiden Ehegatten erworben ist, mit Ausnahme jedoch desjenigen Erwerbs, welchen etwa die Frau als Handelsfrau selbstständig gemacht und von der Verwaltung des Mannes ausgeschlossen hat.

Hochzeitsgeschenke verbleiben, sofern nicht von den Gebern ausdrücklich Anderes bestimmt ist, ausschließlich dem überlebenden Ehegatten.

Art. 3.

Stirbt in dem Eingangs gedachten Falle des Art. 1. die Frau vor dem Manne, so ist Letzterer verpflichtet, den nächsten Erben seiner Frau nach Maßgabe der in Art. 4—9. nachfolgenden näheren Bestimmungen die Hälfte desjenigen herauszugeben, was von dem Vermögen der Frau unter seine Verwaltung gekommen ist.

Unabhängig hievon besteht sein Anrecht auf die Hälfte des Vermögens der Frau, welches nicht unter seine Verwaltung gekommen ist.

Art. 4.

Für Verlüste, welche am Vermögen der Frau während der ehelichen Verwaltung des Mannes eingetreten sind, haftet der Mann nur insoweit, als dieselben erweislich durch seine grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt sind.

Art. 5.

Sind zugebrachte bewegliche Gegenstände oder Immobilien während der Ehe veräußert, so tritt an deren Stelle der dafür gelösete Kaufpreis oder das sonst

dafür erzielte Aequivalent, bei Immobilien jedoch unter Abzug der zur Zeit der Zubringung auf denselben haftenden Schulden und des nachweislich zur Zeit der Veräußerung vorhandenen Werthes der während der Ehe entstandenen Verbesserungen.

Art 6.

Für die Abnutzung und den Verbrauch zugebrachter beweglicher Gegenstände während der Ehe hat der Mann keine Vergütung zu leisten; wogegen er für etwa vorhandene Verbesserungen an denselben auch keinen Ersatz begehren kann.

Art. 7.

Hat dagegen der Ehemann das ihm Zugebrachte im Ganzen oder Einzelnen zu einem bestimmten Preise übernommen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, diesen Preis bei Auflösung der Ehe zu ersetzen, so ist die danach sich ergebende Summe zur Theilung zu bringen.

Art. 8.

Zugebrachte Immobilien sind, sofern eine Einigung über den Werth derselben nicht stattfindet, öffentlich zu verkaufen, und ist der dafür erlangte Kaufpreis, nach Abzug der zur Zeit der Zubringung auf denselben haftenden Schulden, zur Theilung zu bringen.

Für die gewöhnlichen Unterhaltungskosten wird dem Manne kein Ersatz geleistet; sind aber die Grundstücke während der Ehe verbessert, so wird ihm der nachweislich bei dem Tode der Frau vorhandene Werth der Verbesserungen vergütet.

Art. 9.

Bei der Berechnung des nach diesen Grundsätzen festzustellenden Nachlasses seiner Ehefrau ist der Mann berechtigt, von demselben vorabzuziehen und einzubehalten

1) die Kosten einer standesmäßigen Beerdigung der Frau;
2) seine Ausgaben für ein standesmäßiges Trauerkleid für sich selbst und sein Gesinde;
3) die Kosten eines Proclams, beziehungsweise einer Notification, an die Erben und Gläubiger der Frau;
4) die von ihm bezahlten vorehelichen Schulden der Frau.

Art. 10.

Mit Ausnahme der Fälle, die keinen Aufschub leiden, muß der Mann nach dem Tode seiner Frau jeder einseitigen Verfügung über deren Nachlaß sich enthalten, dieserhalb vielmehr mit deren Erben sich verständigen.

Art. 11.

Wenn dagegen in dem Falle des Art. 1. die Ehefrau ihren Mann überlebt, so nimmt sie Alles, was von ihrem Vermögen unter seine Verwaltung gekom-

men ist, in demjenigen Umfange zurück, worin der Mann dasselbe nach Maßgabe der Art. 4. bis 8. mit ihren Erben hätte theilen müssen, wäre er der Ueberlebende gewesen. Von dem sodann übrig bleibenden Vermögen erhalten die Erben des Mannes die Hälfte, nach Vorabzug der in Art. 9. gedachten Kosten des Begräbnisses, der Trauerkleider und eines an Erben und Gläubiger des Verstorbenen etwa zu erlassenden Proclams.

Art. 12.

Hat eine Ehe zwanzig Jahre oder länger bestanden, so genügt, in Ermangelung anderer Beweismittel und falls der überlebende Ehegatte nicht überhaupt eidesunfähig ist, schon der Eid desselben, um den Erben des Vorverstorbenen gegenüber die Richtigkeit seiner Angaben über das von der Frau dem Manne Zugebrachte darzuthun.

II. bei beerbter Ehe.

Art. 13.

Wenn bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten ein oder mehrere von den Eheleuten mit einander erzeugte oder diesen rechtlich gleichstehende Kinder, oder aber erbfähige Nachkommen solcher Kinder am Leben sind, so fällt, falls nicht in rechtsgültiger Weise etwas Anderes bestimmt worden ist, der Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, beziehungsweise den Nachkommen der letzteren, einem jeden zu seinem Antheile (Art. 15.), ohne Weiteres an.

Der überlebende Ehegatte bleibt zwar, bis eine Theilung mit den Kindern, oder einzelnen derselben stattgefunden hat, im Besitze, im Genusse und in der Verwaltung des gesammten Vermögens, ist jedoch hinsichtlich der letzteren denjenigen Beschränkungen, welche aus den Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung sich ergeben, unterworfen.

Art. 14.

Ein Kind ist berechtigt, die Auskehrung seines Erbtheils an dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten zu begehren:

1) wenn der überlebende Ehegatte sich wieder zu verheirathen beabsichtigt;
2) wenn derselbe in eine Anstalt (ein Kloster, eine milde Stiftung oder dgl. m.) eintreten will, welcher ein Erbrecht an dem Nachlasse der ihr Angehörigen zusteht;
3) wenn der überlebende Ehegatte durch seine Handlungsweise die Erbtheile der Kinder gefährdet;
4) wenn das Kind volljährig geworden ist; eine Tochter auch schon bei ihrer Verheirathung.

Abgesehen von den vorgedachten Fällen steht es lediglich im Belieben des überlebenden Ehegatten, ob und wann er zur Auskehrung des Erbtheiles der Kinder, oder einzelner derselben, an dem Nachlasse des Vorverstorbenen schreiten will. (Vgl. jedoch Art. 16.)

Art. 15.

Der Erbtheil eines Kindes an dem Nachlasse des vorverstorbenen Ehegatten wird in der Weise berechnet, daß Alles, wovon bei unbeerbter Ehe nach den Bestimmungen der Art. 2. bis 9. dieses Gesetzes die Hälfte an die Erben des Verstorbenen auszukehren sein würde, zusammengestellt und in so viele gleiche Theile zerlegt wird, als Erbnehmer, den überlebenden Ehegatten mitgerechnet, vorhanden sind; wobei jedoch die Nachkommen eines bereits verstorbenen Kindes nur für einen Erbnehmer zählen.

Für den Beweis des Zugebrachten der Frau findet auch in diesem Falle die Bestimmung des Art. 12. Anwendung.

In den Erbtheil der Kinder, beziehungsweise deren Nachkommen, ist übrigens Alles mit einzurechnen, was sie zum Zweck ihrer Verheirathung, zur Errichtung eines abgesonderten Haushaltes, oder mit der ausdrücklichen Vorschrift künftiger Collation aus dem Gute eines oder beider Ehegatten bereits empfangen haben.

Art. 16.

Sind in dem Falle des Art. 14. unter 1. minderjährige Kinder vorhanden, so kann diesen von dem überlebenden Vater, oder von der überlebenden Mutter in Gemeinschaft mit dem, alsdann solidarisch mithaftenden, künftigen Stiefvater, an Stelle der wirklichen Auskehrung auch ein bloßer Ausspruch, welcher jedoch vor der zuständigen Behörde geschehen muß, geleistet werden.

Die Auskehrung eines solchergestalt ausgesprochenen Erbtheiles kann von dem Kinde erst unter der Voraussetzung des Art. 14. unter 2., 3. oder 4., oder beim Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter, welche den Ausspruch geleistet haben, begehrt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Erbrechte der Blutsfreunde.

Art. 17.

Abgesehen von dem Antheile des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des erstverstorbenen, wird ein Jeder, insoweit er nicht über seinen dereinstigen Nachlaß rechtsgültig in anderer Weise verfügt hat, von seinen Blutsfreunden in nachstehender Reihenfolge beerbt:

1. Zunächst sind berufen seine Descendenten, wiewohl dergestalt, daß zwar der dem Grade nach Nähere die von ihm selbst Abstammenden ausschließt, im

Uebrigen aber bei gleichzeitigem Vorhandensein von Descendenten aus verschiedenen Graden die Entfernteren an die Stelle ihres schon verstorbenen Vaters, beziehungsweise ihrer schon verstorbenen Mutter, treten.

2. In Ermangelung von Descendenten erben Vater und Mutter.

3. Ist auch weder der Vater noch die Mutter mehr am Leben, so gelangen die Vollgeschwister und die Kinder schon verstorbener Vollgeschwister zur Erbschaft.

4. Hinterläßt der Erblasser auch weder Vollgeschwister noch Vollgeschwister-Kinder, so fällt der Nachlaß an die Halbgeschwister und die Kinder schon verstorbener Halbgeschwister.

5. Wenn auch weder Halbgeschwister noch Halbgeschwister-Kinder am Leben sind, so sind Großvater und Großmutter, und, falls auch diese schon verstorben, die entfernteren Ascendenten zur Erbschaft berufen; die letzteren jedoch dergestalt, daß der dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt.

6. In Ermangelung auch von Ascendenten fällt der Nachlaß an die bisher nicht genannten Seitenverwandten, in der Weise, daß der nach Römischer Gradzählung dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt, gleich nahe Verwandte aber ohne Rücksicht darauf, ob sie durch volle oder halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind, zugleich zur Erbschaft gelangen.

Art. 18.

Unter Descendenten geschieht die Theilung immer nach Stämmen.

Im Uebrigen wird, so oft mehrere gleich nahe Blutsfreunde des Erblassers zur Erbfolge gelangen, der Nachlaß — wiewohl unbeschadet des aus mehrfacher Verwandtschaft abzuleitenden mehrfachen Erbrechtes — nach Köpfen getheilt; wenn aber dem Grade nach Entferntere zugleich mit näheren Verwandten berufen werden, so erfolgt die Theilung ebenfalls nach Stämmen.

Art. 19.

Das Recht zur Intestaterbfolge wird — abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, der Adoption und der Einkindschaft — bedingt durch die Geburt in gesetzlich vollzogener Ehe. Ausnahmsweise jedoch beerben unehelich Geborene ihre Mutter alsdann, wenn diese keine ehelichen Descendenten hinterläßt, die Blutsverwandten der Mutter aber dann, wenn keine ehelichen Blutsverwandten derselben vorhanden sind. Ebenso werden unehelich Geborene, vorausgesetzt daß sie selbst keine erbfähige Descendenten hinterlassen, von ihrer Mutter und ihren mütterlichen Blutsverwandten beerbt.

Art. 20.

Zur Erwerbung der Intestat-Erbschaft ist eine Antrittserklärung nicht erforderlich; vielmehr erwirbt der nächste Erbe die Erbschaft sofort mit dem Augenblicke,

da der Erblasser stirbt, und überträgt dieselbe, auch wenn er selbst den Anfall nicht erfahren gehabt, auf seine eigenen Erben.

Dritter Abschnitt.

Von letztwilligen Verfügungen.

Art. 21.

Wer überhaupt dispositionsfähig ist, kann über seinen dereinstigen Nachlaß letztwillig verfügen.

Frauenzimmer, sofern dieselben volljährig, oder doch verheirathet oder verheirathet gewesen sind, haben unter Zustimmung ihres Ehemannes oder, in dessen Ermangelung, ihres obrigkeitlich bestätigten Curators, die gleiche Befugniß zu letztwilligen Verfügungen.

Will die Ehefrau ihrem Manne mehr zuwenden, als dessen gesetzlicher Erbtheil am Nachlasse seiner Ehefrau beträgt (Art. 1. und 13.), so bedarf dieselbe zu einer solchen letztwilligen Verfügung überdies noch der Zustimmung eines für dieselbe besonders beigeordneten Curators.

Auch gegenseitige letztwillige Verfügungen, sowie wechselseitige Schenkungen über den beiderseitigen Nachlaß, sind den Eheleuten gestattet; die Ehefrau bedarf jedoch auch hiezu der Zustimmung eines ihr für diese Handlung besonders beigeordneten Curators.

Art. 22.

Wer eine letztwillige Verfügung errichtet, muß seinem Ehegatten, seinen ehelichen Descendenten und seinen Eltern als Pflichttheil mindestens die Hälfte dessen hinterlassen, was Jeder derselben als Erbtheil erhalten haben würde, wenn Intestat-Erbfolge eingetreten wäre.

Art. 23.

Bei der Berechnung des Pflichttheils eines Descendenten ist mit in Anrechnung zu bringen, was der Pflichttheilsberechtigte zum Zweck seiner Verheirathung, zur Errichtung eines abgesonderten Haushaltes oder Geschäftes, oder mit der ausdrücklichen Vorschrift künftiger Collation, vom Erblasser bereits erhalten hat.

Art. 24.

Der Pflichttheil darf, abgesehen von der gemeinrechtlichen Enterbung in guter Absicht, dem Pflichttheilsberechtigten ganz oder theilweise dann entzogen werden, wenn der letztere der Zuneigung des Erblassers sich unwürdig gemacht hat. In diesem Falle muß jedoch die zu solcher Entziehung Veranlassung gebende Handlung oder Handlungsweise des Pflichttheilsberechtigten in der letztwilligen Verfügung aus-

drücklich und bestimmt angeführt werden. Das wirkliche Vorhandensein der als Enterbungsgrund angegebenen Thatsache haben die Vertreter der Erbschaft im Streitfalle dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber zu beweisen.

Art. 25.

Ist in einer letztwilligen Verfügung eines Pflichttheilsberechtigten überall nicht gedacht, oder ist demselben ohne genügenden Grund (Art. 24.) weniger hinterlassen, als sein Pflichttheil beträgt, so bleibt demungeachtet die letztwillige Verfügung zwar gültig; doch ist jeder Pflichttheilsberechtigte befugt zu verlangen, daß ihm vor der Vertheilung des Nachlasses und vor Entrichtung der etwa angeordneten Legate der gesetzliche Betrag seines Pflichttheils ausgekehrt werde.

Art. 26.

Einer ausdrücklichen Erbeseinsetzung bedarf es zur Gültigkeit des Testamentes nicht.

Art. 27.

Die bisher geltenden Vorschriften wegen Hinterlassung der sog. nothwendigen Gaben in jedem Testamente sind für die Folge aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Von den Erbgütern.

Art. 28.

Alle Verbote und Beschränkungen, welche in Betreff der Verfügung über Erbgut, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall, bisher Rechtens waren, sind für die Folge aufgehoben.

Art. 29.

Die vor der Publication dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen sind, insoweit sie auf Erbgut sich beziehen, dem bisher dieserhalb in Geltung gewesenen Rechte gemäß auszulegen und zur Ausführung zu bringen. Es bleibt jedoch denen, welche eine solche Verfügung getroffen haben, ausdrücklich vorbehalten, dieselbe nach Maßgabe dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise abzuändern.

Art. 30.

Folgende Artikel des Stadtrechtes:

Lib. I. tit. 5. Art. 4., 8. und 9.; tit. 6. Art. 1. und 2.; tit. 9. Art. 1., 2., 4. und 5.; tit. 10. Art. 2., 3., 4. und 6.;

Lib. II. tit. 1. Art. 8., 10., 12., 13. und 14.; tit. 2. Art. 1. bis 9., 11., 12., 13., 15., 16. bis 26., 28., 29., 33. und 34.;

Lib. III. tit. 7. Art. 1. und 2.;

sowie alle diesem Gesetze widersprechenden Anordnungen, werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Art. 31.

Durch dieses Gesetz werden die besonderen, in verschiedenen Landbezirken des Lübeckischen Staates herkömmlich oder vertragsmäßig geltenden Vorschriften über Erbrecht und Erbtheilung weder aufgehoben noch verändert.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Februar 1862.

1862, April 2. No. 3.

Bekanntmachung,

die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ein-Thaler-Staats-Kassenscheine vom 1. August 1849 betreffend.

(Publicirt am 5. April 1862.)

Der Senat bringt den nachstehenden, auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten Erlaß der Herzoglich Anhaltischen Staatsschuldenverwaltung vom 10. v. M., betreffend die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. April 1862.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 20. Mai v. J. (Nr. 595 der Gesetzsammlung) und unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 (Nr. 279 der Gesetzsammlung) emittirten Staatskassenscheine in Appoints zu 1 ℛ︁ festgesetzt wird, und werden deshalb in Gemäßheit des §. 13. des gedachten Gesetzes und §. 4. des Gesetzes vom 20. Mai v. J (Nr. 595 der Gesetzsammlung) alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben bis dahin zum Umtausch zu

bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dessau, den 10. März 1862.

Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung.

Funke.

1862, April 26. No. 4.

Bekanntmachung,

die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation betreffend.

(Publicirt am 1. Mai 1862.)

Nachdem von dem Senate im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen worden ist,

> daß die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation fortan zu bestehen habe aus zwei Mitgliedern des Senates, nach Dessen Wahl, und Einem Mitgliede jedes Vorstandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt, so wie der Schuldeputation für das Catharineum, welches dieselben dazu deputiren,

hat der Senat aus Seiner Mitte den Bürgermeister Dr. Johann Joachim Friedrich Torkuhl und den Senator Dr. Johann Carl Böse zu Mitgliedern dieser neuen Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation ernannt, welcher aus den Vorständen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt, beziehungsweise aus der Schuldeputation für das Catharineum, Eduard Stolterfoht, Theodor Johann Gustav Schliemann, Hans Hinrich Rethwisch, Matthias Christian Fischborn, Friedrich Theodor Hermann von Großheim, und Dr. med. William Henry Newman-Sherwood, als Mitglieder beitreten.

Die so neu gebildete Deputation tritt ganz in die Stelle der bisherigen Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. April 1862.

1862, April 28. No. 5.

Bekanntmachung,

die Civilproceß-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 17. Mai 1862.)

Der Senat bringt die, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Civilproceß-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. April 1862.

Civilproceß-Ordnung
für die freie und Hansestadt Lübeck.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel. Vom Verfahren im Allgemeinen.

§. 1.

Das gerichtliche Verfahren ist mündlich und in der Regel öffentlich.

Es kann jedoch der Vorsitzende des Gerichts aus Sittlichkeitsrücksichten und bei Güteversuchen die Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligten Personen anordnen.

Ehesachen sind jedesmal in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

§. 2.

Der mündlichen Verhandlung dient als Grundlage ein derselben vorangehendes schriftliches Verfahren.

§. 3.

Die der mündlichen Verhandlung vorangehenden Parteivorträge sind im Geschäftszimmer des Actuariats, binnen der dazu festgesetzten Tagesstunden, schriftlich einzureichen, mit Ausnahme der im zweiten Theile Tit. 2. und 3. bezeichneten Fälle, bei denen ein abweichendes Verfahren stattfindet.

§. 4.

Von den Schriftsätzen und deren Anlagen sind Abschriften für den Gegner beizufügen.

§. 5.

Die vorbereitenden Parteivorträge müssen enthalten:

1) als Rubrik: die Benennung des Gerichts, die genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand, Wohnort und Proceßrolle, den Streitgegenstand, die Zahl der Anlagen und deren Bezeichnung mit Ziffern oder Buchstaben;
2) zur Sache: eine kurze, aber bestimmte Angabe derjenigen thatsächlichen Verhältnisse, auch erforderlichen Falls desjenigen Rechtsgrundes, worauf das Gesuch sich stützt, sowie eine so bestimmte und vollständige Erklärung auf die vorangegangenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners, daß erhellt, was zugestanden und was bestritten ist, endlich das vollständige (principale und eventuelle) Gesuch.

§. 6.

Weitere Auseinandersetzung thatsächlicher Verhältnisse, sowie Rechtsausführungen dürfen diese Parteivorträge nicht enthalten.

§. 7.

Thatsächliche Behauptungen, welche der Gegner in seiner nächsten Erklärung nicht bestimmt in Abrede gestellt hat, oder hinsichtlich deren er mit einer Beantwortung ausgeschlossen ist, gelten als eingeräumt.

§. 8.

Actenversendung ist nicht statthaft.

Zweiter Titel. Von den Gerichten.

§. 9.

Im Stadt- und Landgerichte ist in der Regel die Gegenwart von drei stimmführenden Mitgliedern zur Abgabe eines Erkenntnisses erforderlich. Eine Ausnahme hievon findet nur Statt in den im §. 69. aufgeführten Bagatellsachen, für deren Verhandlung und Entscheidung, sofern sie nicht nach §. 10. vor das Handelsgericht gehören, die Gegenwart eines Mitgliedes des Stadt- und Landgerichts neben dem Actuar genügt.

Im Handelsgerichte ist zur Abgabe eines Erkenntnisses die Gegenwart von einem Mitgliede des Stadt- und Landgerichts und von zwei kaufmännischen Richtern erforderlich.

Im Obergerichte ist zur Abgabe eines Erkenntnisses in Handelssachen die Gegenwart von mindestens drei rechtsgelehrten Mitgliedern und zwei kaufmännischen Richtern, in allen anderen Civilsachen aber von mindestens vier rechtsgelehrten Mitgliedern erforderlich. (Vgl. jedoch §. 20. 3.)

Ergiebt sich bei Abstimmungen in den Gerichten Stimmengleichheit und ist dieselbe durch nochmalige Umfrage nicht zu beseitigen, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen, namentlich zur Aufnahme von Beweisen, können die Gerichte eines ihrer Mitglieder mit dem Actuar abordnen.

§. 10.

Das Handelsgericht ist zuständig für alle Handelssachen, d. h. für diejenigen Civilstreitigkeiten, welche in Handelsverhältnissen ihren Grund haben oder auf solche unmittelbar sich beziehen, die Parteien mögen dem Handelsstande angehören oder nicht.

Dahin sind namentlich zu rechnen:

1) der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien, oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur, oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter 1) bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft;
3) Versicherungen gegen Gefahren auf Flüssen oder zur See, sowie gegen Transportgefahren; desgleichen Versicherungen von Schiffen oder Waaren gegen Feuersgefahr;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, und das Darleihen gegen Verbodmung, sowie alle sonstigen die Handelsschiffahrt betreffenden Verträge, namentlich: Unternehmungen eines Schiffsbaues oder einer Schiffsreparatur, Käufe von Schiffen, Takelwerk, Geräthen oder Proviant für ein Schiff; Rhedereien; Verträge zwischen Schiffer und Schiffsvolk einerseits und dem Rheder andererseits; ferner Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, unbeschadet jedoch der dieserhalb bestehenden Vorschriften in den §§. 9. und 10. des Reglements für den Wasserschout vom 6. April 1853; auch Streitigkeiten wegen Lootsengelder, sowie wegen Havariefälle und ähnlicher Unfälle, insbesondere auch wegen An- und Uebersegelung;
5) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn dieselbe gewerbsmäßig betrieben wird und der Gewerbsbetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
6) Gesellschaftsverträge in Bezug auf Handels- und Fabrikgeschäfte;
7) die Banquier- und Geldwechslergeschäfte;
8) alle Wechsel-Anweisungen und kaufmännische Geldübermachungen, sowie diejenigen Schuldurkunden, auf welche nach Art. 4. des Gesetzes vom 28. April 1849 das Wechselverfahren Anwendung findet;
9) die Geschäfte des Commissionärs, Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
10) die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (Maklergeschäfte), jedoch mit Ausnahme solcher, die sich auf Grundstücke beziehen;
11) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist;
12) Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, Banquiers oder Mäklern, einerseits, und ihren Geschäftsvorstehern, Buchhaltern, Commis, Lehrburschen, oder sonstigen in ähnlichen Verhältnissen zu ihnen stehenden Personen, andererseits; wogegen solche

Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und ihrem übrigen Arbeitspersonal über dessen Dienstverhältnisse vorfallen, sowie diejenigen zwischen Kaufleuten und Verlehnten, nicht hierher gehören.

Gehören beide Parteien dem Handelsstande an, so ist anzunehmen, daß ihre Streitigkeit aus Handelsverhältnissen herrührt, sofern nicht das Gegentheil klar vorliegt.

§. 11.

Eine Klage, die nicht vor das Handelsgericht gehört, hat dasselbe von Amtswegen abzuweisen. Von der beklagten Partei kann jedoch, wenn sie die Einrede der Incompetenz nicht vorgeschützt hat, auf die Unterlassung solcher Abweisung eine Beschwerde nicht begründet werden.

Dieselbe Bestimmung findet auf das Stadt- und Landgericht Anwendung, wenn eine Handelssache bei demselben angebracht worden ist.

§. 12.

Kommen in einer Handelssache Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, so ist zwar das Handelsgericht auch darüber zu entscheiden befugt; es kann jedoch die Erledigung derselben an das Stadt- und Landgericht verweisen. In diesem Falle wird von Letzterem, auf Ansuchen der Betheiligten und nach stattgehabter weiterer Verhandlung, die Entscheidung abgegeben.

Diese Bestimmung findet auch auf das Stadt- und Landgericht analoge Anwendung wenn demselben in einer bei ihm anhängigen Sache wegen solcher Punkte, welche zur handelsgerichtlichen Entscheidung geeignet sind, die Verweisung an das Handelsgericht angemessen erscheint.

§. 13.

Jedes Gericht hat die Befugniß, Güteversuche, sei es von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei, anzuordnen, und die Parteien sind verbunden, in den desfalls anzusetzenden Terminen persönlich zu erscheinen; nur in Nothfällen, welche das Gericht als solche anerkennt, ist eine Vertretung der Parteien dabei statthaft.

In allen Ehesachen ist der Director des Stadt- und Landgerichts verpflichtet, einen Termin zum Versuche der Güte, sei es im Gerichte, sei es in seiner Wohnung, anzusetzen, ehe die Sache zur mündlichen Verhandlung kommt; und hat derselbe zu diesen Güteversuchen in geeigneten Fällen, namentlich auf Ansuchen einer Partei, einen Geistlichen zuzuziehen.

In jedem Vergleichstermine muß ein Actuar gegenwärtig sein.

§. 14.

Den Gerichten steht zu, gegen die Parteien und deren Anwälte, gegen Zeugen und Sachverständige, sowie gegen alle im Gerichtslokale anwesende Personen, wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht, wegen unziemlicher Schreibart oder Redeweise, oder wegen beharrlichen Ungehorsams, auf Verweis, sofortige Entfernung aus dem Gerichtslokale, Vorführung vor das Gericht, Geldstrafe bis zu 30 ℔, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt werden kann, und, wenn auch dies zur Aufrechthaltung

des richterlichen Ansehens nicht genügt, nach vorgängiger Verwarnung, auf Gefängnißstrafe bis zu vier und zwanzig Stunden zu erkennen.

Dritter Titel. Von der Ablehnung der Richter und der Actuare.

§. 15.

Die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen ist unzulässig.

Jeder einzelne Richter kann abgelehnt werden, wenn er in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, von Freundschaft oder Feindschaft zu einer der Parteien steht, daß der anderen Partei ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann.

§. 16.

Der Fall einer zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache der einen Partei Rath ertheilt, bereits als Anwalt, Gewalthaber oder Geschäftsführer gehandelt, oder in der unteren Instanz an der Abgabe des angefochtenen Erkenntnisses als Richter mitgewirkt hat; oder wenn er oder seine Ehefrau oder ein Ascendent oder Descendent von ihnen einen Rechtsstreit hat, dessen Entscheidung in der Hauptsache von einer der Streitfragen abhängt, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites ausmachen, oder wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist; die bloße Erklärung, ihn demnächst vorschlagen zu wollen, genügt jedoch nicht.

§. 17.

Die Ablehnung ist Seitens des Klägers in der Klage, Seitens des Beklagten vor der Antwort auf die Klage, von dem Appellanten und Querulanten in der Beschwerdeschrift, von dem Appellaten und Querulaten vor dem vom Obergerichte zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine, geltend zu machen.

Im weiteren Laufe des Verfahrens ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder zur Wissenschaft der Partei gelangt ist, was sie bescheinigen und nöthigenfalls eidlich erhärten muß.

§. 18.

Das Ablehnungsgesuch ist im Actuariate desjenigen Gerichts, bei welchem der betreffende Richter fungirt, anzubringen.

Dasselbe muß den Ablehnungsgrund und zugleich die Mittel, durch welche derselbe, in Ermangelung eines Zugeständnisses von Seiten des Richters, bescheinigt werden soll, bestimmt angeben.

Die Eideszuschiebung an den Richter ist als Bescheinigungsmittel gar nicht und der Perhorrescenzeid nur als Ergänzungseid zulässig.

§. 19.

Das im Actuariate angebrachte Gesuch um Ablehnung des für die Bagatellsachen (§. 69.) committirten Mitgliedes des Stadt- und Landgerichts (§. 9.) ist, mit einer Er-

klärung dieses Commissars auf dasselbe, binnen drei Tagen dem Director des Stadt- und Landgerichts zuzustellen.

§. 20.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheiden:

1) wenn ein oder zwei Richter des Stadt- und Landgerichts, beziehungsweise der Commissar für Bagatellsachen, abgelehnt werden, die übrigen Mitglieder des Stadt- und Landgerichts unter Zuziehung der erforderlichen Ergänzungsrichter;
2) bei dem Handelsgerichte, wenn der rechtsgelehrte Vorsitzende verbeten wird, die beiden kaufmännischen Richter unter Vorsitz eines anderen Mitgliedes des Stadt- und Landgerichts; werden einer oder beide kaufmännische Richter verbeten, so treten bei der Entscheidung hierüber einer oder beide zeitweilig nicht fungirende kaufmännische Richter des Handelsgerichts in Function;
3) wenn ein oder mehrere Mitglieder des Obergerichts verbeten werden, die übrigen rechtsgelehrten Richter des Obergerichts, so lange aus ihnen, eventuell unter Zuziehung von Ergänzungsrichtern, die Zahl von drei rechtsgelehrten Votanten zu bilden ist;
4) wenn die unter 1. 2. und 3. angegebenen Ergänzungen nicht thunlich sind, das nächsthöhere Gericht, an welches das Gesuch mit einer Erklärung desjenigen Gerichts, bei welchem es angebracht worden, binnen sieben Tagen einzusenden ist.

§. 21.

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung steht nur der ablehnenden Partei ein Rechtsmittel zu.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 15. bis 17., 18. Abs. 1. und 2., und 21. finden auf die Actuare analoge Anwendung. Das Ablehnungsgesuch wider sie ist beim Vorsitzenden des Gerichts anzubringen, welchem sie zugeordnet sind, und entscheidet über dasselbe das betreffende Gericht.

Vierter Titel. Von den streitenden Theilen.

§. 23.

Jede zum Auftreten vor Gericht berechtigte Partei kann ihren Rechtsstreit selbst führen oder durch einen Advocaten führen lassen; doch sind die Parteien zum persönlichen Erscheinen verbunden, wenn das Gericht in einzelnen Fällen dies ausdrücklich vorschreibt.

Der Bevollmächtigungspunkt kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites, von Amtswegen aber nur in sofern geltend gemacht werden, als der Gegenpartei nicht Gelegenheit gewährt worden ist, den Mangel der Vollmacht zu rügen.

§. 24.

Wenn der streitige Gegenstand oder Anspruch Mehreren, oder gegen Mehrere gemeinschaftlich zusteht, oder wenn der Anspruch für oder gegen Mehrere auf demselben Grunde beruht, so können diese mehreren Personen als Kläger oder Beklagte zu einer Streitgenossenschaft sich vereinigen.

Die einzelnen Streitgenossen stehen in Beziehung auf die Proceßführung zu einander in dem Verhältnisse von Gesellschaftern, die zu einer Proceßrolle vereinigt sind.

Sie sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen und können, bevor dies geschehen ist, zur mündlichen Verhandlung nicht zugelassen werden.

Sollten sie über die Wahl eines solchen sich nicht einigen, so hat das Gericht den Vertreter aus den von den einzelnen Streitgenossen vorgeschlagenen Personen auszuwählen. Gegen diese Auswahl findet kein Rechtsmittel statt.

§. 25.

Die Hauptintervention ist wie eine Klage anzubringen und zu verhandeln.

Betrifft die Hauptintervention eine Präjudicialfrage für die Hauptsache, so kann letztere bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Intervention ausgesetzt werden.

§. 26.

Wer als Nebenintervenient in einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite mit einem der bisherigen streitenden Theile sich verbinden will, muß den Rechtsstreit in der Lage, worin derselbe sich zur Zeit der Intervention befindet, annehmen und gemeinschaftlich mit der Partei, der er beistehen will, fortsetzen oder, wenn alle Theile damit einverstanden sind, an Stelle dessen, dem er beitritt, allein übernehmen.

§. 27.

Jeder, welcher glaubt, im Falle des Unterliegens Gewährleistung oder Schadloshaltung wegen des Streitgegenstandes von einem Dritten fordern zu können, kann diesem den Streit verkündigen.

Dem Aufgeforderten wird mit der Befugniß, die erwachsenen Acten im Actuariate einzusehen und von denselben auf seine Kosten Abschrift zu begehren, eine kurze Frist zur Beibringung seiner Erklärung vom Vorsitzenden des Gerichts bestimmt.

Weigert sich der Aufgeforderte an dem Rechtsstreite Theil zu nehmen, oder bleibt er mit seiner Erklärung aus, so soll der Rechtsstreit dadurch nicht aufgehalten, vielmehr, mit Vorbehalt der Rechtsbefugnisse des Streitverkündigers gegen den Aufgeforderten, fortgesetzt werden.

Durch seinen Beitritt wird Letzterer zum Nebenintervenienten dessen, der ihm den Streit verkündigt hat.

§. 28.

Jede Partei kann einen Dritten zu dem Rechtsstreite beiladen lassen, doch findet ein Zwang gegen den Beigeladenen zur Theilnahme an dem Rechtsstreite nicht Statt.

§. 29.

Wenn der als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte, welcher nur in fremdem Namen besitzt, statt der Einlassung auf die Klage erklärt, daß er nicht im eigenen Namen besitze und zugleich denjenigen, unter Angabe seines Aufenthaltsortes, benennt, in dessen Namen er besitzt, so wird diese Erklärung dem Kläger zu seiner, binnen einer Frist von vierzehn Tagen abzugebenden, Gegenerklärung mitgetheilt.

Auf Verlangen des Klägers wird hierauf dem Benannten aufgegeben, sich innerhalb der zugleich zu bestimmenden Frist über die Erklärung des Beklagten vernehmen zu lassen.

Gesteht der Benannte die Wahrheit derselben zu, so ist der Beklagte, wenn der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung nicht bestreitet, von der Klage zu entbinden, mit dem Vorbehalte für den Kläger, die Klage gegen den wahren Besitzer zu richten.

Läugnet der Benannte, daß der Beklagte in seinem Namen besitze, oder versäumt oder verweigert er die geforderte Vernehmlassung, so wird, sofern der Kläger die Fortsetzung des Rechtsstreites gegen den Beklagten verlangt, diesem nunmehr aufgegeben, sich auf die Klage vernehmen zu lassen.

Fünfter Titel. Von der Creditirung der Gerichtssporteln und vom Armenrechte.

§. 30.

Denjenigen, gegen welche um ihrer Amtshandlungen willen von Privatpersonen eine Klage angestellt wird, werden bis dahin, daß sie in die Kosten rechtskräftig verurtheilt worden, die Stempel- und Gerichtsgebühren creditirt.

§. 31.

Diejenigen, welche genügend, z. B. durch das vor dem Gerichte abgelegte Zeugniß zweier hiesiger Bürger, gegen deren Glaubwürdigkeit nichts zu erinnern ist, bescheinigen, daß ihr Erwerb oder Einkommen nicht ausreicht um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familie, die Kosten eines Processes zu bestreiten, sind, mit Vorbehalt demnächstiger Nachzahlung im Falle sie künftig dazu im Stande sein werden, für den einzelnen Proceß zum Armenrechte zuzulassen.

Der Gegner der Armenpartei kann von ihr überdies die Ableistung eines Armeneides verlangen.

§. 32.

Auf ihr desfallsiges, im Gerichtsactuariate anzubringendes, Gesuch ist der zum Armenrechte zugelassenen Partei von dem Vorsitzenden des Gerichts ein Anwalt aus der Zahl der hiesigen Advocaten beizuordnen, welcher die Rechte der Partei vorläufig unentgeltlich wahrzunehmen hat.

§. 33.

Ist eine als Kläger auftretende Person zum Armenrechte zugelassen, so sind auch dem Beklagten seine Stempel- und Gerichtsgebühren vorläufig zu creditiren, und sind dieselben von ihm nicht anders einzufordern, als wenn und so weit demnächst ihm selbst, in Folge rechtskräftiger Verurtheilung oder Compensation, die Kosten zur Last fallen, oder wenn die Sache durch Vergleich beendigt wird.

§. 34.

Auf die Befugniß der Gegenpartei, den ihr gebührenden Kostenersatz von der zum Armenrechte zugelassenen Partei beizutreiben, hat die Bewilligung des Armenrechtes keinen Einfluß.

Sechster Titel. Von der Sicherstellung wegen der Proceßkosten.

§. 35.

Ein Anspruch auf Sicherstellung wegen der Proceßkosten findet gegen Inländer überall nicht Statt, falls der Kläger zur directen oder Militär-Steuer mit einer Einnahme oder einem Verbrauche von mindestens Tausend Mark abgeschätzt ist und die letzte Steuerquittung vorlegt; wohl aber gegen solche Kläger, Hauptintervenienten oder Nebenintervenienten des Klägers, die Ausländer sind; derselbe fällt jedoch hinweg:

1) wenn und so lange der Ausländer mit Grundstücken im Lübeckischen Freistaate angesessen ist;
2) wenn von der eingeklagten Forderung so viel liquid ist, als die Proceßkosten wahrscheinlich betragen werden;
3) bei Sachen, die im abgekürzten Verfahren (§. 69.) verhandelt werden;
4) im Falle des Armenrechts.

§. 36.

Die Sicherstellung muß, bei Verlust des Anspruchs darauf, vom Beklagten in der ersten Antwort auf die Eingabe des Klägers (Intervenienten), sofern der Grund der Verpflichtung zur Sicherstellung nicht erst später entstanden oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt ist, gefordert und der Antrag auf eine bestimmte Summe gestellt werden.

§. 37.

Bei Bestimmung der Größe der Sicherheit hat das Gericht den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten des Beklagten zum Grunde zu legen; zeigt sich jedoch im Laufe des Rechtsstreites, daß die Summe der dem Beklagten erwachsenen Kosten den Betrag der geleisteten Sicherheit übersteigt, so kann die Bestellung einer ferneren Sicherheit begehrt werden.

§. 38.

Die Sicherstellung kann durch Pfand, Bürgen oder Hinterlegung geleistet werden.

§. 39.

Mit der Auflage, Sicherheit zu leisten, wird zugleich der Stillstand der Verhandlungen bis nach geleisteter Sicherheit angeordnet.

§. 40.

Falls nicht innerhalb der anberaumten Frist die Sicherheit beschafft worden, ist die erhobene Klage auf gegnerischen Antrag zur Zeit abzuweisen.

Siebenter Titel. Vom Arreste und von sonstigen provisorischen Sicherungsmaßregeln.

§. 41.

Auf Gesuche um Anlegung eines Arrestes oder um Verfügung sonstiger provisorischer Sicherungsmaßregeln hat der Director des Stadt- und Landgerichts, beziehungsweise der Vorsitzende des Handelsgerichts zu entscheiden, je nachdem die Sache vor jenes oder dieses Gericht gehört.

§. 42.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist binnen einer Nothfrist von 7 Tagen der Anspruch, zu dessen Sicherung die Verfügung erbeten war, durch eine Klage, in welcher zugleich die thatsächlichen Gründe für den angelegten Arrest wiederholt angeführt werden müssen, zu verfolgen; widrigenfalls ist der Befehl ohne Weiteres erloschen.

§. 43.

In der Klage zur Verfolgung des Arrestes muß zugleich beantragt werden, daß dem Befehlsträger (Arrestaten) die geschehene Verfolgung angezeigt werde. Ist nicht binnen 14 Tagen nach Anlegung des Arrestes solche Anzeige erfolgt, so gilt dem Befehlsträger gegenüber der Arrest für wieder aufgehoben.

Achter Titel. Von Fristen, Ladungen und Gerichtsferien.

§. 44.

Alle Fristen, welche an einem Sonntage oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage und diejenigen, deren Ablauf in die Gerichtsferien (§. 54.) fällt, sind als bis zum achten Tage nach Beendigung der Ferien erstreckt anzusehen.

§. 45.

Als Nothfristen sind anzunehmen die Fristen für die Anstellung einer Klage zur Verfolgung arrestatorischer oder sonstiger provisorischer Sicherungsmaßregeln (§. 42.), für die Antretung eines Beweises (§. 100.) und eines Gegenbeweises (§. 103.), für die Einwendung einer Appellation (§§. 110. und 123.) und für die Einreichung von Appellations- oder Adhäsionsbeschwerden (§§. 113. und 114.), für die Anmeldung der Beschwerdeführung wegen erkannter Unzulässigkeit der Appellation oder wegen Versagung der Suspensivwirkung (§. 112.), für die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 127.) und der Restitutionsklage (§. 137.).

Alle anderen Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch und präclusiv, doch kann der mit ihrem Ablaufe eintretende Nachtheil erst dann richterlich ausgesprochen werden, wenn der Gegner darauf angetragen hat.

Auch nach Einreichung der Ungehorsamsanklage ist die Nachholung der versäumten Handlung statthaft, so lange nicht auf die Ungehorsamsanklage verfügt ist.

§. 46.

Die Entscheidung auf Ungehorsamsanklagen steht dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts zu.

§. 47.

Es steht zur Befugniß der Gerichte, die gesetzlichen Fristen, wiewohl mit Ausnahme der in den §§. 110. 112. 113. 114. 123. 127. und 137. bestimmten, in besonders dringenden Fällen abzukürzen oder auch ausnahmsweise, namentlich für diejenigen Parteien, die außerhalb der Vorstädte ihren Wohnsitz haben, weiter hinauszusetzen.

§. 48.

Gesuche um Erstreckung einer Frist dürfen nur aus hinlänglichen und bescheinigten Gründen bewilligt werden.

§. 49.

Alle Vorladungen zu einer Gerichtssitzung werden, so weit nicht ein Anderes in dieser Ordnung ausdrücklich bestimmt ist, von dem Vorsitzenden des Gerichts angeordnet.

§. 50.

Die Vorladung ist von dem Gerichtsdiener, unter Zurücklassung eines von ihm zu unterzeichnenden Vorladungsscheines, in der gewöhnlichen Behausung oder im Geschäftslocale des Vorzuladenden an diesen selbst oder, wenn er dort nicht angetroffen wird, an den Ehegatten oder einen erwachsenen Hausgenossen desselben zu bestellen.

§. 51.

Findet der Gerichtsdiener keine der im §. 50. genannten Personen anwesend oder die Thür der Wohnung und des Geschäftslocales des Vorzuladenden verschlossen, so hat er den Vorladungsschein an die Thür der Wohnung anzuschlagen.

Bei Ladungen außerhalb der Vorstädte darf der Gerichtsdiener den Vorstand der Gemeinde, in welcher der Vorzuladende wohnt, oder einen dort stationirten Polizeiofficianten mit Besorgung der Ladung beauftragen.

§. 52.

In der Regel muß jede Ladung spätestens am zweiten Tage vor der Gerichtssitzung bis sieben Uhr Abends bestellt werden. In Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann jedoch der Vorsitzende des Gerichts von Tag zu Tag oder, unter ganz besonderen Umständen, selbst von Stunde zu Stunde vorladen lassen. Die Vorladung soll, wenn die gewöhnliche Ladungsfrist dergestalt verkürzt ist, daß die Ladung auf denselben Tag, an welchem sie bestellt wird, lautet, dem Vorzuladenden, wo er angetroffen wird, jedoch nur ihm selbst, zugestellt werden können.

§. 53.

Die über jede Vorladung, sowie über jede Insinuation, von ihm auszustellende Bescheinigung hat der Gerichtsdiener, abgesehen von den Fällen der §§. 72. 83. und 85., im Geschäftszimmer des Actuariats zu den Acten einzuliefern, auch der Gegenpartei eine Abschrift dieser Bescheinigung zuzustellen. In letzterer ist diejenige Person, an welche die Vorladung oder die Insinuation beschafft ist, mit ihrem vollständigen Vor- und Zunamen, und ihrem Stande nach, zu bezeichnen.

Im Falle des §. 43. muß die Zustellung auch an denjenigen, welcher den Arrest verfolgt hat, binnen 24 Stunden nach gemachter Anzeige geschehen.

§. 54.

Die Gerichte haben, außer an den Sonntagen und den angeordneten Festtagen, vom 1. bis 31. August, beide Tage mit eingerechnet, Ferien.

§. 55.

Wechselsachen, ingleichen Sachen, wobei nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind auch während der Ferien einzuleiten oder fortzusetzen und zur Entscheidung zu bringen.

Zweiter Theil.

Vom Hauptverfahren in erster Instanz.

Erster Titel. Vom ordentlichen Verfahren.

§. 56.

Die Klage darf nur eine kurze Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche sie begründet ist, und eine genaue Angabe dessen, was der Kläger von seinem Gegner begehrt, enthalten (§§. 5. 6.); auch sind derselben alle im Besitze des Klägers sich befindenden Urkunden, auf welche in der Klage Bezug genommen wird, beizufügen.

§. 57.

Der Vorsitzende des Gerichts verfügt sofort abschriftliche Mittheilung der Klage nebst Anlagen an den Beklagten, um seine Antwort binnen 14 Tagen nach geschehener Insinuation der Klage, bei Strafe des Ausschlusses, einzubringen.

§. 58.

Hält der Beklagte die ihm gesetzte Frist nicht ein, so wird er, auf Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Klägers, durch den Vorsitzenden des Gerichts mit seiner Antwort ausgeschlossen; zugleich wird sofort Termin im Gerichte anberaumt, in welchem sodann, der Regel nach ohne vorgängige mündliche Verhandlung, den Rechten gemäß auf die Klage erkannt wird.

Es kann jedoch der Kläger in der Ungehorsamsanklage auf Ansetzung eines Termins zur rechtlichen Begründung der Klage antragen. Giebt das Gericht diesem Antrage Statt, so darf auch der Beklagte über die Rechtsfrage, jedoch lediglich über diese, im Termine sich äußern.

§. 59.

In Ehesachen kommen die Bestimmungen der §§. 57. und 58. in so weit nicht zur Anwendung, als bei Anträgen auf zeitliche oder gänzliche Trennung der Ehe ein Ausschluß für den Ungehorsamsfall überall nicht angedroht, also auch nicht ausgesprochen werden kann.

§. 60.

Verzögerliche Einreden befreien den Beklagten nur dann von der Einlassung, wenn sie von der Nichtzuständigkeit des Gerichts oder von einem sonstigen Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommen sind und wenn der Beklagte, soweit er einen Beweis darüber zu führen hat, diesen sofort antritt.

Dieselbe Wirkung haben, gleichfalls unter Voraussetzung sofortiger Beweisantretung, die Einreden der entschiedenen Sache und des Vergleichs.

Zur mündlichen Verhandlung über diese proceßhindernden Einreden wird vom Vorsitzenden ein Termin mit kurzer Frist angesetzt.

§. 61.

Bei anderen, von der Einlassung nicht befreienden, verzögerlichen Einreden hat das Gericht nach eingekommener Vernehmlassung sogleich das Geeignete zu verfügen. Es kann abgesonderte mündliche Verhandlung über dieselben anordnen, sofern diese zweckmäßig erscheint.

§. 62.

Der Beklagte ist befugt, Ansprüche, die er gegen den Kläger hat, vor dem Gerichte, bei welchem die Klage erhoben ist, als Widerkläger zu verfolgen, vorausgesetzt daß die Widerklage mit der Antwort auf die Klage verbunden wird. Ist das Gericht der Hauptklage für die Widerklage dem Gegenstande nach nicht competent, so verweist es die Verhandlung der Widerklage an das betreffende hiesige Gericht.

§. 63.

Für eine so angestellte Widerklage bleibt das Gericht der Hauptklage, beziehungsweise dasjenige Gericht, an welches die Verhandlung verwiesen ist (§. 62.), auch dann zuständig, wenn die Hauptklage zurückgenommen werden sollte.

§. 64.

Eignet sich die Widerklage zu derselben Proceßart, in welcher geklagt ist, so tritt regelmäßig gleichzeitige Verhandlung der Vor- und Widerklage in den nämlichen Acten ein, und wird letztere dem Widerbeklagten abschriftlich mitgetheilt, um seine Antwort binnen vierzehn Tagen einzubringen.

Läßt jedoch die gleichzeitige Verhandlung eine zu große Weitläuftigkeit oder eine Verwirrung des Verfahrens befürchten, so kann auf Antrag einer der Parteien, oder auch von Amtswegen, die Trennung der Verhandlung angeordnet werden.

Ist die Widerklage von der Entscheidung der Vorklage abhängig, so bleibt die Verhandlung über die Widerklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorklage ausgesetzt.

§. 65.

Werden die Vor- und Widerklage nicht gleichzeitig verhandelt und entschieden, so ist auf Antrag des Widerklägers der Widerbeklagte, falls er ein Auswärtiger ist, vor weiterem Fortgange der Hauptsache zur Sicherheitsleistung anzuhalten, daß er in Betreff der Widerklage vor den hiesigen Gerichten Recht nehmen werde.

§. 66.

Nach Eingang der Antwort auf die Klage, beziehungsweise auf die Widerklage, setzt der Vorsitzende, unter abschriftlicher Mittheilung der Antwort an den Gegner, Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache an, welcher jedoch nicht früher als nach Ablauf von wenigstens vierzehn Tagen, und nicht später als nach Ablauf von vier Wochen nach dem Tage dieses Decrets stattfinden darf.

§. 67.

Auf die Antwort des Haupt- oder Widerbeklagten schriftlich zu erwiedern, ist dem Haupt- oder beziehungsweise Widerkläger nur dann gestattet, wenn dieselbe neue thatsächliche Angaben zur Widerlegung der Klagbehauptungen oder zur Begründung von Einreden enthält. Diese Erwiederung muß so zeitig im Actuariate eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, daß sie wenigstens sechs Tage vor dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine dem Gegner mitgetheilt werden kann; widrigenfalls darf dieser die Erklärung über die neuen thatsächlichen Anführungen, auf welche eine Replik gestützt werden soll, im Verhandlungstermine (§. 68.) verweigern, und treffen sodann die Kosten des frustrirten Termins die säumige Partei.

§. 68.

Wenn in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine der Kläger ausbleibt, so wird er mit seiner Klage zur Zeit abgewiesen und in die bis dahin entstandenen Kosten verurtheilt.

Erscheinen beide Theile, so werden zuvörderst die Klage und die Antwort auf dieselbe, eintretenden Falls auch die Antwort auf die Widerklage und die Repliken, verlesen. Sind Repliken eingebracht, so wird die Gegenpartei aufgefordert, sich über die neuen darin enthaltenen thatsächlichen Angaben zu erklären.

Ob diese Erklärung sofort zu Protokoll zu geben, oder der Gegenpartei für deren schriftliche Entgegnung, unter Aussetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung, eine weitere Frist zu gestatten sei, hängt vom richterlichen Ermessen ab.

Sofern nicht das Gericht sich veranlaßt findet, der einen Partei eine weitere Erklärung über die von der anderen Seite etwa vorgebrachten neuen thatsächlichen Angaben aufzuerlegen, haben sodann die Parteien das Streitverhältniß im mündlichen Vortrage zu erörtern. In der Regel steht jeder Partei nur ein einmaliger Vortrag zu; es kann jedoch das Gericht dem Kläger, wenn die Rechtsausführung des Beklagten dazu Anlaß giebt, gestatten, auf dieselbe annoch zu antworten, in welchem Falle auch der Beklagte nochmals gehört werden muß. Sodann wird die Verhandlung geschlossen und entweder sofort oder binnen sieben Tagen ein mit Gründen versehenes Erkenntniß vom Gerichte abgegeben.

Bleibt der Beklagte aus, so wird mit Verlesung der Schriftstücke verfahren wie oben; es wird der Beklagte mit seiner Erklärung auf die etwaige Replik ausgeschlossen, und sodann auf Grund der schriftlichen Partei-Vorträge erkannt. Doch steht dem Kläger eine vorgängige mündliche Rechtsausführung in demselben Termine frei.

Bleiben beide Theile aus, so wird jede Partei in die Hälfte der Kosten des frustrirten Termins verurtheilt und es bleibt der Rechtsstreit ruhen, bis der eine oder andere Theil auf einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anträgt.

Zweiter Titel. Vom abgekürzten Verfahren.

§. 69.

In Wechselsachen, in Subhastationsprocessen, und in allen Bagatellsachen, d. h. in Grundhauer-, Renten- und Pfandzinssachen, sofern nur die persönliche Klage angestellt wird, in Räumungs-, Gesellenlohns- und Gesindesachen, in Hauer- und in solchen Alimentationssachen, in denen nicht über die Verbindlichkeit zur Alimentation, sondern nur über das Maaß der Leistung gestritten wird, ferner bei Streitigkeiten zwischen Miether und Vermiether über die Einräumung oder das Verlassen einer Wohnung, bei Klagen aus Gerichts- oder Advocatur-Kostenrechnungen, in allen Injuriensachen, endlich bei solchen Klagen, deren Gegenstand einen Werth von fünfzig Mark nicht übersteigt, findet ein abgekürztes Verfahren, nach Maßgabe der Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen, Statt, bei welchem jeder Wechsel von Schriftsätzen ausgeschlossen ist.

§. 70.

In Wechselsachen sind die Vorschriften des Artikel 10. des Gesetzes vom 28. April 1849, die Anwendung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffend, zu befolgen, und ist bei der Ladung sogleich zur Anbringung der Klage und weiteren mündlichen Verhandlung Termin anzusetzen. Erscheint in diesem der Beklagte nicht, so wird er des Klaggrundes für geständig angenommen und sofort den Rechten gemäß erkannt.

§. 71.

Für Subhastationsprocesse kommen, unter Wegfall der bisherigen Pfandprocesse, die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 72. bis 81. zur Anwendung.

§. 72.

Wer als Rentner oder Pfandgläubiger einen Subhastationsproceß anstellen will, hat solchen dem Pfandschuldner und den nachliegenden Pfandgläubigern durch den Gerichtsdiener ansagen zu lassen, und ist ihm darüber, daß dies geschehen, ein Document zuzustellen.

Auf diese Ansagen findet das in den §§. 50. und 51. für die Vorladungen angeordnete Verfahren Anwendung.

§. 73.

Nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen und darauf erfolgter Ladung des Pfandschuldners und der nachliegenden Pfandgläubiger wird die Klage im Stadt- und Landgerichte mündlich vorgetragen, unter Vorlegung:

1) eines Auszuges aus dem Hypothekenbuche über das Grundstück,
2) des Documents über die geschehene Ansage des Subhastationsprocesses,

3) einer Bescheinigung über die Vorladung des Schuldners und der nachliegenden Pfandgläubiger,

4) der Verkaufsbedingungen, insofern solche von den allgemein üblichen abweichen sollten; so wie unter Anschluß aller sonstigen Urkunden, auf welche in der Klage Bezug genommen wird.

§. 74.

Nach etwa stattgehabter mündlicher Verhandlung der Parteien, oder, im Falle des Ausbleibens des Pfandschuldners und der nachliegenden Pfandgläubiger, nach Ausschluß derselben mit ihren etwaigen Einreden, ist sofort den Rechten gemäß zu erkennen.

§. 75.

Das die Subhastation gestattende Erkenntniß bewilligt eine Subhastationsschedul mit einer Frist von 6 Wochen, welche die, den Einsatz normirende, Beschwerungssumme des Grundstückes bis zum Belaufe des Pfandpostens des Subhastanten, diesen eingeschlossen, die im beikommenden Hypothekenbuche verzeichneten Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten des Grundstücks angiebt, einen Auszug aus den Verkaufsbedingungen, erforderlichen Falls die Mittheilung, daß dieselben im Gerichtsactuariate einzusehen sind, enthält, im Gerichtslocale anzuschlagen und in das Lübeckische Amtsblatt, in besonderen Fällen auch in auswärtige Zeitungen, dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen, einzurücken ist.

Zugleich wird in diesem Erkenntnisse die Beschlagnahme des Grundstückes ausgesprochen und solche der beikommenden Hypothekenbehörde durch den Gerichtsdiener insinuirt.

§. 76.

Im Subhastationstermine wird nach geschehener Vorlesung der Subhastationsschedul und, vorkommenden Falles, der Verkaufsbedingungen das Grundstück aufgeboten und dem Höchstbietenden adjudicirt.

§. 77.

Erfolgt kein Gebot, so kann der subhastirende Pfandgläubiger entweder erklären, daß er das Grundstück für seinen Pfandposten annehme, in welchem Falle es ihm adjudicirt wird, oder, unter Heruntersetzung des Einsatzes um den ganzen oder einen theilweisen Belauf seines Pfandpostens, um eine neue Subhastationsschedul mit einem Termine von 14 Tagen auf seine Kosten bitten.

§. 78.

Bei dem Antrage auf Subhastation eines zu einer Concursmasse gehörigen Grundstückes bedarf es einer vorgängigen Ansage des Subhastationsprocesses und einer Ladung der Pfandgläubiger überall nicht, sondern es hat der subhastirende Güterpfleger lediglich, neben dem zu seiner Legitimation erforderlichen Documente, einen Auszug aus dem Hypothekenbuche über das betreffende Grundstück und die etwa nöthigen Verkaufsbedingungen beizubringen, worauf das Gericht die nachgesuchte Subhastationsschedul zur vollen Beschwerungssumme des Grundstückes in der oben angegebenen Weise erkennt.

§. 79

Wird in diesem Falle im Subhastationstermine nichts geboten, so abandonnirt der Subhastant das Grundstück an den letzten Pfandgläubiger, dem, auf desfallsigen Antrag des Subhastanten, von Gerichtswegen auferlegt wird, innerhalb 8 Tagen sich zu erklären, ob er das Grundstück für seinen Pfandposten annehmen oder ob er, vor Abgabe dieser Erklärung, eine neue Subhastationsschedul mit einem Termine von 14 Tagen ausbringen will, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls, auf ferneres Anrufen des Subhastanten, wider ihn ausgesprochen werden solle, daß er auf die Annahme des Grundstückes Verzicht geleistet habe.

§. 80.

Bleibt das Grundstuck auch in dem abermaligen Subhastationstermine unverkauft und wird es vom letzten Pfandgläubiger für seinen Pfandposten nicht angenommen, so abandonnirt der Güterpfleger, nach Maaßgabe des §. 79., dasselbe weiter an den jedesmal zunächst vorliegenden Pfandgläubiger.

§. 81.

Die Bestimmungen der §§. 71 bis 80. finden auch auf den gerichtlichen Verkauf von Ballastböten, Leichter- und sonstigen Fahrzeugen, ingleichen von Goldschmiedsbuden, Aemtern, Lehnen und sonstigen Gerechtsamen, die in öffentliche Hypothekenbücher eingetragen sind, Anwendung.

§. 82.

Alle Subhastationsprocesse sind zur Bestätigung an das Obergericht zu verweisen.

§. 83.

Wer eine Klage auf Räumung seines Grundstückes anstellen und dieselbe lediglich auf sein Eigenthumsrecht an demselben gründen will, hat zuvörderst demjenigen, der räumen soll, durch den Gerichtsdiener ansagen zu lassen, daß er das Grundstück binnen 24 Stunden zu räumen oder die Anstellung des Räumungsprocesses zu gewärtigen habe, und ist ihm darüber, daß dies geschehen, ein Document zuzustellen.

Auf diese Ansagen findet das in den §§. 50. und 51. für die Vorladungen angeordnete Verfahren Anwendung.

§. 84.

Nach Ablauf jener Frist und nach darauf, spätestens am Tage vor der Gerichtssitzung bis 7 Uhr Abends, erfolgter Ladung des Beklagten ist die Klage mündlich anzustellen. Dabei muß durch öffentliche Urkunden dargethan werden:

1) das Eigenthum des Klägers an dem zu räumenden Grundstücke,
2) die geschehene Ansage des Räumungsprocesses.

Hiernächst wird, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, oder, wenn der Beklagte nicht erschienen ist, in Ungehorsam, sofort den Rechten nach erkannt. Bringt der erschienene Beklagte Einreden vor, so kommen die Bestimmungen der §§. 88. bis 91. zur Anwendung.

Für die Räumung ist eine Frist von 48 Stunden zu bestimmen.

§. 85.

Um in Streitigkeiten über das Verlassen einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether in den regelmäßigen Umzugsterminen für die Stadt und die Vorstädte eine beschleunigte Rechtshülfe zu gewähren, findet an dem vom Polizeiamte festgesetzten Umzugstage regelmäßig eine besondere Sitzung des Stadt- und Landgerichts für diese Sachen Statt. Zu derselben kann die Vorladung des Beklagten von Stunde zu Stunde geschehen. (§. 52.) Erscheint der Beklagte und ist er der Klage geständig, oder vermag der Kläger seinen Klagantrag sofort durch öffentliche Urkunden zu begründen, namentlich also sein Eigenthum oder Miethverhältniß zum Beklagten, und die rechtzeitig geschehene Aufkündigung nachzuweisen, so wird sofort auf Aussetzung erkannt und deren unverzügliche Vollstreckung angeordnet. Bringt dagegen der im Termine erschienene Beklagte Einreden vor, so tritt das in den §§. 88. bis 91. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 86.

In den übrigen Fällen des §. 69. wird der Klageantrag mit den angeschlossenen Urkunden dem Beklagten abschriftlich zugestellt, und dieser zugleich zu der Gerichtssitzung geladen, welche die nächste nach Ablauf des auf die Ladung folgenden Tages ist.

§. 87.

Erscheint der Beklagte alsdann nicht, so wird

1) wenn der Klageantrag auf öffentliche Urkunden gegründet ist, oder einen Werth von 10 Mark nicht übersteigt, der Beklagte des Klagegrundes für geständig angenommen und sofort den Rechten gemäß erkannt;
2) in den übrigen Fällen dagegen, auf Antrag des Klägers, die zweite Ladung mit Androhung des Rechtsnachtheils erkannt, daß Beklagter bei abermaligem Ausbleiben des Klagegrundes für geständig angenommen werden solle.

§. 88.

Erscheint hingegen der Beklagte, so ist dieser schuldig, sofort seine Einreden vorzubringen.

§. 89.

Es sind jedoch bei den, in diesem abgekürzten Verfahren verhandelten, auf öffentliche Urkunden gegründeten Klagen nur zulässig von verzögerlichen Einreden diejenigen, welche auf die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens sich beziehen, und von zerstörlichen solche, die durch Urkunden oder durch Eideszuschiebung sofort liquid gemacht werden. Andere Einreden werden zur Ausführung in besonderem Verfahren verwiesen.

§. 90.

Demnächst findet sofort die mündliche Verhandlung Statt, es sei denn, daß der Kläger abschriftliche Mittheilung der Einreden des Beklagten bittet, in welchem Falle für die ferneren Proceßhandlungen das ordentliche Verfahren eintritt.

§. 91.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung wird regelmäßig sofort, oder doch binnen 3 Tagen, ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntniß vom Gerichte abgegeben.

Dritter Titel. Von bedingten Zahlungsbefehlen.

§. 92.

Wegen solcher Forderungen, welche auf einen bestimmten Betrag an Geld gerichtet sind, kann der Gläubiger, wenn dieser Betrag die Summe von Einhundert Mark nicht überschreitet, um einen bedingten Zahlungsbefehl an seinen Schuldner bitten. Dieses Gesuch ist im Actuariate des beikommenden Gerichts zu Protokoll zu geben.

§ 93.

Ergeben sich nicht etwa aus dem Antrage selbst wesentliche Mängel, so erläßt der Vorsitzende des Gerichts sofort einen Befehl, welcher enthält:

1) die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten,
2) die Angabe des Betrages der Forderung, so wie des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt,
3) die Auflage an den Beklagten, den Kläger der Forderung halber zu befriedigen, und demselben die erwachsenen Proceßkosten zu erstatten; oder seine Einwendungen im Actuariate binnen 7 Tagen nach geschehener Insinuation des Zahlungsbefehles zu Protokoll zu geben,
4) die Androhung, daß, sofern binnen dieser Frist Einwendungen nicht vorgebracht seien, auf weiteres Anrufen des Klägers die Forderung als eingeräumt werde betrachtet und den Rechten gemäß werde erkannt werden.

§. 94.

Bringt hierauf der Beklagte binnen der siebentägigen Frist seine Antwort vor, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein. Läuft hingegen die Frist ab, ohne daß eine Antwort eingekommen ist, so wird auf desfallsigen weiteren, im Actuariate zu stellenden, Antrag des Klägers vom Gerichte der in dem Zahlungsbefehle gedrohete Rechtsnachtheil ausgesprochen und den Rechten gemäß wider den Beklagten erkannt.

§. 95.

Läßt der Kläger drei Monate, angerechnet von dem Tage, an welchem der bedingte Zahlungsbefehl erlassen ist, verstreichen, ohne im Actuariate seinen weiteren Antrag zu stellen, so hat, mit Ablauf dieser Frist, der erlassene Befehl selbst jede Wirkung verloren.

Vierter Titel. Vom Verfahren in Proclamationssachen.

§. 96.

Proclame werden auf schriftlichen Antrag ohne mündliche Verhandlung erkannt; doch kann das Gericht auch eine mündliche Vernehmung des Antragstellers veranlassen.

§ 97.

Alle Proclame sind im Gerichtslokale, die die Mortification Lübeckischer Staatsschuldscheine und anderer in dieser Beziehung denselben gesetzlich gleichgestellter Schuldsdocu-

mente, betreffenden überdies in der Börse, anzuschlagen und in das hiesige Amtsblatt, sowie in eine vom Gericht auf Vorschlag des Imploranten zu bestimmende auswärtige Zeitung, dreimal einzurücken.

Es kann indessen das Gericht die Einrückung auch in mehrere auswärtige Zeitungen und zu wiederholten Malen verfügen.

§. 98.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Fiscus bei Proclamen, insbesondere über Erbschaften, wird das Finanzdepartement einen der hiesigen Advocaten als beauftragt dem Stadt- und Landgerichte bezeichnen. Dieser hat sodann die Befugniß, von den auf die Proclame sich beziehenden Actenstücken zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Auch sind ihm, wenn bei Erbschaftsproclamen keine Erben legitimirt worden, nach geschehener Ummerkennung die Acten des Proclamationsprocesses vom Gerichte mitzutheilen.

§. 99.

Alle Proclamationsprocesse in Erbschaftssachen und wegen Todeserklärung Abwesender sind, nach ihrer Beendigung, zur Bestätigung an das Obergericht zu verweisen.

Dritter Theil.

Vom Beweisverfahren.

§. 100.

Sind Beweise zu führen, so hat die beweispflichtige Partei binnen einer Nothfrist von 14 Tagen (s. jedoch §. 47.) in ihrer Beweisantretung ihre sämmtlichen Beweismittel im Gerichtsactuariate gleichzeitig zu bezeichnen; ein Vorbehalten der Eideszuschiebung ist nicht zulässig.

§. 101.

Von der Beweisantretung wird dem Gegner Abschrift mit der Auflage ertheilt, sich darauf binnen 14 Tagen nach geschehener Insinuation zu erklären.

§. 102

Die eingekommene Antwort wird dem Beweisführer abschriftlich mitgetheilt; sodann wird, je nachdem der Zulässigkeit der gewählten Beweismittel widersprochen ist oder nicht, entweder nach voraufgegangener mündlicher Verhandlung oder ohne solche über die Zulassung der Beweismittel vom Gerichte erkannt.

§. 103.

Gegenbeweise müssen binnen einer Nothfrist von 14 Tagen (s jedoch § 47.), angerechnet von dem Erkenntnisse über die Zulassung der Beweismittel, angetreten werden.

§. 104.

In dem Erkenntnisse über die Zulassung der Gegenbeweismittel wird sofort Termin zur Beweisaufnahme (Production der Beweis- und Gegenbeweismittel) vom Gerichte angesetzt.

§. 105.

Nur für die Abhörung von Zeugen im Auslande und bei Zeugenvernehmungen zum ewigen Gedächtnisse sind Beweisartikel und Fragstücke zuläßig.

In anderen Fällen werden, ohne Zulassung von Beweisartikeln und Fragstücken, die Zeugen einzeln über den Beweissatz allgemein vernommen.

Es bleibt sowohl dem Richter, als den Parteien unbenommen, Fragen an die Zeugen zu richten; doch muß die Befragung selbst immer durch den Richter geschehen.

Gegen die Zulassung von Fragen steht der Gegenpartei kein Rechtsmittel zu; gegen die Verwerfung kann der Antragsteller seine Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel in der Hauptsache geltend machen.

§. 106.

Nach beendigter Beweisaufnahme kann jede Partei um Zulassung zur mündlichen Ausführung ihres Beweises im Gerichte nachsuchen.

§. 107.

Nach dem Schlusse der Verhandlung wird entweder sofort oder binnen 7 Tagen ein mit Gründen versehenes Erkenntniß vom Gerichte abgegeben.

Vierter Theil.

Vom Rechtsmittelverfahren.

Erster Titel. Von der Appellation.

§. 108.

Das Rechtsmittel der Appellation ist überall nicht zuläßig:

1) in Sachen von 50 Mark Werth und darunter;
2) gegen bloße das Verfahren leitende oder dahin gehörige Incidentpunkte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache oder auf die Vollstreckung dieser Entscheidung keinen Einfluß haben, wohin namentlich auch solche Bescheide zu rechnen sind, durch welche auf die Zulassung eines Zeugen mit Vorbehalt der Einreden, sowie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse oder von Beweisartikeln oder Fragstücken, so weit dieselben statthaft sind (§. 105.), erkannt, oder eine Erklärung über

die Aechtheit einer Urkunde, mit Vorbehalt der Einrede gegen die Erheblichkeit der Urkunde, auferlegt ist;

3) gegen Inhäsivbescheide und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene Rechtskraft voraussetzen;
4) gegen solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile innerhalb der Grenzen derselben gerichtet sind;
5) in Hauersachen des Schiffsvolks, in Gesindesachen und in Streitigkeiten der Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben sich beziehen; jedoch mit der Ausnahme, daß in den ebengedachten Fällen die Appellation dann zulässig ist, wenn es um eine Forderung von mehr als 50 Mark sich handelt.

§. 109.

Durch die Appellation wird die Vollstreckbarkeit des Vorerkenntnisses nicht gehemmt:

1) in denjenigen Sachen, welche im §. 69. namhaft gemacht sind, mit Ausnahme jedoch der Injuriensachen; desgleichen in Mieth- und Pachtzinssachen;
2) bei allen nur provisorischen Verfügungen, wohin auch in Ehesachen die vorläufige Trennung der Ehegatten gehört.

   Unter nur provisorischen Verfügungen werden diejenigen verstanden, welche auf die Sache selbst und deren künftige Entscheidung nicht einwirkend sind.
3) in Sachen über den jüngsten Besitz und über Spolien;
4) wenn bloß Verhängung oder Verfolgung eines Arrestes oder Sequesters verfügt worden;
5) in Bausachen, wenn Gefahr bei dem Verzuge ist;
6) wenn nur auf Rechnungsablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt ist;
7) wenn auf Eröffnung des Concurses und auf Maßregeln zur Sicherheit der Masse erkannt ist;
8) in Fällen der einfachen Verurtheilung zur Zahlung aus einem Bodmereicontracte, und in Sachen, welche den Abgang, das Laden und Löschen der Schiffe und Fahrzeuge betreffen, imgleichen bei Streitigkeiten eiliger Natur zwischen Schiffern und ihren Befrachtern oder Rhedern;
9) wenn die Verhaftung eines Schuldners verfügt worden.

   Ferner auf besonderen Antrag einer Partei:

10) in Alimentationssachen, sofern nicht über die Verbindlichkeit zur Alimentation selbst gestritten wird (§. 69.);
11) in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil zufügen würde.

§. 110.

Die Appellation gegen ein Erkenntniß erster Instanz ist im Actuariate desjenigen Gerichts, gegen dessen Erkenntniß sie eingelegt wird, binnen einer Nothfrist von 10 Tagen

nach Eröffnung des Erkenntnisses einzuwenden, und, daß solches geschehen, von einem Actuar auf dem angefochtenen Erkenntnisse zu bescheinigen.

Gleichzeitig läßt der Actuar durch den Gerichtsdiener dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gegner eine Abschrift des über die Einwendung aufgenommenen Protokolls zustellen.

§. 111.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation oder ihrer Suspensivwirkung wird, mit Hinzufügung der Gründe, von demjenigen Gerichte ausgesprochen, bei welchem die Einwendung geschehen ist.

Bei Versagung der Suspensivwirkung, mithin bei dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat dieses Gericht in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen völlig genügende Sicherheitsleistung für den Fall eines abändernden Erkenntnisses in der höheren Instanz aufzuerlegen, oder in geeigneten Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen.

§. 112.

Wird die Berufung als unzulässig verworfen oder ihr die Suspensivwirkung versagt, so ist gegen solchen Bescheid des Gerichtes erster Instanz Beschwerdeführung bei dem Obergerichte statthaft. Dieselbe ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen, unter Anfügung des abschlägigen Bescheides, sowie des angefochtenen Erkenntnisses und der Beschwerden in der Hauptsache, im Actuariate des Obergerichts einzureichen. Hierauf wird die Eingabe dem Gegner abschriftlich mitgetheilt und sofort Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt. Die Beschwerdeführung hemmt jedoch weder die Vollstreckung noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet.

§. 113.

Die Appellationsbeschwerden sind binnen einer Nothfrist von 3 Wochen, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses angerechnet, unter Anschluß des Erkenntnisses erster Instanz, im Actuariate des Obergerichts einzureichen; worauf der Vorsitzende die Voracten von dem Gerichte erster Instanz einfordert.

§. 114.

Will der Appellat dem Rechtsmittel adhäriren, so hat er, binnen einer Nothfrist von 7 Tagen nach Behändigung der Appellationsbeschwerden, seine Adhäsionsbeschwerden, die jedoch nur gegen diejenigen Theile des Erkenntnisses zulässig sind, über welche auch der Appellant sich beschwert hat, im Actuariate des Obergerichts einzureichen.

§. 115.

Nach Ablauf der 7tägigen Frist setzt der Vorsitzende des Obergerichts unter abschriftlicher Mittheilung der etwaigen Adhäsionsbeschwerden an den Gegner, den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache an, welcher jedoch nicht früher als nach Ablauf von wenigstens 14 Tagen und nicht später als nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Tage dieses Decrets stattfinden darf.

§. 116.

Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, sowie neue Beweismittel sind in der Appellationsinstanz nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegensteht, ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufs der peremtorischen Beweis- oder Gegenbeweisfrist noch zulässig.

§. 117.

Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenpartei entweder bescheinigt oder doch, insofern das Gericht solches für genügend erachtet, von der Partei oder ihrem Sachführer, oder auch von beiden, beeidigt werden.

§. 118.

Findet das Obergericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne Weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in dem Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwaigen weiteren Instruction und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

§. 119.

Incidentpunkte, welche in einer bei der Appellationsinstanz anhängigen Sache entstehen, sind dort anzubringen; doch bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Sache an die frühere Instanz zurückzuverweisen.

§. 120.

Erscheint in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine der Appellant nicht, so werden, auf desfallsigen Antrag des Appellaten, die aufgestellten Appellationsbeschwerden verworfen und wird über die etwa eingebrachten Adhäsionsbeschwerden der Appellat gehört.

Bleibt der Appellat aus, so wird, wenn der Appellant auf Verhandlung der Sache anträgt, angenommen, daß der Appellat auf die Voracten submittiren wolle; etwaige Adhäsionsbeschwerden desselben werden verworfen.

Wenn beide Parteien nicht erscheinen, wird bis auf weiteres Anrufen einer derselben die Sache ausgesetzt, doch werden die Kosten des vereitelten Termins jeder Partei zur Hälfte auferlegt.

§. 121.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung beginnt mit der Verlesung des angefochtenen Erkenntnisses und der dawider aufgestellten Beschwerden. Jeder Partei steht der Regel nach nur ein einmaliger Vortrag zu.

Nach dem Schlusse der Verhandlung wird entweder sofort, oder doch binnen 14 Tagen, ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntniß vom Gerichte abgegeben.

§. 122.

Innerhalb 14 Tagen nach der Verkündigung des Erkenntnisses sind die Voracten mit einer Abschrift des Appellationsurtheils an das Gericht erster Instanz zurückzusenden, falls nicht inzwischen ein Rechtsmittel an das Oberappellationsgericht eingewendet worden ist.

§. 123.

Die Appellation gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz ist im Actuariate des Obergerichts binnen einer Nothfrist von 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses schriftlich einzuwenden, unter gleichzeitiger Bescheinigung des Daseins der Appellationssumme, wenn solches nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellt. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung.

§. 124.

Die Extrajudicial-Appellation gegen den Bescheid eines Gerichtes erster Instanz ist binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfrist von zehn Tagen einzuwenden, durch eine im Actuariate desjenigen Gerichtes, dessen Bescheid angefochten wird, einzureichende Schrift, in welcher eine specielle Anführung der Beschwerden enthalten sein muß. Wenn das Gericht diesen Beschwerden nicht, wozu es die Befugniß hat, sofort abhilft, so wird im Uebrigen ganz ebenso, wie bei gewöhnlichen Appellationen, verfahren; namentlich findet dabei dieselbe Einführungsfrist Statt. Den vom Obergerichte eingeforderten Voracten kann das Untergericht, falls es dies für angemessen erachtet, seine Erklärung über die aufgestellten Beschwerden beifügen.

Für Extrajudicial-Appellationen gegen einen Bescheid zweiter Instanz kommen die Vorschriften der Oberappellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung.

Zweiter Titel. Von den außerordentlichen Rechtsmitteln und Beschwerden.

1. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 125.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfugungen eines Gerichts erster Instanz muß bei dem Obergerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich gründet.

§. 126.

Sie hat keine Suspensivwirkung, falls nicht entweder das Obergericht die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Dasein oder Nichtdasein eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht erster Instanz sofort selbst über die begehrte Suspensivwirkung zu entscheiden. Er-

scheint aber demselben die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat sie dem Querulanten eine höchstens 7tägige Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Obergerichts nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegenpartei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Obergericht verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere Sicherungsmaßregeln erfolge.

§. 127.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer Nothfrist von 8 Wochen erhoben werden, welche vom Tage der Publication des beschwerenden Bescheides, für den Fall aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 128.

Nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses oder Bescheides des Gerichts erster Instanz angerechnet, ist überall keine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

§. 129.

Eben so unzulässig ist es für die Partei, welche bis zum Erlasse des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 130.

Die Beschwerdeschrift, welche keine Rechtsausführung enthalten darf, wird der Gegenpartei mitgetheilt und dabei zugleich Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt.

§. 131.

Gegen das Erkenntniß über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt, ausgenommen, wenn gegen das im Obergerichte abgegebene Erkenntniß eine selbstständige, auf einen erst durch das Nichtigkeitsverfahren, einschließlich des Urtheils, erwachsenen Grund gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt wird; in welchem Falle die Vorschriften der Oberappellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen.

2. Von der einfachen Beschwerde gegen ein Gericht erster Instanz.

§. 132.

Einfache Beschwerden gegen ein Gericht erster Instanz, namentlich über verzögerte oder verweigerte Justiz, wegen erkannter Ordnungsstrafen gegen die Parteien, deren Sachführer, Zeugen, Sachverständige u. s. w., sind im Actuariate jenes Gerichts schriftlich einzureichen

und hat letzteres, falls es nicht, wozu ihm die Befugniß beiwohnt, der Beschwerde abhilft, die Beschwerdeschrift unter Berichterstattung binnen 7 Tagen an das Obergericht einzureichen.

§. 133.

Das Obergericht entscheidet nach Anhörung des Beschwerdeführers, jedoch ohne den Gegner zu hören, in nicht öffentlicher Sitzung über die Beschwerde, und setzt von seiner Entscheidung sowohl den Beschwerdeführer als das Gericht erster Instanz in Kenntniß.

§. 134.

Gegen die abgegebene Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel Statt, in so weit dieselbe nicht selbstständig einen Grund zur Beschwerde darbietet, in welchem Falle die Vorschriften der Oberappellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen.

3. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse erster und zweiter Instanz.

§. 135.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse findet Statt, wenn das Erkenntniß auf falsche Urkunden, falsche Zeugenaussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben oder als absichtlich wahrheitswidrig angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupteid neue Beweismittel aufgefunden sind.

§. 136.

Für die Restitutionsklage ist dasjenige Gericht zuständig, welches in der verhandelten Sache in erster Instanz erkannt hat.

§. 137.

Die Restitutionsklage muß binnen einer Nothfrist von 3 Wochen vom Tage der Entdeckung des Restitutionsgrundes angestellt werden.

§. 138.

Nach Ablauf von 10 Jahren, angerechnet vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses, ist überall keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe zulässig, auch alsdann nicht wenn erst später die Kenntniß des Restitutionsgrundes erlangt wird.

§. 139.

Ebenso unzulässig ist es, nach Ablauf der dreiwöchigen oder zehnjährigen Frist den Restitutionsgrund auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 140.

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensivwirkung, es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch das Gericht die Vollziehung hemmen oder nur gegen Sicherungsmaaßregeln gestatten würde.

§. 141.

Die Restitutionsklage wird wie jede andere Klage erhoben, und richtet sich das weitere Verfahren über dieselbe nach den allgemeinen processualischen Bestimmungen.

§. 142.

Mit dem Vortrage der Klage muß zugleich die Beibringung des Beweises über die rechtzeitige Erhebung derselben, wenn er in Urkunden besteht, anderenfalls ein schriftliches von der Partei selbst unterzeichnetes Erbieten zum Eide über die Rechtzeitigkeit verbunden werden.

4. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen und Termine.

§. 143.

Restitutionsgesuche gegen Versäumung von Fristen, einschließlich der Nothfristen, und von Terminen sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Erstere müssen bei Verlust der Restitution mit einer vollständigen Nachholung des Versäumten verbunden, letztere aber auf Ansetzung eines anderen Termines gerichtet sein.

§. 144.

Restitutionsgesuche müssen binnen 14 Tagen nach Beseitigung derjenigen Umstände, welche die Versäumniß veranlaßt und die frühere Erhebung des Restitutionsgesuches ohne eigenes grobes Verschulden der Partei verhindert haben, nachgesucht werden.

§. 145.

Die Restitution darf nach dem Ermessen des Gerichts entweder ohne Weiteres, oder auch erst nach vorgängiger Mittheilung des Gesuchs an die Gegenpartei und nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, bewilligt werden.

§. 146.

Ist die Frist oder der Termin durch die Schuld des Advocaten versäumt, so ist zwar, wenn dies gehörig erwiesen oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Partei eidlich erhärtet worden ist, zur Abwendung des der Partei daraus erwachsenen Nachtheils die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten aber immer eine Strafe zu erkennen, die nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zu 30 Mark gesteigert werden kann; auch trifft ihn überdies allemal der Kostenersatz an beide Parteien aus eigenen Mitteln.

Fünfter Theil.
Von der Vollstreckung.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 147.

Die Vollstreckung kann erfolgen:

1) auf den Grund rechtskräftiger oder solcher Erkenntnisse, in Ansehung deren eine etwaige Appellation eine aufschiebende Wirkung nicht haben würde;
2) auf den Grund einer Verfügung des vorsitzenden Richters des Stadt- und Landgerichts zum Zwecke der Beitreibung von Staats- und Gemeinde-Steuern, von Strafgeldern, mögen dieselben von den Civilgerichten (s. jedoch unter 3.) oder von Verwaltungsbehörden, insbesondere von den Polizeibehörden (§. 1. unter 3. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) erkannt sein, von Gerichts- und festgestellten Advocaturgebühren, von Schutzgeldern und anderen öffentlichen oder diesen gleichgesetzten Gefällen;
3) auf den Grund einer Verfügung des vorsitzenden Richters des Handelsgerichts zum Zwecke der Beitreibung von Strafgeldern, Gerichts- und festgestellten Advocaturgebühren in Handelssachen.

§. 148.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen hat der Vorsitzende des Gerichts, von welchem das erste Erkenntniß abgegeben ist, auf Anrufen der betheiligten Partei anzuordnen und zu überwachen.

§. 149.

Der Antrag auf Vollstreckung eines Urtheils ist mündlich im Actuariate des betreffenden Gerichtes unter Einreichung des Urtheils zu stellen und erst nach Ablauf der in diesem vorgeschriebenen Erfüllungsfrist statthaft.

Der anrufende Theil hat, wo es nöthig ist, darzuthun, daß das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§. 150.

Dem Gerichtsvollstrecker wird zu seiner Legitimation ein schriftlicher Befehl, der von dem Vorsitzenden des Gerichts eigenhändig zu unterzeichnen ist, ertheilt.

§. 151.

Der Gerichtsvollstrecker hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen, ohne weiteres Anrufen bis zu Ende durchzuführen und über den Vollzug seines Auftrages im Actuariate zu berichten.

§. 152.

Mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung ist nur auf Verfügung des Richters einzuhalten, sei es, daß diese Verfügung von Amtswegen, sei es, daß sie auf Antrag einer Partei ergehe.

§. 153.

Wenn im Auslande eine Vollstreckung vorzunehmen ist, wird auf Antrag des Anrufenden das geeignete Ersuchungsschreiben erlassen.

§. 154.

Der Vollstreckung muß eine einmalige Warnung vorhergehen, die, wenn der Schuldner in der Stadt oder in einer der Vorstädte wohnt, am Tage, nachdem der Vollstrecker das Urtheil, beziehungsweise die Verfügung des Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz, empfangen hat, wenn aber der Schuldner außerhalb der Stadt oder der Vorstädte wohnt, binnen 3 Tagen nach Behändigung des Urtheiles oder des richterlichen Befehles an den Vollstrecker, geschehen muß.

§. 155.

Die Warnung besteht in der an den Schuldner schriftlich zu richtenden Aufforderung zur Zahlung oder sonstigen Befriedigung des Gläubigers, einschließlich des Ersatzes der weiteren Kosten, und in der Androhung, daß widrigenfalls mit der Zwangsvollstreckung verfahren werden solle. In dieser Aufforderung sind die zu zahlenden Geldbeträge in bestimmten Summen anzugeben.

§. 156.

Für die Insinuation der Warnung gelten die über die Ladungen getroffenen Bestimmungen der §§. 50. und 51.

§. 157.

Mit der Vollstreckung selbst kann

1) in den im abgekürzten Verfahren verhandelten Sachen erst am dritten Tage,
2) in den im ordentlichen Verfahren verhandelten Sachen, ingleichen in den im §. 147. unter 2. und 3. gedachten Fällen erst am sechsten Tage

nach der Insinuation der Warnung begonnen werden.

Es kann jedoch in Wechsel- und in Räumungssachen der Vorsitzende des Gerichts die Vollstreckung auch schon früher gestatten, wiewohl nicht früher als einen Tag nach der Insinuation der Warnung.

Die Anlegung eines Arrestes auf Vermögenstheile des Schuldners bei dritten Personen ist jedoch auch innerhalb dieser Fristen statthaft.

§. 158.

Die Bestimmungen des §. 149. und der §§. 154. bis 157. kommen in den Fällen des §. 85. nicht zur Anwendung.

§. 159.

Wenn gleichzeitig die Forderungen mehrerer Gläubiger gegen denselben Schuldner zur Vollstreckung stehen, dann aber von einem oder von mehreren dieser Gläubiger in den Einhalt gewilligt ist, so darf zur Vollstreckung für einen der anderen Gläubiger erst dann geschritten werden, nachdem diejenigen, welche den Einhalt bewilligt gehabt, und zwar die in der Stadt und den Vorstädten wohnenden mindestens 24 Stunden, die außerhalb derselben wohnenden aber 2 Tage vorher, von der bevorstehenden Vollstreckungsmaaßregel in

Kenntniß gesetzt worden sind. Diese Bestimmungen kommen jedoch in den Fällen der §§. 165. und 184. nicht zur Anwendung.

§. 160.

Die Vollstreckung ist auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise vorzunehmen; zugleich aber ist thunlichst dahin zu sehen, daß sie dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

§. 161.

Findet der Gerichtsvollstrecker bei Vornahme der Vollstreckungshandlungen Widerstand, so ist er befugt, diesen durch herbeigerufene Hülfe, nöthigenfalls durch Requisition der Polizeibehörden, mit Gewalt zu überwinden.

Er ist befugt, verschlossene Haus- und Zimmerthüren, oder sonstige Behältnisse, öffnen zu lassen.

Dabei hat er indessen stets mit möglichster Mäßigung und Schonung zu verfahren.

§. 162.

Werden keine oder nicht genügende Vollstreckungsgegenstände vorgefunden, so hat der Gerichtsvollstrecker dem Gläubiger eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Schuldner für den ganzen oder theilweisen Betrag seiner Schuld nicht pfandbar befunden ist.

In diesem Falle ist der Gläubiger berechtigt, gegen den Schuldner den Antrag auf Ableistung des Manifestationseides zu stellen.

§. 163.

Etwaige Beschwerden der Gläubiger, sowie der Schuldner und sonstiger Betheiligter wider den Gerichtsvollstrecker wegen Verzögerung, Gebührenüberschreitung und sonstigen ordnungswidrigen Verfahrens sind bei dem betreffenden Gerichte anzubringen. Sofern sie begründet sind, wird der Gerichtsvollstrecker, neben seiner Verantwortlichkeit gegen die Parteien, in die dadurch erwachsenen Schäden und Kosten verurtheilt und mit einer Ordnungsstrafe bis zu 60 Mark belegt.

Zweiter Titel. Von einzelnen Arten der Vollstreckung.

§. 164.

Wenn Jemand zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität vertretbarer Sachen (z. B. von Getreide) verurtheilt ist, so wird ihm solche vom Gerichtsvollstrecker abgenommen und dem Obsiegenden eingehändigt.

§. 165.

Soll eine Wohnung geräumt werden, so wird der Auszuweisende mit seinen Mobilien ausgesetzt.

Gleichergestalt wird bei der Ausweisung aus anderen liegenden Gründen verfahren.

§. 166.

Die Zwangsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen sind 1) Pfändung beweglicher Sachen, 2) Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners, 3) Subhastation unbeweglicher Güter und 4) persönliche Haft.

§. 167.

Bei der Pfändung von Mobiliargegenständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seines Ehegatten und seiner bei ihm wohnenden Kinder, die nothdürftigen Betten, das unentbehrliche Hausgeräth, das zur persönlichen Betreibung seines Gewerbes erforderliche Geräth, sowie Vorräthe der nothwendigsten Lebensmittel, insofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf 4 Wochen nicht übersteigen, von aller Pfändung ausgenommen.

Nur in Ermangelung anderer Vermögensgegenstände sind diejenigen Gegenstände, welche zur Betreibung des Gewerbes des Schuldners bestimmt sind, anzugreifen, wie bei Handwerkern das Handwerksgeräth, bei Landleuten das Ackergeräth, das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh, das für dieses bis zur nächsten Erndte nöthige Futter, ingleichen das erforderliche Saatkorn.

Ueberhaupt sind immer die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu wählen und ist es ihm gestattet, diese dem Gerichtsvollstrecker zu bezeichnen.

§. 168.

Gegenstände, die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder die der Schuldner als ihm nicht eigenthümlich oder unveräußerlich bezeichnet, sind, so lange andere genugsame Gegenstände zur Pfändung vorhanden sind, zu übergehen.

Im Falle etwaiger Pfändung derselben ist in dem über die gepfändeten Gegenstände aufzunehmenden Verzeichnisse (§. 169.) die erfolgte Reclamation zu bemerken und dem Schuldner darüber ein Document zuzustellen.

§. 169.

Ueber die gepfändeten Gegenstände ist sofort ein genaues Verzeichniß aufzunehmen.

§. 170.

Sie müssen in sichere Verwahrung gebracht, Kostbarkeiten ins gerichtliche Depositum geliefert werden.

Ausnahmsweise können die gepfändeten Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn das Wegbringen derselben wegen ihres Umfanges oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde. In diesen Fällen vertritt die durch das Pfändungsprotokoll nachgewiesene Besitzergreifung die Stelle der Wegschaffung.

§. 171.

Sollen bewegliche Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, gepfändet werden, so hat der Gerichtsvollstrecker entweder deren Auslieferung zu bewirken oder,

falls der Dritte die Auslieferung weigert, diesem bis auf weitere gerichtliche Verfügung, bei Vermeidung eigenen Haftens, die Veräußerung oder Auskehrung zu untersagen.

Im letzteren Falle ist der die Vollstreckung betreibende Gläubiger von der getroffenen Maßregel unverweilt in Kenntniß zu setzen und bleibt es ihm überlassen, die geeigneten gerichtlichen Anträge gegen den Dritten zu stellen.

§. 172

Die gepfändeten Gegenstände bleiben 14 Tage zur Einlösung des Schuldners stehen.

Feldfrüchte und sonstige Gegenstände, die dem Verderb ausgesetzt sind, oder deren Unterhaltung oder Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten, für deren Bestreitung der Schuldner nicht selbst gesorgt hat, veranlassen würden, können jedoch schon früher verkauft werden.

§. 173.

Der Verkauf geschieht durch die dazu Berechtigten nach Maßgabe der ihnen ertheilten Ordnungen und Instructionen.

§. 174.

Tag und Ort der Auction sind dem Gläubiger und dem Schuldner anzuzeigen.

§. 175.

Nach Empfang der Auctionsgelder hat der Gerichtsvollstrecker dieselben, unter Kürzung der Executionskosten, nebst der vollständigen Abrechnung binnen 3 Tagen an den exequirenden Gläubiger gegen Quitung einzuliefern, imgleichen auch dem Schuldner Abschrift der Abrechnung mit dem etwaigen Ueberschusse zu behändigen.

§. 176.

Wird die Vollstreckung auf ausstehende Forderungen des Schuldners gerichtet, so hat der Gerichtsvollstrecker solche mit Beschlag zu belegen, indem er den Schuldnern des zu Exequirenden den Befehl beilegt, an diesen, bei Strafe abermaliger Zahlung, keine Zahlung zu leisten.

§. 177.

Zugleich bei der Beschlagnahme der Forderung wird der Schuldner des zu Exequirenden aufgefordert, die in Beschlag genommene Forderung, eventuell bis zum Belaufe des zur Vollstreckung stehenden Betrages, zur Verfallzeit an den Gerichtsvollstrecker gegen dessen Quitung und, insofern ein Schulddocument ausgestellt ist, gegen Rückgabe desselben auszukehren.

Die an den Gerichtsvollstrecker geleistete Zahlung hat dieselbe Wirkung, als wäre sie, ohne vorgängige gerichtliche Beschlagnahme, dem zu Exequirenden selbst geleistet.

§. 178.

Bestreitet der Schuldner des zu Exequirenden die Schuld ganz oder theilweise, oder weigert er aus sonstigen Gründen die Zahlung derselben an den Gerichtsvollstrecker, so bleibt dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger überlassen, die Forderung gegen ihn gerichtlich geltend zu machen oder die sonst geeigneten Anträge zu stellen.

§. 179.

Von den getroffenen Maaßregeln sind der Gläubiger sowohl als der Schuldner, gegen den die Vollstreckung gerichtet ist, unverweilt zu benachrichtigen.

§. 180.

Auf Inhaber lautende Papiere des Schuldners, welche einen marktgängigen Cours haben, kann der Gläubiger zu diesem annehmen; weigert er die Annahme, so sind dieselben gerichtlich zu verkaufen.

§. 181.

Auf Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen der Beamten des Staates und der Gemeinden ist eine Beschlagnahme, sofern überhaupt zulässig, doch nur bis höchstens zu einem Viertheile ihres Jahresbetrages, auf Dienstlohn nur bis höchstens zur Hälfte des vereinbarten Jahreslohnes zulässig. Ist aber in dem Dienstlohne zugleich die Vergütung für Beköstigung mit einbegriffen, so ist eine Beschlagnahme ebenfalls nur bis zu einem Viertheile des Jahresbetrages statthaft.

Auf Antrag des Schuldners und nach Anhörung des Gläubigers bleibt jedoch dem Gerichte die Befugniß vorbehalten, einen geringeren Betrag festzustellen.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 182.

Die Vollstreckung in die unbeweglichen und die ihnen gleichgestellten (§. 81.) Güter des Schuldners mittelst Subhastation derselben ist erst dann zulässig, nachdem die Befriedigung aus den beweglichen Gütern vergeblich versucht und, daß dieses geschehen, durch ein Attestat des Gerichtsvollstreckers bescheinigt worden ist.

Durch diese Bestimmung wird das Recht der Rentner und protokollirten Pfandgläubiger, wegen ihrer Grundhauern, ihrer Renten, ihrer Pfandpöste und deren Zinsen auch ohne vorgängige persönliche Klage gegen den Pfandschuldner sofort gegen das Grundstück den Subhastationsproceß anzustellen, nicht ausgeschlossen.

§. 183.

Die Subhastation der unbeweglichen und denen gleichgestellten Güter ist von dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger zu bewirken, in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 78.

§. 184.

Persönliche Haft als Vollstreckungsmittel für Geldforderungen findet nur dann Statt, wenn die Forderung entweder auf einem Wechsel beruht oder mehr als 100 Mark Capital beträgt, in beiden Fällen nach Maßgabe der im Art. 2. der Allgem. Deutschen Wechselordnung und im Gesetze über den Wechselarrest vom 28. April 1849 enthaltenen Bestimmungen. Bei solchen Forderungen, die nicht auf Wechsel beruhen, muß zuvor die Befriedigung aus den beweglichen Gütern des Schuldners vergeblich versucht sein.

Einer vorgängigen Warnung bedarf es bei diesem Vollstreckungsmittel nicht.

1862, April 30. No. 6.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 17. December 1860, das Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 6. Mai 1862.)

Der Senat bringt die nachfolgenden, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, nachträglich zu dem Gesetze über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. December 1860 beschlossenen Anordnungen, welche mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit treten, hiedurch zur allgemeinen Kunde:

Der Director des Obergerichtes, so wie der Director des Untergerichtes, dürfen sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage aus der Stadt, einschließlich der Vorstädte, entfernen, und müssen sodann dem ältesten Richter des Gerichtes die Leitung der Geschäfte übertragen.

Sie können, außer den Ferien, einzelnen Richtern nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünschen sie selbst, oder ein Richter des von ihnen geleiteten Gerichtes, dringender Ursachen wegen auf längere Zeit einen Urlaub, so müssen sie denselben für sich, oder für den darauf antragenden Richter, bei dem Senate nachsuchen.

Die Beurlaubung der Actuare, Protokollführer, Gerichtsdiener und Gerichtsvollstrecker, bleibt den Directoren, und zwar bei beträchtlicher Dauer nach Rücksprache mit dem Gerichte, überlassen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. April 1862.

1862, April 30. No. 7.

Siebenter Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. April 1852, betreffend die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes.

(Publicirt am 6. Mai 1862.)

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen:

daß die im §. 9. der Verordnung vom 28. April 1852, betreffend die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung

der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes, festgesetzte Classification der Straßen auch für die nächsten zehn Jahre beizubehalten sei.

Solches wird, mit Beziehung auf den Vorbehalt im §. 11. der Verordnung wegen einer Revision jener Classification, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. April 1862.

1862, Mai 3. No. 8.

Fernerer Nachtrag

zu der Verordnung vom 22. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt, und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend.

(Publicirt am 8. Mai 1862.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und verordnet Derselbe, in Ergänzung der Verordnung vom 23. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend, hiedurch:

1) Auf diejenigen an einer mit Sielen versehenen Straße belegenen Gänge, Höfe und Thorwege, welche als solche, und zwar als ein ungetrenntes Ganzes, einen bestimmten Eigenthümer haben, finden die in der Verordnung vom 23. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend, sowie in dem Nachtrage vom 18. März 1861 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der an einer solchen Straße belegenen Häuser und deren Eigenthümer im Uebrigen gleichmäßig Anwendung; nur bleibt die Bestimmung der Weite der für solche Gänge, Höfe oder Thorwege bestimmten Privatsiele der Baudeputation überlassen, und wird es dem Eigenthümer solcher Gänge, Höfe oder Thorwege gestattet, zur Entwässerung derselben, in Stelle eines ordnungsmäßig mit einem hydraulischen Schlusse unmittelbar hinter dem straßenseitigen Eingange des Ganges, Hofes oder Thorweges versehenen Siels, ein mit Resten in dem letzteren selbst versehenes Privatsiel anzulegen. Es hat jedoch der Eigenthümer des Ganges, Hofes oder Thorweges in diesem Falle sowohl die Herstellung, als auch die Unterhaltung des Privatsiels mit Resten in seiner ganzen Länge bis zum Hauptsiel in der Straße auf seine Kosten durch die Baudeputation zu bewirken.

2) In denjenigen Gängen, Höfen und Thorwegen dagegen, welche als solche keinen bestimmten Eigenthümer haben, in welchen vielmehr die

Buden verschiedenen Eigenthümern gehören, hat, soweit dies in baulicher Beziehung zulässig erscheint, die Baudeputation gleichzeitig mit der Sielanlage in der Straße öffentliche, in das Haupt-Straßensiel mündende Nebensiele, welche in dem Gange, Hofe oder Thorwege mit Rosten versehen sind, herzustellen und zu unterhalten.

3) Nach der Legung eines solchen öffentlichen Nebensiels ist von dem Eigenthümer einer jeden in dem Gange, Hofe oder Thorwege belegenen Bude, imgleichen von dem Eigenthümer eines jeden benachbarten Grundstücks, zu dessen Entwässerung das öffentliche Nebensiel mitbenutzt wird, eine einmalige Abgabe von fünf Mark an die Gassenpflasterungskasse zu zahlen.

4) Für die Anlage von Privatsielen aus den Buden oder den benachbarten Grundstücken nach dem öffentlichen Nebensiele kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 1860, nebst dem Nachtrage vom 18. März 1861, im Uebrigen vollständig zur Anwendung; nur sind die Mündungslöcher im öffentlichen Nebensiel zur Aufnahme eines Privatsiels erst gleichzeitig mit diesem herzustellen und ist die dafür zu zahlende Vergütung auch erst alsdann zu entrichten.

5) Die Bestimmungen unter 2) bis 4) finden auch auf diejenigen Gänge, Höfe und Thorwege, welche zwar als solche einen bestimmten Eigenthümer haben, jedoch in Folge der bisherigen Art der Wasserabführung zur Anlegung von Privatsielen nicht verpflichtet sind, Anwendung, wenn aus gesundheitspolizeilichen Gründen ihre Entwässerung in das Hauptsiel für erforderlich erachtet werden sollte.

6) Die vorstehenden Anordnungen haben auch für die noch nicht mit Sielen versehenen Gänge, Höfe und Thorwege an solchen Straßen Geltung, in welchen die Sielanlage im Uebrigen bereits zur Ausführung gebracht ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Mai 1862.

1862, Mai 7. No. 9.

Nachtrag
zu der Bekanntmachung vom 7. Juli 1855, die revidirte Leihhaus-Ordnung betreffend.

(Publicirt am 10. Mai 1862.)

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und verordnet Derselbe, unter Abänderung der entgegenstehenden Bestimmung im §. 16. der revidirten Leihhaus-Ordnung vom 7. Juli 1855, hiedurch:

Das für den Versatzschein zu entrichtende Schreibgeld bei Darlehen auf Pfänder von 3 Mark bis 6 Mark einschließlich wird auf Einen Schilling herabgesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Mai 1862.

1862, Mai 24. No. 10.

Bekanntmachung,
die Ordnung für die evangelisch-lutherische Gemeinde der Kirche zu Travemünde betreffend.

(Publicirt am 28. Mai 1862.)

In Ausführung des in der Bekanntmachung vom 8. December 1860, die Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz betreffend, ausgesprochenen Vorbehaltes, ähnliche Anordnungen auch für die Kirchengemeinden zu Travemünde und in den Landbezirken zu treffen, erläßt der Senat hiemit zunächst die nachfolgende Ordnung für die evangelisch-lutherische Gemeinde der Kirche zu Travemünde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Mai 1862.

Ordnung
für die evangelisch-lutherische Gemeinde der Kirche zu Travemünde.

Von der Kirchengemeinde.

Art. 1.

Gemeindeglieder.

Mitglied der Kirchengemeinde ist jeder evangelisch-lutherische Christ, welcher innerhalb des Städtchens Travemünde, der Travemünder Feldmark, der Stadt-Lübeckischen Dorfschaften Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Brodten und der Fürstlich-Lübeckischen Dorfschaften Niendorf, Häven und Warnsdorf bleibend oder zeitweilig seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 2.

Die Mitglieder der Gemeinde sind berechtigt, an den Segnungen des Evangelii und an allen Anstalten und Einrichtungen der Kirche Theil zu nehmen, auch zu verlangen, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehrt und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden.

An der Wahl ihrer Vertreter nehmen die Gemeindeglieder nach Maßgabe der Artikel 5. bis 8. und 13. bis 15. Theil.

Art. 3.

Andererseits haben die Gemeindeglieder die Verpflichtung, christlichen Glauben und Lebenswandel an sich selbst, den Ihrigen und überhaupt in der Gemeinde zu fördern; sie sind gehalten, den Bestimmungen dieser Ordnung sich zu unterwerfen und jedes ihnen anvertraute Kirchenamt gewissenhaft zu verwalten.

Die Gemeinde ist verpflichtet, zur Bestreitung der Kirchen-Ausgaben, in Gemäßheit der erforderlichenfalls zu treffenden Anordnungen, beizutragen.

Art. 4.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind für alle geistlichen Amtshandlungen in der Regel an die Kirche zu Travemünde, deren Geistliche und Angestellte gewiesen.

Art. 5.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig in Angelegenheiten der Gemeinde ist jedes unbescholtene männliche Gemeindeglied, welches eine selbstständige Stellung hat und einen christlichen Lebenswandel führt.

Wird die Zulassung eines Gemeindegliedes als nicht stimmfähig von dem Kirchenvorstande (Art. 6. bis 12.) beanstandet, so entscheidet über dieselbe, auf desfallsige Beschwerde, der Senat.

Von dem Kirchenvorstande.

Art. 6.

Kirchenvorstand. Zusammensetzung.

Die Gemeinde hat einen Kirchenvorstand. Dieser besteht

1) aus den beiden Geistlichen der Kirche.
2) aus sechs Mitgliedern der Gemeinde, von welchen vier aus dem Städtchen und dessen Feldmark, Einer aus den Stadt-Lübeckischen und Einer aus den Fürstlich-Lübeckischen Dorfschaften zu erwählen sind.

Art. 7.

Zum Mitgliede des Vorstandes gewählt werden kann jedes im Kirchspiele bleibend wohnhafte stimmfähige (Art. 5.) Mitglied der Gemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob es bereits Mitglied des Gemeindeausschusses (Art. 13. bis 18.) ist, oder nicht. Derjenige, dessen Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder Bruder bereits im Vorstande ist, darf nicht gewählt werden.

Art. 8.

Wahlverfahren.

Ist das Amt eines erwählten Vorstehers erledigt, so einigt sich zuvörderst der Vorstand über den Vorschlag von drei dazu geeigneten Männern (Art. 7.) und

beruft binnen zwei Monaten nach Eintritt der Erledigung den Gemeindeausschuß zu einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung, welche durch dreimalige Fürbitte von der Kanzel bekannt zu machen ist. Nachdem der Vorsitzende des Vorstandes (Art. 10.) die Vorgeschlagenen, denen jedes Mitglied des Gemeindeausschusses noch eine andere Person hinzufügen kann, namhaft gemacht hat, stimmt jeder anwesende Wähler schriftlich durch deutliche Angabe des Namens des von ihm Gewählten ab. Wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist zum Vorsteher gewählt. Wird eine absolute Mehrheit der Stimmen bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird über die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, noch einmal abgestimmt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Auf Bestätigung des Gewählten ist von dem Vorstande beim Senate anzutragen. Die Wahl ist, nach erfolgter Bestätigung, durch den Vorsitzenden des Vorstandes dem Gewählten anzuzeigen und am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise bekannt zu machen.

Sollte ein Gewählter Gründe haben, die Wahl abzulehnen, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 9.

Dauer der Verwaltung u. w. d. a.

Jeder erwählte Vorsteher verwaltet sein Amt zwölf Jahre.

Ein abtretender Vorsteher ist nicht sofort, sondern erst bei der zweiten Wahl nach seinem Austritte wieder wählbar.

Anhaltende Kränklichkeit, so wie 70jähriges Alter berechtigen unbedingt zum Austritte aus dem Vorstande. Verpflichtet zum Austritte ist Jeder, welcher in eine Lage kommt, die ihn nach Art. 7. unfähig machen würde gewählt zu werden.

Art. 10.

Geschäftsvertheilung.

Den Vorsitz im Vorstande führt der Pastor der Kirche, welcher in Verhinderungsfällen durch den zweiten Geistlichen vertreten wird.

Der Vorstand erwählt durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorsteher für Kassen- und Rechnungsführung, zwei Bauvorsteher und zwei Armenpfleger.

Für die Aufbewahrung und Ordnung des Archives sorgen der Vorsitzende und der zweite Geistliche, welcher auch in den Versammlungen das Protokoll zu führen hat, und für die Schulen, so weit sie der Gemeinde untergeben sind, zwei Vorsteher, unter denen ein Geistlicher sein muß.

Die Uebertragung mehrerer der vorgedachten Wahrnehmungen an ein und dasselbe Vorstandsmitglied ist zulässig.

Die Ertheilung von Anweisungen in Bezug auf die Geschäftsführung der einzelnen Vorsteher bleibt dem Vorstande überlassen.

Art. 11.

Versammlungen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden — wenn thunlich, in einem kirchlichen Lokale — regelmäßig viermal im Jahre, außerdem aber, so oft es erforderlich ist. Sowohl in den Sitzungen des Vorstandes, als in den gemeinschaftlichen Sitzungen desselben mit dem Gemeindeausschusse, werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei anderen Gegenständen die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 12.

Wirkungskreis.

Dem Vorstande liegt ob:

1) Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, Aufrechthaltung der kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen und der Ordnung des Gottesdienstes.

2) Vertretung der Gemeinde vor Gerichts- und anderen Behörden, gegenüber sowohl einzelnen Privaten und Körperschaften, als den anderen kirchlichen Gemeinden und dem Staate.

3) Verwaltung und Leitung aller Kirchengemeinde-Angelegenheiten in so weit die gegenwärtige Ordnung seine Verwaltung nicht beschränkt (Art. 18.), namentlich

4) Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde, insbesondere auch die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, Aufmachung und zeitige Vorlegung des Voranschlages und der jährlichen Rechnungsablage an den Gemeindeausschuß. (Art. 18. 2.)

5) Aufsicht über die Schulen der Kirchengemeinde, insbesondere auch auf den Religionsunterricht und die christliche Erziehung der Jugend.

   Die Bestimmung darüber, welche Schulen als Schulen dieser Gemeinde zu betrachten sind, bleibt vorbehalten.

6) Vorschlag und Theilnahme an der Wahl eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses (Art. 15.) und des Kirchenvorstandes selbst.

7) Theilnahme an dem Vorschlage zur Wahl der Geistlichen und an dieser Wahl selbst, Einleitung der erforderlichen Maßregeln während der Vakanz (Art. 19.) oder andauernder Verhinderung eines Geistlichen an der Ausübung seines Amtes.

8) Theilnahme an der Berathung über eine Aenderung in der Zahl der Geistlichen, so wie über die Bestellung eines Adjunkten, Bestimmung der Besoldung der Geistlichen und Ausmittelung eines Ruhegehaltes, mit Vorbehalt der Genehmigung des Senates hinsichtlich aller dieser Gegenstände.

9) Leitung der kirchlichen Armenpflege und Theilnahme an der Wahl der Hülfsarmenpfleger. (Art. 23.)

10) Anstellung, Entlassung und Besoldung der Kirchenbedienten.

Gegen Verfügungen des Kirchenvorstandes steht den Betheiligten die Berufung an den Senat zu.

Von dem Gemeindeausschusse.

Art. 13.

Gemeindeausschuß. Zusammensetzung.

Die Kirchspielsgemeinde wählt aus ihrer Mitte einen Gemeindeausschuß von achtzehn Mitgliedern, und zwar zwölf aus dem Städtchen und dessen Feldmark, drei aus den Stadt-Lübeckischen und drei aus den Fürstlich-Lübeckischen Dorfschaften.

Art. 14.

Wählen und gewählt werden können nur innerhalb der Kirchspielsgrenzen wohnende stimmfähige Mitglieder der Gemeinde. (Art. 5.)

Sollte die Wahl auf eine Person fallen, welcher Eigenschaften eines stimmfähigen Mitgliedes mangeln, so ist der Kirchenvorstand verpflichtet, die Zulassung des Gewählten in den Gemeindeausschuß zu beanstanden und die Entscheidung des Senates einzuholen.

Art. 15.

Wahlverfahren.

Nachdem der Kirchenvorstand den Wahltag bestimmt hat, werden die stimmfähigen Gemeindeglieder durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise eingeladen, zur bestimmten Zeit in der Kirche, zur Vornahme der Wahl, sich einzufinden. Der Vorstand wird zu gleicher Zeit einen, mit Zuziehung des Gemeindeausschusses entworfenen, Wahlvorschlag von je zwei Personen für jedes zu erwählende Mitglied des Ausschusses durch zweimaliges Verlesen von der Kanzel, durch Anschlag im Amtslokal und durch Auslegen bei den Bauervögten veröffentlichen. Es bleibt indessen jedem Wähler unbenommen, in der Wahlversammlung auch eine andere, im Wahlvorschlage nicht genannte Person in Vorschlag zu bringen. Die Wahlversammlung wird von dem Pastor der Kirche mit einer kurzen Ansprache eröffnet, auch die Wahlhandlung von ihm geleitet. Jeder anwesende Wähler giebt schriftlich seine Stimme über so viele Namen ab, als Ausschußmitglieder erwählt werden sollen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses nehmen Theil an der Abstimmung. Die abgegebenen Stimmen werden sofort gezählt, auch wird zu Protokoll verzeichnet, wie viel Stimmen auf jeden Vorgeschlagenen gefallen sind. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Der Gewählte ist, sofern nicht der am Schlusse des Art. 14. gedachte Fall eintreten sollte, sofort von der geschehenen Wahl durch den Vorsitzenden in Kenntniß zu setzen und ist die Wahl am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise zur Kunde der Gemeinde zu bringen.

Sollte ein Gewählter Gründe haben, die Wahl abzulehnen, so tritt derjenige, welcher nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in seine Stelle ein.

Art. 16.

Dauer der Verwaltung.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil derselben aus und wird durch Wahl von Seiten der Gemeinde ergänzt. Die Ausscheidenden können erst nach zwei Jahren wieder gewählt werden. Verpflichtet zum Austritte ist Jeder, welcher seinen Wohnsitz aus dem Kirchspiele verlegt.

Art. 17.

Versammlungen.

Der Gemeindeausschuß wird von dem Kirchenvorstande durch schriftliche Einladung regelmäßig zweimal im Jahre, außerdem aber so oft es erforderlich ist, oder wenigstens der dritte Theil der Ausschußmitglieder darauf anträgt, zusammenberufen. Ueber die vorliegenden Geschäfte wird in gemeinschaftlicher Sitzung berathen und abgestimmt. Die Leitung hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Jedem Mitgliede des Ausschusses steht frei, Anträge an die Versammlung zu stellen. Jedoch sind diese spätestens am Tage zuvor dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Art. 18.

Wirkungskreis.

Dem Gemeindeausschusse steht, in Vertretung der Gemeinde zu:

1) Theilnahme an den Wahlen der Kirchenvorsteher (Art. 8.) und der Mitglieder des Gemeindeausschusses (Art. 15.), an den Wahlen der Geistlichen (Art. 22.) und der Hülfsarmenpfleger (Art. 23.), so wie an der Berathung über eine Aenderung in der Zahl der Geistlichen. (Art. 12, 8.)

2) Genehmigung des jährlichen Voranschlages über Einnahme und Ausgabe der Gemeinde, so wie Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Rechnung des Kirchenvorstandes über das verflossene Jahr. (Art. 12, 4.) Die Berichte und Rechnungsablagen gelangen demnächst durch den Kirchenvorstand an das Amt Travemünde.

3) Die Zustimmung des Gemeindeausschusses ist erforderlich: bei beabsichtigter Verwendung belegter Kapitalien, bei Aufnahme von Anleihen, sofern diese nicht blos zur Aushülfe für kurze Zeit dienen und aus den laufenden Einnahmen desselben Jahres zurückerstattet werden sollen, endlich zur Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken der Kirche und zur Erwerbung neuer Grundstücke.

Von Vakanzen und Wahlen der Geistlichen.

Art. 19.

Vakanzen.

Wird das Amt eines Geistlichen erledigt, so wird der Kirchenvorstand von der eingetretenen Vakanz unverzüglich dem Senior Anzeige machen, welcher, im

Einvernehmen mit dem Vorstande, die erforderlichen Maßregeln für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte während der Vakanz treffen wird.

Art. 20.

Wahlverfahren. u. s. w.

Innerhalb dreier Monate nach eingetretener Vakanz einigt sich in einer anzusetzenden Versammlung der Kirchenvorstand, unter Zuziehung des Seniors, über den Vorschlag von drei zu dem erledigten Amte geeigneten Personen.

An dem Wahlvorschlage für das erledigte Pastorat, zu welchem Candidaten nicht präsentirt werden können, nimmt der an der Kirche angestellte zweite Geistliche keinen Antheil.

Wählbar sind: im Lübeckischen Staate und auswärts angestellte Geistliche, sonstige für das Amt geeignete Gottesgelehrte und Lübeckische Candidaten (s. jedoch Absatz 2. dieses Art.), welche letztere im Falle der Bewerbung um das erledigte Amt sich bei den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu melden haben. Ueber die Bereitwilligkeit der Uebrigen zur Annahme des Amtes wird der Kirchenvorstand vor der Vorschlagsversammlung sich vergewissern.

Nach gewissenhafter Berathung über die Eigenschaften und die Tüchtigkeit der in Betracht kommenden Personen werden drei von diesen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Präsentation gewählt, die Namen der Präsentirten am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel zur Kunde der Gemeinde gebracht und darnach in der Kirche die üblichen Fürbitten für die Wahl gehalten.

Art. 21.

An den nächsten Sonntagen, Vor- oder Nachmittags, werden nach näherer Anordnung des Kirchenvorstandes, im Einvernehmen mit dem Senior, Wahlpredigten, zu welchen dieser die Texte aufgeben wird, von den Präsentirten in der Kirche gehalten, wiewohl nicht bei erledigtem Pastorate. Auswärtige Geistliche und Gottesgelehrte können zu einer Gastpredigt eingeladen werden, wenn nicht ihre Tüchtigkeit durch ihre bisherige Wirksamkeit schon genügend bewährt ist.

Art. 22.

In der Woche nach der letzten Wahlpredigt tritt der Kirchenvorstand mit dem Senior und dem Gemeindeausschusse in der Kirche zur Wahlversammlung zusammen. Der Senior hält Gebet und Ansprache und knüpft daran einen kurzen Bericht über die Lebensumstände und bisherige Wirksamkeit der Präsentirten. Jedes anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes und Ausschusses stimmt sodann schriftlich durch Aufzeichnung des Namens eines der Präsentirten ab.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird dieses Ergebniß bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Im Falle einer Gleichheit der Stimmen, sei es bei der Vorwahl oder bei der Nachwahl, entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl wird sofort von dem Kirchenvorstande dem Senate angezeigt, mit dem Antrage auf Bestätigung des Gewählten. Wird diese ertheilt und ist ein Auswärtiger gewählt, so erläßt der Senat das Berufungsschreiben an denselben. Hat die Wahl einen Hiesigen getroffen, so wird, nach erfolgter Bestätigung, die Benachrichtigung des Gewählten durch den Kirchenvorstand wahrgenommen. Am nächsten Sonntage nach erfolgter Bestätigung wird die Wahl auf angemessene Weise durch den Geistlichen von der Kanzel zur Kunde der Gemeinde gebracht. Demnächst wird die Einführung, beziehungsweise die vorgängige Ordination des Gewählten durch den Senior vollzogen.

Von der kirchlichen Armenpflege.

Art. 23.

Um der kirchlichen Armenpflege eine größere Wirksamkeit zu sichern, werden, in so weit das Bedürfniß vorhanden ist, aus der Gemeinde Hülfsarmenpfleger von dem Vorstande und dem Ausschusse in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Die Zahl derselben bestimmt der Vorstand. Die geschehene Wahl wird am nächsten Sonntage durch den Geistlichen von der Kanzel in angemessener Weise zur Kunde der Gemeinde gebracht.

Jeder Hülfsarmenpfleger verwaltet sein Amt in der Regel sechs Jahre; der Vorstand ist jedoch befugt, sowohl demjenigen, welcher schon früher zurückzutreten wünscht, die Entlassung zu gewähren, als auch demjenigen, welcher noch länger im Amte zu verbleiben bereit ist, die Fortführung desselben zu gestatten.

Die Hülfsarmenpfleger haben die Liebesgaben der Gemeinde in näher zu bestimmender Weise entgegenzunehmen, und, mit den zur Armenpflege abgeordneten Vorstehern (Art. 10.) und unter deren Leitung, der Armen und Kranken in der Gemeinde mit Rath und That sich anzunehmen, sie in ihren Häusern zu besuchen und ihnen mit geistlichem Trost und leiblicher Unterstützung beizustehen.

Die Hülfsarmenpfleger werden, so oft es erforderlich ist, wenigstens aber monatlich einmal, von dem Aeltesten der zur Armenpflege abgeordneten beiden Vorsteher zur gemeinschaftlichen Versammlung unter seinem Vorsitz berufen, an welcher auch beide geistliche Vorsteher, wenn sie oder einer von ihnen nicht selbst Armenvorsteher sein sollten, wiewohl nur berathend, Theil nehmen.

Jährlich ist dem Kirchenvorstande über Einnahme und Vertheilung der Liebesgaben Rechnung abzulegen.

Nähere Feststellung des Verhältnisses der kirchlichen Armenpflege zur Communal-Armenpflege bleibt vorbehalten.

Art. 24.

In Ansehung aller derjenigen Gegenstände, über welche aus dieser Ordnung Bestimmungen nicht zu entnehmen sind, bleiben die bisher geltenden Normen in Wirksamkeit.

Uebergangsbestimmungen.

1. Bei der ersten Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes (Art. 6. bis 9.), sowie bei der ersten Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses (Art. 13. bis 16.) vertritt die bisherige Vorsteherschaft der Kirche die Stelle des künftigen Kirchenvorstandes und übt, unter Beobachtung der in den gedachten Artikeln vorgeschriebenen Bestimmungen, alle dem Kirchenvorstande für die Leitung der Wahlen beigelegten Befugnisse.

2. Die Vorsteherschaft der Kirche wird zuerst zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses, in Gemäßheit des Art. 15., schreiten und für dieses Mal auch den Wahlvorschlag allein entwerfen. Erst nach geschehener Wahl des Ausschusses ist die Wahl des Kirchenvorstandes nach Maßgabe des Art. 8. vorzunehmen. Auch bei dieser ersten Wahl des Kirchenvorstandes darf jedes Mitglied des neuerwählten Gemeindeausschusses den Vorgeschlagenen noch eine andere Person hinzufügen.

3. Bis der Kirchenvorstand erwählt und bestätigt ist, auch die Vertheilung der Geschäfte in demselben beschafft und die Geschäftsordnung festgestellt sein wird, bleibt die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, in Gemäßheit der bisher geltenden Normen, in den Händen der bisherigen Kirchenvorsteherschaft.

4. Von den ersten erwählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes treten schon nach vollendeten neun und zehn Amtsjahren je ein Vorsteher, nach eilf und beziehungsweise zwölf Amtsjahren je zwei Vorsteher aus; die Reihefolge der jedesmal Austretenden wird durch das Loos entschieden.

5. Von den ersten Mitgliedern des Gemeindeausschusses tritt schon nach vollendeten vier Amtsjahren das erste Drittheil, nach vollendeten fünf Amtsjahren das zweite Drittheil und nach vollendeten sechs Amtsjahren das letzte Drittheil aus; die Reihefolge des Austrittes wird durch das Loos bestimmt.

1862, Juni 7. No. 11.

Bekanntmachung,
die Vornahme einer Volkszählung betreffend.

(Publicirt am 11. Juni 1862.)

Nachdem beschlossen worden, in diesem Jahre wiederum eine allgemeine Volkszählung vorzunehmen, verfügt der Senat das Nachstehende:

1) Die Zählung beginnt, und zwar gleichzeitig in der Stadt, in den Vorstädten und Landbezirken am 1. September d. Js. und wird bis zu deren vollständigen Beendigung ununterbrochen fortgesetzt. Der Anfangstag gilt allgemein als Zählungstag.

2) Die Zählung geschieht in der Stadt durch Officiere und Unterofficiere der Bürgergarde, welche dazu ihre Mitwirkung angeboten haben; in den Vorstädten und Landbezirken in gleicher Weise durch die Mitglieder der Bezirks-Commissionen und Officiere der Landwehr.

3) Alle beikommenden Behörden, alle Prediger, Forstbeamte, Armenpfleger, Bauervögte, Polizeidiener, Landjäger und sonstige Officianten, überhaupt alle Bürger und Staats-Angehörigen, haben den mit der Zählung Beauftragten jede irgend erforderliche Auskunft, die sie zu geben vermögen, zu gewähren; insonderheit aber werden alle Haus- und Familienväter hiedurch Obrigkeitlich aufgefordert, die von ihnen zu erwartenden Angaben getreulich und ohne Rückhalt zu ertheilen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Juni 1862.

1862, Juni 23. No. 12.

Gesetz,
die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen des Zinsfußes betreffend.

(Publicirt am 25. Juni 1862.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, verordnet und verkündet hiemit als Gesetz:

Art. 1.

Die hier noch bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

Art. 2.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, bleibt, wie bisher, in der Regel fünf von Hundert jährlich; bei Handelsgeschäften jedoch wird dieselbe auf sechs von Hundert jährlich bestimmt.

Art. 3.

Wird die Zahlung eines Kapitals verzögert, für welches ein höherer, als der nach Art. 2. für Verzugszinsen bestimmte Zinsfuß bedungen war, so bleibt dieser höhere Zinsfuß auch für die Verzugszinsen des Kapitals maßgebend.

Art. 4.

Die gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach welchen Zinsen von Zinsen überall nicht, und rückständige Zinsen nur, insoweit sie nicht die Summe des Kapitals übersteigen, gefordert werden können, sind aufgehoben.

Art. 5.

Für das öffentliche Leihhaus, imgleichen für den gewerbmäßigen Betrieb des Leihens auf Pfänder bleiben auch bezüglich der Zinsen die Bestimmungen der Leihhausordnung vom 7. Juli 1855, sowie der Verordnung vom 5. März 1856, den Betrieb des Leihens auf Pfänder als Gewerbe betreffend, in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Juni 1862.

1862, Juni 25. No. 13.

Bekanntmachung,
die Gesindeordnung für den Lübeckischen Freistaat betreffend.

(Publicirt am 1. Juli 1862.)

Der Senat bringt die nachfolgende Gesindeordnung für den Lübeckischen Freistaat, nach darüber stattgehabter Verhandlung mit der Bürgerschaft, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Bis zur Einsetzung des in dieser Ordnung erwähnten Stadt- und Landgerichtes treten an die Stelle desselben die derzeitigen Gerichte erster Instanz, ein jedes für seinen Gerichtsbezirk.

Die am 4. April 1860 erlassene Verordnung, die Dienstboten betreffend, so wie alle sonstigen der gegenwärtigen Gesindeordnung entgegenstehenden gesetzlichen oder herkömmlichen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen des Stadtrechtes in dem Art. 5. Lib. I. Tit. 4., Art. 9. Lib. I. Tit. 7., und Art. 5. 6. 7. 9. 10. und 11. Lib. III. Tit. 8., sind hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. Juni 1862.

Gesindeordnung.

Gesindeordnung für den Lübeckischen Freistaat.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Gesinde oder zu Dienstboten, auf welche die Vorschriften der Gesindeordnung Anwendung finden sollen, gehören alle diejenigen Personen, welche, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre, ohne einen eigenen Haushalt, als Jäger, Diener, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Kutscher, Hirten, oder Knechte irgend einer Art, ferner als Wirthschafterinnen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen, Dienstmädchen, oder in sonstiger Eigenschaft, in ein Dienstverhältniß eintreten, in solchem Verhältnisse sich befinden, oder zeitweilig aus demselben ausgetreten (dienstlos) sind, welche Benennung diesem Verhältnisse auch beigelegt sein möge.

§. 2.

Laufburschen und Aufwärter, so wie auch Laufmädchen und Aufwärterinnen, welche für die Tageszeit gemiethet sind und nicht im Hause ihrer Herrschaft übernachten, sollen nur dann zum Gesinde gerechnet werden und den Bestimmungen der Gesindeordnung unterworfen sein, wenn sie im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind.

§. 3.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten, ununterbrochenen Zeit, mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird, und dafür von der Dienstherrschaft die Zusicherung einer Gegenleistung erhält.

§. 4.

Die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Belauf der Gegenleistung, und die Dauer der Dienstzeit, hängen von der darüber getroffenen Vereinbarung ab, sofern solche den Gesetzen nicht zuwider läuft.

§. 5.

Auch ohne besondere Vereinbarung ist jedoch das Gesinde verpflichtet, außer den speciell demselben obliegenden Leistungen, auf jede Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft in dieser Beziehung Folge zu leisten, und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten.

§. 6.

Dagegen liegt, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, der Dienstherrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht, wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gesindes Sorge zu tragen.

§. 7.

Es darf daher das Gesinde durch die Hausordnung an dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden.

§. 8.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Gesinde seine Versehen vorzuhalten und zu verweisen. Auch wird bei der Herrschaft aus ihren Ausdrücken oder Handlungen gegen das Gesinde eine absichtliche Ehrenkränkung nicht vermuthet.

§. 9.

Die Annahme weiblichen Gesindes kann auch von der Ehefrau des Dienstherrn geschehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Letzteren bedarf. Volljährige unverheirathete Frauenzimmer können ohne Beisein eines Curators Dienstboten miethen.

§. 10.

Vermiethen kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist. Unmündige bedürfen zur Eingehung oder Kündigung eines jeden Dienstverhältnisses in der Regel nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, diesen ist es jedoch gestattet, auf der Dienstkarte durch die Polizeibehörde bemerken zu lassen, daß ihre Einwilligung auch für spätere Dienstverhältnisse bis zur Volljährigkeit erforderlich sein soll. Unverheirathete Frauenzimmer können ohne Curator sich als Dienstboten vermiethen; verheirathete Frauen bedürfen dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner, wenn diese nicht abwesend sind oder wenn nicht eine gerichtliche Trennung stattgefunden hat.

§. 11.

Bei den auf ein Jahr abgeschlossenen Verträgen zu landwirthschaftlichen oder Gärtnerei-Diensten ist, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen worden, der Sommerlohn auf zwei Drittel und der Winterlohn auf ein Drittel des Jahreslohnes zu berechnen.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§. 12.

Zur Rechtsbeständigkeit des Dienstvertrages genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, verbunden mit der Annahme

des Gottesgeldes. Die Bestimmung des Betrages des Gottesgeldes, welches nur bei Eingehung des Dienstvertrages, nicht aber bei der Erneuerung desselben, gegeben zu werden braucht und auf den Dienstlohn nicht angerechnet wird, bleibt der Dienstherrschaft überlassen.

§. 13.

Wird der Dienstvertrag schriftlich errichtet, so ist derselbe mit dem in der Stempelordnung festgesetzten Stempel zu versehen.

III. Von der Dauer des Dienstvertrages.

§. 14.

Wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so gilt das Dienstverhältniß in der Stadt, in den Vorstädten und in dem Städtchen Travemünde als auf ein halbes Jahr, in den Landbezirken als auf ein Jahr geschlossen.

IV. Von dem Antritte des Dienstes.

§. 15.

Die allgemeinen Termine des Dienstwechsels sind bei Verträgen, welche auf ein halbes Jahr oder auf längere Zeit geschlossen werden, der **1. Mai** und der **1. November**, so fern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden. In den vom Herzogthume Lauenburg umschlossenen Ortschaften Albsfelde, Behlendorf, Düchelsdorf, Giesensdorf, Harmsdorf, Hollenbeck, Nusse, Poggensee, Ritzerau, Groß- und Klein-Schretstaken, Sierksrade und Tramm, sowie in den vom Fürstenthume Ratzeburg umschlossenen Dörfern Schattin und Utecht, nebst Rothenhusen und Nädlerhorst, verbleibt es indessen bis auf Weiteres statt dieser Bestimmungen bei den bisherigen Landesgebräuchen, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung zwischen der Herrschaft und dem Gesinde stattgefunden hat.

§. 16.

Der Ab- und Zugang des Gesindes findet, sofern die Entfernungen solches thunlich machen, an demselben Tage Statt, und kann das Gesinde zum Antritte des Dienstes, im Falle der Verweigerung, auf Verlangen der Dienstherrschaft durch polizeilichen Zwang bis zur Entscheidung über die Weigerung (§§. 59. und **60.**) angehalten werden.

§. 17.

Der durch das Verschulden des Gesindes um **24** Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Dienstherrschaft, den Dienstvertrag aufzuheben und ist außerdem

auf Verlangen der Dienstherrschaft von dem Gesinde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Mark zu büßen.

§. 18.

Hindernisse, durch welche das Gesinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritte abgehalten zu sein vorgiebt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als dreimal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gesindes verweigern.

§. 19.

Durch eine von Seiten der Dienstherrschaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienstverhältniß nicht aufgehoben, und die Dienstherrschaft ist dem Gesinde zur verhältnißmäßigen Leistung von Lohn und Kostgeld bis zur Aufnahme in das Haus verpflichtet.

§. 20.

Das Gesinde kann vor dem Antritte des Dienstes den eingegangenen Dienstvertrag auflösen:

1) wenn dasselbe zur Zeit des Dienstantrittes von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen ist;
2) wenn weibliche Dienstboten sich verheirathen;
3) wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten in der Zwischenzeit sich so geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, und wenn der Dienstbote in eigenen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten, auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen genöthigt ist.

   Diese Gründe sind vom Gesinde der Dienstherrschaft gehörig nachzuweisen;
4) wenn die Dienstherrschaft ihren Aufenthaltsort außerhalb des Lübeckischen Freistaates verlegt, ohne daß dies bei Eingehung des Dienstvertrages dem Gesinde angezeigt war.

§. 21.

Die Dienstherrschaft ist dagegen berechtigt, von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden:

1) daß sie bei der Annahme des Gesindes durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen ist;
2) daß das Gesinde groben Lastern ergeben ist, oder seit der Eingehung des Dienstvertrags ein Verbrechen begangen hat;
3) daß es an ansteckenden Uebeln, oder einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche leidet;
4) daß weibliche Dienstboten schwanger sind.

§. 22.

Ob und in wie weit andere, seit dem Abschlusse des Dienstvertrages eingetretene, oder der Dienstherrschaft oder dem Gesinde bekannt gewordene, Umstände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienstes von dem Dienstvertrage abzugehen, bleibt der Entscheidung des Stadt- und Landgerichtes, beziehungsweise der Polizeibehörde, unter besonderer Berücksichtigung der Natur und des Zwecks des Dienstverhältnisses, überlassen.

§. 23.

Wenn in solchen Fällen (§§. 17. 18. 20 — 22.) der Dienstvertrag aufgehoben wird, so zahlt der Dienstbote das erhaltene Gottesgeld (§. 12.) zurück. Ob außerdem noch ein Schadensersatz zu leisten sei, darüber hat das Stadt- und Landgericht, beziehungsweise die Polizeibehörde, nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

§. 24.

Die Dienstherrschaft kann vor dem Antritte des Dienstes auch ohne Angabe von Gründen, gegen Zahlung des Lohnes für ein Vierteljahr, von dem Dienstvertrage abgehen.

Dem Gesinde steht gleichfalls die Befugniß zu, vor dem Antritte des Dienstes von dem Dienstvertrage, ohne Angabe von Gründen, zurückzutreten, wenn es der Herrschaft das Gottesgeld zurückgiebt und außerdem den Betrag eines vierteljährigen Lohnes zahlt.

V. Von der Beendigung des Dienstvertrages.

§. 25.

Der Beendigung des Dienstverhältnisses geht, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, die Kündigung vorher.

Die Kündigung muß, wenn der Dienstvertrag auf ein halbes Jahr oder auf längere Zeit geschlossen ist, in der Stadt, den Vorstädten und dem Städtchen Travemünde sechs Wochen, in den Landbezirken aber drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

Erfolgt die Kündigung nicht bis zu der festgesetzten Zeit, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprünglich verabredete Dauer der Dienstzeit.

§. 26.

Stirbt die Dienstherrschaft, so bleibt das Gesinde verpflichtet, den Erben, auf deren Verlangen, den übernommenen Dienst bis zum Ablaufe der vereinbarten Dienstzeit, gegen Bezug des vereinbarten Lohnes, fortzuleisten; die Erben sind jedoch be-

rechtigt, das Gesinde im nächsten gesetzlichen Abgangstermine, unter Zahlung des bis dahin verdienten Lohnes, zu entlassen.

Wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft besondere Umstände die Entlassung des Gesindes aus der Wohnung derselben vor dem nächsten Abgangstermine erforderlich machen, so hat das Gesinde sich dem zu fügen; es sind jedoch die Erben, beziehungsweise die Vertreter des Nachlasses, in solchem Falle verpflichtet, dem Gesinde für die entzogene Häusung und Beköstigung mittelst eines bis zum nächsten Abgangstermine zu berechnenden, erforderlichenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden, Kostgeldes Entschädigung zu gewähren.

Stirbt ein Dienstbote, so haben seine Erben nur den von dem Verstorbenen verdienten Lohn zu fordern. Hätte der verstorbene Dienstbote bereits an Lohn mehr, als er verdient, empfangen, so sind seine Erben zur Herausgabe dieses Mehr nicht verpflichtet.

§. 27.

Bei Veräußerungen von Landstellen ist das zur Bewirthschaftung gehaltene Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann jedoch in diesem Falle keine Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit fordern. Will aber die neue Dienstherrschaft das Gesinde nicht behalten, so hat letzteres einen Anspruch an die alte Dienstherrschaft auf Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohne.

§. 28.

Als begründete Ursachen zur Entlassung des Gesindes außer der Zeit sind solche Handlungen und Eigenschaften zu betrachten, welche nach dem Ermessen des Stadt- und Landgerichtes, beziehungsweise der Polizeibehörde, die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln.

Dahin sind namentlich zu rechnen:

1) Diebstahl, Veruntreuung und Hehlerei, so wie Verleitung des Mitgesindes zu dergleichen;
2) Borg auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen;
3) thätliche Widersetzlichkeit und Schimpfreden gegen die Dienstherrschaft und deren Familienglieder, sowie gegen Vorgesetzte;
4) beharrliche Verweigerung des Gehorsams;
5) unsittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Dienstherrschaft, Verleitung derselben zum Bösen, und Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder;
6) Mißhandlung des Mitgesindes und Unverträglichkeit mit demselben, welche die häusliche Ordnung und Ruhe stört;

7) unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander;
8) grober Leichtsinn und Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden ist;
9) Mißhandlung des anvertrauten Viehs, namentlich auch das Nichtreinausmelken der Kühe;
10) nächtliches Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft;
11) mehrmaliges Betrinken;
12) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen;
13) Hintergehung der Herrschaft bei der Annahme des Gesindes durch Vorzeigung falscher Zeugnisse;
14) grobe Laster, oder Begehung von Verbrechen;
15) Zuziehung ansteckender oder ekelhafter Krankheiten durch eigene Schuld;
16) Schwangerschaft weiblicher Dienstboten.

In diesen Fällen hat das Gesinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch.

§. 29.

Das Gesinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach dem Ermessen des Stadt- und Landgerichtes, beziehungsweise der Polizeibehörde, hinreichend befunden worden, seine Entlassung außer der Zeit fordern.

Es sind namentlich dahin zu rechnen:

1) thätliche Mißhandlungen (vgl. jedoch §. 8.);
2) Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse;
3) unsittliche Zumuthungen der Herrschaft und Hausgenossen, wenn die Dienstherrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt;
4) Verlegung des Aufenthalts der Dienstherrschaft außerhalb des Lübeckischen Staates, ohne daß dies bei Eingehung des Dienstvertrages dem Gesinde angezeigt war.

In solchen Fällen hat das Gesinde Anspruch auf den verdienten Lohn, sowie auf ferneren Lohn für ein Vierteljahr.

Auch aus den im §. 20. unter 1—3. angeführten Gründen ist das Gesinde berechtigt, seine Entlassung außer der Zeit zu fordern; die Dienstherrschaft ist jedoch in diesen Fällen nur verpflichtet, den verdienten Lohn zu zahlen.

§. 30.

Die durch pflichtwidriges Verhalten des Gesindes gegen die Dienstherrschaft, oder der Dienstherrschaft gegen das Gesinde, etwa verwirkten Polizei- und Criminal-

strafen, sowie etwanige Ansprüche auf Schadensersatz, werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

§. 31.

Die Einstellung des Dienstboten in den Militairdienst hebt den Vertrag auf, der Dienstbote hat jedoch Anspruch auf verdienten Lohn. Durch die Einberufung eines aus dem Militairdienste beurlaubten Dienstboten zu den jährlichen Waffenübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden.

§. 32.

Erkrankt ein Dienstbote im Dienste ohne Verschulden der Herrschaft, so daß er dadurch zur Verrichtung des übernommenen Dienstes auf längere Zeit unfähig wird, so steht es der Herrschaft zwar frei, den Dienstvertrag aufzuheben, jedoch muß sie dem erkrankten Dienstboten den vereinbarten Lohn für das laufende Vierteljahr zahlen, auch jedenfalls den Dienstboten so lange bei sich behalten, bis von der, in Ermangelung von dazu verpflichteten Verwandten desselben, zu benachrichtigenden Polizeibehörde für ein anderweitiges Unterkommen gesorgt ist, was mit thunlichster Beschleunigung geschehen muß.

Wenn die Polizeibehörde in diesem Falle den Transport des erkrankten Dienstboten besorgt oder die Aufnahme desselben in das Krankenhaus veranlaßt, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, den von ihr dem Dienstboten zu zahlenden Lohn bis zum Betrage der Transportkosten, beziehungsweise des an das Krankenhaus zu entrichtenden Kostgeldes, an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 33.

Es steht der Dienstherrschaft jeder Zeit, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, frei, das Gesinde gegen Auszahlung des Lohnes für das laufende und für ein ferneres Vierteljahr zu entlassen.

§. 34.

Ebenso steht es dem Gesinde frei, jeder Zeit ohne Angabe der Gründe seine Entlassung zu fordern, unter Verlust des Lohnes für das laufende Vierteljahr und gegen Erlegung des Lohnes für ein ferneres Vierteljahr.

§. 35.

Gesinde, welches eigenmächtig den Dienst verlassen hat, ist auf Antrag der Dienstherrschaft mittelst polizeilicher Veranstaltung zurückzuführen und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet, und kann den Umständen nach, auf Antrag der Dienstherrschaft, durch die Polizeibehörde mit einer

Geldstrafe bis zu funfzehn Mark, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen, bestraft werden.

VI. Von den Dienstkarten.

§. 36.

Alle Dienstboten, welche bei einer innerhalb des Lübeckischen Staates wohnenden Dienstherrschaft dienen, müssen eine Dienstkarte haben. Sie müssen sich dieselbe binnen spätestens drei Tagen nach dem Antritte ihres ersten Dienstes anschaffen.

§. 37.

Dienstboten, welche im Lübeckischen Staate heimathberechtigt sind, müssen zu solchem Zwecke in dem Gesindebureau des Polizeiamtes zu Lübeck, oder falls sie innerhalb des Amtes Travemünde dienen wollen, bei dem Amtsverwalter zu Travemünde sich melden, ihren Geburtsschein einreichen und über ihre persönlichen Verhältnisse die etwa sonst von der Behörde für erforderlich erachteten Nachweise vorlegen. Die Beibringung eines Geburtsscheines kann indessen von der Behörde dann erlassen werden, wenn ihr die Verhältnisse der sich Meldenden genügend bekannt sind.

§. 38.

Dienstboten, welche im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind, müssen gleichfalls, um die Dienstkarte zu erlangen, in dem Gesindebureau zu Lübeck, oder beziehungsweise bei dem Amtsverwalter zu Travemünde, sich melden, ihren Geburtsschein, oder ihre sonstigen Legitimationspapiere, sowie einen Heimathschein, einreichen und die von ihnen geforderten weiteren Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse machen.

Sämmtliche Legitimationspapiere werden von der Behörde aufbewahrt, so lange der im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigte Dienstbote innerhalb desselben sich aufhält.

Wenn solche Dienstboten im Distrikte des Gesammtgutes Weissenrode dienen wollen, so haben sie die mit der Bemerkung dieses Dienstes versehene Dienstkarte sofort der Gutsherrschaft vorzulegen und die Genehmigung derselben auf der Dienstkarte bemerken zu lassen.

§. 39.

Ergiebt sich aus der Prüfung der beigebrachten Papiere und aus der weiteren Vernehmung für die Polizeibehörde kein Bedenken, oder sind die etwanigen Anstände beseitigt, so wird dem sich Anmeldenden, er sei im Lübeckischen Staate heimathberechtigt oder nicht, von der Behörde eine Dienstkarte ertheilt, in welche sein Name, sein Alter, sein Geburts- oder Heimathsort, sowie der Name und Wohnort seiner Dienstherrschaft und die Zeit des Dienstantrittes, eingetragen werden.

Die Dienstkarte der im Lübeckischen Staate als heimathberechtigt anerkannten Personen ist mit einem rothen Umschlage, die Dienstkarte der in demselben nicht heimathberechtigten Personen mit einem blauen Umschlage zu versehen.

§. 40.

Personen, welche im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind, kann die Behörde wegen besonderer, aus den persönlichen Verhältnissen der sich Anmeldenden hervorgehender Gründe die Dienstkarte ganz versagen. In solchem Falle ist der Dienstbote, sollte er seinen Dienst schon angetreten haben, von der Dienstherrschaft sofort aus demselben wieder zu entlassen.

§. 41.

Für die Dienstkarte ist eine Gebühr von acht Schillingen zu entrichten. Diejenigen, welche von einer milden Stiftung des hiesigen Staates oder auf Kosten einheimischer Armenfonds erzogen sind, empfangen indessen ihre erste Dienstkarte unentgeltlich.

§. 42.

Jeder Dienstbote hat seine Dienstkarte sorgfältig zu bewahren. Verliert er dieselbe, so darf ihm zwar eine neue Ausfertigung gegeben werden, für diese ist jedoch die doppelte Gebühr zu entrichten.

§. 43.

Jede Dienstherrschaft, bei welcher der Inhaber einer Dienstkarte einen Dienst sucht, ist berechtigt, die Vorzeigung der Dienstkarte zu verlangen. (vergl. §. 51.)

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, gleich nach dem Antritte seines Dienstes der Dienstherrschaft seine Dienstkarte vorzuzeigen, auch wenn dies nicht von ihr begehrt sein sollte.

§. 44.

Tritt ein Dienstbote aus dem in seiner Dienstkarte zuletzt verzeichneten Dienste aus, ohne sofort in einen anderen Dienst wieder einzutreten, so muß er hiervon schon am nächsten Tage Anzeige machen.

Diese Anzeige geschieht von den in der Stadt oder innerhalb der Landwehre Dienenden im Gesindebüreau des Polizeiamtes; von den im Amte Travemünde Dienenden bei dem dortigen Amtsverwalter; von den in den übrigen Landbezirken des Lübeckischen Staates Dienenden bei demjenigen Landjäger, zu dessen Bezirke der Wohnort der letzten Dienstherrschaft gehört; für Utecht und Schattin jedoch bei dem dortigen Polizeidiener.

Bei solcher Anzeige ist zugleich die Dienstkarte abzugeben.

Dem Nicht-Heimathberechtigten, welcher sich aus dem Lübeckischen Staate entfernen will, werden hierauf seine bis dahin von der Behörde aufzubewahrenden Legitimationspapiere wieder zugestellt werden.

§. 45.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, dienstlos gewordene Dienstboten, welche im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigt sind, sofort aus demselben zu entfernen; sie können aber auch denselben, auf ihr Ansuchen, für eine kurze Zeit, um während derselben einen neuen Dienst zu suchen, eine Aufenthaltskarte ertheilen. Solche Karten werden unentgeltlich ausgefertigt.

§. 46.

Tritt ein Dienstbote aus dem in seiner Dienstkarte verzeichneten Dienste sofort in einen anderen Dienst im Lübeckischen Staate über, so muß er von solchem Dienstwechsel innerhalb der ersten acht Tage nach demselben Anzeige machen und dabei zugleich seine Dienstkarte einreichen.

Diese Anzeige ist bei den im §. 44. benannten Behörden, beziehungsweise Unterbeamten, zu machen, welche Letztere die Dienstkarte an die Behörde einzusenden haben.

Der angezeigte Dienstwechsel wird von den Behörden auf der Dienstkarte bemerkt, wofür eine Gebühr von vier Schillingen zu zahlen ist, und wird sodann die Karte von der Behörde, oder durch den Unterbeamten, dem Dienstboten wieder zugestellt.

Die im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigten Dienstboten, welche im Distrikte des Gesammtgutes Weissenrode einen neuen Dienst antreten, haben außerdem sofort die Dienstkarte der Gutsherrschaft vorzuzeigen und die Genehmigung derselben auf der Dienstkarte bemerken zu lassen.

§. 47.

Ist eine Dienstkarte vollgeschrieben, so wird von der Behörde eine neue ertheilt, wofür acht Schillinge zu zahlen sind. Die alte Dienstkarte wird daneben dem Dienstboten zurückgegeben.

§. 48.

Dienstboten, welche eine der in den §§. 37. 38. 44. und 46. gegebenen Vorschriften zu erfüllen unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von drei Mark, welche im Falle des Unvermögens mit einer vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe abzubüßen ist. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Wider im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigte Dienstboten kann, neben der Bestrafung, auch das Verbot, im hiesigen Staate ferner zu dienen, ausgesprochen werden.

§. 49.

Das Austauschen, Ausborgen oder Verfälschen von Legitimationspapieren, Dienstkarten oder polizeilichen Aufenthaltskarten, sowie absichtliche Unrichtigkeiten in den vor der Behörde gemachten Angaben, oder andere betrügliche Handlungen der Dienstboten in Bezug auf diese Verordnung, werden, sofern nicht eine Criminalstrafe verwirkt ist, mit geschärfter Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen und außerdem bei den im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigten Dienstboten mit dem Verbote, im hiesigen Staate zu dienen, bestraft.

§. 50.

In die Dienstkarten darf von Niemandem, außer von der Behörde, etwas hineingeschrieben werden, insbesondere auch nicht von der Dienstherrschaft.

§. 51.

Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, bei dem Eintritte eines Dienstboten in ihren Dienst, die Dienstkarte desselben sich vorzeigen zu lassen, und sich davon zu überzeugen, daß der neue Dienst in dieselbe eingetragen ist.

Dienstherrschaften, welche einen Dienstboten, der ihnen gar keine Dienstkarte, oder doch keine mit der Einzeichnung des neuen Dienstes durch die Behörde versehene Dienstkarte vorgezeigt hat, länger als acht Tage im Dienste behalten, ohne der Behörde von der Annahme des Dienstboten Anzeige gemacht zu haben, verfallen in eine Geldstrafe von drei Mark und haften überdies für alle Kosten und Nachtheile, welche in Folge dieser Unterlassung dem Gemeinwesen erwachsen.

Dieselbe Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Dienstherrschaften im Gesammtgute Weissenrode, welche einen im Lübeckischen Staate nicht heimathberechtigten Dienstboten, auf dessen Dienstkarte die Genehmigung der dortigen Gutsherrschaft nicht bemerkt ist, länger als acht Tage im Dienste behalten.

VII. Von der Aufnahme dienstloser Dienstboten.

§. 52.

Niemand darf fremde Personen, welche einen Dienst erst suchen wollen oder welche dienstlos geworden sind, bei sich aufnehmen, ohne davon, falls er in der Stadt Lübeck, deren Vorstädten oder dem Städtchen Travemünde wohnt, spätestens am nächsten Tage, falls er in den Landbezirken wohnt, innerhalb drei Tagen, im Gesindebureau, oder beziehungsweise bei dem Amtsverwalter in Travemünde, Anzeige zu machen.

Diese Anzeige darf selbst dann nicht unterbleiben, wenn die aufgenommene Person eine polizeiliche, noch nicht abgelaufene Aufenthaltskarte besitzt.

Im Districte des Gesammtgutes Weissenrode ist außerdem der Gutsherrschaft schon am nächsten Tage nach der Aufnahme Anzeige von derselben zu machen.

Wer eine dieser Anzeigen unterläßt, verfällt in eine, den Umständen nach abzumessende Geldstrafe von drei bis dreißig Mark, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist, und haftet außerdem für alle Kosten und Nachtheile, welche aus der geschehenen Aufnahme entstehen.

VIII. Von den Gesindemäklern.

§. 53.

Gesindemäkler dürfen dienstsuchende oder auch schon im Dienste stehende Personen nur dann als Dienstboten empfehlen oder unterbringen, wenn dieselben eine Dienstkarte oder eine polizeiliche, noch gültige Aufenthaltskarte vorzeigen.

§. 54.

Für das Anschreiben einer einen Dienst suchenden Person dürfen die Gesindemäkler nicht mehr als vier Schillinge nehmen.

§. 55.

Für die Verschaffung eines Dienstes hat der Gesindemäkler, und zwar auch dann, wenn der Dienstbote nach eingegangenem Miethvertrage den Dienst nicht antreten würde, von dem Dienstboten eine Vergütung zu fordern, und zwar

1) wenn der Dienstbote auf Jahreslohn gemiethet ward, bei einem Lohne

bis zu 18 ℳ einschließlich	— ℳ	8 ß
über 18 „ bis zu 24 ℳ einschließlich	— „	10 „
„ 24 „ „ „ 30 „ „	— „	12 „
„ 30 „ „ „ 36 „ „	1 „	— „
„ 36 „ „ „ 42 „ „	1 „	8 „
„ 42 „ „ „ 48 „ „	2 „	— „
„ 48 „ „ „ 60 „ „	2 „	8 „
„ 60 „ „ „ 90 „ „	3 „	— „
„ 90 ℳ	4 „	— „

Weihnachtsgeschenke, so wie Kaffee- und Theegelder, kommen dabei nicht in Anrechnung.

2) wenn der Dienstbote monatsweise gemiethet ward,
den vierten Theil eines monatlichen Lohnes.

§. 56.

Wenn der Dienstbote für den Lohn ganz oder theilweise sich selbst beköstigen, oder für sein Schlaflogis und dergleichen sorgen muß, so ist die Vergütung verhält-

nißmäßig zu verringern, dagegen aber bei sicherem Nebenverdienste verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 57.

Die Gesindemäkler haben darauf zu dringen, daß bei allen durch sie vermittelten Dienstverträgen von den Dienstherrschaften zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages ein, wenn auch noch so geringes, Gottesgeld gegeben werde. Dieses Gottesgeld gebührt unter allen Umständen den Dienstboten, und zwar unverkürzt. (vergl. jedoch §. 23.)

IX. Von der Aufrechthaltung der Gesindeordnung und dem Verfahren bei Streitigkeiten in Gesindesachen.

§. 58.

Die Aufrechthaltung der Gesindeordnung und die Bestrafung der Uebertretungen derselben ist dem Polizeiamte zu Lübeck und dem Amte Travemünde, einer jeden Behörde für ihren Bezirk, übertragen.

Auf die Befolgung der Vorschriften hinsichtlich der Dienstkarten und hinsichtlich der Aufnahme dienstloser Personen haben alle Polizeibeamten und Landjäger, so wie in den Landbezirken auch die Bauervögte, insbesondere zu den gewöhnlichen Abgangszeiten, sorgfältig zu achten. Etwanige Zuwiderhandlungen sind von ihnen ungesäumt bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 59.

Streitigkeiten in Gesindesachen, welche Annahme und Entlassung des Gesindes oder den Dienstlohn betreffen, sind bei dem Stadt- und Landgerichte anzubringen; dieselben können jedoch, unter Einverständniß beider Parteien und unter Verzicht derselben auf den Rechtsweg, bei den Polizeibehörden angebracht werden.

§ 60.

Die zur Entscheidung der im §. 59. erwähnten Streitigkeiten angerufene Polizeibehörde hat in Gegenwart beider Parteien die Sache summarisch zu erörtern, und darauf zunächst den Versuch zu machen, dieselbe durch Vergleich zu erledigen. Mißlingt dieser Versuch, so ist die Sache, mit steter Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, nach Umständen unter Verurtheilung der unterliegenden Partei in die Kosten der Verhandlung.

Wider solche Entscheidung der Polizeibehörde findet ein Recurs nicht Statt.

§. 61.

Es steht den Polizeibehörden zu, in den ihnen dazu geeignet erscheinenden Fällen die Entscheidung in den in §. 59. benannten Sachen von sich ab- und an das Stadt- und Landgericht zu verweisen.

§. 62.

Alle nach Maßgabe dieser Verordnung von dem Gesinde zu erlegenden Geldstrafen und Kosten sind die Dienstherrschaften auf Verfügung der Polizeibehörde, beziehungsweise des Stadt- und Landgerichtes, unter eigener Verantwortlichkeit von dem Dienstlohne einzubehalten und demnächst abzuliefern verpflichtet.

1862, Juli 5. No. 14.

Bekanntmachung,
die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 9. Juli 1862.)

Es hat der Senat, auf Ansuchen des Vorstandes des hiesigen Hauptvereines der Gustav-Adolph-Stiftung, zum Besten dieses Vereines auch in dem gegenwärtigen Jahre eine Kirchencollecte, am Sonntage, den 2. November, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt, und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Juli 1862.

1862, August 9. No. 15.

Gesetz über Eidesleistungen.

(Publicirt am 12. August 1862.)

Zur Herbeiführung eines angemessenen Verfahrens bei Eidesleistungen hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und verkündet hiemittelst als Gesetz:

Art. 1.

Der Abnahme eines Eides muß in der Regel voraufgehen eine Bekanntmachung mit den gesetzlichen Strafen und Folgen des Meineides, so wie die Verlesung der „Warnung vor dem Meineide" (Anlagen 1. und 2.), und, sofern nicht ohnedies ein richtiges Verständniß der Eidesworte durch den Schwörenden vorauszusetzen ist, eine möglichst genaue Erläuterung des Sinnes derselben.

Art. 2.

Der Bekanntmachung mit den gesetzlichen Strafen und Folgen des Meineides, so wie der Verlesung der Warnung vor dem Meineide bedarf es bei Versprechungseiden, mit Ausnahme allein der Eide eines Zeugen oder Sachverständigen, nicht; sie kann jedoch auch bei Versprechungseiden nach dem Ermessen der Behörden eintreten.

Art. 3.

Wenn eine Mehrzahl von Zeugen oder Sachverständigen in derselben Sache und in demselben Termine vernommen werden soll, kann die Verlesung der Warnung vor dem Meineide für alle gemeinschaftlich geschehen, worauf indeß jeder Zeuge, beziehungsweise Sachverständige, einzeln, unmittelbar vor seiner Vernehmung, beeidigt wird.

Art. 4.

Wenn einem Christen der Eid abgenommen wird, ist die in der Anlage 1. enthaltene Warnung vor dem Meineide zu verlesen. Bei gerichtlich abzuleistenden Eiden kann überdies, nach dem Ermessen des Gerichtes, die vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses angeordnet werden. In diesem Falle sind die Akten dem betreffenden Geistlichen zuvor mitzutheilen.

Art. 5.

Bei Eidesleistungen von Israeliten ist die in der Anlage 2. enthaltene Warnung vor dem Meineide zu verlesen. Bei gerichtlich abzuleistenden Eiden kann, nach dem Ermessen des Gerichtes, die vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch den Rabbiner, oder einen denselben vertretenden, von ihm als zu solchem Geschäfte tüchtig anerkannten, öffentlich zugelassenen israelitischen Religionslehrer angeordnet werden.

Soll von Israeliten ein Parteieneid im Processe geleistet werden, so müssen, wenn die Gegenpartei es verlangt, der Rabbiner, oder dessen Stellvertreter, und zwei von ihm bezeichnete israelitische Zeugen im Termine gegenwärtig sein. Die hieraus erwachsenden besonderen Kosten hat die Gegenpartei des Schwörenden allein zu tragen.

Die Ansetzung aller Termine, in welchen die Gegenwart des Rabbiners erfordert wird, erfolgt nach vorheriger Mittheilung der Akten an denselben.

Art. 6.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sind Israeliten nicht verpflichtet, an einem Sabbath oder jüdischen hohen Fest- oder Bußtage Eide zu leisten. Als solche Tage gelten das Passah-, Wochen-, Neujahrs-, Versöhnungs-, Hütten- und Beschlußfest, die zehn Bußtage vom Neujahrs- bis nach dem Versöhnungsfeste, und der Tag der Trauer über die Zerstörung Jerusalems.

Art. 7.

Wenn von einer Partei im Processe ein Eid zu leisten ist, muß dieselbe, nach geschehener Verlesung der Warnung vor dem Meineide, ausdrücklich befragt werden, ob sie zur Eidesleistung noch bereit sei. Falls die Bereitwilligkeit dazu erklärt worden, ist der im Termine anwesende Gegner zur Aeußerung darüber aufzufordern, ob er auf der Eidesleistung dennoch bestehe.

Art. 8.

Die Eidesformel soll lauten:

„Ich (gelobe und) schwöre zu Gott, daß . . . . So wahr mir Gott helfe!"

Christliche Männer haben bei Leistung des Eides die drei ersten Finger der erhobenen, nach innen gekehrten, rechten Hand zum Himmel zu erheben, christliche Frauenzimmer dagegen die drei ersten Finger der rechten Hand auf die bedeckte linke Brust zu legen.

Bei der Eidesleistung von Israeliten bedecken der Schwörende und alle bei der Handlung anwesenden Israeliten sowohl während der Verlesung der Warnung vor dem Meineide, als auch während der Eidesleistung, das Haupt. Der Schwörende leistet den Eid mit erhobenem Zeigefinger der nach außen gekehrten rechten Hand.

Art. 9.

Für Herrenhuter, Mennoniten und Quäker kann eine mit Handschlag bekräftigte Betheuerung die Stelle des Eides vertreten.

Vor der Abnahme solcher Betheuerung, deren Formel in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen hat, ist dem Betheuernden zu bedeuten:

> daß das Gesetz ihm zwar mit Rücksicht auf den Glauben, zu welchen er sich bekenne, statt des förmlichen Eides eine einfache Betheuerung gestatte, daß aber diese Betheuerung in Zeit und Ewigkeit ihn ebenso binden solle und werde, als wenn er mit förmlichem Eidschwur sich verpflichte,

auch in denjenigen Fällen, in welchen, nach Vorschrift dieses Gesetzes, der Abnahme eines Eides die Verlesung der Warnung vor dem Meineide voraufgeht, die in der Anlage 1. enthaltene Warnung zu verlesen.

Art. 10.

Bei Abnahme von Eiden auf Requisition auswärtiger Behörden, wenn für dieselbe die Benutzung eines auswärtigen Eidesformulares begehrt wird, so wie in denjenigen Fällen, in welchen von Seiten des Schwörenden, zur Benutzung im Auslande, die Abnahme eines Eides nach dem dort gesetzlich vorgeschriebenen Eidesfor-

mulare beantragt wird, sind die hiesigen Gerichte und Behörden befugt, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen.

Art. 11.

Die Gerichte und Behörden, vor denen Eidesleistungen stattfinden, haben darauf zu halten, daß bei der Abnahme der Eide dem Ernste der Handlung in keiner Weise Eintrag geschehe.

Art. 12.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der bisherige Gebrauch der Ableistung israelitischer Eide in der Synagoge, werden hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 9. August 1862.

Anlage 1.

Warnung vor dem Meineide für Christen.

Wer einen Eid schwören will, bedenke mit ganzem Ernst die Wichtigkeit der Sache, und sehe wohl zu, daß er nicht durch vorsätzliche Unwahrheit, durch geheimen Vorbehalt oder falsche Auslegung sein Gewissen beschwere, und nicht um zeitlichen Gewinnes oder sonstigen Vortheils willen seiner unsterblichen Seele schade; denn was hülfe es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewönne, und Schaden nähme an seiner Seele? Oder, was kann ein Mensch geben, damit er seine Seele löse?

Wer schwört, hebt seine Hand auf zu dem allmächtigen und allgegenwärtigen Gott, der die geheimsten Gedanken der Menschen kennt. Er ruft Ihn an, der Wahrheit zu helfen und die Unwahrheit zu bestrafen. Wer falsch schwört, lästert den heiligen Namen Gottes, beraubt sich alles göttlichen Segens, und verfällt unausbleiblicher Strafe. Denn Gott spricht in seinem Worte, Er wolle den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht. Wohin aber sollen wir gehen vor seinem Geiste, wohin fliehen vor seinem Angesichte?

Wer schwört, erhebt seine Hand zu dem barmherzigen Gott und Vater, der durch seinen Sohn Jesum Christum ihn aus unverdienter Liebe von Sünde, Noth und Tod erlöset und des ewigen Lebens theilhaftig gemacht hat. Durch falschen Eid verzichtet der Schwörende auf alle ewigen Güter des Heils, auf die Vergebung seiner Sünden, den Frieden der Seele, den Beistand des heiligen Geistes in Trübsalen und Leiden, ja auf allen Trost in seiner letzten Stunde.

Das Alles soll ein Christ wohl bedenken und nicht vergessen, daß er den Eid, welchen er jetzt vor dem menschlichen Richter leistet, dereinst vor dem Richterthrone des allgerechten Gottes zu verantworten hat.

Anlage 2.

Warnung vor dem Meineide für Israeliten.

Jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit die Wahrheit zu bekennen, und solche auf Begehren mit einem Eide zu bekräftigen.

Wer daher die Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiliget den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid aber ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Wahrheit und Recht gehören mit zu den Hauptstützen der Weltordnung. Lüge und Ungerechtigkeit sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel hinzu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert; durch einen falschen Schwur wird also der heilige Name des Allerhöchsten in der schändlichsten und strafbarsten Weise gemißbraucht. Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter*) auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht mißbrauchen." Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich: „Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht." Bei einem jeden anderen Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen, auf einen Meineid folgt die Strafe wenn auch Anfangs unbemerkt, unverzüglich und alsofort: denn so heißt es im Propheten Zacharias: „Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus dessen, der bei meinem Namen fälschlich schwört, und er soll bleiben in seinem Haus und soll es verzehren sammt seinem Holz und seinen Steinen."

---

*) Bei der Vorlesung durch einen Christen heißt es hier: „als der Gott Israels . . ."

1862, August 20. No. 16.

Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der evangelisch-lutherischen Gemeinde der Kirche zu Travemünde.

(Publicirt am 23. August 1862.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 24. Mai d. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherische Gemeinde der Kirche zu Travemünde Johannes Hinrich Christoph Beythien, Jacob Friedrich Eduard Böhncke, Paul Friedrich Arnold Lieboldt, d. A. G. Dr., Hermann Ulrich Christoph von Qualen, sämmtlich zu Travemünde, Heinrich Friedrich Främcke zu Ivendorf und Carl Böbs zu Warnsdorf zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Kirche zu Travemünde gewählt und vom Senate bestätigt sind, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft der Kirche angewiesen, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten auf den neuerwählten Vorstand zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche, zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, den 20. August 1862.

1862, August 20. No. 17.

Bekanntmachung,

die mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark hinsichtlich der Verhältnisse der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein abgeschlossenen Verträge betreffend.

(Publicirt am 28. August 1862.)

Nachdem zwischen dem Senate und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark eine Uebereinkunft, betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein, und eine Vereinbarung, betreffend die Verhältnisse des auf dem Lübecker Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu errichtenden Königlich Dänischen Zollamtes durch beiderseitige Bevollmächtigte am 19. vorigen Monats zu Kopenhagen abgeschlossen, auch

die Ratificationsurkunden ebendaselbst am 15. dieses Monats ausgewechselt worden, hat der Senat diese Verträge hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. August 1862.

I.

Uebereinkunft,

betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck einerseits und Seine Majestät der König von Dänemark andererseits, in dem Wunsche übereinstimmend, durch beiderseitiges Entgegenkommen dem Verkehr auf der concessionirten Lübeck-Hamburger Eisenbahn möglichste Erleichterung zu gewähren, haben zu diesem Zwecke über die Regelung verschiedener Beziehungen jener Bahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein in Kopenhagen Verhandlungen eröffnen lassen, und zu denselben bevollmächtigt:

Der Hohe Senat: Seinen Ministerresidenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Commandeur des Dannebrog ꝛc.

Seine Majestät der König: Allerhöchstihren Kammerjunker und Chef im Expeditions-Secretariat des Finanzministeriums, Herrn Frederik Emanuel Ramus, Ritter des Dannebrog und Dannebrogsmann ꝛc.

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen die nachfolgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratificationen verabredet und geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Auf dem Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in Lübeck wird nach Maßgabe der Bestimmungen, welche in einer besonderen Vereinbarung festzustellen sind, ein Königlich Dänisches Zollamt errichtet werden.

Artikel 2.

Mit Rücksicht hierauf verzichten Seine Majestät der König für die Dauer dieser Uebereinkunft darauf, die Anlegung einer Station oder Haltestelle zwischen der Lübeckischen Grenze und dem in Reinfeld anzulegenden Bahnhofe zum Zweck der Zollabfertigung von der Eisenbahngesellschaft zu verlangen.

Artikel 3.

Dagegen verpflichtet sich der Hohe Senat für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, die Errichtung von Stationen oder Haltestellen auf der zwischen dem

Bahnhofe in Lübeck und der Holsteinischen Grenze belegenen Strecke der Lübeck-Hamburger Eisenbahn, ohne voraufgegangenes Einverständniß mit der Königlichen Regierung, nicht zu gestatten.

Artikel 4.

Alle Güter und Passagier-Effecten, welche von Lübeck aus auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn versandt werden, sowie alle Güter und Passagier-Effecten, welche in Lübeck auf gedachter Bahn ankommen, sind der Aufsicht des Königlichen Zollamts auf dem dortigen Bahnhofe unterworfen und unterliegen der Anmeldung bei demselben nach Maßgabe der im Herzogthum Holstein bestehenden oder künftig zu erlassenden Anordnungen. Güter oder Passagier-Effecten, welche unangemeldet oder unrichtig angemeldet in den zum Abgange bestimmten oder in den angekommenen Bahnzügen auf dem Bahnhofe in Lübeck vorgefunden werden, sind als Gegenstand der Defraude, beziehungsweise der Contravention zu behandeln, ganz in derselben Weise, als wenn solche Defrauden oder Contraventionen bei einem innerhalb der Holsteinischen Grenze belegenen Dänischen Zollamte entdeckt worden wären.

Der Hohe Senat verpflichtet sich, die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen auf dem Gesetzeswege zu publiciren.

Artikel 5.

Die Hohen Contrahenten werden es der Eisenbahngesellschaft zur Pflicht machen, die Anordnung zu treffen und durch ihre Angestellten überwachen zu lassen, daß mit Ausnahme eigentlicher Reisebedürfnisse alles und jedes Gepäck, welches die, sei es von Lübeck oder von Hamburg und Wandsbeck aus, die Bahn benutzenden und die Holsteinische Zollgrenze überschreitenden Passagiere mit sich führen, an die betreffenden Gepäck-Expeditionen abgeliefert werde, um durch diese in verschlußfähigen Wagen befördert zu werden. In der Voraussetzung, daß diese Anordnung strenge durchgeführt werden wird, ist man dahin übereingekommen, daß die auf der Bahn von Lübeck abgehenden oder daselbst ankommenden Passagiere einer Revision von Seiten des dortigen Königlichen Zollamts nicht unterzogen werden sollen.

Artikel 6.

Die Königliche Regierung wird außer auf den Stationen bei Oldesloe und Wandsbeck, wo sich dermalen schon Königliche Zollämter befinden, auch auf den übrigen innerhalb des Herzogthums Holstein zur Zeit projectirten Bahnstationen bei Reinfeld, Bargteheide und Ahrensburg Zollämter errichten.

Eine Zollberichtigung der auf der Eisenbahn in das Herzogthum Holstein einzuführenden Frachtgüter soll auch bei dem Königlichen Zollamte in Lübeck stattfinden können.

Artikel 7.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wird gestatten, daß die Züge auf der Lübeck-Hamburger Bahn auf der das Gebiet der Stadt Lübeck berührenden Strecke der Bahn von Königlich Dänischen Zollbeamten begleitet werden.

Artikel 8.

Die Verhältnisse der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Königlich Dänischen Zollwesen werden im Sinne möglichster Erleichterung des Verkehrs geordnet werden. Namentlich sollen in Betreff der Zollabfertigung nachstehende Grundsätze befolgt werden:

1) Hinsichtlich der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten Güter und Passagier-Effecten:

a) Es wird der Eisenbahngesellschaft gestattet werden, sowohl für die in der Richtung von Lübeck nach Hamburg, als in der Richtung von Hamburg nach Lübeck durch Holstein transitirenden Güter den beim Ausgang fälligen Transitzoll an das Königlich Dänische Zollamt auf dem Bahnhofe in Lübeck zu entrichten.

b) Die zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten, gehörig declarirten Güter werden, sei es daß sie in der Richtung von Lübeck nach Hamburg oder in der Richtung von Hamburg nach Lübeck gehen, von dem Königlich Dänischen Zollamte auf dem Bahnhofe in Lübeck revidirt.

Wenn dieselben in verschlußfähigen Wagen befördert werden, so passiren sie nach Anlegung des Zoll-Verschlusses in Lübeck resp. Wandsbeck ohne weitere Revision durch das Herzogthum Holstein. Können sie dagegen ihrer Beschaffenheit nach einem sicherstellenden Verschlusse nicht unterzogen werden, so unterliegen sie bei ihrem Eingange, wie bei ihrem Ausgange resp. in Lübeck und Wandsbeck einer Revision, welche in Wandsbeck — Verdachtsfälle ausgenommen — nur eine summarische sein wird.

c) Die zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten und gehörig (nach Stückzahl, Nummer und Bestimmungsort) angegebenen Passagier-Effecten unterliegen in der Regel keiner Revision, werden im Uebrigen aber gleich den vorstehend unter b) genannten Gütern behandelt. Von der Bestimmung der Königlichen Behörden ist es abhängig, welche Gegenstände als Passagier-Effecten betrachtet werden können.

2) Hinsichtlich der auf der Eisenbahn in das Herzogthum Holstein eingehenden Güter und Passagier-Effecten:

a) Unberichtigte, nach Stationen im Zollgebiete des Herzogthums Holstein bestimmte, gehörig declarirte Güter und gehörig angegebene Passagier-

Effecten werden, wenn sie in verschlußfähigen Wagen zur Beförderung kommen, in Lübeck resp. Wandsbeck unter Zollverschluß gebracht, wenn sie aber ihrer Beschaffenheit nach einem sicherstellenden Zollverschlusse nicht unterzogen werden können, in Lübeck resp. Wandsbeck einer Revision unterliegen, welche in Wandsbeck — Verdachtsfälle ausgenommen — nur eine summarische sein wird.

Die weitere zollamtliche Abfertigung dieser Güter und Passagier-Effecten wird auf derjenigen Station erfolgen, nach welcher sie bestimmt sind.

Sollte die den obigen Bestimmungen nach in Wandsbeck wahrzunehmende Controle hinsichtlich der von Hamburg aus nach Holsteinischen Stationen bestimmten Güter und Passagier-Effecten sich wider Erwarten nach Ansicht der Königlichen Regierung für die Sicherung der Zoll-Interessen nicht als genügend herausstellen, so behält Sie es Sich vor, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen anderweitige Controlemaßregeln anzuordnen.

b) Nach Stationen im Zollgebiete des Herzogthums Holstein bestimmte und gehörig declarirte Güter, welche auf den Wunsch des Absenders von dem Königlichen Zollamte in Lübeck bereits revidirt und berichtigt sind, werden bei ihrem demnächstigen Eingange in das Zollgebiet als zollberichtiget behandelt, unterliegen im Uebrigen aber den vorstehend unter a) getroffenen Controlebestimmungen.

3) Güter und Passagier-Effecten, welche von den mit Zollabfertigung versehenen, im Artikel 6. genannten Stationen im Herzogthum Holstein ausgeführt werden und deren wirkliche Ausfuhr wegen beanspruchter Steuervergütung oder weil sie Creditauflage- oder Transitwaaren sind, nachgewiesen werden muß, unterliegen beim Ausgange — Verdachtsfälle ausgenommen — nur insoweit einer Revision, als sie nicht unter Zollverschluß abgefertigt werden können.

4) Von der Bestimmung der Königlichen Behörden ist es abhängig, welche Güter ohne Zollverschluß befördert werden können.

5) Die Controle des die Holsteinische Zollgrenze überschreitenden Personenverkehrs wird bei den Holsteinischen Zollämtern in Reinfeld und Wandsbeck stattfinden und in möglichst schonender Weise ausgeübt werden.

Die Entdeckung von Zolldefrauden im Personenverkehr und der Verdacht solcher Defrauden werden, so weit möglich, keinen Aufenthalt der Züge veranlassen. Es wird vielmehr die Bestimmung getroffen werden, daß Passagiere, welche einer Defraude überführt oder verdächtig sind, zurückbleiben müssen und das Recht auf Beförderung mit dem betreffenden Zuge verlieren.

Artikel 9.

Die von der Königlichen Regierung mit Bezug auf die Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu erlassenden Zollregulative, denen, was die Zollabfertigung betrifft, die im Artikel 8. angegebenen Grundsätze zur Richtschnur dienen werden, sollen, soweit nicht durch gegenwärtige Uebereinkunft oder durch die im Artikel 1. derselben gedachte besondere Vereinbarung etwas Anderes bestimmt worden, auch auf dem Lübecker Bahnhofe geltend und für die Eisenbahngesellschaft bindend sein.

Artikel 10.

Da es zur Vermeidung von Störungen im Bahnbetriebe von wesentlichem Interesse ist, daß das Bahnpersonal sich aller und jeglicher Defrauden und Contraventionen dem Königlich Dänischen Zollwesen gegenüber enthalte, verspricht der Hohe Senat die Rechtshülfe der dortigen Behörden zur Vollziehung der wegen solcher Defrauden und Contraventionen von Bahnangestellten verwirkten Strafen, sowie Seine Mitwirkung zur Ausführung der neben den Strafen eintretenden, von der Eisenbahnverwaltung zu verfügenden sofortigen Entlassung resp. Suspendirung der Betreffenden von dem Dienste der Eisenbahngesellschaft.

Artikel 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, soweit nicht einzelne Bestimmungen ihrer Natur nach ein früheres Inkrafttreten erfordern, mit der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Bahn in Wirksamkeit treten und von diesem Zeitpunkte an zehn Jahre in Kraft bleiben, mit der weiteren Bestimmung, daß sie, wenn zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung erfolgt sein wird, noch ferner auf ein Jahr und so fort bis zum Ablauf eines Jahres nach geschehener Kündigung als verlängert angesehen werden soll.

Dieselbe wird den Hohen Contrahenten zur Ratification vorgelegt werden, und wird die Auswechselung der Ratificationen innerhalb vier Wochen in Kopenhagen erfolgen.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, den 19. Juli 1862.

/:unterz.:/ *Krüger Dr.* (L. S.)   /:unterz.:/ *Ramus.* (L. S.)

II.

II.

Vereinbarung,

betreffend die Verhältnisse des auf dem Lübecker Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu errichtenden Königlich Dänischen Zollamts.

Nachdem der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck und Seine Majestät der König von Dänemark in dem Artikel 1. der anderweitigen Uebereinkunft vom heutigen Tage, betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der concessionirten Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein, verabredet haben, daß auf dem Bahnhofe dieser Eisenbahn in Lübeck ein Königlich Dänisches Zollamt errichtet werden solle, so haben Dieselben behufs näherer Feststellung der Verhältnisse dieses Zollamts zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Hohe Senat: Seinen Ministerresidenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Commandeur des Dannebrog ꝛc.

Seine Majestät der König: Allerhöchstihren Kammerjunker und Chef im Expeditions-Secretariat des Finanzministeriums, Herrn Frederik Emanuel Ramus, Ritter des Dannebrog und Dannebrogsmann ꝛc.

welche Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Das auf dem Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in Lübeck zu errichtende Königlich Dänische Zollamt hat den Zweck, die Benutzung dieser Bahn zu erleichtern. Die Befugnisse desselben erstrecken sich daher ausschließlich auf den durch die gedachte Bahn zu vermittelnden Verkehr, sind dabei aber, insoweit nicht aus der gegenwärtigen Vereinbarung oder der im Eingange erwähnten Uebereinkunft Beschränkungen sich ergeben, dieselben, welche den Königlichen Zollämtern innerhalb der Holsteinischen Grenze zustehen.

Artikel 2.

Die amtliche Thätigkeit des Königlichen Zollamts soll in der Hauptsache zwar auf den Bahnhof zu Lübeck, soweit derselbe für den Verkehr auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn benutzt wird, beschränkt sein, kann indessen, wo Solches zur Ausübung der im Artikel 3. dieser Vereinbarung näher festgestellten Befugnisse erforderlich ist, auf alle solche durch Schienen mit der Lübeck-Hamburger Bahn in Verbindung stehenden Punkte des Lübeckischen Gebietes ausgedehnt werden, an welchen ein Beladen und Entladen der auf der Lübeck-Hamburger Bahn abgehenden und angekommenen Wagen stattfindet.

Artikel 3.

Innerhalb des aus den vorstehenden Artikeln 1. und 2. sich ergebenden Umfanges soll das Königliche Zollamt nach Maßgabe der in der Eingangs erwähnten Uebereinkunft festgesetzten Bestimmungen befugt sein:

1) die nach dem im Herzogthum Holstein bestehenden Anordnungen erforderlichen Declarationen und Angaben über die zur Einfuhr in oder zur Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten Güter und Passagier-Effecten entgegenzunehmen und die für den Transport nach oder durch Holstein erforderlichen Zolldocumente auszustellen;

2) die auf Grund der eingereichten Declarationen und Angaben zur Versendung kommenden Güter und Passagier-Effecten während oder nach ihrer Verladung, beziehungsweise nach ihrer Ankunft, soweit erforderlich, einer Revision zu unterziehen;

3) die in der Richtung von Hamburg auf dem Lübecker Bahnhofe ankommenden Güter und Passagier-Effecten, deren wirkliche Ausfuhr aus dem Holsteinischen Zollgebiete dem dortigen Zollwesen gegenüber nachgewiesen werden muß, oder deren Qualität mit Rücksicht auf den Transitzoll näherer Feststellung bedarf, der für diese Zwecke erforderlichen Revision zu unterziehen;

4) an den zur Einfuhr nach oder zum Durchgange durch Holstein bestimmten Güter- und Passagiergepäckwagen den Zollverschluß anzulegen, so wie an den auf dem Lübecker Bahnhofe ankommenden Wagen dieser Art den von Zollämtern im Herzogthum Holstein angelegten Zollverschluß abzunehmen;

5) die Locomotiven und Tender, so wie die Personenwagen und die nicht unter Zollverschluß gesetzten Güter- und Gepäckwagen, welche in der Richtung nach Hamburg abgehen oder in der Richtung von Hamburg ankommen, resp. vor ihrem Abgange von und nach ihrer Ankunft in Lübeck zu revidiren, welche Revision der Personenwagen jedoch vor dem Einsteigen, resp. nach dem Aussteigen der Personen vorgenommen werden wird;

6) für die auf der Bahn zwischen Lübeck und Hamburg oder Wandsbeck durch Holstein transitirenden Güter den gesetzlich für diese Durchfuhr fälligen Transitzoll einzuziehen;

7) für die nach Stationen im Holsteinischen Zollgebiete bestimmten Frachtgüter, deren Zollberichtigung auf dem Lübecker Bahnhofe Statt findet, den gesetzlich dafür fälligen Eingangszoll zu erheben.

Artikel 4.

Wenn auch der Personenverkehr auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn einer Controle von Seiten des Königlichen Zollamts auf dem Lübecker Bahnhofe nicht

unterworfen sein wird, so soll dieses Zollamt doch befugt sein, darüber zu wachen und eventuell von den betreffenden Eisenbahn-Angestellten zu verlangen, daß, gemäß der im Artikel 5. der vorerwähnten anderweitigen Uebereinkunft vom heutigen Tage getroffenen Bestimmung, außer den eigentlichen Reisebedürfnissen keine Passagier-Effecten in die Personenwagen aufgenommen werden.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wird durch geeignete Vorschriften und deren stricte Handhabung dafür Sorge tragen, daß solchem Verlangen des Königlichen Zollamts unweigerlich Folge geleistet werde.

Artikel 5.

Ueber die von dem Königlichen Zollamte bei Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit entdeckten Defrauden und Contraventionen gegen die für das Herzogthum Holstein geltenden Zollanordnungen steht den betreffenden Königlichen (administrativen oder richterlichen) Behörden nach Maßgabe der im Herzogthum Holstein in dieser Beziehung geltenden Vorschriften die Untersuchung und Entscheidung zu. Das Königliche Zollamt ist berechtigt, alle zu dem Ende dienlichen Verfügungen, namentlich auch die Beschlagnahme derjenigen Gegenstände, mit Bezug auf welche die Defraude oder Contravention begangen ist, anzuordnen.

Der Hohe Senat wird die Lübeckischen Behörden anweisen, behufs Ermittelung und Bestrafung der hier gedachten Defrauden und Contraventionen, in derselben Weise, wie die obrigkeitlichen und richterlichen Behörden im Herzogthum Holstein hierzu verpflichtet sind, auf deßfällige Requisition des Königlichen Zollamts oder der Königlichen Oberzollverwaltung die zur Constatirung des Thatbestandes etwa erforderlichen gerichtlichen Untersuchungen anzustellen und die erkannten gesetzlichen Strafen, soweit sie gegen dortige Untergehörige gerichtet sind und nicht lediglich in der Confiscation der von dem Königlichen Zollamte mit Beschlag belegten Waaren bestehen, zur Vollziehung zu bringen.

Die im Herzogthum Holstein geltenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen, Instructionen und Verfügungen, welche bei der Ausführung der in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen in Betracht kommen, werden dem Hohen Senate von der Königlichen Regierung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mitgetheilt werden.

Artikel 6.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in der Ausübung ihres Dienstes begriffenen Beamten und Angestellten des Königlichen Zollamts sollen der Cognition der Lübeckischen Behörden unterliegen und von denselben ebenso bestraft werden, wie gleiche Vergehen gegen die Zollbeamten des Lübeckischen Staates.

Der Hohe Senat verspricht überhaupt den Beamten und Angestellten dieses Zollamts in ihren vertragsmäßigen Functionen allen Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel 7.

Die Eisenbahngesellschaft wird von dem Hohen Senate verpflichtet werden, die für das Königliche Zollamt erforderlichen Localitäten für ihre Rechnung herzustellen, und eventuell zu erweitern, auch für das nöthige Inventar an Wägegeräthschaften, Büreau-Utensilien, Mobilien ꝛc., so wie nach Bedürfniß für Reinigung, Erleuchtung und Erwärmung der Localitäten auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Artikel 8.

Die bei dem Zollamte anzustellenden Beamten und Gehülfen sind dem Lübeckischen Staate zu keinerlei Diensten und directen Steuern verpflichtet; die indirecten Abgaben, welche im Lübeckischen Staate bestehen oder in der Folge eingeführt werden, und die mit dem Eigenthum oder der Bewohnung eines Grundstückes verbundenen Steuern, so wie überhaupt reine Communallasten haben sie jedoch gleich allen anderen im Lübeckischen Freistaate sich aufhaltenden fremden Officianten zu tragen.

Artikel 9.

In allen Civil-, Criminal- und Polizeisachen sind diese Angestellten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Stadt Lübeck unterworfen, unbeschadet ihrer ausschließlichen Abhängigkeit von den Königlichen Behörden in allen mit ihrem Dienstverhältnisse in Verbindung stehenden Angelegenheiten.

Artikel 10.

Jedes Handelsbetriebes in eigenem Namen oder durch Andere, sowie der Ausübung irgend eines sonstigen bürgerlichen Gewerbes haben sich diese Angestellten innerhalb des Lübeckischen Territoriums zu enthalten.

Artikel 11.

Vor der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Eisenbahn wird die Königliche Regierung dem Hohen Senate die Instructionen mittheilen, welche die auf dem Lübecker Bahnhofe angestellten Königlichen Zollbeamten erhalten haben, auch die Namen der Letzteren aufgeben. Jede etwanige spätere Veränderung in dem Personal dieser Beamten oder in der Instruction derselben wird gleichfalls dem Hohen Senate mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Gegenwärtige Vereinbarung soll, soweit nicht einzelne Bestimmungen ihrer

Natur nach ein früheres Inkrafttreten erfordern, mit der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Bahn in Wirksamkeit treten, und so lange in Kraft bleiben, als die im Eingang erwähnte Uebereinkunft vom heutigen Tage, betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein, Geltung hat. Mit der Aufhebung der letzteren erlischt ohne Weiteres auch die Gültigkeit der gegenwärtigen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird den Hohen Contrahenten zur Ratification vorgelegt werden, und soll die Auswechselung der Ratificationen binnen vier Wochen in Kopenhagen Statt finden.

Dessen zur Urkunde ist dieselbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, den 19. Juli 1862.

(unterz.:) *Krüger Dr.* (L. S.) (unterz.:) *Ramus.* (L. S.)

1862, August 20. No. 18.

Bekanntmachung,

betreffend den mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen Vertrag über Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels an den Grenzen zwischen dem Lübeckischen Staate und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete.

(Publicirt am 29. August 1862.)

Nachdem zwischen dem Senate und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ein Vertrag, betreffend Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels an den Grenzen zwischen dem Lübeckischen Staate und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete, durch beiderseitige Bevollmächtigte am 19. vorigen Monats zu Kopenhagen abgeschlossen, auch die Ratificationsurkunden ebendaselbst am 15. dieses Monats ausgewechselt worden, hat der Senat diesen Vertrag hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. August 1862.

Vertrag

Vertrag,

betreffend Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels an den Grenzen zwischen dem Lübeckischen Staate und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete.

Nachdem der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck und Seine Majestät der König von Dänemark übereingekommen sind, daß Veranstaltungen getroffen werden sollen, um den Schleichhandel an den Grenzen zwischen dem Lübeckischen Staate und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete zu verhindern, haben der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck und Seine Majestät der König von Dänemark zu diesem Zwecke in Kopenhagen Verhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Der Hohe Senat: Seinen Ministerresidenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Commandeur des Dannebrog 2c.

Seine Majestät der König: Allerhöchstihren Kammerjunker und Chef im Expeditions-Secretariat des Finanzministeriums, Herrn Frederik Emanuel Ramus, Ritter des Dannebrog und Dannebrogsmann 2c.

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification verabredet und geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck gestattet, daß die Zollbeamten, denen die Bewachung der Grenze des Holsteinischen Zollvereinsgebietes obliegt, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen die Nacheile über die Grenzen des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck hinaus auf dem angrenzenden Lübeckischen Gebiete ausüben dürfen.

Artikel 2.

Demzufolge soll den gedachten Zollbeamten die Befugniß zustehen, Schmuggler und Zolldefraudanten, welche im Herzogthum Holstein oder im Fürstenthum Lübeck auf der That betroffen und, um der Anhaltung zu entgehen, auf Lübeckisches Gebiet übergetreten sind, auf letzteres zu verfolgen und daselbst mit den Gegenständen der Contravention und den Transportmitteln anzuhalten. Tritt ein solcher Fall der Verfolgung und Anhaltung ein, so ist davon durch die Zollbeamten dem nächsten zuständigen Ortsvorstande oder dem nächsten Polizeibeamten sofort Anzeige

zu machen und, soweit erforderlich, deren Mitwirkung zu beantragen, welche stets gewährt werden wird.

Artikel 3.

Bei Ausübung jener Befugniß zur unmittelbaren Verfolgung und Anhaltung dürfen eingefriedigte Gärten und Hofplätze, Wohnhäuser und andere Gebäude von dem Zollbeamten nicht betreten werden. Auch wird für etwa dabei vorfallende Eigenthumsbeschädigungen die Königliche Zollkasse den Betheiligten Schadensersatz gewähren.

Artikel 4.

Ist nach dem Urtheil des betreffenden Zollbeamten die Durchsuchung eines eingefriedigten Gartens oder Hofplatzes, eines Wohnhauses oder anderen Gebäudes erforderlich, um den Thatbestand einer begangenen Contravention festzustellen, oder einen auf frischer That betroffenen Contravenienten zur Haft zu bringen, so hat er seinen desfallsigen mündlichen oder schriftlichen Antrag an den nächsten Ortsvorstand oder den nächsten Polizeibeamten zu richten. Letztere sind alsdann gehalten, solchem Antrage entsprechend zu verfahren, den Zollbeamten, auf dessen Antrag die Untersuchung vorgenommen wird, bei derselben zuzuziehen, über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Zollbeamten abschriftlich mitzutheilen. Für dieses Verfahren bleiben im Uebrigen die gegenwärtig für das Herzogthum Holstein gültigen anordnungsmäßigen Bestimmungen während der Dauer dieses Vertrages unverändert maßgebend.

Artikel 5.

Die bei der Nacheile oder bei Durchsuchungen vorgefundenen, von dem Zollbeamten als Contraventionsobjecte bezeichneten Gegenstände, imgleichen die angehaltenen Personen, sofern sie Angehörige des Herzogthums Holstein oder Fürstenthums Lübeck sind, sollen dem nächsten Zollamt im Herzogthum Holstein oder Fürstenthum Lübeck zu weiterer Behandlung nach Maßgabe der daselbst geltenden Anordnungen überliefert werden; im anderen Falle werden die Contravenienten der nächsten Lübeckischen Polizeibehörde übergeben, welche unter Berücksichtigung der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmungen darüber zu entscheiden hat, ob und wie lange der Ergriffene in Haft beizubehalten ist.

Artikel 6.

Die in den vorstehenden Artikeln den Zollbeamten eingeräumten Befugnisse sind auf folgende Strecken des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck beschränkt:

1) bis zu einer Linie von der nördlichen Landesgrenze an der Ostsee bei Brothen über die Dörfer Brothen, Gneversdorf, Teutendorf und Rönnau,

diese Dörfer selbst eingeschlossen, bis an die Travemünder Feldmark und die Lübeck-Travemünder Chaussee;

2) zwischen Rönnau, Ivendorf und Herrenfähre bis an die Lübeck-Travemünder Chaussee;

3) zwischen Herrenfähre und Trems bis an den Travefluß;

4) zwischen Trems und dem Chausseebaum bei der Struckmühle bis an die Lübecker Chaussee;

5) bis an den Weg von gedachtem Chausseebaum nach der Krempelsdorfer Schule;

6) bis an den Weg von hier über Schönböcken, Padelügge nach Hohenstiege an der Trave;

7) bis an das rechte Traveufer von dem Hohenstiege gegenüber gelegenen Punkte bis zur Grenze des Gutes Niendorf und von da bis zum Dorfe Reeck, dieses Dorf eingeschlossen;

8) bis an eine Linie von Reeck über Reecker Heide, Moorgarten nach Nienhüsen.

Artikel 7.

Der Hohe Senat verspricht, daß, wenn die gedachten Zollbeamten bei ihrem berechtigten Betreten des Lübeckischen Gebietes wörtlich oder thätlich beleidigt werden, oder Widersetzlichkeit gegen sie angewandt wird, solche Fälle von der zuständigen Lübeckischen Behörde dergestalt erledigt werden sollen, als ob die Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen einen in der Ausübung seines Amtes begriffenen Lübeckischen Zollbeamten verübt worden wäre.

Artikel 8.

Der Hohe Senat giebt der Königlichen Regierung die Zusicherung, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze zwischen dem Lübeckischen Staate und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete thunlichst hinzuwirken. Demzufolge wird Er die Lübeckischen Behörden anweisen, nicht nur den Anträgen, welche von Behörden oder Angestellten im Holsteinischen Zollvereinsgebiete innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, sei es zur Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen oder der Verhinderung des Schleichhandels überhaupt gemacht werden möchten, bereitwilligst entgegenzukommen, sondern auch unaufgefordert beabsichtigte Uebertretungen, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit dies zulässig ist, oder durch Anzeige an die betreffenden Zollbehörden zu verhindern und begangene Uebertretungen zu deren Kenntniß zu bringen.

In der Nähe der Grenzen des Holsteinischen Zollvereinsgebietes soll die Errichtung von Waarenniederlagen, welche den Schleichhandel zum Zweck haben, auf Lübeckischem Gebiete nicht geduldet werden, vielmehr wird der Hohe Senat dieselben unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

Artikel 9.

In den Fällen, in denen die Ausübung der Nacheile unmittelbar oder eventuell mittelst der durch selbige veranlaßten Untersuchung (cfr. Artikel 8) zur Bestrafung des Schuldigen führt, werden die von den Königlichen oder Großherzoglich Oldenburgischen Behörden abzugebenden Straferkenntnisse, wenn andere Personen als Angehörige des Herzogthums Holstein oder des Fürstenthums Lübeck davon betroffen sind, dem Stadt- und Landgerichte zu Lübeck zur Publication, und falls nicht etwa eine Begnadigung oder Strafverwandlung erfolgt, zur Vollstreckung zugestellt, und zwar ist die von einem Zahlungsunfähigen Inhalts solcher Erkenntnisse zu erleidende Freiheitsstrafe in Uebereinstimmung mit den, im Holsteinischen Zollvereinsgebiete bestehenden Vorschriften, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Lübeckischen Strafgesetzgebung hinsichtlich der Art der Vollziehung von Freiheitsstrafen, zur Vollziehung zu bringen.

Die Kosten der Detention des in Haft befindlichen Contravenienten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete zur Last, und werden auf desfallsige amtliche Requisition erstattet werden.

Artikel 10.

Ueberall, wo im Vorhergehenden der Ausdruck Zollbeamte gebraucht worden, sind darunter die Zollgensdarmen mitverstanden.

Artikel 11.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung des Zollwesens im Fürstenthum Lübeck in Folge des mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg abgeschlossenen Vertrages vom 13. Februar 1853 zeitweilig der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark übertragen ist, werden die von dem Hohen Senate mittelst gegenwärtigen Vertrages eingegangenen Verpflichtungen mit Beziehung auf das Fürstenthum Lübeck so lange Geltung haben, als dieses Fürstenthum im Zollverbande mit dem Herzogthum Holstein sich befindet.

Artikel 12.

Seine Majestät der König sichern dem Hohen Senate, soweit es das Herzogthum Holstein betrifft, die vollste Reciprocität zu, dergestalt, daß im Falle

Lübeckischer Seits davon würde Gebrauch gemacht werden wollen, alle von dem Hohen Senate in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen vice versa der Königlichen Regierung obliegen, wie auch alle Befugnisse, welche vorstehend den Königlichen Beamten auf Lübeckischem Gebiete eingeräumt sind, den Lübeckischen Beamten in dem, das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck berührenden, mittelst Patentes vom 15. April 1854 näher bezeichneten Grenzzolldistricte des Herzogthums Holstein von Stockelsdorf bis nach Klein Wesenberg zugestanden werden sollen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß das Herzogthum Lauenburg dem Zollgebiete des Herzogthums Holstein angeschlossen werden möchte, worüber solchenfalls dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck Seitens der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden wird, werden die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen auch auf die Grenzgebiete des Herzogthums Lauenburg und der freien und Hansestadt Lübeck in solcher Ausdehnung, wie in Uebereinstimmung mit dem in den Artikeln 6. und 12. Bestimmten durch nähere Verhandlungen seiner Zeit festzusetzen sein wird, zur Anwendung kommen.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll drei Monate nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit treten und so lange Geltung haben, als die unter dem heutigen Tage über die Beziehungen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu dem Zollwesen des Herzogthums Holstein abgeschlossenen beiden Verträge in Kraft bleiben, so daß mit der Aufhebung der letzteren beiden Verträge, oder eines derselben die Gültigkeit auch des gegenwärtigen Vertrages ohne Weiteres erlischt.

Artikel 15.

Die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrages soll innerhalb vier Wochen nach dessen Vollzug in Kopenhagen erfolgen.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, den 19. Juli 1862.

/: unterz.:/ *Krüger Dr.*	/: unterz.:/ *Ramus.*
(L. S.)	(L. S.)

1862, September 15. No. 19.

Verordnung,

die eidliche Bekräftigung von Zolldeclarationen und von Angaben über accisepflichtige Gegenstände betreffend.

(Publicirt am 17. September 1862.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

1.

Der Gebrauch der für die Bekräftigung von Declarationen, Manifesten und anderen dem Zoll- und Accisedepartement einzureichenden eidlichen Erklärungen vorgeschriebenen Versicherungsformel „So wahr mir/uns Gott helfe" wird mit Ende dieses Monates abgestellt.

2.

An die Stelle dieser Versicherungsformel tritt eine, jenen Documenten von dem Declaranten eigenhändig hinzuzufügende, einfache Betheuerung „an Eidesstatt."

3.

Der wissentliche oder fahrlässige Mißbrauch dieser Formel unterliegt ebendenselben Strafen, mit welchen die Strafgesetzgebung den wissentlichen oder fahrlässigen Mißbrauch des Eides belegt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. September 1862.

1862, September 18. No. 20.

Verordnung,

die Erbschaftssteuer betreffend.

(Publicirt am 18. September 1862.)

Nachdem die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1845, betreffend die von Erbschaften und Vermächtnissen zu erhebende Abgabe, einer Revision unterzogen worden sind, verfügt der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch:

1.

Von allem Vermögen, welches im Lübeckischen Freistaate aus dem Nachlasse Lübeckischer Staatsangehöriger durch Intestaterbfolge, Testament oder sonstige letztwillige Verfügungen, Schenkungen auf den Todesfall, oder Erbverträge Anderen, als den Ehegatten, Descendenten, Adoptivkindern oder Ascendenten des Erblassers zufällt, ist eine Erbschaftssteuer zu entrichten.

Der Erbschaftssteuer unterliegen in gleicher Weise die aus dem Nachlasse Fremder entfallenden Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, wenn solche Fremde im Lübeckischen Freistaate domicilirt gewesen sind, oder soweit solcher Nachlaß im Lübeckischen Freistaate geordnet wird.

2.

Die Größe der Erbschaftssteuer wird mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft, nach römischer Berechnung, ohne Rücksicht auf Voll- oder Halbgeburt, dahin bestimmt, daß Seiten-Verwandte

des zweiten Grades (Geschwister) Drei von Hundert,

des dritten Grades (Vater- oder Mutter-Geschwister, Bruder- oder Schwesterkinder) Vier von Hundert,

des vierten Grades (Geschwisterkinder u. a.) Sechs von Hundert,

entfernter und dem Erblasser gar nicht Verwandte aber Acht von Hundert von dem reinen Ertrage des ihnen Zufallenden zu erlegen haben.

Die vorstehenden Ansätze kommen auch zur Anwendung, wenn unehelich Geborene die Blutsverwandten ihrer Mutter beerben, oder von diesen beerbt werden.

3.

Von der Erbschaftssteuer befreiet sind Erbtheile bis zum Berage von 300 Mark, Vermächtnisse und Schenkungen im Betrage von Einhundert Mark und darunter, ferner Vermächtnisse und Schenkungen, welche zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, sowie diejenigen, welche Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Personen, auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre, festsetzen.

Imgleichen unterliegt der Erbschaftssteuer nicht die den Curatoren von Erbschaften und den Testaments-Vollziehern für Regulirung der Verlassenschaft bestimmte Vergütung, doch nur so weit dieselbe nicht zwei Procent des Nachlasses übersteigt.

4.

Ist der zur Entrichtung der Erbschaftssteuer Verpflichtete vor deren wirk-

licher Bezahlung verstorben und treten entferntere Verwandte des ursprünglichen Erblassers oder Fremde in dessen Nachlaß ein, so ist davon zwar nur eine einfache Steuer, jedoch nach Maßgabe der zur Anwendung kommenden höchsten Bestimmung, zu erlegen.

5.

Trifft die Erbschaftssteuer mit dem Abschoß (Decem) zusammen, so ist jene zuvor abzuziehen und von dem sodann Uebrigbleibenden der Abschoß zu entrichten.

6.

Die Erbschaftssteuer ist in der Regel binnen Jahres und Tages, vom Tode des Erblassers angerechnet, zu bezahlen, und zwar nach der auf Gewissen zu machenden, erforderlichenfalls durch Vorlegung der Erbschaftspapiere zu bestärkenden und den Umständen nach durch Schätzung zu vergewissernden Aufgabe.

7.

Für den richtigen Abtrag der Erbschaftssteuer haften Testaments-Vollzieher, Erbschafts-Curatoren, oder in deren Ermangelung die Intestat- oder Testaments-Erben, so wie deren Bevollmächtigte, und zwar solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Die Unterlassung der Entrichtung der Erbschaftssteuer wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem Betrage der im vorliegenden Falle zu entrichtenden Steuer gleichkommt.

Wissentlich unrichtige Angaben über den Bestand von steuerpflichtigen Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen, beziehungsweise über den Belauf der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer werden mit einer dem zweifachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße gestraft.

Diese Strafen sind, neben der Erbschaftssteuer, von den für den richtigen Abtrag der letzteren Haftenden zu entrichten, und treffen diese persönlich, und wenn deren Mehrere sind, solidarisch.

8.

Die Erhebung der Erbschaftssteuer ist dem Steuer- und Stempeldepartement übertragen.

Das Departement ist berechtigt, in Fällen beharrlicher Nichtbefolgung der in Bezug auf diese Steuer seinerseits erlassenen Aufforderungen Ordnungsstrafen bis zu Dreißig Mark anzudrohen und zu verhängen.

9.

Die Verordnung vom 30. August 1845, die von Erbschaften und Vermächtnissen zu erhebende Abgabe betreffend, wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. Septbr. 1862.

1862, September 17. No. 21.

Bekanntmachung,

das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch betreffend.

(Publicirt am 20. September 1862.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, daß der aus der Berathung von Bevollmächtigten der Regierungen Deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Lübeckischen Freistaate als Gesetz eingeführt werde.

Der Senat bringt diesen Entwurf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß der Zeitpunkt, mit welchem derselbe Gesetzeskraft erlangt, durch das demnächst zu erlassende Einführungsgesetz bestimmt werden wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Septbr. 1862.

Entwurf
eines
allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2. An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Gränzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kauf-

leuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er

hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19. bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Art. 42. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42.) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach den Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigne Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56.) zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalenderviertesjahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61.) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;

4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:
1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39. findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt, in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67. 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziff. 4.), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86. bis 88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, das die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der

Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125. Ziffer 2. bis 5. bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103. Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104. Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86. Ziffer 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46. hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116. Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit dem Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;

3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:
1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache

die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126. ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur in sofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, bewirkt werden.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihre Namen beifügen.

Art. 140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in 5 Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151. Ziff. 1—4. bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft

ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151. 152. und 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151. bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151. angemeldet werden.

Art. 157. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Art. (158. bis 162.) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99. bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159. Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161. Die Bestimmungen der Art. 106. bis 108. über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe, nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 163. Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119. 120. 121. und 122. finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123. bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129. kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131. und 132.), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175. Ziffer 6.) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152. und 153. sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176. Ziffer 1—5. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13. der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167. in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der urspüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176. 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199. Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ziff. 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126. findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123. bis 128. auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201. 202.).

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202. 203.) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:
1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210. Abs. 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn

im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Jedoch können für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziff. 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne die Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen: ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46. in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch

entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217. entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240.);
4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten Blätter (Art. 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Abs. 2. und 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215.) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245.).

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243. 245.).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208. 210. 211.),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214.),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247.),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240. 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222. bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Art. 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechtes, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260. Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:
1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263. Die Bestimmung des Art. 126. gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

1) Der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen

Art. 288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52. in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine. Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassecuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papieres zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304.), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11—13. 36. und 74. der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73. der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306. Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;

2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314. Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist

befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316. Die in den Art. 313. bis 315. dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur in soweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320. Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffenlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort

hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort der Schuldners (Art. 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328. bis 330.), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324. Abs. 1. zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325. auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch

nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335.).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335.) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. verkaufen lassen.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347. vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347. und 349. können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356. nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354. oder 355. zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine

vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358. In den Fällen des Art. 357. ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 359. Wenn in den Fällen der Art. 354. 355. und 357. sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360. Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361. Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362. Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363. Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364. Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368. Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaupreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363. zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, soferne eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372. Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310. aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Art. 376. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371.).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365. bis 367. für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure.).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung getroffen haben.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber dem Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404. Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402. noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung der Guts (Art. 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder, und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407.).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374. 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene den später entstandenen vor.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;

3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die in Art. 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395. 396. 397. 400. 401. 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,
2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,
3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird,
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,
4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,
5) in Ansehung lebender Thiere:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,
6) in Ansehung begleiteter Güter:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: das bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden;
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2) daß die Höhe des nach Art. 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, (Art. 408. Abs. 2.) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehältlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Art. 433. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem andern Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 435. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll, (Heimathshafen, Registerhafen.)

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Art. 436. Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437. Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432.—437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439. Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440. In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441. Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442. Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443. Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsbote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444. Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

   Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörende Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447. Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448. Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449. Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451. Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452. Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453. Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
wenn es geraubt wird,
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454. Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455. Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Art. 456. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457. Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 458. Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Art. 459. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460. Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst abgeschlossen wäre.

Art. 462. Eine Beschränkung der im Art. 460. bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463. Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460. mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465. Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467. Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468. Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Endgeld aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471. Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleich wie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Art. 473. Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444.) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der in Art. 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475. Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Art. 476. Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457. 458. 467., der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470. 471. und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Art. 477. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478. Der Führer des Schiffs (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479. Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481. Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482. Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483. Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484. Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485. Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Art. 486. Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;

die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;

die ermittelte Breite und Länge;

der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;

jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;

die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;

die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;

alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488. Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490.) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489. Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. d. gl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490. Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder, bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfall zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491. Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

Art. 492. Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gerichte angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich, die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Art. 493. Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494. Die in Gemäßheit der Art. 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496. Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen,

welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452. Ziff. 1.) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499. Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500. Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501. Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Art. 478. und 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503. Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497. und 499., oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Ver-

kauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504. Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505. Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634. zu verfahren.

Art. 506. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507. Außer den Fällen des Art. 504. ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Art. 508. Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509. Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen. (Art. 681. Abs. 2.)

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510. Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497. und 757. Ziffer 7.) angesehen.

Art. 511. In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen des Art. 504. und 507—509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497. zur Anwendung.

Art. 512. Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495. 496. 497. 499. 504. 507—509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513. Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514. Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515. Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516. Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517. Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518. Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516. und 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519. War die Heuer nicht zeitweise sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516—518. die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518. erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520. Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Häuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521. Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen, oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522. Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichen Falls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525. Auf die in den Art. 523. und 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 526. Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453. Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528. Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529. Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Art. 536. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Art. 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Art. 543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1.—3. des Art. 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziff. 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543. und 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537. 539. 542. 544. 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545.) nach Anleitung des Art. 519. berechnet.

Art. 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537.) den Dienst verlassen.

Art. 548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548. und 549. keine Anwendung.

Art. 551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552. Auf die in den Art. 548. 549. und 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558. Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559. In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560. Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561. Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563. Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564. Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479. bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565. Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566. Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 567. Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschiffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569. Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570. Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571. Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572. Die in den Art. 570. und 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573. Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltungskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574. Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576. Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder des Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579. Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581. Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582. Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583. Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584. Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581. angetreten ist.

Art. 585. Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581. 584. 585.)

Art. 587. Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615.) nicht ausgeschlossen.

Art. 588. Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568.—587. mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Art. 582. und 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582. und 583. sein Bewenden.

Art. 589. Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 590. Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2. des Art. 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583. Anwendung.

Art. 591. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592. Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593. Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596. Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597. Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Fall ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 598. Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land
   oder
2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

Art. 599. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600. Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602. Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt, oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603. Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604. Die Art. 595.—603. kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Art. 605. Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606. Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595.—603. maaßgebend.

Art. 607. Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560. Abs. 2.), werden dem Verlust oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609. Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610. Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609. erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611. Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

Art. 612. Wenn auf Grund des Art. 607. für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder, falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsortes der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613. Die Bestimmungen des Art. 612. finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614. Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607. Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615. Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618. Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619. Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art. 620. Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621. Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622. Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt, als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623. Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639. und 640.

Art. 624. Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625. Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626. So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627. Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615.) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628. Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629. Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593. — 626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624. 625. 626., sowie das im Art. 616. bezeichnete Recht zu.

Art. 630. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;
   oder
2) die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen;
   oder
3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580.) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563.) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631. Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Ablade- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
   durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

   In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.
2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632. Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630. Ziffer 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633. Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634. Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504.—506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635. Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619.).

Art. 636. Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632. 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504.—506. und 634. zu sorgen.

Art. 637. Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird.

Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Art. 638. Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630. und 631. den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563.), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581. und 582.). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618. und 619. nicht berührt.

Art. 639. Abgesehen von den Fällen der Art. 631.—638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623.).

Art. 640. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.), und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641. Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630.—636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642. Die Art. 630.—641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetragen, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Art. 643. Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630—642. mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631. und 636. ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638. kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Falle des Art. 639. steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Falle des Art. 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588. und 590. werden hiedurch nicht berührt.

Art. 644. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Art. 645. Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 648. Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626.).

Art. 649. Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650. Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651. Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652. Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 654. Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Art. 655. Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Art. 656. Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur in soweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657. Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz,

so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658. Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659. Ist das Konnossement mit dem Zusatz: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Art. 660. Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661. Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662. Die Bestimmungen des Art. 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630—643. aufgelöst wird.

Art. 663. In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478. 479. und 502. sein Bewenden.

Art. 664. Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452.).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665. Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen andern abzutreten.

Art. 666. Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667. Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668. Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird, oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669. Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630. Ziff. 1.).

Art. 670. Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671. In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669. und 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633. maaßgebend.

Art. 672. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673. Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674. Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562. 594. und 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607. 608. 609. 610. 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564. 565. 566. und 620. Anwendung.

Art. 675. Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676. Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effecten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677. Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden

soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678. Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679. Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch in soweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680. Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuches ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681. Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497. 507—509. und 511.;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504. 511. und 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682. Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683. Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684. Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;

11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefes die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687. Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplare anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688. Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689. Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690. Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691. Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692. Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693. Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479.).

Art. 694. Hat der Schiffer die Bodmereireise willkührlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkührlich abgewichen oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695. Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696. Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693. 694. 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 697. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung im guten Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698. Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699. Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689—698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700. Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701. Die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681. bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt

werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichem die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622. fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451. 452.

Art. 705. Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708. Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702. 704. und 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

   Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

   Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur in soweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523. 524. 549. 551.) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709. Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Art. 710. In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschiffahrt in sofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Decladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567.);
2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608.).

Art. 711. Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712. Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschieds zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder in sofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708. Ziffer 7.).

Art. 714. Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715. Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713. 714.) in Abzug zu bringen.

Art. 716. Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Art. 717. Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort

ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

Art. 719. Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720. Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708. Ziffer 2.) befunden haben.
2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713.).

Art. 721. Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter in beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722. Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723. Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;
2) des Betrags, welcher nach Art. 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671.) nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724. Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725. Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
3) die Reiseeffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713.—717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann

Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608.). Vorräthe und Effekten für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, so weit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726. Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706.) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724. gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729. Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730. Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732. Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734. Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder

durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509. 510. 613.), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613., die im Art. 713. bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720.).

Art. 735. Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637. und des Art. 734. zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451. und 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738. Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739. Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740. Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741. Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745. Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746. Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745. Abs. 2.) verbliebene Werth derselben.

Art. 747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748. Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750. Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697. Anwendung.

Art. 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtiget werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen und gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744.) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgelds, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-Leuchtfeuer-Quarantäne- und Hafengelder;
4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5) die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497. 510.), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674. erwähnten Reiseeffekten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452. Ziffer 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452. Ziffer 2.);
10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451. und 452. Ziffer 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Art. 758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759. Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760. Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761. Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521. 536. 538. 554.).

Art. 762. Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Art. 681.).

Art. 763. Das einem Schiffsgläubiger zustehenden Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764. Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495.).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Art. 765. Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453.).

Art. 766. Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Art. 767. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;
2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499.); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg

öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769. Der Art. 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770. In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757. Ziffer 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757. Ziffer 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Ein bringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771. Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den in Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772. Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757. Ziffer 3.);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.)
3) die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757. Ziffer 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757. Ziffer 7.);
4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757. Ziffer 8.);
5) die im Art. 757. unter Ziffer 9. und 10. aufgeführten Forderungen.

Art. 773. Von den unter Ziffer 1. 2. 4. und 5. des Art. 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3. des Art. 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757. Ziffer 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3. des Art. 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich, und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775. Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776. Insoweit der Rheder in den im Art. 767. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775.)

Art. 777. Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774.), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775.).

Art. 779. Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780. Die Bestimmungen der Art. 767. und 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767. Ziffer 1. tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781. Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624. 626. 680. 727. 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778. und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767. Ziffer 2. und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783. Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784. Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Art. 786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814. zur Anwendung.

Art. 790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791. Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hiebei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Police ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeichtig abgeschlossen.

Art. 792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Art. 793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an dem früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900. und 901.

Art. 795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 797. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Police), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Police mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Police (offenen Police) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799. Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800. Die Ausrüstungskosten, die Heuer- und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer- und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620.).

Art. 802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803. Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804. Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Art. 807. Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778. und im zweiten Absatz des Art. 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

Art. 810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der

von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812. Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813. in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810 — 814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Art. 816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung

desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818. Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819. Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;

2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510. 734.);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825. Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:

der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480.) in See gesandt ist;

der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451. und 452.);

2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;

3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein, dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823.).

Art. 827. Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828. Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825. unter Ziffer 4. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830. Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832. Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833. Die Art. 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Art. 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

Art. 834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Art. 835. Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablaufe der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen

und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827.). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen, ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838. Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637. und 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823.), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841. Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber inso-

weit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme, von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846. Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845. bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tags erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838. unter Ziffer 1—4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849. Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838. Ziffer 4.) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850. Die im Art. 838. unter Ziffer 1—3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben ommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849. bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849. und 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrag angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist. — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist—, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:]

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865.) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877.);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung, noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838. unter Ziffer 1—4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet:

Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838. unter Ziffer 1. 2. und 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857. Eine Strandung im Sinne der Art. 855. und 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schiffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln als Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858. Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich, wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804. etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864. Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860.) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612. und 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden, Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
   b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822.).

Art. 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865. Ziffer 1.) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865. Ziffer 2.) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden, Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate.

Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit den Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871. Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dringlichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875. Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872. durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711. und 712. zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877. Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444.) auf dem im Art. 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838—842. werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882. Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883. Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884. Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885. Der Versicherer hat den nach den Art. 876—884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804.; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888. Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweis des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488. und 494.), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;

4) zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876., 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders anerkannt waren.

Art. 889. Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888. bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886. erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Police nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Police beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892. Im Falle der Ertheilung einer Police hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Police beibringt.

Art. 893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Police dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Police sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit demselben schließt, das in dem Art. 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Police eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Police sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungs-Ansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Police ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301., 303., 305. zur Anwendung. Bei der

Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897. Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898. Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900. Ist die Versicherung wegen Mangels des Versicherten Interesse (Art. 782.) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790.), oder wegen Doppelversicherung (Art. 792.) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899. bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901. Die Anwendung der Art. 899. und 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für der Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902. Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt,

Art. 905. Die Vorschriften des Art. 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827.).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906. Die im Art. 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907. Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908. Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht,
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757. Ziffer 8. und 10.) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 10.) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Inhaltsverzeichniß.

Inhaltsverzeichniß

1862, September 17. No. 22.

Bekanntmachung,

die Concurs-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 6. October 1862.)

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Concurs-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. September 1862.

Concurs-Ordnung

für die freie und Hansestadt Lübeck.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein Concursverfahren kann hieselbst in der Regel nur gegen solche Schuldner eintreten, welche vermöge ihres Domicils der Gerichtsbarkeit des Lübeckischen Staats unterworfen sind.

§. 2. Wird jedoch von einem auswärtigen Gerichte gegen einen Ausländer, welcher im Lübeckischen Staate unbewegliches Vermögen besitzt, der Concurs erkannt, so ist, falls nicht Staatsverträge entgegenstehen, wenn protokollirte oder sonstige Gläubiger, denen nach Lübeckischen Gesetzen eine bevorzugte Befriedigung aus jenem Vermögen gebührt, darauf antragen, ein besonderes Concurs-Verfahren (Particular-Concurs) hier einzuleiten, in welchem jedoch nur Gläubiger der eben gedachten Art, sowie hiesige Verwaltungsbehörden wegen rückständiger öffentlicher Realabgaben, zuzulassen sind. Ein nach Abzug der Kosten des Particular-Concurses und nach prioritätsmäßiger Befriedigung der zulässigen Gläubiger etwa verbleibender Ueberschuß wird an das auswärtige Concursgericht abgeliefert.

§. 3. Ueber die einem Ausländer hieselbst angefallene Erbschaft ist auf den Antrag von Erbschaftsgläubigern der Concurs hier zu eröffnen.

Titel II.

Gerichtsstand der Concurse.

§. 4. Für Concurse von Mitgliedern der Kaufmannschaft, von Handelsgesellschaften und von solchen Personen oder Gesellschaften, welche gewerbsmäßig Fabrik-, Bank- oder Geldwechselgeschäfte, Rhederei oder Versicherungsgeschäfte gegen Prämie, betreiben, ist das Handelsgericht, für alle übrigen Concurse das Stadt- und Landgericht das Concursgericht.

§. 5. Zur Leitung des Verfahrens hat das beikommende Concursgericht einen Commissar aus seiner Mitte zu ernennen. Diesem steht jedoch über streitige Rechte und Verbindlichkeiten der Concursmasse keine Entscheidung zu. Gegen seine Verfügungen ist in geeigneten Fällen die Beschwerdeführung bei dem Concursgerichte zulässig.

Titel III.

Veranlassung eines Concursverfahrens.

§. 6. Das Concursverfahren wird veranlaßt entweder

1) durch eine vom Schuldner selbst oder von den Vertretern eines überschuldeten Vermögens ausgehende Insolvenzerklärung, oder
2) durch den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger.

§. 7. Erklärt sich eine Gesellschaft, deren Geschäft unter gemeinsamer Firma betrieben wird, insolvent, so muß diese Erklärung die Namen aller Gesellschafter angeben. Bei Actiengesellschaften, oder bei Commanditgesellschaften auf Actien, genügt jedoch die Angabe der Namen aller Vorstandsmitglieder, beziehungsweise der persönlich haftenden Gesellschafter.

§. 8. Wer seine Insolvenz erklärt, hat zugleich dem Vorsitzenden des Concursgerichts eine möglichst vollständige Uebersicht seines Vermögens- und Schuldenzustandes vorzulegen. Bei handelsgerichtlichen Concursen (§. 4.) geschieht dies durch Einreichung einer förmlichen Bilanz. Bei Concursen, welche vor das Stadt- und Landgericht gehören, genügt es, wenn auf Verfügung des Vorsitzenden die Angabe der Gläubiger und der Befriedigungsmittel im Actuariate zu Protokoll gemacht wird.

§. 9. Auf Antrag von Gläubigern kann das Concursverfahren nur dann eröffnet werden, wenn aus den dargelegten Umständen oder durch Geständniß des Schuldners dessen Insolvenz sich ergiebt.

§. 10. Trägt nur ein Gläubiger auf Concurseröffnung an, so hat derselbe das Vorhandensein mindestens noch eines Gläubigers nachzuweisen.

Titel IV.

Vorbereitende Schritte des Concursgerichts; Eröffnung des Concurses.

§. 11. Hat der Schuldner seine Insolvenz erklärt, oder ist der Antrag eines oder mehrerer Gläubiger auf Concurseröffnung hinlänglich begründet, so hat der Vorsitzende des Concursgerichts zur Sicherstellung der Masse alsbald dem Schuldner jede weitere Disposition oder Veräußerung zu untersagen, auch die Anlegung der Siegel, die Inventur und die den Umständen nach sonst erforderlich scheinenden Maßregeln zu verfügen. Etwanige Rechtsmittel gegen diese Verfügungen schieben deren Vollziehung nicht auf.

§. 12. Unverweilt ist der Schuldner näher über seine Verhältnisse zu Protokoll zu vernehmen. Ist er abwesend, so wird er, falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, durch Hülfsschreiben an das beikommende Gericht, sonst durch öffentliche Ladung, unter angemessenem Rechtsnachtheile aufgefordert,

innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, die jedoch nach Umständen verlängert werden kann, sich zum Zwecke näherer Auskunft über seine Verhältnisse hieselbst zu stellen.

§. 13. Ergiebt die nähere Untersuchung der Verhältnisse als unzweifelhaft, daß außer den dem Schuldner und seinen Angehörigen zu belassenden unentbehrlichen Gegenständen sonstige Güter überall nicht vorhanden sind, so giebt das Concursgericht den Bescheid ab, daß von der Eröffnung eines Concursverfahrens, wiewohl unbeschadet der gesetzlich mit der gerichtlichen Concursverhängung in Beziehung auf die Ausübung der bürgerlichen und kaufmännischen Ehrenrechte verbundenen Folgen, abzustehen sei. Gegen solchen Bescheid ist den Gläubigern die Beschwerdeführung an das Obergericht unbenommen.

§. 14. Erklärt der Schuldner bei seiner näheren Vernehmung, Vorschläge zur Abwendung des Concursverfahrens machen zu wollen, so sind solche Vorschläge in einem alsbald anzusetzenden Termine von ihm vorzulegen. Zu diesem Termine sind die hiesigen Gläubiger und die hiesigen Vertreter auswärtiger Gläubiger, so weit bekannt, zu laden und dieselben, so wie wer sonst, ohne geladen zu sein, in dem Termine erscheint und als Gläubiger oder als Vertreter eines Gläubigers sich ausweiset, über jene Vorschläge zu hören.

§. 15. Nur, wenn sämmtliche im Termine erschienene oder vertretene Gläubiger die gemachten Vorschläge annehmbar finden, darf die Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens einstweilen ausgesetzt werden.

§. 16. Erscheint der Schuldner in dem zur Untersuchung seiner Verhältnisse angesetzten Termine (§. 12.) nicht, oder sind, falls er erschien, keine Vorschläge zur Abwendung des Concurses von ihm gemacht oder die gemachten von den Gläubigern (§. 15.) nicht genehmigt: so wird, sofern nicht der Fall des §. 13. vorliegt, durch ein vom Concursgerichte abzugebendes Erkenntniß der Concurs eröffnet und der Commissar bestellt.

Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 17. Die geschehene Eröffnung des Concurses ist in dem hiesigen Amtsblatte, nach Umständen auch in auswärtigen öffentlichen Blättern, unverweilt bekannt zu machen.

Titel V.

Rechtliche Folgen der Eröffnung des Concurses.

§. 18. Die rechtlichen Folgen des Concurses treten, falls eine Insolvenzerklärung ihn veranlaßte, mit dem Zeitpunkte ein da diese erfolgte, in anderen Fällen sobald das Concurs-Erkenntniß abgegeben ist.

§. 19. Ohne Erlaubniß des Concursgerichts, welche nur aus besonderen Gründen zu ertheilen und auch dann auf ein bestimmtes Zeitmaaß zu beschränken ist, darf der Gemeinschuldner sich aus seinem Wohnorte nicht entfernen. Geschieht dies dennoch, oder kehrt er nach Ablauf des ihm gewährten Urlaubs oder, dafern er bei Eröffnung des Concurses schon abwesend war, binnen der ihm gesetzten Frist nicht zurück: so werden Behufs Anhaltung und Auslieferung seiner Person und

der etwa durch ihn entfernten Güter Hülfsschreiben oder, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, Steckbriefe erlassen.

§. 20. Der Gemeinschuldner kann, sofern sein Bedürfniß eine solche Verwendung nöthig macht und die Kräfte der Masse sie gestatten, die Verabreichung von Alimenten für sich und seine von ihm zu verpflegenden Angehörigen begehren. Das Maaß und die Dauer dieser Alimente bestimmen a) bei handelsgerichtlichen Concursen die Gläubiger unter Mitgenehmigung des Commissars, b) bei den vor das Stadt- und Landgericht gehörigen Concursen das Concursgericht auf den Vorschlag des Güterpflegers und nach etwaniger Vernehmung der Gläubiger.

§. 21. Durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöset. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch ein bei Actiengesellschaften und bei Commanditgesellschaften auf Actien, indem dieselben durch den Concurs eines Actionärs, beziehungsweise Commanditisten, nicht aufgelöset werden.

§. 22. Alle Dispositionen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines Vermögens nach geschehener Insolvenzerklärung oder nach erfolgtem Concurserkenntnisse trifft, sind nichtig. Hierauf können jedoch nur die Gläubiger sich berufen, weder der Gemeinschuldner selbst, noch der etwa sonst betheiligte Dritte. Was in Folge solcher Handlungen der Gemeinschuldner empfing, hat er zur Masse zu liefern.

§. 23. Der Theilnehmer an den solchergestalt nichtigen Handlungen des Gemeinschuldners ist zur Rückgabe des Empfangenen verpflichtet. Besitzt er es nicht mehr, so hat er den Werth zu erstatten, so weit ihm dieser zu Gute gekommen. War er jedoch zur Zeit des Empfangs von der Dispositionsunfähigkeit des Gebers unterrichtet, so ist er zum Schadensersatze unbedingt gehalten. Auf Rückgabe seiner Gegenleistung steht ihm nur in so weit ein Anspruch an die Masse zu, als diese sonst zu seinem Schaden sich bereichern würde.

§. 24. Zahlungen, welche dem Gemeinschuldner nach seiner Insolvenzerklärung oder nach dem Concurserkenntnisse von seinen Schuldnern geleistet sind, befreien den Zahlenden von seiner Verbindlichkeit nur für den erweislich in die Masse geflossenen Betrag.

§. 25. Handlungen, welche vom nachmaligen Gemeinschuldner vor seiner Insolvenzerklärung, oder vor der Concurseröffnung, in Bezug auf sein Vermögen oder auf einzelne Theile desselben vorgenommen sind, können unter den näheren Bestimmungen der §§. 26—37. angefochten werden.

§. 26. Veräußerungen und Verpfändungen von Grundeigenthum, welche innerhalb der letzten vier Wochen vorgenommen worden, sind für die Concursmasse unverbindlich; doch steht derselben, falls die Gegenleistung des Erwerbers oder Pfandgläubigers noch nicht erfolgt ist, die Befugniß zu, die vom Gemeinschuldner vertragsmäßig erworbenen Rechte gegen den Verpflichteten geltend zu machen, ohne daß dieser auf jene Unverbindlichkeit des Vertrags sich berufen kann.

§. 27. Die vom Gemeinschuldner innerhalb der letzten vier Wochen vor der Insolvenzerklärung oder Concurseröffnung geschehene Verpfändung beweglicher Güter zur Sicherung einer bereits früher contrahirt gewesenen Schuld kann angefochten werden, wenn entweder

a) die gesicherte Forderung beim Eintritte des Concursverfahrens noch nicht fällig war, oder wenn

b) bei einer fälligen Forderung der Gläubiger, wissend daß der Concurs des Schuldners bevorstehe, die Pfandbestellung veranlaßt oder dazu mitgewirkt hat.

Dasselbe gilt hinsichtlich der geschehenen Bestellung einer Generalhypothek an dem Vermögen des Gemeinschuldners.

§. 28. Zahlungen des nachmaligen Gemeinschuldners durch baares Geld oder durch in Zahlung gegebene Sachen unterliegen der Rückforderung dann unbedingt, wenn sie innerhalb der letzten vier Wochen zur Tilgung solcher Forderungen geleistet sind, welche erst nach Eröffnung des Concurses fällig wurden. Eine innerhalb des gedachten vierwöchentlichen Termins zwischen Gläubiger und Schuldner getroffene Vereinbarung über Abkürzung der Verfallzeit hat überall keine rechtliche Wirkung.

§. 29. Auch der innerhalb der letzten vier Wochen geschehene Abtrag schon fälliger Schulden kann angefochten werden, sofern der befriedigte Gläubiger, obschon vom bevorstehenden Concurse seines Schuldners unterrichtet, seine Deckung veranlaßt oder dazu mitgewirkt hat.

§. 30. Verfügungen, welche nicht die Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern bezwecken, können innerhalb eines Jahres, von der Concurseröffnung angerechnet, angefochten werden, wenn zu der Zeit, als sie getroffen wurden, der nachmalige Gemeinschuldner seiner Zahlungsunfähigkeit schon sich bewußt war und derjenige, mit welchem das Geschäft eingegangen ist, zur Zeit der Eingehung von der Ueberschuldung des Verfügenden Kenntniß hatte.

§. 31. Insoweit aber einem solchen Geschäfte eine Freigebigkeit des Gemeinschuldners zum Grunde liegt, oder dasselbe in einer bloß einseitigen Verfügung desselben besteht, ist zur Anfechtung seine Wissenschaft allein genügend. Bei einer Schenkung des ganzen Vermögens bedarf es selbst dieser Wissenschaft nicht.

§. 32. Dafür, daß der Schuldner seiner Zahlungsunfähigkeit sich bewußt gewesen, bedarf es in den Fällen der §§. 30. und 31. nicht erst des Beweises, sofern die dort gedachten Verfügungen innerhalb der letzten vier Wochen vor der Insolvenzerklärung oder Concurseröffnung getroffen sind.

§. 33. Nicht minder wird sowohl das Bewußtsein der Insolvenz auf Seiten des Schuldners, als die Mitwissenschaft des Erwerbers vermuthet, wenn Ersterer sein bewegliches Vermögen oder einen großen Theil desselben innerhalb eines Jahres vor der Insolvenzerklärung oder Concurseröffnung unter irgend einem Titel veräußert oder in Zahlung gegeben, daneben aber zugleich den fortdauernden Gebrauch sich vorbehalten hat.

§. 34. Aus der Hand eines dritten Besitzers können die nach den Bestimmungen der §§. 26—33. ungültig veräußerten, verpfändeten oder in Zahlung gegebenen Gegenstände nur dann zurückgefordert werden, wenn jener Dritte bei dem Erwerbe derselben Kenntniß davon gehabt, daß der Schuldner, als er die Veräußerung vornahm, seiner Zahlungsunfähigkeit, und daß er durch jene Handlung seine Gläubiger benachtheilige, sich bewußt gewesen.

§. 35. Derjenige, welcher auf Grund der Bestimmungen in den §§. 26—34. zur Herausgabe des Empfangenen verpflichtet ist, hat, wenn er dasselbe nicht mehr besitzt, den ihm zu Gute

gekommenen Werth, im Falle erwiesener eigener Mitwissenschaft aber vollständigen Schadensersatz, an die Concursmasse zu leisten.

Seine Gegenleistung kann er nur in so weit zurückfordern, als sonst die Masse mit seinem Schaden sich bereichern würde.

§. 36. Gegen Erben findet die Klage auf Herausgabe des vom Erblasser ungültig Empfangenen nur Statt, so weit sie aus dem ungültigen Geschäfte bereichert sind.

§. 37. Ungültige Verfügungen des Gemeinschuldners können in der Regel nur von den Vertretern der Concursmasse angefochten werden; doch sind auch diejenigen einzelnen Gläubiger zur Anfechtungsklage befugt, welchen an den ungültig veräußerten Gegenständen ein Eigenthums- oder Separationsrecht zusteht.

§. 38. Auf Antrag des Gemeinschuldners kann demselben schon während des Concurses ein Geschäftsbetrieb zu eigenem Erwerbe, nach Vernehmung der Güterpfleger, vom Concursgerichte gestattet werden. In Bezug auf solchen Geschäftsbetrieb ist er alsdann auch zum Auftreten vor Gericht wieder befugt.

§. 39. Die Concurseröffnung berechtigt die Gläubiger in ihrer Gesammtheit, den Gemeinschuldner in Ansehung aller zur Masse gehörenden Rechte gegen Dritte zu vertreten, die Verwaltung der Masse zu ihrem Vortheile und unter ihrer Mitwirkung führen zu lassen, und alle Bestandtheile derselben zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

§. 40. Nach Eröffnung des Concurses können Vermögensansprüche an den Gemeinschuldner nur im Wege des Concursverfahrens geltend gemacht werden, und es haben sich die Gläubiger die ordnungsmäßige Vertheilung des überschuldeten Vermögens unter sie gefallen zu lassen; beides, so weit nicht das Gesetz ausdrückliche Ausnahmen zuläßt.

§. 41. Die Concurseröffnung hemmt den Fortgang der wider den Schuldner angestellten, auf Leistungen aus seinem Vermögen gerichteten Klagen, so wie die wider ihn schon eingeleiteten Hülfsvollstreckungen, falls nicht schon die Pfändung oder eine nach Maßgabe der Civilproceßordnung derselben gleichgeachtete Handlung vollzogen ist. Jedoch werden die im Gerichte schon anhängigen Subhastationsprocesse wegen der in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragenen Capitalien, Zinsen und Renten durch die Eröffnung des Concurses in ihrem Fortgange nicht gehemmt.

Gleichergestalt verlieren diejenigen Arreste und Beschlagnahmen, welche auf einzelne Vermögenstheile eines hiesigen Gemeinschuldners von den hiesigen Gerichten vor Eröffnung des Concurses gestattet worden sind, sofort nach derselben ihre Wirkung, mögen sie bereits verfolgt sein oder nicht. Ist hingegen von einem auswärtigen Gerichte über das Vermögen eines Ausländers der Concurs erkannt, so hindert dies die hiesigen Gerichte nicht, auf hier befindliche bewegliche Vermögenstheile jenes Ausländers Arreste zu verstatten, oder denjenigen Arresten solcher Art, welche hieselbst schon vor der Concurseröffnung verstattet gewesen, auch nach derselben rechtliche Wirkungen beizulegen; es sei denn, daß die Vertreter der auswärtigen Concursmasse nachweisen könnten, daß nach den daselbst geltenden Rechten auf das dort vorgefundene bewegliche Gut Auswärtiger, nachdem über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, Arreste nicht mehr verstattet und den etwa schon vorher verstattet

gewesenen Arresten rechtliche Wirkungen nicht mehr beigelegt werden, in welchem Falle ganz in gleicher Weise auch von den hiesigen Gerichten der auswärtigen Concursmasse gegenüber zu verfahren ist.

Titel VI.

Bestellung der Güterpfleger, des Contradictors und eines Falliten-Buchhalters.

§. 42. I. In den zur Competenz des Stadt- und Landgerichts gehörigen Concursfällen wird sofort nach Eröffnung des Concurses vom Vorsitzenden zur Constatirung, Verwaltung und Realisirung des Vermögens des Gemeinschuldners ein, zugleich mit Warnehmung aller gerichtlichen Geschäfte der Masse zu beauftragender, Güterpfleger für dieselbe bestellt. Dieser ist, nach einem festzusetzenden Turnus, aus der Mitte der hiesigen Anwälte zu nehmen und in seiner Eigenschaft als Contradictor zu beeidigen. In geeigneten Fällen kann jedoch demselben ein zweiter Güterpfleger aus der Zahl der Gläubiger oder deren Vertreter (vgl. §. 46.) beigeordnet werden.

§. 43. II. In den vor das Handelsgericht gehörenden Concursfällen hat der ernannte Commissar in einer thunlichst bald, spätestens binnen acht Tagen nach erkanntem Concurse, abzuhaltenden Versammlung der Gläubiger die Wahl von zwei Güterpflegern zu veranlassen.

§. 44. Zu dieser Versammlung werden die Gläubiger durch das hiesige Amtsblatt vorgeladen. Das Interesse auswärtiger Gläubiger kann in derselben durch deren hiesige Handlungscorrespondenten oder sonstige, wenn auch nur brieflich legitimirte, Vertreter wahrgenommen werden. In Ermangelung solcher Vertreter hat der Commissar die Befugniß, auswärtigen Hauptgläubigern einstweilen Bevollmächtigte von Amtswegen zu bestellen, welche davon jenen Gläubigern unverzüglich Nachricht zu geben haben.

§. 45. Bei der Wahl der Güterpfleger, so wie in allen das gemeinsame Interesse der Gläubiger betreffenden Angelegenheiten, deren Erledigung von Beschlüssen der Gläubiger abhängt, entscheidet Stimmenmehrheit; jedoch nicht nach Kopfzahl, sondern nach Summengröße der Capitalforderungen, so daß auf 1000 ℳ und darunter eine Stimme fällt, Forderungen über 1000 ℳ bis 5000 ℳ zwei, alle noch größeren Forderungen aber drei Stimmen gewähren. Etwanige Differenzen über die beanspruchte Stimmenzahl entscheidet der Commissar, gegen dessen Ausspruch hierüber ein Rechtsmittel nicht zuläßig ist.

§. 46. Wählbar als Güterpfleger sind nur Bürger oder Schutzgenossen des Lübeckischen Staats, welche in demselben ihren Wohnsitz haben und entweder selbst Gläubiger sind, oder kraft gehöriger Vollmacht die Forderung eines Gläubigers zu vertreten haben, oder dessen gesetzliche Vertreter sind.

§. 47. Die gewählten Güterpfleger werden vom Commissar bestätigt, auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelöbnisses verpflichtet, und mit einem Curatorium versehen.

Nach ihrer Wahl ist ihnen schlechterdings untersagt, unter irgend einem Titel Forderungen von Concursgläubigern an sich zu bringen, bei Strafe der durch das Concursgericht auszusprechenden Entfernung von der Curatel.

§. 48. Zur Wahrnehmung aller gerichtlichen Geschäfte der handelsgerichtlichen Concursmasse wird, auf den Vorschlag der Güterpfleger, vom Commissar ein hiesiger Anwalt bestellt und in seiner Eigenschaft als Contradictor auf die getreue Führung des Anmeldungsprotokolls (§. 87.) eidlich verpflichtet. Derselbe ist hinsichtlich der Erklärungen auf die erfolgten Anmeldungen an die Instructionen von Seiten der Güterpfleger gebunden. Wenn einer der Güterpfleger selbst ein hiesiger Anwalt ist, so kann er die Stelle des Contradictors vertreten, und ist sodann auf die getreue Führung des Anmeldungsprotokolls eidlich zu verpflichten.

§. 49. Binnen acht Tagen nach ihrer Bestätigung haben die Güterpfleger, falls sie die Bestellung eines Falliten-Buchhalters für den vorliegenden Concurs nöthig oder räthlich finden, dies zu erklären und hierzu geeignete Personen vorzuschlagen. Die Wahl unter den Vorgeschlagenen hat der Commissar, welcher demnächst den Gewählten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten auch beeidigt.

Titel VII.
Ermittlung und Feststellung der Activ-Masse.

§. 50. Nach ihrer Bestellung haben die Güterpfleger thunlichst bald zu veranlassen, daß durch den Actuar des Concursgerichts ein vollständiges Inventarium, so weit ein solches nicht schon (s. §. 11.) errichtet ist, aufgenommen werde.

Die Vorschrift des Stadtrechts (a. 10. Lib. III. Tit. I.), welche für die Versiegelung und Verzeichnung der nachgelassenen Güter eines in Schulden vertieft Verstorbenen eine Frist von sechs Wochen bestimmt, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 51. In das Inventar sind nicht allein die zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörigen Gegenstände, sondern auch die unter irgend einem Titel in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen dritter Personen zu verzeichnen; letztere, so weit thunlich, mit kurzer Angabe der Ansprüche dieser Personen.

Das Inventar erstreckt sich ebenfalls auf alle vorgefundenen Werthpapiere, Documente und Rechnungsbücher, welche auf den Geschäftsbetrieb des Gemeinschuldners Bezug haben.

§. 52. Um zur Vollständigkeit des Güterverzeichnisses mitzuwirken, müssen die Güterpfleger, oder doch Einer von ihnen, bei der Aufnahme der wichtigeren Effecten, namentlich der Geschäftsbücher, Papiere und Waaren, von Zeit zu Zeit gegenwärtig sein und, so weit ihnen die Verhältnisse bekannt sind, die erforderliche Auskunft und Anweisung geben.

§. 53. Das aufgenommene Güterverzeichniß ist dem Gemeinschuldner zur Durchsicht und etwanigen Ergänzung mitzutheilen. Demnächst hat derselbe einen Manifestationseid dahin zu leisten:

> daß er weder selbst, noch durch seine Angehörigen, noch durch dritte Personen, von seinen Gütern und Sachen etwas abhanden gebracht oder verheimlicht, vielmehr Alles getreulich angegeben habe.

Den Manifestationseid haben auch seine Ehefrau, seine bei ihm im Hause lebenden eidesmündigen Kinder, seine Geschäftsgehülfen, Lehrlinge und Dienstboten zu leisten. In Concursen von Actiengesellschaften wird der dem Gemeinschuldner obliegende Eid von den Mitgliedern des Vorstands geleistet.

§. 54. Die Wahl des Zeitpunkts der Ableistung dieses Eides bleibt dem Ermessen der Güterpfleger überlassen. Bei etwa sich ergebendem Verdachte einer Veruntreuung haben dieselben dem Commissar Anzeige zu machen und dessen Verfügungen zu erwarten.

§. 55. Zur Concursmasse gehören, vorbehältlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen, alle Güter des Gemeinschuldners selbst, seine etwanigen Renten und ähnlichen Berechtigungen eingeschlossen.

Ist eine Gesellschaft, deren Geschäfte unter gemeinsamer Firma betrieben worden, in Concurs gerathen, so gehört zur Masse nicht bloß das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das nach Berichtigung der Privatschulden der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter übrig bleibende Privatvermögen der letzteren. (s. §. 111.)

Ist nicht die Gesellschaft als solche, sondern nur einer der Gesellschafter in Concurs gerathen, so gehört zu dessen Concursmasse auch sein Guthaben in der Gesellschaft, so weit er selbst es würde fordern können. Die Güterpfleger können zu dessen Feststellung die Mittheilung einer Bilanz, bei entstandenen Streitigkeiten auch die Vorlegung der Bücher der Gesellschaft im Gerichte, verlangen.

§. 56. Zur Concursmasse gehört ferner das Vermögen der Ehefrau des Gemeinschuldners, sofern nicht diese mit ihm, ganz oder theilweise, in getrennten Gütern lebt. Ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind oder nicht, macht hierbei keinen Unterschied.

§. 57. Außer den bei der Inventur vorgefundenen und sonst ermittelten Vermögensgegenständen werden ferner zur Masse gezogen:

1) Alles, was durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder auf sonstige Weise dem Gemeinschuldner oder seiner nicht in getrennten Gütern lebenden Ehefrau vor eröffnetem Concurse schon angefallen ist oder während des Concurses anfällt. Solche Güter auszuschlagen oder Anderen zu überlassen, ist weder dem Gemeinschuldner, noch seiner Ehefrau gestattet, und darf da, wo zum Erwerbe einer Erbschaft die Antretung vom Gesetze gefordert, von dem Berechtigten aber beharrlich geweigert wird, die Antretung durch das Concursgericht supplirt werden.
2) Diejenigen Einkünfte des Gemeinschuldners oder seiner für die Schulden mithaftenden Ehefrau, welche nach Eintritt des Concurses, bis zu dessen gänzlicher Beendigung, an Gehalten, Wittwengehalten, Pensionen oder anderen gleichartigen Hebungen fällig werden; jedoch unter Abzug dessen, was zum Unterhalte des Gemeinschuldners und seiner Familie vom Concursgerichte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falls für erforderlich erachtet wird. (s. §. 20.)

§. 58. Hingegen können zur Concursmasse nicht gezogen werden diejenigen Gegenstände, welche bei Eröffnung des Concurses zwar im Gewahrsam des Gemeinschuldners vorgefunden worden oder an ihn abgesandt gewesen, jedoch in sein Eigenthum nicht übergegangen sind, mithin der Vindication von Seiten der Eigner unterliegen.

Hierher gehören namentlich auch

a) Sachen, die dem Gemeinschuldner zwar verkauft und tradirt sind, in Ansehung deren aber der Verkäufer sich durch eine öffentliche Urkunde das Eigenthum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hat;

b) Waaren, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf oder zur Weiterbeförderung von dem Eigner, dessen Bevollmächtigtem, Geschäftsführer oder sonstigem Vermittler anvertraut sind;

c) Sachen, welche bei dem Gemeinschuldner verwahrlich niedergelegt, ihm geliehen, vermiethet, verpfändet, oder unter irgend einem sonstigen Titel, gegen Entgelt oder unentgeltlich, anvertraut sind.

Ebenfalls können aus der Masse zurückgefordert werden unbezahlt gebliebene Waaren und Sachen, welche der Gemeinschuldner innerhalb der letzten vier Wochen vor der Insolvenzerklärung oder Concurseröffnung gekauft oder überliefert erhalten hat, mag des Kaufpreises wegen Credit gegeben sein oder nicht.

§. 59. Unbezahlt gebliebene Waaren und Sachen, welche früher als innerhalb des vierwöchentlichen Termins dem Gemeinschuldner verkauft und tradirt sind, können aus der Concursmasse dann vindicirt werden, wenn der Verkäufer beweiset, daß der Käufer in der Absicht, um die Vindicationsansprüche zu vereiteln, seine Insolvenzerklärung verzögert hat.

§. 60. War der Handel auf Credit geschlossen, sei es ausdrücklich, oder bei auswärtigen Ankäufen dadurch, daß der Verkäufer, gleichzeitig mit der Absendung, auf den Käufer selbst oder einen von diesem bezeichneten Dritten mit einer Frist trassirte, welche die gewöhnliche Dauer des Transports der verkauften Waare oder Sache vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte überschreitet: so steht dem Verkäufer, sofern der Handel früher als binnen der letzten vier Wochen vor Eröffnung des Concurses durch Tradition vollzogen wurde, die Vindication des verkauften, unbezahlt gebliebenen Gegenstandes aus der Concursmasse nicht anders zu, als wenn bewiesen wird, daß der Käufer beim Abschluß des Handels im Bewußtsein seiner Ueberschuldung betrügerischer Weise den Verkäufer zum Creditgeben verleitet habe.

§. 61. Die in öffentliche Hypothekenbücher eingetragenen Grundstücke, Flußschiffe, Lehne und andere Gerechtsame, imgleichen Seeschiffe, dienen zur abgesonderten Befriedigung der Gläubiger, welchen ein Realrecht daran zusteht, nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze, also daß nur der nach erfolgter Befriedigung dieser Specialcreditoren etwa verbleibende Ueberschuß in die allgemeine Concursmasse hineinfällt. Ebenso bleiben, zur abgesonderten Befriedigung der Betheiligten dienend, von der allgemeinen Concursmasse ausgeschlossen:

1) diejenigen Gelder, Wechsel oder sonstige Valuten, welche der Gemeinschuldner für von ihm verkaufte Commissionsgüter erhob, sofern sich diese Gelder, Wechsel oder Valuten, beim Ausbruche des Concurses annoch getrennt, unter erweislicher Identität, in der Masse vorgefunden haben; sowie die für solche verkaufte Güter ausstehenden Forderungen; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn die Commissionsgüter in auftragswidriger Weise oder, obgleich ordregemäß, doch ohne daß der Gemeinschuldner selbst eine von dem Committenten begehrte persönliche Haftungspflicht (del credere) übernommen hatte, von ihm verkauft sind;

2) erhobene Kaufgelder und ausstehende Forderungen für Waaren und Sachen, welche dem Gemeinschuldner zur Weiterbeförderung anvertraut gewesen; vorausgesetzt jedoch, was die Kaufgelder betrifft, daß diese sich getrennt und mit erweislicher Identität in der Concursmasse vorgefunden haben;

3) erhobene Kaufgelder unter gleicher Voraussetzung, sowie ausstehende Forderungen, für solche Waaren und Sachen, welche, wenn sie vom Gemeinschuldner nicht schon weiter verkauft wären, nach §. 58. a. E., §. 59. oder §. 60. in natura hätten vindicirt werden können.

Auch steht

4) den Schiffsgläubigern (Handelsgesetzbuch Art. 757.) das Recht zu, die Absonderung des Schiffs nebst Zubehör und Fracht nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs aus der Concursmasse, zum Zweck ihrer vorzugsweisen Befriedigung, zu begehren. Die letztere erfolgt alsdann nach Anleitung der Art. 770—773. des Handelsgesetzbuchs.

§. 62. In allen Vindications- oder Separations-Fällen ist übrigens, wenn das Stadt- und Landgericht das Concursgericht ist, die Concursmasse zur Retention und Compensation wegen ihrer, connexen oder nichtconnexen, Gegenforderungen an die Vindicanten oder Separatisten befugt; für alle handelsgerichtlichen Concurse hingegen fällt das vorstehend zugelassene allgemeine Retentions- und Compensationsrecht fort und kommen in dieser Beziehung lediglich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Art. 313—315. zur Anwendung.

§. 63. Den Gläubigern und Legataren einer dem Gemeinschuldner oder seiner nicht in getrennten Gütern mit ihm lebenden Ehefrau zugefallenen Erbschaft steht das Recht zu, die Absonderung dieser Erbschaft von dem Vermögen des Erben und ihre Befriedigung aus der ersteren vor den Gläubigern des Erben zu verlangen. Es muß jedoch dieses Verlangen, bei Verlust des Absonderungsrechtes, binnen zwei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft angerechnet, jedenfalls aber vor dem Ablaufe des Concursproclams, gestellt werden.

§. 64. Endlich können in die Concursmasse nicht gezogen werden:

1) die von der Person des Gemeinschuldners weder dem Rechte noch der Ausübung nach trennbaren Gegenstände oder Befugnisse;
2) die ihm verliehenen Ehrenzeichen;
3) die zum persönlichen Betriebe des Gewerbes erforderlichen Handwerksgeräthe, sofern der Gemeinschuldner, oder nach dessen Tode seine Wittwe durch einen Werkführer, das Gewerbe fortsetzt;
4) der Verdienst des Gemeinschuldners nach gestattetem freien Gewerbe (§. 38.);
5) diejenigen Sachen und Gegenstände, welche nach besonderen gesetzlichen Anordnungen, oder kraft rechtsgültiger Privatverfügungen, den Ansprüchen der Gläubiger entzogen sind.

Titel VIII.

Verwaltung und Realisirung der Concursmasse.

§. 65. Die bestellten Güterpfleger haben sich über alle, das Vermögen des Gemeinschuldners und die sonstigen Bestandtheile der Concursmasse betreffenden Verhältnisse thunlichst bald und vollständig zu unterrichten.

Insbesondere liegt den Güterpflegern handelsgerichtlicher Concursmassen ob, unter Mitwirkung des etwa zugezogenen Falliten-Buchhalters, die Correspondenz und die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zu prüfen, letztere vervollständigen zu lassen, sie mit der überreichten Bilanz zu vergleichen, und sodann einen der wahren Sachlage möglichst entsprechenden Status zu entwerfen. Dieser ist thunlichst bald dem Commissar zu überreichen, begleitet von einem erläuternden Berichte, worin auch die Geschäftsführung des Gemeinschuldners mit strenger Gewissenhaftigkeit zu schildern und namentlich

die Frage: wodurch die Insolvenz zunächst veranlaßt worden und ob dabei eine Verschuldung dem Gemeinschuldner zur Last falle? zu berühren ist.

§. 66. Ohne Zeitverlust haben die Güterpfleger dafür zu sorgen, daß der Besitz aller hier oder auswärts befindlicher, zur Masse gehöriger Waaren und sonstiger Sachen so weit thunlich für die Masse erlangt oder gesichert werde. Ergeben sich dabei Anstände, so ist dem Commissar hiervon, mit der Bitte um Instruction, Nachricht zu geben.

§. 67. Sowohl die Grundstücke, als die in öffentliche Hypothekenbücher eingetragenen Flußschiffe, Lehne, oder andere verkäufliche Gerechtsame, welche zur Concursmasse gehören, sind, sofern nicht aus besonderen Gründen, unter Vorwissen und Mitwirkung des Commissars, mit den Pfandgläubigern und den sonstigen Creditoren ein Anderes vereinbart wird, binnen der nächsten drei Monate nach Eröffnung des Concurses zur gerichtlichen Subhastation zu bringen, was bei allen Concursen, auch bei den handelsgerichtlichen, vor dem Stadt- und Landgerichte geschieht.

§. 68. Waaren, Schiffe, Schiffsparte, Hausgeräth und sonstige bewegliche Gegenstände sind im Wege öffentlichen Aufgebots zu verkaufen. In der Regel wird hiermit alsbald nach beendigter Inventur verfahren; längerer Aufschub bedarf der Zustimmung des Commissars. Ein nicht öffentlicher Verkauf ist nur dann und nur in so weit zulässig, als die Gläubiger darin gewilligt haben.

§. 69. Sollten bei dem Amtsantritte der Güterpfleger die zur Masse gehörigen Grundstücke oder beweglichen Gegenstände unversichert sein, so müssen sie, bei eigener Verantwortlichkeit der Güterpfleger, beziehungsweise gegen Feuers- oder Seegefahr, unter Assecuranz gebracht werden.

§. 70. Hat der Gemeinschuldner vor Ausbruch des Concurses Mobilien oder Waaren rechtsgültig zum handhabenden Unterpfande gegeben, so sind dieselben, falls ihr Werth die damit sichergestellte und die etwanigen sonstigen Forderungen des Gläubigers unbezweifelt übersteigt, gegen Abtrag dieser Forderungen einzulösen; trifft jene Voraussetzung nicht zu, so ist das öffentliche Aufgebot derselben zu veranlassen, der etwa die Schuld übersteigende Mehrertrag aber zur Masse zu ziehen.

§. 71. Ausstehende Forderungen des Gemeinschuldners sind thunlichst bald einzuziehen. Nachlaßverträge mit Schuldnern der Masse, sowie Vergleiche überhaupt, dürfen von den Güterpflegern nicht anders, als nach erlangter Autorisation von Seiten des Commissars, geschlossen werden.

§. 72. Eine Compensation gegen Ansprüche der Concursmasse ist nur in zwei Fällen zulässig:

a) wenn die Gegenforderung eine Masseschuld ist;
b) wenn Forderung und Gegenforderung schon vor eröffnetem Concurse rechtlich zur Compensation geeignet waren oder durch die Concurseröffnung selbst dazu geeignet wurden.

Eine Compensation zwischen Forderungen einer offenen, oder einer rechtlich derselben gleichstehenden, Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners an einen einzelnen Gesellschafter ist unzulässig.

§. 73. Ist einem Schuldner der Concursmasse eine Forderung an den Gemeinschuldner cedirt worden, so kann diese überall nicht compensirt werden, wenn

a) die Cession erst nach eröffnetem Concurse geschah, oder wenn
b) bei früher erfolgter Cession der Cessionar darum wußte, daß der Concurs nahe bevorstehe.

§. 74. Ist eine solche Cession an einen Schuldner geschehen, welcher der hiesigen Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Anspruchs der Masse nicht unterworfen ist, und wird dann vom Cessionar um der cedirten Forderung willen die Berichtigung seiner Schuld geweigert, so ist der Cedent, falls er nach eröffnetem Concursverfahren die Cession vorgenommen hat, verpflichtet, der Concursmasse den vom Cessionar aus jenem Grunde vorenthaltenen Betrag, bis zum Belaufe der cedirten Forderung, zu ersetzen.

§. 75. Dieselbe Ersatzpflicht tritt bei einer solchen Cession, sofern diese vor Eröffnung des Concursverfahrens geschah, alsdann ein, wenn der Cedent dabei gewußt hat, daß der Concurs des Schuldners nahe bevorstehe und daß der Cessionar durch die Cession die Möglichkeit gewinne, die Ansprüche der Masse zu vereiteln.

§. 76. Der in den Fällen der §§. 74. und 75. den Cedenten treffenden Ersatzpflicht ist, wenn die Forderung nicht unmittelbar von dem Gläubiger des Falliten an dessen Schuldner, sondern erst in Folge weiterer Cessionen an Letzteren gelangt ist, nicht bloß der nächste, sondern auch jeder vorhergehende Cedent unterworfen, falls in Rücksicht auf ihn und die von ihm vorgenommene Uebertragung die in den §§. 74. und 75. angeführten Voraussetzungen zutreffen und er die Cession in der Absicht, daß die Forderung an den Schuldner der Masse gelangen solle, vollzogen hat.

§. 77. Bei Cessionen, durch welche nur eine schon früher übernommene, speciell auf das Cediren gerichtete Verbindlichkeit vom Cedenten erfüllt ist, tritt die im §. 73. bestimmte Untauglichkeit der cedirten Forderung zur Compensation und die in den §§. 74. bis 76. ausgesprochene Ersatzpflicht nur dann ein, wenn der Cedent schon bei Uebernahme jener Verbindlichkeit darum gewußt hat, daß der Concurs des Schuldners nahe bevorstehe.

§. 78. In der Regel sind die Güterpfleger sowohl zur Anstellung von Klagen, als zur Vertheidigung der Masse gegen gerichtlich wider sie erhobene Ansprüche, ohne besondere Autorisation von Seiten der Gläubiger, schon kraft ihres Amtes, befugt. In allen zweifelhaften Fällen von Erheblichkeit jedoch haben sie vor Betretung des Rechtswegs eine Versammlung der Gläubiger und deren Beschluß durch den Commissar zu veranlassen.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Fortsetzung der bereits vom Gemeinschuldner selbst eingeleiteten oder aufgenommenen Rechtsstreitigkeiten.

§. 79. Ebenso haben die Güterpfleger, was die Auslieferung von Waaren und Effecten an die zu deren Rückforderung vermeintlich Berechtigten betrifft, in allen zweifelhaften Fällen von Erheblichkeit vor der Auslieferung eine Versammlung der Gläubiger und deren Beschluß durch den Commissar zu veranlassen.

§. 80. Die für die Masse eingegangenen Gelder, so weit sie nicht zur Bestreitung laufender Verwaltungsausgaben erfordert werden, und die etwa vorhandenen auf Inhaber lautenden Werthpapiere sind von den Güterpflegern in die gerichtliche Depositenlade niederzulegen. Es können indeß solche Gelder auch ohne vorgängigen Beschluß der Gläubiger, jedoch nur unter Zustimmung des Commissars, ganz oder theilweise, bei öffentlichen Kassen, bei obrigkeitlich bestätigten Anstalten, so wie, gegen pupillarische Sicherheit, auch anderweitig zinsbar belegt werden. In solchem Falle sind die erlangten Schuldurkunden in die Depositenlade abzuliefern.

§. 81. An solche Gläubiger, welche je nach dem Stande der Masse unzweifelhaft zur Hebung kommen werden, können die Güterpfleger, den Umständen nach ohne oder gegen Caution, Zahlungen aus der Masse leisten.

§. 82. Die Güterpfleger sind verpflichtet, bei Wahrnehmung der ihnen obliegenden Handlungen den Fleiß redlicher Hausväter anzuwenden. Jeder von ihnen haftet sowohl für diejenigen Nachtheile, welche aus seinen eigenen Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind, als für diejenigen Verschuldungen seines Mit-Güterpflegers, wobei er selbst die ihm obliegende Mitaufsicht versäumt hat.

Titel IX.

Ermittlung und Feststellung der Passivmasse.

§. 83. Spätestens binnen acht Tagen nach seiner Bestellung hat der Contradictor die öffentliche Ladung aller Betheiligten nachzusuchen.

§. 84. Durch dieselbe sind:

1) die Gläubiger des Gemeinschuldners, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Concursmasse, imgleichen Alle, welche an einzelne im Besitze der Concursmasse befindliche Gegenstände, sei es kraft Eigenthums- oder Separationsrechts, oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust ihres Rechts aufzufordern, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem Contradictor gegen Empfang eines Anmeldungsscheins, im Falle dessen Widerspruchs aber bei dem Concursgerichte anzumelden, und zwar mit Beifügung der vorhandenen Beweisstücke in Original und Abschrift, sowie mit Angabe des etwa in Anspruch genommenen Vorzugsrechts. Forderungen, die in öffentliche Hypothekenbücher eingetragen sind, bedürfen der Anmeldung nur wegen rückständiger Zinsen oder Leistungen.

2) alle diejenigen, welche zur Concursmasse gehörende Gegenstände in Händen haben, aufzufordern, von diesen Sachen und von ihren vermeintlichen Pfand- und Retentionsrechten daran Anzeige zu machen; unter dem Präjudiz, daß sie widrigensfalls dieser Rechte für verlustig erklärt, zur unentgeltlichen Herausgabe der Sachen schuldig erkannt, auch unter Umständen als unredliche Besitzer zur Verantwortung werden gezogen werden. Von dieser Pflicht zur Anzeige sind jedoch das Leihhaus und die Lübecker Privatbank hinsichtlich der bei ihnen versetzten Gegenstände befreit.

§. 85. In den vor das Stadt- und Landgericht gehörenden Concursen ergeht die öffentliche Ladung, sofern nicht auswärtige Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners sich voraussetzen lassen, mit dreimonatlicher Präclusivfrist, und es wird die desfallsige Notification nur an hiesiger Gerichtsstätte angeheftet und, in angemessenen Zwischenräumen, dreimal in das hiesige Amtsblatt eingerückt.

§. 86. In allen handelsgerichtlichen, sowie in denjenigen vor das Stadt- und Landgericht gehörenden Concursen, bei welchen auswärtige Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners sich voraussetzen lassen, geschieht die öffentliche Ladung durch ein Proclam, welches nicht bloß hier gleich der Notification (§. 85.) zu verkünden, sondern auch in zwei auswärtige, mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners zu wählende, öffentliche Blätter dreimal, in angemessenen Zwischen-

räumen, einzurücken ist. Die Anmeldungsfrist ist in der Regel auf sechs Monate zu beschränken, kann jedoch den Umständen nach, wiewohl nicht über neun Monate, erweitert werden. Gegen die richterliche Bestimmung der Präclusivfrist findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 87. Ueber alle bei ihm angemeldeten Forderungen und Ansprüche hat der Contradictor, auf seinen geleisteten Eid, ein zwiefaches Verzeichniß zu führen, eins über die von ihm durch Ertheilung eines Anmeldungsscheins anerkannten, und ein anderes über die von ihm zurückgewiesenen Angaben. Beide Verzeichnisse sind in einer die Uebersicht erleichternden Form und in chronologischer Reihefolge zu führen. Dasjenige über die anerkannten Anmeldungen muß Bezug nehmen auf die Beweisstücke, welche in Abschrift beizubehalten und mit laufenden Ziffern zu bezeichnen sind.

§. 88. Für die Verhandlung vor dem Concursgerichte über die von dem Contradictor zurückgewiesenen Anmeldungen kommt das in der Civilproceßordnung vorgeschriebene ordentliche Verfahren zur Anwendung. Der Contradictor vertritt dabei die Concursmasse als Beklagter.

§. 89. Nach Ablauf der ladungsmäßigen Präclusivfrist und nach Empfang derjenigen öffentlichen Blätter, in welche die Notification (§. 85.) oder das Proclam (§. 86.) eingerückt worden, hat der Contradictor, unter Vorlegung der letzteren und der hieselbst angeheftet gewesenen Ladung, auf welcher der Tag ihrer Anheftung und Abnahme vom Gerichtsdiener bescheinigt sein muß, bei dem Concursgerichte auf Umerkennung der Ladung baldthunlichst anzutragen.

Bei diesem Antrage reicht er zugleich die von ihm geführten Verzeichnisse (§. 87.), mit seiner Unterschrift beglaubigt, zu den Concursacten ein.

§. 90. Findet das Concursgericht genugsam dargethan, daß die Ladung in der vorgeschriebenen Weise (§§. 85. 86.) zur allgemeinen Kunde gebracht worden, so spricht es nunmehr die für die Nichtanmeldung angedrohten Rechtsnachtheile definitiv durch einen Präclusiv-Abschied aus, welcher durch das hiesige Amtsblatt zu publiciren ist.

Titel X.
Gütliche Erledigung des Concurses.

§. 91. Schon während des Laufes der öffentlichen Ladung müssen die Güterpfleger bemüht sein, auf eine Erledigung des Concurses im Wege des Vergleiches vorbereitend hinzuwirken.

Spätestens vierzehn Tage nach Erlaß des Präclusiv-Abschiedes hat zu gleichem Zwecke der Commissar eine Versammlung der Gläubiger, ihrer Bevollmächtigten oder Vertreter abzuhalten, wozu die Ladung unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Anwesenden zustimmend werden betrachtet werden, durch dreimaliges Einrücken in das hiesige Amtsblatt ergeht.

§. 92. In dieser Versammlung erstattet der Commissar, unter Mitwirkung von Seiten der Güterpfleger, des Contradictors und des etwa bestellten Falliten-Buchhalters, Bericht über die Lage des Debitwesens, insbesondere über den Bestand der Masse, über den Belauf und die Art der vom Contradictor bereits anerkannten Forderungen, und über diejenigen Anmeldungen welche richterlich schon bei Macht erkannt sind oder noch zur richterlichen Entscheidung stehen; und legt sodann in allgemeinen Umrissen einen Plan vor, wie durch einen Nachlaßvertrag der Concurs beendigt werden könne.

§. 93. Zur gütlichen Erledigung des Concurses bedarf es der Zustimmung aller im Termine erschienenen Gläubiger.

§. 94. Wird diese allgemeine Zustimmung in dem angesetzten Termine oder in einer, nach Umständen (gleichfalls unter dem im §. 91. angeführten Präjudize) zu berufenden, zweiten Versammlung erreicht: so ist der Nachlaßvertrag nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse vom Protokollführer zu entwerfen und dem Commissar zur Prüfung vorzulegen. Demnächst ist derselbe in einer ferneren Versammlung der Gläubiger zu verlesen und vom Commissar zu bestätigen.

§. 95. Ein solchergestalt bestätigter Nachlaßvertrag bildet fortan die allein rechtsgültige Grundlage für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners den Concursgläubigern gegenüber (s. jedoch §. 135.). Nachverschreibungen des Schuldners, mögen sie vor oder nach jenem Vergleichsabschlusse ausgestellt sein, sind nichtig und können so wenig durch Klage, als im Wege der Einrede geltend gemacht werden.

§. 96. Auch dem Gemeinschuldner selbst bleibt unbenommen, mit oder ohne Mitwirkung der Güterpfleger und des Concursgerichts, persönlich die gütliche Erledigung seines Schuldenwesens zu betreiben. Kann er nach ergangenem Präclusiv-Abschiede in beglaubigter Form bescheinigen, daß er wegen aller angemeldeten Forderungen und Ansprüche ein Abkommen mit den Berechtigten getroffen habe, so steht ihm frei, die Aufhebung des Concurses zu beantragen.

§. 97. Findet der Commissar die vorgedachten Bescheinigungen genügend, so wird den Güterpflegern mit Bestimmung einer thunlichst kurzen Frist aufgegeben, ihre Verwaltungsrechnung nebst Belegen einzureichen. Dieselbe wird, nachdem sie geprüft ist, dem Gemeinschuldner zur Einsicht und etwanigen Monitur vorgelegt. Wenn auch dessen etwanige Erinnerungen sämmtlich erledigt sind, die Rechnung auch von ihm als richtig anerkannt ist, und er demnächst gegen Auslieferung der Masse den Güterpflegern reine Quitung ertheilt hat, so erfolgt von Seiten des Concursgerichts ein den Concurs wieder aufhebender Schlußbescheid, welcher zugleich den Gemeinschuldner in die Befugniß zu freier Disposition wieder einsetzt.

§. 98. Nach erfolgter Erledigung des Concurses, sei es nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 94., sei es nach denjenigen der §§. 96. und 97., ist die geschehene Rehabilitirung des Gemeinschuldners durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Titel XI.

Prioritätserkenntniß; Ordnung der Gläubiger; Prioritätsverfahren.

§. 99. Ist der Versuch einer gütlichen Erledigung des Concurses ohne Erfolg geblieben, so ist, in der Regel binnen vier Wochen nach Beendigung aller über angemeldete Forderungen und Ansprüche anhängig gewesenen Verhandlungen, ein Prioritätserkenntniß zu eröffnen.

§. 100. Für dasselbe zerfallen die Concursgläubiger in folgende vier Klassen:

I. Vorprivilegirte,
II. Privilegirte,
III. Hypothekarien,
IV. Buchgläubiger.

Die Reihefolge, in welcher sie zur Befriedigung gelangen, bestimmt sich zunächst nach der Klasse, welcher ein jeder angehört, in der einzelnen Klasse aber nach den für diese weiterhin gegebenen besonderen Vorschriften.

I. Klasse der Vorprivilegirten.

§. 101. Hierher gehören:

1) die Kosten für das Begräbniß des Gemeinschuldners, seiner Ehefrau und seiner noch unberathenen Kinder.

Das Maaß dieser Begräbnißkosten ist zwar nach den persönlichen Verhältnissen des Verstorbenen vom Commissar zu bestimmen, darf jedoch die Summe von 120 Thlr für den einzelnen Beerdigungsfall nicht überschreiten. Auch trägt die Masse die Beerdigungskosten für des Gemeinschuldners Angehörige nicht, falls diese eigenes, dazu ausreichendes Vermögen besitzen.

2) die innerhalb Jahresfrist vor ausgebrochenem Concurse erwachsenen Kosten der dem Tode vorangegangenen letzten Krankheit des Gemeinschuldners, seiner Ehefrau und seiner noch unberathenen Kinder; jedoch trägt die Masse die Kosten der letzten Krankheit für des Gemeinschuldners Angehörige nicht, falls diese eigenes, dazu ausreichendes Vermögen besitzen;

3) die durch Eintragung in öffentliche Hypothekenbücher versicherten Grundabgaben, Renten und Pfandzinsen, wenn und so weit dieselben bei dem gerichtlichen Verkaufe des verpfändeten Objects ungedeckt geblieben sind;

4) Miethen für Grundstücke oder einzelne Theile derselben;

5) Dienstlohn des Hausgesindes, der Handlungsdiener, Buchhalter, Schreiber, Gesellen, Gehülfen und aller in dauerndem Dienste des Gemeinschuldners gewesenen Arbeitsleute;

6) bedungenes Kostgeld für den Gemeinschuldner und diejenigen legitimen Angehörigen desselben, deren Alimentation ihm gesetzlich obliegt.

§. 102. Das Privilegium der vorstehend unter 3) bis 6) genannten Forderungen ist jedoch beschränkt auf den Betrag eines und des laufenden Jahrs. Das laufende Jahr wird gerechnet bei Renten und Pfandzinsen bis zu demjenigen Termine, in welchem das subhastirte Grundstück dem Käufer oder einem dasselbe für seinen Pfandposten annehmenden Pfandgläubiger adjudicirt wird; rücksichtlich der Miethe und des Dienstlohns bis zu dem auf die Concurseröffnung zunächst folgenden Quartaltermine; in Ansehung des Kostgeldes nur bis zum Tage der Eröffnung des Concurses.

Aeltere Forderungen der unter 3) bis 6) gedachten Art finden ihren Platz in der vierten Klasse; wohin auch das bei der Subhastation etwa ungedeckt gebliebene Pfand- oder Renten-Capital gehört, sofern nicht eine Generalhypothek dafür bestellt gewesen ist.

§. 103. Reicht die Masse, nach Vorabzug der Concurskosten, nicht aus, um alle vorprivilegirten Forderungen zu befriedigen, so treten die Kosten des Begräbnisses allen übrigen Forderungen dieser Klasse vor; der hiernach verbleibende Rest wird auf die anderen Vorprivilegirten pro rata des Belaufs ihrer Forderungen vertheilt.

II. Klasse der Privilegirten.

§. 104. Dahin gehören:

1) die Fracht für jeglichen Transport von Gütern und Waaren, sofern binnen zwei Monaten nach Ablieferung des Frachtguts auf Zahlung der Fracht geklagt gewesen ist, oder dieser Zeitraum bei Eröffnung des Concurses noch nicht verlaufen war;

2) Beiträge zur großen Havarie, sofern binnen zwei Monaten nach Aufmachung der Dispache auf Zahlung jener Beiträge geklagt gewesen ist, oder dieser Zeitraum bei Eröffnung des Concurses noch nicht verlaufen war.

Trifft keine der bei 1) und 2) gemachten Voraussetzungen zu, so kommen die Fracht und die Havarie-Beiträge in die vierte Klasse, unbeschadet jedoch der Compensationsbefugniß in Bezug auf die Erträge eines Schiffspartes, so wie des Retentionsrechts an Waaren, so weit sich diese noch in der Gewere des berechtigten Gläubigers befinden.

Sind mehrere Frachtforderungen oder mehrere Forderungen von Havarie-Beiträgen zum Privilegium geeignet, so hat die der Entstehung nach ältere Forderung derselben Nummer den Vorzug vor der jüngeren.

3) die gemeine Stadtschuld, die Gemeindeabgaben und die der gemeinen Stadtschuld gesetzlich gleichgestellten Forderungen.

Unter gemeiner Stadtschuld ist Alles begriffen, was der Staat, direct oder durch seine Behörden, aus irgend einem Grunde in Gemäßheit bestehender Verordnungen, öffentlicher Einrichtungen, abgeschlossener Verträge oder sonst obliegender Verpflichtungen zu fordern hat, Strafgelder jedoch ausgenommen. (s. §. 110.)

Das Privilegium geht verloren, wenn seit der Fälligkeit der unter 3) genannten Forderungen zwei Jahre verlaufen sind, ohne daß ihretwegen Klage erhoben oder die Beitreibung durch Zwangsmittel eingeleitet ist. In solchem Falle kommen auch diese Forderungen in die vierte Klasse, sofern nicht eine Hypothek für sie bestellt gewesen ist.

4) die aus einem bereits verflossenen und aus dem beim Ausbruche des Concurses noch laufenden zweiten Jahre herrührenden Forderungen der Apotheken für Heilmittel, welche nach ärztlicher Verordnung dem Gemeinschuldner und dessen Angehörigen geliefert sind.

Aeltere Forderungen dieser Art gehören in die vierte Klasse.

5) die Forderungen der Auctionare wegen der von ihnen in öffentlichem Ausrufe verkauften Sachen oder Bücher.

Hat jedoch der Auctionar länger als sechs Monate Credit gegeben, oder hat er versäumt, binnen drei Tagen nach Ablauf der zulässiger Weise von ihm gewährten Zahlungsfrist, unter Vorlegung des von ihm selbst oder einem beeidigten Protokollführer aufgenommenen Auctionsprotokolls, bei dem zuständigen Richter die executivische Beitreibung nachzusuchen, so hat seine Forderung ihr Privilegium verloren und wird in die vierte Klasse gesetzt.

6) das bei der zuständigen Behörde ausgesprochene Kindergeld;

7) das Eingebrachte der Ehefrau, so weit sie mit dem Gemeinschuldner in getrennten Gütern lebt.

Rücksichtlich derjenigen eingebrachten Gegenstände, welche in natura noch vorhanden, hat die Frau das Separationsrecht, sofern dieselben vom Sammtgute ausgenommen sind.

8) treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist.

Hierunter werden verstanden Gelder und Sachen, welche dem Gemeinschuldner lediglich zur Aufbewahrung unentgeltlich anvertraut sind. Gleiches Vorrecht hat veruntreutes Speditionsgut, wiewohl unbeschadet des Compensationsrechts der Concursmasse wegen ihrer, connexen sowohl als nicht connexen, Gegenforderungen.

9) das unter Verwaltung des Gemeinschuldners befindliche Vermögen seiner Kinder, so weit es nicht unter Nummer 6) dieser Klasse gehört.

Dies Vorzugsrecht genießen jedoch die Kinder nach erlangter Volljährigkeit nur noch Jahr und Tag.

10) Gelder und Sachen, welche der Gemeinschuldner aus Vormundschaften oder aus solchen obrigkeitlich ihm übertragenen Verwaltungen, rücksichtlich deren den Vormundschaftsbehörden oder den Gerichten Rechnung abzulegen ist, zu verantworten hat. Dies Vorzugsrecht findet jedoch nach ertheilter Quitung nur binnen Jahres und Tages Statt.

11) die Forderungen der Kirchen und milden Stiftungen, und der ihnen angehörigen Verwaltungen, jedoch nur binnen Jahres und Tages, nachdem die Forderung fällig oder bekannt geworden ist;

12) die Forderungen der Gemeinde aus der vom Gemeinschuldner geführten Verwaltung von Gemeindeanstalten. Dies Vorzugsrecht steht jedoch nach beendigter Verwaltung nur binnen Jahres und Tages zu.

13) die taxmäßigen Honorare und die Auslagen anerkannter Aerzte und Wundärzte für die dem Gemeinschuldner und dessen Angehörigen während der letzten zwei Jahre geleistete ärztliche Hülfe.

§. 105. Reicht die Concursmasse nicht aus, um alle in die Klasse der Privilegirten gehörigen Gläubiger zu befriedigen, so kommen diese zwar übrigens nach der Reihefolge der Ziffern, unter welcher sie im §. 104. aufgeführt sind, zur Hebung, jedoch sollen die Nummern 9—13. unter einander gleiche Rechte genießen, d. h. nach verhältnißmäßigen Antheilen den nicht zureichenden Rest der Masse unter sich vertheilen. Letzteres tritt auch bei allen zu einer und derselben Nummer gehörigen Forderungen unter sich ein, ausgenommen, daß bei der Fracht und bei den Beiträgen zur großen Havarie in derselben Nummer die ältere Forderung der jüngeren vorgeht.

III. Klasse der Hypothekarien.

§. 106. Hierher gehören diejenigen Forderungen und Ansprüche, zu deren Sicherheit vom Gemeinschuldner ein allgemeines Pfandrecht an seinem Vermögen mittelst einer öffentlichen oder Privaturkunde bestellt ist.

Die gesetzlichen und stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts gewähren in hiesigen Concursen keinen Vorzug.

§. 107. Die Reihefolge, in welcher die Hypothekarien zur Hebung gelangen, bestimmt sich unter ihnen nach folgenden Grundsätzen:

1) Das ältere allgemeine Pfandrecht geht dem jüngeren vor.
2) Bei allgemeinen Pfandbestellungen für Forderungen, welche zur Zeit der Pfandbestellung schon existirten, oder für Forderungen, deren künftige Existenz zu jener Zeit durch eine gegenseitige Verpflichtung der Contrahenten bereits gesichert war, berechnet sich das Alter des Pfandrechts nach dem Datum der Pfandbestellung.
3) Bei allgemeinen Pfandbestellungen für Forderungen, deren künftige Existenz von der Willkühr eines der Contrahenten oder eines Dritten, oder von dem Eintritt einer Bedingung abhängt, berechnet sich das Alter des Pfandrechts erst von dem Tage, an welchem die Forderung existent wird.
4) Allgemeine Pfandrechte, deren Alter nach den vorstehenden Bestimmungen unter 2) und 3) von einem und demselben Tage sich berechnet, genießen mit einander gleiche Priorität.

§. 108. Neben dem Capitale einer hypothekarischen Forderung sind auch deren vertragsmäßige Zinsen für ein und das laufende Jahr vor der Concurseröffnung gleichmäßig bevorzugt und ebenfalls in diese Klasse zu setzen.

IV. Klasse der Buchgläubiger.

§. 109. In diese gehören alle Forderungen, denen entweder überhaupt nach hiesigen Gesetzen ein persönliches oder dingliches Vorzugsrecht nicht zusteht, oder bei welchen diejenigen Voraussetzungen nicht zutreffen, durch welche das Gesetz ein Vorzugsrecht für sie bedingt hat.

§. 110. Die Buchgläubiger genießen unter einander gleiche Rechte und gelangen, so weit die Concursmasse reicht, nach Verhältniß des Belaufs ihrer Forderungen zur Hebung.

Strafgelder stehen jedoch den übrigen Buchgläubigern nach.

§. 111. Die in den §§. 100—110. besprochene Klassificirung der Gläubiger findet zwar auch bei Concursen von Gesellschaften ihre Anwendung; jedoch ist in Fällen solcher Art zugleich nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. bei dem Concurse einer Gesellschaft unter gemeinsamer Firma:

1) Es werden, unbeschadet der Verpflichtung jedes persönlich haftenden Gesellschafters, für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sie mögen vor oder nach seinem Eintritt in dieselbe entstanden sein, zu haften, abgesonderte Concursmassen über das Gesellschaftsvermögen und über das Privatvermögen jedes einzelnen der persönlich haftenden Gesellschafter gebildet.
2) Aus der Gesellschaftsmasse werden die Gesellschaftsgläubiger, aus der Privatmasse des einzelnen Gesellschafters dessen Privatgläubiger abgesondert befriedigt.

   Von der Gesellschaftsmasse bleiben die Privatgläubiger der Gesellschafter auch dann ausgeschlossen, wenn der Gegenstand ihres Anspruchs in den Nutzen der Gesellschaft verwendet worden wäre. Ebenso bleiben von der Privatmasse eines Gesellschafters die Ge-

sellschaftsgläubiger auch dann ausgeschlossen, wenn der Gegenstand ihres Anspruchs in den Nutzen des Gesellschafters verwendet sein sollte.

3) Der nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß der Gesellschaftsmasse wird unter die Concursmassen der Gesellschafter nach demselben Verhältnisse vertheilt, nach welchem die Theilung des Gesellschaftsvermögens unter den Gesellschaftern bei einer Auflösung der Gesellschaft ohne vorgängiges Concursverfahren zu beschaffen gewesen wäre.

4) Anderer Seits fließt der nach Befriedigung der Privatgläubiger verbleibende Ueberschuß der Privatmasse in die Gesellschaftsmasse und wird, falls etwa der Gemeinschuldner Gesellschafter mehrerer insolventer Gesellschaften ist, unter die mehreren Gesellschaftsmassen zu gleichen Theilen vertheilt.

5) Im Concurse einer Actiengesellschaft gelangen deren Gläubiger in der Ordnung zur Befriedigung, wie sie für Concurse im Allgemeinen bestimmt ist. Ein nach Befriedigung der Gläubiger etwa verbleibender Ueberschuß wird unter die Actionäre vertheilt.

II. bei dem Concurse einer stillen Gesellschaft:

1) Der stille Gesellschafter ist befugt, wegen seiner Einlage, so weit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Concursgläubiger zu machen. Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verlust erforderlich ist, in die Concursmasse zu zahlen.

2) Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Concursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückgezahlte Einlage in die Concursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkte der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

   Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

   In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraume dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Concursgläubiger unwirksam.

   Die Bestimmungen dieses Abschnitts 2) treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Concurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkte der Auflösung, der Rückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

3) Ob und in wie weit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kund gemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Was vorstehend für die Concurse von Gesellschaften bestimmt ist, findet keine Anwendung auf den Concurs eines Kaufmanns, welcher, ohne Gesellschafter zu haben, einer oder mehrerer Firmen bei seinem Handelsgeschäfte sich bediente; vielmehr wird alsdann aus des Gemeinschuldners Geschäfts-

und Privatgütern nur eine Masse gebildet, welche unter seine sämmtlichen Geschäfts- wie Privatgläubiger nach Maßgabe dieser Concursordnung prioritätsmäßig vertheilt wird.

§. 112. Bedingte oder betagte Forderungen werden im Prioritätserkenntnisse, so viel ihren Platz betrifft, unbedingten und fälligen Forderungen gleich geachtet.

§. 113. Wird die Priorität einer Forderung durch die Existenz von Thatsachen bedingt, deren Richtigkeit nicht schon außer Zweifel ist, so wird, unter Auflage des noch fehlenden Beweises, der Forderung diejenige Stelle im Prioritätserkenntnisse angewiesen, welche, dafern dieser Beweis geführt wird, ihr zu geben ist.

In Bezug auf die Einleitung des Beweisverfahrens gelten hierbei zwar übrigens die Vorschriften der Civilproceßordnung, doch bleibt die Bestimmung der Beweisfrist bis zum mündlichen Prioritätsverfahren oder, wenn das Prioritätserkenntniß überall nicht angefochten wird, doch bis nach Ablauf der für dessen Anfechtung vorgeschriebenen Frist (§. 115.) ausgesetzt.

§. 114. Zur Publication des Prioritätserkenntnisses sind sämmtliche im hiesigen Staate anwesende Gläubiger und die hiesigen Vertreter auswärtiger Gläubiger vorzuladen, auch ist drei Tage vor dem Publicationstermine durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß und wann das Prioritätserkenntniß eröffnet werden soll.

§. 115. Im Prioritätserkenntnisse wird eine, mit dem Tage der Publication desselben beginnende, Frist von vier Wochen bestimmt, innerhalb welcher diejenigen Gläubiger, welche eine bessere als die ihnen angewiesene Priorität ansprechen zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, bei Strafe des Ausschlusses damit, entweder im Actuariate des Concursgerichts schriftlich einzureichen oder im Concursgerichte zu Protokoll zu geben haben.

§. 116. Um nutzlosen Prioritätsstreitigkeiten thunlichst vorzubeugen, ist eine nachrichtliche Mittheilung vom Bestande der Masse, und wie weit dieselbe nach Ansicht der Güterpfleger zur Befriedigung der Gläubiger zureichen dürfte, entweder dem Prioritätserkenntnisse kurz anzuhängen, oder davon getrennt im Publicationstermine selbst den Gläubigern zu machen.

§. 117. Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 115.) sind Anträge auf Einräumung einer besseren Priorität nicht weiter zulässig, sofern nicht aus einem, sofort bescheinigten, genügenden Grunde gegen den Ablauf der Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt ist. Sobald aber der Distributionstermin (§. 128.) bereits angesetzt ist, findet eine solche Restitution überall nicht weiter Statt.

Für das Restitutionsverfahren überhaupt gelten die in der Civilproceßordnung gegebenen Vorschriften.

§. 118. Der auf Einräumung einer besseren Priorität gerichtete Antrag ist als Klage zu betrachten und gegen die bei der bezweckten Abänderung betheiligten Mitgläubiger zu richten. Er muß nicht bloß den für Klagen im Allgemeinen geltenden Vorschriften entsprechen, sondern namentlich auch möglichst genau diejenige Abänderung angeben, welche in der Reihefolge der Gläubiger, oder etwa in der ergangenen Beweisauflage, verlangt wird.

§. 119. Wenn ein Gläubiger die Location mehrerer Gläubiger aus demselben Grunde anficht, so hat er seinen Antrag wider diese als Streitgenossen zu richten. Fechten dagegen mehrere Gläubiger die Priorität eines und desselben Mitgläubigers aus demselben Grunde an, so steht es ihnen zwar frei, als Streitgenossen gemeinschaftlich ihr vermeintlich besseres Recht zu verfolgen, doch ist ihnen die Befugniß, einzeln aufzutreten, unbenommen.

§. 120. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist hat binnen der nächsten acht Tage das Actuariat des Concursgerichtes sämmtliche auf Einräumung besserer Priorität gestellten Anträge (die schriftlichen mit dem Tage der Einreichung bezeichnet), alle über die außergerichtlichen und gerichtlichen Anmeldungen erwachsenen Acten, und eine Ausfertigung des Prioritätserkenntnisses dem Vorsitzenden des Concursgerichts zuzustellen.

Dieser setzt hierauf binnen der nächstfolgenden acht Tage einen Termin zum Güteversuche an und läßt hierzu sowohl die auf eine bessere Priorität Antragenden, als alle diejenigen Gläubiger vorladen, welchen ein Anderer vorgehen will.

In keinem Falle darf dieser Güteversuch unterbleiben.

§. 121. In solchem Gütetermine bemüht sich das Concursgericht, die eingeleiteten Prioritätsstreitigkeiten durch Vergleich zu beseitigen. Bleibt dies ganz oder theilweise ohne Erfolg, so werden die nicht erledigten Anträge denjenigen Gläubigern, welche dabei betheiligt sind, abschriftlich mitgetheilt, und wird sodann weiter nach der Civilproceßordnung verfahren.

§. 122. Gegen das nach beendigter Verhandlung über den Prioritätsstreit ergangene Erkenntniß des Concursgerichts sind Rechtsmittel zulässig.

Titel XII.

Rechnungsablage der Güterpfleger; Vertheilung der Masse; und Quitirung der Güterpfleger.

§. 123. Nachdem sowohl über die Richtigkeit, als über die Priorität aller angemeldeten Forderungen rechtskräftig entschieden ist, haben die Güterpfleger die Schlußrechnung über ihre Verwaltung, mit sämmtlichen Belegen, bei dem Commissar des Concursgerichts zu übergeben.

Dieser Rechnung ist ein von den Güterpflegern, unter Mitwirkung des Contradictors, auf den Grund der über die Priorität rechtskräftig ergangenen Entscheidungen zu entwerfender Vertheilungsplan beizufügen. Derselbe muß den reinen Bestand der Masse und bei jedem einzelnen Gläubiger diejenige Summe angeben, womit derselbe zur Hebung gelangen wird.

§. 124. In der Schlußrechnung dürfen die Güterpfleger, zur Ausgleichung ihrer Bemühungen, zwei Procent des sich ergebenden Brutto-Ertrags der Masse für sich selbst in Ausgabe stellen.

§. 125. Die Rechnungsablage der Güterpfleger und der Vertheilungsplan werden, nachdem sie richterlich geprüft und die etwa dabei sich ergebenden Erinnerungen erledigt sind, im beikommenden Actuariate zur Einsicht der Gläubiger, welche hiervon durch eine Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte zu benachrichtigen sind, niedergelegt.

§. 126. Erinnerungen der Gläubiger gegen die Verwaltungsrechnung und gegen den Vertheilungsplan sind nur innerhalb acht Tagen vom Datum jener Bekanntmachung an zulässig; sie werden entweder im Actuariate schriftlich eingereicht, oder im Concursgerichte zu Protokoll gegeben.

Lassen sich dieselben nicht durch einfache Aufklärung beseitigen, so entscheidet darüber nach vorgängiger, thunlichst beschleunigter, Verhandlung das Concursgericht. Gegen solche Entscheidung sind Rechtsmittel zwar nicht ausgeschlossen, es erleidet jedoch dadurch die Ausführung des Vertheilungsplans in denjenigen Punkten, welche die Erinnerung nicht berührt, so wie die Vertheilung des nach dem Rechnungsabschlusse vorhandenen reinen Massenbestandes keinen Aufschub; nur wird ein angemessener Belauf für etwanige fernere, die Concursmasse treffende Kosten einstweilen einbehalten.

§. 127. Die Vorschriften hinsichtlich der Rechnungsablage finden auch Anwendung, wenn die Concursmasse im Wege des Vergleichs (§§. 91—95.) zur Vertheilung kömmt. In diesem Falle ist auch dem Gemeinschuldner selbst die Monitur der Verwaltungsrechnung unbenommen.

§. 128. Ist die achttägige Frist, binnen welcher gegen die Verwaltungsrechnung und den Vertheilungsplan Erinnerungen zulässig sind, verflossen, so wird ein Distributionstermin angesetzt.

Zu demselben werden vorgeladen die Güterpfleger, der Contradictor, und alle diejenigen Gläubiger, welche nach Maßgabe des Vertheilungsplans zu voll oder theilweise zur Hebung kommen, und zwar die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß ihre Quoten auf ihre Gefahr und Kosten im gerichtlichen Verwahrsam bleiben würden.

§. 129. In diesem Termine wird nach Maßgabe der §§. 126. und 128. zur Vertheilung der Masse geschritten.

Diese erfolgt in der Regel durch baare Auszahlung, über deren Empfang zum Distributions-Protokolle zu quitiren ist.

Hat der Gläubiger Schulddocumente in Händen, so muß er diese, falls er zur vollen Hebung gelangt, bei Empfang des Geldes ausliefern; kömmt er nur theilweise zur Hebung, so wird der Betrag des ihm Gezahlten auf der vorzulegenden Schuldurkunde abgeschrieben, diese selbst aber ihm zurückgestellt.

§. 130. Betagte Forderungen werden unter Abrechnung des Interusuriums von demjenigen Belaufe, womit sie zur Hebung kommen, ausbezahlt. Ist ihr Fälligkeitstermin ein ungewisser, so hat der Empfänger, bevor ihm gezahlt wird, wegen Vergütung der Zinsen bis zum demnächstigen Eintritte jenes Termins denjenigen Gläubigern, welchen das Interusurium zu Gute kommen würde, Caution zu bestellen.

§. 131. Bei bedingten Forderungen ist das auf sie fallende Geld, sofern die Bedingung eine aufschiebende ist, in gerichtlichem Verwahrsam zu behalten, bis der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird. Mit Zustimmung der periclitirenden Gläubiger kann jedoch demjenigen, welcher nach Eintritt der Bedingung die Auszahlung fordern könnte, diese schon früher geleistet werden, sofern er wegen Rückerstattung des Empfangenen nebst Zinsen für den Fall des Nichteintretens der Bedingung genügende Caution bestellt.

Ist hingegen die Bedingung eine auflösende, so wird zwar die für eine solchergestalt bedingte Forderung im Vertheilungsplane ausgeworfene Quote gezahlt, jedoch erst nachdem denjenigen Gläubigern, welche im Falle des Eintritts der Bedingung statt des Empfängers zur Hebung kommen würden, wegen eventueller Rückerstattung des Empfangenen genügende Sicherheit bestellt worden ist.

§. 132. Nachdem alles vorhandene baare Geld, oder was dem gleich zu achten, vertheilt ist, werden denjenigen Gläubigern, welche nicht zur Befriedigung gelangt sind, aber dem Vertheilungsplane gemäß zunächst zur Hebung berechtigt sein würden, falls die Masse nicht schon erschöpft wäre (den periclitirenden Gläubigern), diejenigen ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners, deren Realisirung die Güterpfleger nicht haben beschaffen können, zugetheilt und überwiesen. Dabei werden diese Gläubiger verpflichtet, daß sie Alles, was sie auf solche Ausstände mehr, als den anerkannten Betrag ihrer eigenen Forderung, nebst den von ihnen auf die Beitreibung verwendeten Kosten, demnächst erlangen möchten, den ihnen nachlocirten Gläubigern zu verantworten haben.

§. 133. Nachdem alle gegen die Verwaltungsrechnung etwa gemachten Erinnerungen schließlich erledigt sind (§. 126.) und die völlige Vertheilung der Masse stattgefunden hat, werden die Güterpfleger durch gerichtliche, in protokollarischer Form zu ertheilende, Quitung jeder ferneren Verantwortlichkeit wegen ihrer Geschäftsführung entschlagen.

Gegen diese Quitirung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überall nicht Statt.

Titel XIII.
Vom Nachforderungsrechte der Gläubiger.

§. 134. Die im Concurse ganz oder theilweise unbefriedigt gebliebenen Gläubiger, mögen sie sich angemeldet haben oder nicht, behalten ihre Rechte und Ansprüche an den Gemeinschuldner. Machen sie von solchem Nachforderungsrechte demnächst Gebrauch, so kann der gewesene Gemeinschuldner die Rechtswohlthat der Competenz für sich in Anspruch nehmen. Geschieht dies, so hat der klagende Gläubiger den Beweis zu führen, daß sein Schuldner außer dem standesmäßigen, wiewohl auf das Nothwendigste zu beschränkenden, Bedarf für sich und seine Familie anderweitiges Vermögen nach beendigtem Concurse wieder erworben habe, oder zur Zeit eine jenen Bedarf übersteigende Einnahme beziehe; widrigenfalls kann der Schuldner zur Zahlung nicht verurtheilt werden.

§. 135. Im Falle einer durch Vergleich herbeigeführten Beendigung des Concurses (§§. 91—97.) steht das Nachforderungsrecht alsdann ebenfalls zu, wenn nach Abschluß des Vergleichs der Gemeinschuldner wegen betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrotts in Bezug auf diesen Concurs in Untersuchung gezogen und bestraft worden ist.

Titel XIV.
Strafrechtliche Bestimmungen.

§. 136. Gelangt zur Kenntniß des Concursgerichts, daß sich der Gemeinschuldner betrügerischer oder leichtsinniger Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf seinen Concurs schuldig gemacht hat, oder nach vorhandenen Anzeigen derselben verdächtig ist, so hat dasselbe davon, unter Mittheilung der Materialien, den Staatsanwalt zur Einleitung des Strafverfahrens unverweilt zu benachrichtigen.

§. 137. Des betrügerischen Bankrotts gilt für schuldig, wer in der Absicht, die Gesammtheit seiner Gläubiger, oder einzelne derselben, in ihren Rechten bei wirklicher oder vorgegebener Insolvenz zu beeinträchtigen, dahin zielende Handlungen oder Unterlassungen sich hat zu Schulden kommen lassen.

§. 138. Diese Absicht wird vermuthet:

a) bei jeder vom Gemeinschuldner nach erhaltenem Veräußerungsverbote direct oder indirect geschehenen Einziehung oder Empfangnahme ausstehender Activa seiner Masse;

b) bei allen Dispositionen des Falliten vor eröffnetem Concurse, wodurch er unbezahlte Wechsel oder Waaren, welche ihm gegen das Versprechen baarer Zahlung verkauft wurden, veräußert hat;
c) bei jeder unterbliebenen oder unrichtigen Angabe von Gegenständen der Masse;
d) bei Collusionen mit Gläubigern oder dritten Personen, namentlich durch ganz oder theilweise fingirte Geschäfte, durch Vordatirung von Wechseln, Schuldscheinen, Anweisungen oder sonstigen das Schuldwesen betreffenden Urkunden, oder durch andere widerrechtliche Begünstigungen und Deckungen;
e) bei Verwendung der lediglich zur Aufbewahrung, Verwaltung oder Beförderung anvertraut gewesenen Gelder, Waaren oder sonstigen Gegenstände zu eigenen Zwecken oder zur Deckung von Gläubigern;
f) bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Bestandtheilen des verschuldeten Vermögens, von Urkunden oder sonstigen Papieren, welche den Activ- oder Passiv-Zustand desselben betreffen, namentlich von Handlungs- oder einem sonstigen Gewerbsbetriebe angehörigen Büchern; sowie bei einer Verfälschung oder Vernichtung solcher Urkunden, Papiere und Bücher;
g) bei beharrlicher Verweigerung des Manifestationseides und der vom Concursgerichte oder von den Vertretern der Masse begehrten, dem Gemeinschuldner zu Gebote stehenden, Auskunft über seine Vermögensverhältnisse; sowie bei absichtlich falscher Darstellung derselben durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen erheblicher Thatsachen;
h) bei falscher oder zu irgend einer Zeit ganz unterlassener Buchführung, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Gemeinschuldner Mitglied der Kaufmannschaft ist;
i) bei dem Ausbleiben des abwesenden Gemeinschuldners auf die an ihn ergangene öffentliche Ladung (§. 12.), oder bei Entfernung des Gemeinschuldners aus seinem Wohnorte vor Beendigung des Concurses ohne Erlaubniß des Concursgerichts oder der Vertreter der Masse. (§. 19.)

§. 139. Des leichtsinnigen Bankrotts ist schuldig, wer durch grobe Nachlässigkeit, insbesondere
a) durch einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand,
b) durch sehr gewagte, seinen Verhältnissen und Mitteln unangemessene Unternehmungen,
c) durch Unterlassung der Versicherung von See-Risico's, welche sein Vermögen übersteigen,
d) durch unentgeltliche Weggabe, oder Verschleuderung bedeutend unter Preis, von Waaren oder sonstigen Sachen bei überschuldetem Vermögenszustande,

seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat; imgleichen, wer in der Führung seiner kaufmännischen Bücher sich grobe Unordnungen zu Schulden kommen lassen, insbesondere ordnungsmäßige Abschlüsse der beiden dem Concurse zuletzt vorangehenden Rechnungsjahre versäumt hat.

§. 140. Die Strafbarkeit betrügerischer und leichtsinniger Handlungen oder Unterlassungen wird dadurch, daß der Concurs mittelst Vergleichs erledigt wird, nicht ausgeschlossen.

---

§. 141. Durch diese Ordnung sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen des Stadtrechts und sonstiger Verordnungen aufgehoben.

1862, October 15. No. 23.

Bekanntmachung,

die Einziehung der bisherigen und die Ausgabe von neuen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen betreffend.

(Publicirt am 18. October 1862.)

Der Senat bringt den nachstehenden auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten Erlaß des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha vom 12. v. M., betreffend die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Gothaischen Kassenanweisungen u. w. d. a., hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. October 1862.

Ministerialbekanntmachung,

die Einziehung der bisherigen, sowie die Beschreibung der neuen Herzoglichen Sachsen-Gothaischen Cassenanweisungen betreffend.

I.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes Nr. 460. der Gesetzsammlung vom 12. Juli 1860, die Erneuerung der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassenanweisungen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß innerhalb drei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassenanweisungen bei der Staatscasse allhier eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden müssen.

Während dieser ganzen Frist können die bezeichneten Cassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen in Zahlung verwendet, dürfen aber von den letzteren nicht weiter ausgegeben werden.

Nach Ablauf der gedachten Frist sind die alten Cassenanweisungen als völlig werthlos zu betrachten, und es findet gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

II.

Desgleichen wird auf Grund des §. 1. des zuerst genannten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an die Stelle der jetzt in Umlauf befindlichen Cassenanweisungen tretenden neuen Cassenanweisungen im Betrage von

Vier Hundert Tausend Thalern,
sowie in Werthabschnitten von

240,000 Stück zu Einem Thaler und
32,000 Stück zu Fünf Thalern

diejenige äußere Form und diejenigen Kennzeichen haben, welche in der beifolgenden Beschreibung angegeben sind.

Diese neuen Cassenanweisungen treten in allen rechtlichen Beziehungen völlig an die Stelle der auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Cassenanweisungen, und sind daher bei allen und jeden an und aus öffentlichen Cassen, mit Einschluß der Communal- und Stiftungscassen, zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Cassenanweisungen ausgedrückten Betrag erreichen, und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe anzunehmen und auszugeben.

Gotha, den 12. September 1862.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
v. Seebach.

Beschreibung

der auf Grund der Gesetze vom 30. September 1847 und 12. Juli 1860
zu emittirenden

Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassenanweisungen
à Ein Thaler.

Größe: 4¼" rhein lang, 2$\frac{1}{12}$" rhein. hoch.

Papier: Hanfstoff von matt bläulicher Farbe mit Wasserzeichen. Letzteres enthält oben an beiden Seiten des Wappens „in Kreisform" hell auf dunklem Grunde die arabische Zahl „1", dagegen an der rechten Seite des Scheins, unter der blau gedruckten Werthziffer, ebenfalls in Kreisform, jedoch dunkel auf hell punktirtem Grunde die römische Zahl „I".

Vorderseite: Ausführung in Kupferstich- und Buchdruckmanier.

a) Kupferstich: Oben, in der Mitte des Scheines ist das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Wappen angebracht. Auf der linken Seite befindet sich eine mit Hermelinmantel bekleidete, weibliche Figur, in der Rechten ein Schwert, in der Linken eine Waage haltend, mit einem Diademe auf dem Haupte. Zu ihren Füßen ein Kissen mit Krone, Scepter und Stab. Daran reiht sich ein Sockel mit der zweimal abgedruckten Strafandrohung aus pantographisch hergestellter Diamantschrift:

„Wer dieses Papiergeld nachmacht, in der Absicht es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe
„bis zu acht Jahren zu belegen. Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist Zuchthausstrafe bis
„zu zehn Jahren zu erkennen."

Auf der rechten Seite ein Löwe in liegender Stellung, darüber die Ansicht des Herzoglichen Schlosses Friedenstein.

b) Buchdruck: Unter dem Wappen in schwarzem Druck stehen folgende Schriftzeilen:

Ein Thaler
im 30 Thaler-Fusse
Herzoglich Sachsen-Gothaische Cassen-Anweisung.
In Gemässheit der Gesetze vom 30. September 1847
und 12. Juli 1860.
Bei der Staatscasse zu Gotha gegen Silber-Courant
einlösbar.
Hess. **Fr. Grünmüller.**
Commissarien.
Thauget
Rendant der Staatscasse.

An beiden Seiten des Wappens „in blauem Druck" sieht man die Worte „Ein Thaler" je dreimal untereinander stehend. Rechts davon, ebenfalls in blauem Druck mit Guillochen und Arabesken umgeben, die Werthziffer „1".

Rückseite: Ausführung in Kupferstich- und Buchdruckmanier:

a) Kupferstich: Die in Braun gedruckte in Relief- und Guillochirmanieren ausgeführte Platte enthält im Mittelfeld in vielfacher Anzahl die pantographisch hergestellten Worte „Ein Thaler"; darüber und darunter je einen wellenförmigen mit hellwirkenden Guillochen und der Ziffer „1" ausgefüllten Kreis; in jeder der 4 Ecken befindet sich ein wellenförmiger, mit hellwirkenden Guillochen ausgefüllter Kreis, in dessen Mitte auf weißem Felde eine Krone sichtbar ist.

b) Buchdruck: Oben in der linken Seite des Feldes ist in schwarzem Druck die „Lit.", rechts die fortlaufende Nummer zu sehen. Im Mittelfeld befinden sich die Worte „Ein Thaler"; unter dem Felde links das Wort „Ausgefertigt" und in der Ecke rechts: „Leipzig, Giesecke & Devrient".

c) in Dinte befindet sich gegenüber dem „Ausgefertigt", rechts die Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

Beschreibung

der auf Grund der Gesetze vom 30. September 1847 und 12. Juli 1860
zu emittirenden

Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassenanweisungen
à Fünf Thaler.

Größe: $4\frac{1}{8}''$ rhein. lang, $3\frac{1}{8}''$ rhein. hoch.

Papier: Hanfstoff von gelblicher Farbe mit Wasserzeichen. Letzteres enthält ohne an beiden Seiten des Wappens die arabische Zahl „5", an der rechten Seite des Scheines unter der braun gedruckten Werthziffer auf kreisförmigem, hellem, jedoch punktirtem Grunde die römische Zahl „V".

Vorderseite: a) Kupferstich: In der Mitte des Scheines, oben, das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Wappen; an der linken Seite eine mit Hermelinmantel bekleidete, weibliche Figur, in der Rechten ein Schwert, in der Linken eine Waage haltend, mit einem Diadem auf dem Haupte. Zu ihren Füßen ein Kissen mit Krone, Scepter und Stab. Daran reiht sich ein Sockel mit der zweimal abgedruckten Strafandrohung aus pantographisch hergestellter Diamantschrift:

„Wer dieses Papiergeld nachmacht, in der Absicht es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe „bis zu acht Jahren zu belegen. Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist Zuchthausstrafe bis „zu zehn Jahren zu erkennen."

Auf der rechten Seite des Scheines ein liegender Löwe, darüber die Ansicht des Herzoglichen Schlosses Friedenstein.

b) Buchdruck: Unter dem Wappen in schwarzem Druck stehen folgende Schriftzeilen:

Fünf Thaler
im 30 Thaler-Fusse
Herzoglich Sachsen-Gothaische Cassen-Anweisung.
In Gemässheit der Gesetze vom 30. September 1847
und 12. Juli 1860.
Bei der Staatscasse zu Gotha gegen Silber-Courant
einlösbar.

Hess. **Fr. Grützmüller.**
Commissarien.
Thauget
Rendant der Staatscasse.

An beiden Seiten des Wappens stehen in braunem Druck, je dreimal unter einander die Worte: „Fünf Thaler". Rechts davon in der Ecke, ebenfalls in braunem Druck, die mit Guillochen und Arabesken umgebene Werthziffer „5". In Letzterer sind die Worte „Fünf Thaler", in den Guillochen dagegen die Ziffer „5" und zwar mehrmals angebracht.

Rückseite: Kupferstich- und Buchdruckmanier.

a) Kupferstich: Die auf einem grünen Liniengrunde, welcher jedoch die Ränder des Scheines unbedruckt läßt, gleichfalls grün gedruckte, in Relief- und Guillochenmanieren ausgeführte Platte enthält, inmitten eines von Guillochen gebildeten Kreises, groß in Relief die Ziffer „5". An beiden Seiten des Kreises je eine verzierte „5", hell auf dunklem Grunde, umgeben von hell-

wirkenden Guillochen. Letztere sind eingefaßt von kleinen halbbogenförmigen Feldern, enthaltend abwechselnd, hell auf dunklem Grunde und dunkel auf hellem Grunde das Wort „Thaler" und in gleicher Weise die Ziffer „5". Dazwischen ein auf der Mittelziffer liegendes Feld, mit dem aus verzierter Lapidarschrift hergestellten Worte „Thaler".

b) Buchdruck: Sämmtliche Schriftzeilen in schwarzem Druck. Oben links in der Ecke „Lit.", rechts die fortlaufende Nummer, dazwischen in der oberen Hälfte des Kreises die Worte „Herzoglich Sachsen-Gothaische" in der unteren Hälfte das Wort „Cassen-Anweisung". Unten links in der Ecke das Wort „Ausgefertigt", in der Ecke rechts die Druckfirma: „Leipzig, Giesecke & Devrient".

c) In Dinte befindet sich gegenüber dem „Ausgefertigt" rechts die Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

1862, November 8. No. 24.

Verordnung, die Errichtung von Waarenniederlagen an den Grenzen des Holsteinischen Zollvereinsgebietes betreffend.

(Publicirt am 11. November 1862.)

Der Senat verordnet, mit Beziehung auf den Artikel 8. des mit der Königlich Dänischen Regierung am 19. Juli d. Js. zu Copenhagen abgeschlossenen, und am 20. August d. Js. bekannt gemachten Vertrages, betreffend Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels an den Grenzen zwischen dem Lübeckischen Staate und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete, hiedurch:

1.

In der Nähe der Grenzen des Holsteinischen Zollvereinsgebietes dürfen Waarenniederlagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht errichtet werden.

2.

Uebertretungen dieses Verbotes werden von dem Polizeiamte, beziehungsweise dem Amte Travemünde, mit Confiscation der Waaren, und außerdem mit angemessener Geldstrafe geahndet werden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 150 Mark gesteigert werden kann, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. November 1862.

1862, Novembr. 22 No. 25.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 3. November 1858, den Transport von Schießpulver und dessen Behandlung im Pulvermagazin betreffend.

(Publicirt am 25. November 1862.)

Nachdem es erforderlich erschienen ist, in Betreff der den Wachmannschaften an den Thoren bei den Pulver-Transporten obliegenden Wahrnehmungen und in Betreff der dafür zu entrichtenden Vergütung nähere und beziehungsweise abändernde Bestimmung zu treffen, verordnet der Senat hiedurch, was folgt:

Die Wachmannschaften an den Thoren haben hinfort nur für die Bewachung des einkommenden und ausgehenden Pulvers in vorschriftsmäßiger Weise zu sorgen.

Beim Ab- und Aufladen des Pulvers an den Thoren und beim Ausbringen der Frachtbriefe haben die Wachmannschaften überall nicht weiter mitzuwirken, vielmehr liegt die Sorge dafür, so wie für zeitige Benachrichtigung der Pulverträger, dem das Pulver einführenden Fuhrmann oder Schiffer und dem Empfänger ob.

Dagegen ist für die Bewachung des Pulvers an den Thoren keinerlei Vergütung an die Wachcommandanten zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. November 1862.

1862, November 24. No. 26.

Vierter Nachtrag

zu dem Regulativ für das allgemeine Krankenhaus vom 6. November 1850.

(Publicirt am 27. November 1862.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Das ärztliche Personal für das allgemeine Krankenhaus wird hinfort auf den dirigirenden Arzt und einen Assistenzarzt beschränkt.

Das Jahrgehalt des Letzteren wird, unter der Verpflichtung desselben, im Krankenhause zu wohnen, bei gänzlich freier Station, auf 500 Mark festgestellt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 4. 6. und 7. des Regulatives für das allgemeine Krankenhaus vom 6. November 1850 sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. November 1862.

1862, November 26. No. 27.

Bekanntmachung,

die Strafproceß-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 29. December 1862.)

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Strafproceß-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. November 1862.

Strafproceß-Ordnung
für die freie und Hansestadt Lübeck.

Titel I.
Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Alle im Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 2. Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben, unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den Angeschuldigten, nach ihrer aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen über die Schuld oder Nicht-Schuld zu entscheiden.

Dem Angeschuldigten darf weder zur Ueberführung noch zur Entschuldigung ein Eid zugeschoben oder auferlegt werden.

§. 3. Erkenntnisse eines Gerichts können, selbst wegen Incompetenz, nur von demjenigen Gerichte, welches in höherer Instanz über dieselben zu entscheiden hat, vernichtet, für unwirksam erklärt oder abgeändert werden, soweit nicht die gegenwärtige Proceßordnung Ausnahmen macht.

§. 4. Der Regel nach müssen in allen Sitzungen des Stadt- und Landgerichts drei, in allen Sitzungen des Obergerichts fünf stimmführende Mitglieder des Gerichts nebst dem Actuar zugegen sein. Zur Abgabe von proceßleitenden Bescheiden genügt jedoch für das

Stadt- und Landgericht die Theilnahme von zwei, für das Obergericht die Theilnahme von drei Mitgliedern und des Actuars.

Alle Beschlüsse dieser Gerichte werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Erkenntnissen jedoch die dem Angeschuldigten günstigere Meinung.

Bilden sich in Bezug auf Strafurtheile mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so ist die dem Angeschuldigten nachtheiligste Stimme der ihr am nächsten kommenden minder nachtheiligen hinzuzuzählen.

Titel II.

Ablehnung von Gerichtspersonen.

§. 5. Die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen ist unzulässig. Jeder einzelne Richter und Protokollführer kann von dem Staatsanwalte, dem Privat-Ankläger oder dem Angeschuldigten, außer in den Fällen in welchen sie gesetzlich unfähig sein würden, abgelehnt werden, wenn sie in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, von Freundschaft oder Feindschaft zu dem Angeschuldigten oder zu dem durch das Verbrechen Verletzten stehen, daß dem Ablehnenden ein ungeschwächtes Vertrauen zu ihrer Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann.

Der Fall einer zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich dann vorhanden:

1) wenn der Abzulehnende, seine Ehefrau oder Verlobte, oder einer seiner Ascendenten oder Descendenten, denen auch die Stief- und Adoptiv-Eltern, so wie die adoptirten, eingekindschafteten oder Stief-Kinder gleichzustellen sind, ein, auch nur mittelbares, Interesse am Ausgange der Sache haben;
2) wenn er Vormund oder Curator des Angeschuldigten oder Verletzten ist;
3) wenn er als Sachführer oder als Staatsanwalt in der Sache thätig gewesen oder als Zeuge in derselben vernommen oder zu vernehmen ist;
4) wenn er in der unteren Instanz an der Abgabe des angefochtenen Erkenntnisses als Richter mitgewirkt hat.

§. 6. Das Ablehnungsgesuch ist, wenn gegen Gerichtsmitglieder gerichtet, im Actuariate desjenigen Gerichts, bei welchem der betreffende Richter fungirt, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären; wenn gegen einen Protokollführer gerichtet, bei dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts, bei welchem derselbe fungirt, anzubringen.

In dem Gesuche sind der Ablehnungsgrund und die Mittel, durch welche derselbe, in Ermangelung des Zugeständnisses von Seiten des Abzulehnenden, bescheinigt werden soll, bestimmt anzugeben.

Eideszuschiebung an den Abgelehnten und Perhorrescenzeid sind unzulässig.

§. 7. Handelt es sich um Ablehnung eines Richters oder Protokollführers im Verhandlungstermine des Anklageverfahrens, bei der Hauptverhandlung oder in der Rechtsmittel-Instanz, so ist auf das Gesuch keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem Beginne

der Verhandlung und zwar vor dem ersten Vortrage des Staatsanwalts (§. 188.) oder des Berichterstatters (s. §§. 163. 242.), angebracht ist.

§. 8. Ueber die Gründe der Ablehnung entscheiden:

1) wenn der Untersuchungsrichter oder dessen Actuar abgelehnt wird, das Stadt- und Landgericht, an welches das Ablehnungsgesuch mit einer Erklärung des Untersuchungsgerichts binnen drei Tagen einzusenden ist;
2) wenn ein oder zwei Richter des Stadt- und Landgerichts verbeten werden, die übrigen Mitglieder dieses Gerichts unter Zuziehung der erforderlichen Ergänzungsrichter;
3) wenn ein oder mehrere Mitglieder des Obergerichts abgelehnt werden, die übrigen Richter des Obergerichts, so lange aus ihnen, eventuell unter Zuziehung von Ergänzungsrichtern, die Zahl von drei Votanten zu bilden ist;
4) wenn die unter 2. und 3. angegebenen Ergänzungen nicht thunlich sind, das nächsthöhere Gericht, an welches das Ablehnungsgesuch mit einer Erklärung desjenigen Gerichts, bei welchem es angebracht worden, binnen sieben Tagen einzusenden ist;
5) wenn ein Actuar des Stadt- und Landgerichts oder des Obergerichts abgelehnt wird, diese Gerichte selbst.

§. 9. Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der Abgelehnte sich aller Mitwirkung in der Sache zu enthalten. Nur, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Vertretung durch einen Anderen nicht sogleich bewirkt werden kann, hat er sich den dringend nöthigen Untersuchungshandlungen zu unterziehen.

§. 10. Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt, so trifft in den Fällen 1. 2. und 3. des §. 8. der Vorsitzende des entscheidenden Gerichts, in dem Falle unter 4. der Senat, an welchen das entscheidende Gericht alsdann zu berichten hat, die erforderlichen Anordnungen wegen der Stellvertretung.

§. 11. Gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 12. Zur Ablehnung des Staatsanwalts ist der Angeschuldigte nicht berechtigt.

Titel III.

Allgemeine Vorschriften für das Verfahren bei den Gerichten überhaupt.

Cap. I.

Anzeige von Verbrechen und öffentliche Klage.

§. 13. Die Anzeige von Verbrechen geschieht bei dem Staatsanwalte unmittelbar oder bei der Polizeibehörde. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen; im letzteren Falle ist ein Protokoll darüber aufzunehmen.

§. 14. Die Polizeibehörde hat die bei ihr gemachten Anzeigen, oder was auf andere Weise über begangene Verbrechen zu ihrer Kunde gekommen ist, ohne Verzug dem Staatsanwalte, unter Zustellung der aufgenommenen Protokolle, mitzutheilen.

Uebrigens hat die Polizeibehörde nicht nur auf die Aufforderung des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts, sondern auch ohne besondere Aufforderung, alle vorläufigen Erkundigungen und Vernehmungen anzustellen, welche zur Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters führen können.

Insbesondere hat die Polizeibehörde, wenn vor Anstellung der öffentlichen Klage Gefahr im Verzuge und weder der Untersuchungsrichter noch der Staatsanwalt zur Stelle ist, die dem letzteren für solche Fälle im §. 41. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung beigelegten Befugnisse.

Sollte der Fall so eiliger Art sein, daß selbst eine Verfügung der Polizeibehörde zuvor nicht eingeholt oder abgewartet werden kann, so stehen die gedachten Befugnisse auch den Polizeibeamten zu.

§. 15. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen und ihm die darauf bezüglichen Acten zuzustellen.

§. 16. Die dem Staatsanwalte zustehende öffentliche Klage geht auf Untersuchung und Bestrafung.

Eine Privatklage findet nur in den im §. 277. bezeichneten Fällen statt.

§. 17. In Fällen, wo der Antrag des Betheiligten zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlich ist, findet nach deren Erhebung die Zurücknahme des Antrags nicht mehr statt.

§. 18. Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht vom Staatsanwalte, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder unmittelbar bei dem Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter, die Voruntersuchung einzuleiten. In letzterem Falle wird die öffentliche Klage auch dann als angestellt betrachtet, wenn ein bestimmter Angeschuldigter nicht bezeichnet worden ist.

§. 19. Auch ohne Aufforderung von Seiten des Staatsanwalts hat der Untersuchungsrichter in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die zur Ermittelung des Thatbestandes und zur Ueberführung des Thäters erforderlichen Maßregeln zu treffen, dann aber dem Staatsanwalte davon sofort Anzeige zu machen und dessen weitere Anträge zu erwarten.

Cap. II.

Vorladung, Vorführung und Freiheits-Entziehung.

I. Von Vorladungen.

§. 20. Die Vorladungen geschehen auf Verfügung der Vorsitzenden der Gerichte, durch die Gerichtsdiener.

§. 21. Sie sind unter Uebergabe eines von dem Gerichtsdiener unterzeichneten Vorladungsscheines, welcher einen Abdruck des §. 24. enthalten muß, an den Vorzuladenden selbst zu bestellen. Wird aber dieser in seiner gewöhnlichen Behausung nicht selbst angetroffen, so genügt es, wenn die Ladung dort, unter Zurücklassung des gedachten Scheines, an den Ehegatten oder einen erwachsenen Hausgenossen des Vorzuladenden bestellt wird. Findet der Gerichtsdiener keine dieser Personen anwesend oder die Thür der Wohnung des Vorzuladenden verschlossen, so hat er den Ladungsschein an die Thür der Wohnung anzuschlagen.

Bei Ladungen außerhalb der Vorstädte darf der Gerichtsdiener den Vorstand der Gemeinde, in welcher der Vorzuladende sich gewöhnlich aufhält, oder einen dort stationirten Polizeiofficianten mit der Besorgung der Ladung beauftragen. Für Ladungen von Militairpersonen gelten die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

Alle erfolgten Ladungen hat der Gerichtsdiener unverzüglich in ein besonderes Register einzutragen.

§. 22. Die Ladung ist in der Regel vor 7 Uhr Abends an dem Tage, welcher dem Termine vorhergeht, zu bestellen; der Vorgeladene ist aber auch einer späteren, vom Gerichts-Vorsitzenden verfügten Ladung Folge zu leisten schuldig.

§. 23. Vorladungen Auswärtiger werden im Wege der Requisition beschafft.

§. 24. Wenn Jemand auf erfolgte Vorladung nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung der Vorladung oder, wenn es gerichtsseitig für angemessen erachtet wird, sofort die Erlassung eines Vorführungsbefehls verordnet werden.

Gegen den ohne triftige Verhinderungsgründe Ausgebliebenen wird außerdem durch das Gericht, im Falle des Ausbleibens auf die erste Ladung eine Geldstrafe bis 15 ℔ oder bei Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, im Falle des Ausbleibens auf wiederholte Ladung eine Geldstrafe bis 30 ℔ oder bei Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt; auch hat der Ausgebliebene die Kosten der wiederholten Ladung oder des Vorführungsbefehls zu tragen.

Wird die Vertagung einer Verhandlung durch das Ausbleiben veranlaßt, so kann der Ausgebliebene, außer zu der Strafe, auch zum Ersatze der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

Von der erfolgten Verurtheilung in Strafe und Kosten ist ihm schriftlich Kenntniß zu geben.

Weiset er im Falle einer Vertagung der Verhandlung, in welcher er ausgeblieben war, bei der demnächstigen Verhandlung der Sache, sonst aber innerhalb zehn Tage nach Mittheilung seiner Verurtheilung, Verhinderungsgründe nach, so entscheidet das Gericht über deren Triftigkeit und darüber, ob die verhängte Geldstrafe und der Kosten-Ersatz zu erlassen seien.

§. 25. Ist eine Vorladung auf die im §. 21. angegebene Weise nicht zu beschaffen, so kann sie in das Amtsblatt und, den Umständen nach, auch in andere öffentliche Blätter eingerückt werden, unter Bestimmung einer angemessenen Frist und mit gleichen Folgen, wie die sonst beschaffte Ladung.

II. Von Vorführungsbefehlen, Verhaftung und Freilassung.

§. 26. Ein Vorführungsbefehl wird von dem Gerichts-Vorsitzenden erlassen, damit derjenige, gegen den derselbe ergeht, zur Vernehmung vor ihn gestellt werde.

Der Befehl ist schriftlich auszufertigen und dem Vorzuführenden auf Verlangen vorzuzeigen. Der Vorzuführende ist spätestens am nächsten Tage nach seiner Einbringung gerichtlich zu vernehmen. Machen besondere Umstände die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so sind die Ursachen der Verzögerung ausdrücklich zu Protokoll zu bemerken.

Im Falle der Angehaltene nicht sofort vernommen wird, ist er einstweilen in das für Untersuchungs-Gefangene bestimmte Arrestlokal zu bringen.

§. 27. Ein Vorführungsbefehl kann erlassen werden:

1) in den Fällen des §. 24.;

2) gegen Angeschuldigte oder Verdächtige:

a) wenn es sich um ein mit Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt;

b) wenn dieselben als Unbekannte, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen Grunde der Flucht verdächtig sind;

c) wenn zu besorgen ist, daß sie die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung mit Mitschuldigen oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werden; oder

d) wenn besondere, actenkundig zu machende, Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß sie ihre Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen mißbrauchen oder das noch nicht vollendete Verbrechen ausführen werden.

Begiebt sich der Richter gleich nach Verübung eines Verbrechens, welches mit härterer Strafe als 3jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während der nächsten 24 Stunden sich nicht außerhalb des Ortes begebe. Wer diesem Befehle ohne triftige, dem Richter vorher anzuzeigende Gründe zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung vorgeführt und kann nach Befinden vom Richter mit Geldbuße bis 30 ℛ oder bei Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 28. Nach stattgehabter Vernehmung muß entweder die Entlassung verfügt oder ein Haftbefehl erlassen werden.

§. 29. In den Fällen unter 2. b. und c. des §. 27., und wenn eine Person bei Ausführung eines Verbrechens oder gleich nach der Ausführung betroffen oder verfolgt wird, ist auch ohne vorgängigen richterlichen Befehl die vorläufige Ergreifung und Festnahme zulässig.

Zu dieser sind sämmtliche polizeiliche und gerichtliche Beamte befugt.

Von der Festnahme ist sofort der Polizeibehörde und dem Staatsanwalte Nachricht zu geben.

Der Festgenommene ist, wenn nicht besondere, zu Protokoll zu verzeichnende, Hindernisse obwalten, spätestens am nächsten Tage gerichtlich zu vernehmen und ist bis dahin im Untersuchungsgefängnisse zu verwahren.

Nach der Vernehmung ist wie laut §. 28. zu verfahren.

§. 30. Die Untersuchungshaft wird von dem die Sache selbst behandelnden Gerichte verfügt und kann nur nach Vernehmung des zu Verhaftenden verhängt werden.

Gegen denjenigen, welcher der ihm zur Last gelegten That verdächtig ist, muß sie der Regel nach verhängt werden in Fällen des §. 27. unter 2. a.; sie kann verhängt werden in den Fällen des §. 27. unter 2. b. c. und d.

Besondere Umstände können, Sicherheitsleistung (§. 36.) vorausgesetzt, eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

§. 31. Zur Vollstreckung eines Vorführungs- oder eines Haftbefehls können, wenn der Vorzuführende oder zu Verhaftende abwesend oder flüchtig ist, vom Gerichte auch Requisitionen an auswärtige Behörden erlassen werden, eintretenden Falles unter zu veranlassender diplomatischer Vermittelung, mit Berücksichtigung der wegen gegenseitiger Auslieferung von Angeschuldigten bestehenden Staatsverträge. Steckbriefe können gegen den Angeschuldigten oder Verdächtigen, wenn derselbe nicht aufzufinden oder flüchtig ist, zur Vollstreckung eines in den Fällen unter 2. des §. 27. ergangenen Vorführungsbefehls oder eines Haftbefehls vom Gerichte erlassen werden.

§. 32. Wenn im Laufe des Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt war, wegfallen, andere Gründe aber, welche dieselbe rechtfertigen, nicht vorhanden sind, so muß die Freilassung angeordnet werden.

In jedem freisprechenden Urtheile und in jedem Erkenntnisse, durch welches die Einstellung der gegen einen Angeschuldigten eingeleiteten Untersuchung verfügt wird, muß zugleich die Freilassung des Angeschuldigten verordnet werden, insoweit dieser nicht aus einem anderweitigen Grunde noch in Haft zu halten ist.

§. 33. Trägt der Staatsanwalt auf Erlassung eines Haftbefehls an, so muß das Gericht, wenn es dem Antrage nicht Statt geben will, seine Entschließung mit Angabe der Gründe dem Staatsanwalte zugehen lassen.

§. 34. Gegen Erlassung oder Verweigerung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls steht, selbst wenn sie in einem Erkenntnisse geschehen ist, allemal die Beschwerde an die höhere Instanz frei. Bis zu deren Entscheidung bleibt jedoch die verfügte Haft bestehen. Der Freilassungsbefehl ist, wenn er in einem keinem Rechtsmittel mehr unterworfenen Schlußerkenntnisse, oder mit dem ausdrücklichen Zusatze: „jedes Rechtsmittels ungeachtet,“ oder in Folge eigenen Antrags des Staatsanwalts erlassen wird, sofort nach der Publication zu vollziehen; sonst aber ist dem Staatsanwalte eine 24stündige Frist zur Einlegung der Beschwerde freizulassen und im Falle solcher Einlegung die Vollziehung bis zur Entscheidung der höheren Instanz auszusetzen.

§. 35. In Beziehung auf die in Untersuchungshaft befindlichen Personen ist der Gerichts-Vorsitzende befugt, alle für den Zweck der Untersuchung angemessenen Maßregeln zu treffen, und sind die Gefängniß-Aufseher diesen Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

III. Von Freilassung gegen Sicherheitsstellung oder Handgelöbniß.

§. 36. Wer eines Verbrechens, welches mit nicht schwererer Strafe als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, beschuldigt wird, und unter besonderen Umständen selbst der schwerer Beschuldigte, kann auf seinen Antrag in Freiheit gesetzt oder belassen werden, wenn er mit einer bestimmten Geldsumme Sicherheit dafür stellt, daß er sich aus dem Lübeckischen Staate nicht ohne ausdrückliche gerichtliche Erlaubniß entfernen und sich auf die an ihn ergehende Aufforderung jederzeit vor dem Gerichte einfinden werde, auch einen bestimmten Ort in der Stadt Lübeck bezeichnet, wohin alle Zustellungen an ihn erfolgen können.

Unter dazu geeigneten besonderen Umständen kann statt der Sicherheitsstellung ein bloßes Handgelöbniß gleichen Inhaltes als genügend angenommen, oder dasselbe neben der Sicherheitsleistung angeordnet werden.

§. 37. Die Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und auf die Umstände des Falles, namentlich auch auf die Höhe der zu erwartenden Strafe, den wahrscheinlichen Betrag der Untersuchungskosten und den etwaigen Schadensersatz, zu bestimmen und baar, in sicheren Obligationen, oder durch zwei sichere, solidarisch sich verpflichtende Bürgen zu leisten.

§. 38. Wenn der Angeschuldigte sich auf eine an ihn ergangene Vorladung, ohne hinlängliche Entschuldigung, nicht stellt, oder wenn neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung erfordern, so ist die Haft ungeachtet der geleisteten Sicherheit, beziehungsweise des Handgelöbnisses, wieder zu verhängen.

§. 39. Die Sicherheitssumme wird frei, sobald

1) die Verhaftung wieder erfolgt, oder
2) der Angeschuldigte rechtskräftig freigesprochen, oder
3) mit der Vollstreckung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe begonnen ist.

§. 40. Die Sicherheitssumme wird für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte sich ohne vorherige Erlaubniß aus dem Lübeckischen Staate entfernt hat oder sich nicht binnen 3 Tagen von der Zeit an, zu welcher er erscheinen sollte, freiwillig zur Verfügung des Gerichtes stellt.

Sie verfällt, so weit sie nicht zur Entschädigung des durch das Verbrechen Verletzten zu verwenden ist, der Gerichtskasse.

Der Bruch des Handgelöbnisses wird nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs bestraft.

§. 41. Ueber den Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsstellung oder Handgelöbniß, über die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit, sowie über den Verfall der Sicherheitssumme entscheidet, nach vorgängiger Erklärung des Staatsanwalts, das Gericht,

bei welchem die Hauptsache selbst zur Zeit in Verhandlung ist. Für etwaige Beschwerdeführung gelten die Vorschriften des §. 34.

IV. Von sicherem Geleite.

§. 42. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich stellen zu wollen sich bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Gerichte, nach abgegebener Erklärung des Staatsanwalts, dergestalt ertheilt werden, daß er bis zur Bekanntmachung des Verweisungs-Ausspruchs (§§. 163., 165., 168.) nicht festgenommen werden solle. Unter besonderen Umständen, dann jedoch immer nur gegen Sicherheitsstellung, kann diese Zusicherung einer Befreiung von persönlicher Festnahme selbst bis zur Verkündigung des Endurtheils in der Sache ertheilt werden.

Gegen den Abschlag oder die Ertheilung des sicheren Geleits findet kein Rechtsmittel Statt.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich derjenigen That, in Ansehung deren es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehr mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt ist, nicht erfüllt.

Cap. III.

Haussuchungen und Beschlagnahmen.

I. Von Haussuchungen.

§. 43. Eine Haussuchung kann gehalten werden, wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause oder in einer sonstigen Räumlichkeit Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die eines Verbrechens verdächtige Person sich dort verborgen halte.

§. 44. Die Haussuchung ist von dem Richter selbst oder in seinem Auftrage durch einen Gerichts- oder Polizeibeamten vorzunehmen.

§. 45. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sind, auch ohne den richterlichen Auftrag, überhaupt alle gerichtliche und polizeiliche Beamte zur Vornahme einer Haussuchung befugt. Sie haben jedoch solchenfalls sofort von der geschehenen Vornahme dem Richter Bericht zu erstatten.

§. 46. Bei Ausführung jeder Haussuchung ist mit möglichster Schonung und möglichst geringer Belästigung zu verfahren; auch sind Haussuchungen zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

Der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es sei der Angeschuldigte oder ein Dritter, ist aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend,

so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 47. Finden sich bei der Haussuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Angeschuldigten, sowie demjenigen welcher dieselben in Gewahrsam hat, sofern diese Personen anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

II. Von der Durchsuchung von Papieren.

§. 48. Eine Durchsuchung von Papieren dritter Personen ist nur zulässig, sofern die Papiere als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

Die Correspondenz, welche zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger oder Beichtvater geführt wurde, unterliegt der Durchsuchung nicht, vorausgesetzt daß sich diese Papiere noch im Besitze des Vertheidigers oder Beichtvaters befinden.

§. 49. Die Durchsuchung von Papieren, auch des Angeschuldigten, ist allemal von dem Richter vorzunehmen.

Die bei einer Haussuchung, bei welcher dieser nicht zugegen ist, vorgefundenen zu durchsuchenden Papiere sind demnach von dem die Haussuchung vornehmenden Beamten, nach vorgängiger Versiegelung, nur in Verwahrung zu nehmen und sofort dem Richter zuzustellen.

Die Durchsuchung ist mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können; auch ist demjenigen, aus dessen Gewahrsam sie an das Gericht gelangt sind, freizustellen, bei der Durchsuchung gegenwärtig zu sein.

III. Von Beschlagnahmen.

§. 50. Eine Beschlagnahme ist, mit Ausnahme der im zweiten Absatze des §. 48. gedachten Correspondenz, in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder nach den Bestimmungen der Strafgesetze der Confiscation unterliegen.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen ist, bei oder doch unmittelbar nach der Beschlagnahme, ein genaues Verzeichniß anzufertigen und zu den Acten zu bringen. Auf Verlangen ist dem Betheiligten eine Abschrift desselben zu geben.

In Beschlag genommene Papiere sind in einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen; den etwa bei deren Durchsuchung anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

§. 51. Briefe, welche von dem Angeschuldigten oder an ihn geschrieben sind, können selbst auf der Post in Beschlag genommen werden. Die Ablieferung von Seiten der Postbehörde erfolgt auf Grund eines ihr einzuhändigenden schriftlichen Beschlagnahme-Befehls.

Die Eröffnung der Briefe soll, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, immer, anderenfalls nur wenn es füglich geschehen kann, in seiner Gegenwart erfolgen.

Nach der Eröffnung ist von dem Inhalte der an den Angeschuldigten gerichteten Briefe diesem selbst oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen, — von dem Inhalte der von ihm geschriebenen Briefe aber den Adressaten Mittheilung zu machen, so weit und so bald es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann. Die Letzteren sind auch von der erfolgten Beschlagnahme der von ihnen geschriebenen Briefe in Kenntniß zu setzen, wozu indeß einfache briefliche Anzeige genügt.

Briefe, welche in Beschlag genommen sind, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wird, sind demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

§. 52. Papiere, namentlich auch Briefe, können nur vom Richter in Beschlag genommen werden; im Uebrigen gelten für die Befugniß zu Beschlagnahmen die Bestimmungen der §§. 43. und 44.

§. 53. Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so ist die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfügen.

Bei der Entsiegelung der unter gerichtlichem Siegel verwahrten Papiere gegenwärtig zu sein, ist den im hiesigen Staate sich aufhaltenden Betheiligten oder den dem Gerichte angezeigten Bevollmächtigten derselben freizustellen; durch deren Nicht-Erscheinen wird jedoch die Entsiegelung nicht gehindert.

§. 54. Begründet der Inhalt einer Druckschrift oder eines derselben gleichstehenden Werkes ein Preßverbrechen, so kann die Beschlagnahme aller vorhandenen Exemplare, so wie der zur Vervielfältigung des Werkes bestimmten Platten und Formen, vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger bei dem Stadt- und Landgerichte beantragt werden. Solchem Antrage ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sofort sich ergiebt oder genügend bescheinigt wird, daß durch Verbreitung des Werks eine Rechtsverletzung würde zugefügt werden, und wenn, falls ein Privatkläger den Antrag stellt, dieser zugleich für etwaige Schäden und Kosten bis zu einer vom Gerichte zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet.

§. 55. Der Vorsitzende des Stadt- und Landgerichts kann die vorläufige Beschlagnahme sofort verfügen, indem er beziehungsweise die Summe der vom Privatkläger dabei zu leistenden Sicherheit einstweilen bestimmt.

§. 56. Sowohl in dem Falle des §. 55., als auch wenn der Vorsitzende zur sofortigen vorläufigen Beschlagnahme nicht sich veranlaßt findet, ist binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrages zu dessen Verhandlung eine Sitzung des Stadt- und Landgerichts zu halten.

Zu dieser Sitzung, von welcher dem Antragenden Kenntniß zu geben, ist Derjenige, gegen welchen der Antrag gerichtet ist, vorzuladen. Erscheint sodann der Antragende weder persönlich noch durch einen Vertreter (§. 275.), so gilt der Antrag für zurückgenommen und die etwa vorläufig verfügte Beschlagnahme wird wieder aufgehoben. Erscheint er, so entscheidet

das Stadt- und Landgericht, nachdem es ihn und die anwesenden vorgeladenen Betheiligten gehört hat, über die Beschlagnahme, beziehungsweise über deren Fortdauer oder Aufhebung.

§. 57. Wird die Beschlagnahme oder deren Fortdauer erkannt, so ist die Sache entweder sofort zur Voruntersuchung zu verweisen, oder, sofern eine solche für erforderlich nicht geachtet wird, binnen spätestens 7 Tagen die förmliche Anklage zu erheben. Geschieht letzteres nicht, so wird angenommen, daß auf die Anklage verzichtet sei, und die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben.

§. 58. Wird die Aufhebung der Beschlagnahme einer Druckschrift erkannt, so ist die Beschlagnahme noch an demselben Tage zurückzunehmen.

§. 59. Gegen die Entscheidung des Stadt- und Landgerichts ist nur die Beschwerdeführung bei dem Obergerichte nach Maßgabe des §. 231. gestattet.

Cap. IV.

Vom Augenscheine und von Sachverständigen.

I. Im Allgemeinen.

§. 60. Eine gerichtliche Einnehmung des Augenscheines ist zu veranstalten, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes, sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

§. 61. Ueber den Augenschein ist ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe soll eine möglichst vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes, so weit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann, gewähren; zu diesem Zwecke sind, wenn erforderlich, Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

§. 62. Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheines oder sonst um Thatsachen oder Umstände handelt, deren Ermittelung oder Feststellung besondere, außerhalb des richterlichen Berufs liegende Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, so werden Sachverständige zugezogen.

§. 63. In der Regel sind zwei Sachverständige zuzuziehen; doch ist namentlich in den Fällen, deren in den §§. 68., 74., 78., 83., 85., 96., 97. und 113. gedacht ist, und wenn das Warten bis zum Eintreffen des zweiten Sachverständigen bedenklich erscheint, auch ein Sachverständiger schon genügend.

§. 64. Sind Sachverständige bleibend angestellt, so sind andere nur dann zuzuziehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sonstige besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständiger als geeignet erscheinen lassen.

§. 65. Sachverständige, die bleibend angestellt und bereits ein für allemal auf ihr Amt beeidigt sind, müssen in der Hauptverhandlung ausdrücklich hierauf verwiesen werden.

Andere Sachverständige haben sich, bevor sie ihr Geschäft beginnen, nach vorgängiger Erinnerung an die Heiligkeit des Eides, eidlich dahin zu verpflichten:

daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

§. 66. Personen, welche in einer Sache nicht als Zeugen beeidigt werden dürfen, können in derselben auch nicht als Sachverständige zugezogen werden.

§. 67. Der Richter hat die Sachverständigen, in so weit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, ihnen geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und nach Bewandniß der Umstände specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen, auch ihnen die etwa ihrerseits gewünschten weiteren Aufklärungen, so weit solche für das abzugebende Gutachten erheblich erscheinen, zu ertheilen.

§. 68. Die Besichtigung und Untersuchung durch Sachverständige geschieht jedoch, wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtungen gemacht werden können, ingleichen wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer erfordern, von den Sachverständigen allein, ohne Beisein des Gerichts. Insbesondere soll die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nur durch einen Arzt, allenfalls unter Zuziehung einer Hebamme oder sonst einer ehrbaren Frau, nach Befinden durch die Hebamme allein, geschehen.

§. 69. Zu anzustellenden Versuchen, durch welche der zu untersuchende Gegenstand zerstört oder verändert wird, ist den Sachverständigen, so weit es thunlich, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu überlassen; der Rest aber, oder doch ein angemessener Theil, ist mit gehöriger Bezeichnung und Sicherung in gerichtlichem Verwahrsam zu halten.

§. 70. Sowohl wenn die Sachverständigen in Gegenwart des Gerichts den Augenschein eingenommen, als auch wenn sie in Abwesenheit des Gerichts ihre Beobachtungen und Untersuchungen angestellt haben, geben sie ihr Gutachten und dessen Gründe entweder mündlich — und zwar im ersteren Falle sofort — zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten.

In allen Fällen, in denen der Richter es fordert, muß das Gutachten mit den Gründen schriftlich eingereicht werden.

Die Frist für die Abgabe des Gutachtens bestimmt nöthigenfalls der Richter.

§. 71. Stehen in Beziehung auf die Thatsachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolles oder unter sich in Widerspruch, oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen und, wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sofern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

§. 72. Ist das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen und, wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, andere Sachverständige zuzuziehen.

Weichen die Sachverständigen in ihrer gutachtlichen Ansicht von einander ab, so ist das Gutachten anderer Sachverständigen oder, falls die Wichtigkeit des Falles es als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer wissenschaftlichen oder technischen Behörde einzuholen.

§. 73. Wenn es sich darum handelt, die Aechtheit oder Unächtheit einer Schrift oder deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichsstücken Sorge zu tragen und diese den zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

Wegen solcher Herbeischaffung kommen die Vorschriften über die Pflicht zur Herausgabe von Beweismitteln (Cap. VI.) zur Anwendung.

Zu Vergleichsstücken dienen öffentliche Urkunden oder solche Privatschriften, deren Aechtheit außer Zweifel gestellt ist.

Auch können die Personen, deren Schrift in Betracht kommt, aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, im Gerichte zu schreiben. Gegen den sich Weigernden können, wenn er nicht der Angeschuldigte ist, die gegen Zeugen zulässigen Ungehorsamsstrafen verfügt werden; ist es der Angeschuldigte, so ist seiner Weigerung im Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 74. Schriften, welche in einer anderen als der deutschen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, müssen durch einen öffentlich angestellten Dollmetscher oder in dessen Ermangelung durch einen der Sprache kundigen zuverlässigen Mann, welcher die Richtigkeit der Uebersetzung eidlich zu erhärten hat, übersetzt werden.

II. Bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 75. Wenn bei einem Todesfalle dem Gerichte Verdacht vorliegt, daß derselbe durch ein Verbrechen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht Rücksichten auf die Gesundheit der daran theilnehmenden Personen dies widerrathen.

§. 76. Die Leiche ist, und zwar in der Regel ehe zu deren Oeffnung geschritten wird, solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn eine bestimmte Person als verdächtig bereits zur Untersuchung gezogen ist und nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, auch dieser zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 77. Ist zur Zeit und am Orte der Leichenschau Niemand ermittelt, der den Verstorbenen gekannt hat, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche aufgenommen und geeigneten Falls im Amtsblatte, den Umständen nach auch in anderen öffentlichen Blättern, bekannt gemacht werden.

§. 78. Die Leichenschau und Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt. Zur Leichenschau allein genügt jedoch die Zuziehung des einen dieser beiden Sachverständigen.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so können diese zur Aufklärung bei der Leichenöffnung zugezogen werden.

Hat der Gerichtsarzt oder Gerichtswundarzt den Verstorbenen in dessen letzter Krankheit behandelt, so muß statt dessen ein anderer Sachverständiger zugezogen werden.

Dem Staatsanwalte ist freizustellen, bei der Leichenschau und Leichenöffnung gegenwärtig zu sein.

§. 79. Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 80. Wird der Verdacht, daß der Tod durch ein Verbrechen verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzten Falles wird zur Leichenöffnung geschritten. Diese muß allemal Statt finden, wenn sie von dem Staatsanwalte sofort beantragt wird.

§. 81. Die Leichenöffnung ist so vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle geöffnet werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Richters die Leichenöffnung überhaupt, oder doch die Erstreckung derselben auf alle drei Höhlen, nicht thunlich, so haben die Aerzte ihr Gutachten im ersten Falle auf Grund der Leichenschau, in letzterem auf Grund der Leichenschau und des bei der Untersuchung der geöffneten Höhlen erlangten Befundes abzugeben.

§. 82. Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes vor, so sind noch insbesondere die Thatsachen und Zeichen festzustellen, welche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren sei? Zu diesem Behufe ist namentlich auch die Lungen- und Athem-Probe vorzunehmen.

§. 83. Ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Aufsuchung und Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen als Sachverständiger zuzuziehenden Apotheker oder anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes Statt finden. Bei dieser Auf- und Untersuchung ist die Gegenwart des Gerichts nicht erforderlich.

§. 84. In allen Fällen der Tödtung muß sich das ärztliche Gutachten über die Ursache des Todes und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände, und welche, zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben.

§. 85. Bei Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche Veranlassung zum gerichtlichen Einschreiten geben, geschieht die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens durch den Gerichtsarzt oder den Gerichtswundarzt oder durch Beide, ohne daß die Gegenwart des Gerichts erforderlich ist.

Die Besichtigung muß unverzüglich und eine Vernehmung des Beschädigten, sobald es ohne Gefahr für denselben geschehen kann, erfolgen.

Der den Beschädigten behandelnde Arzt oder Wundarzt ist zu einer genauen Aufzeichnung des Befindens und der Art der Behandlung zu veranlassen. Ist dies nicht der Gerichtsarzt oder Gerichtswundarzt, so kann der Gerichtsarzt oder Wundarzt zwar, so oft es ihm während der Behandlung des Beschädigten erforderlich scheint, die Besichtigung wiederholen, hat sich jedoch wider den Willen des Beschädigten bei der Behandlung nicht zu betheiligen.

Cap. V.

Von der Pflicht zum Zeugnisse und von der Vernehmung der Zeugen.

§. 86. Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehältlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

§ 87. Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;
2) Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amte oder Dienste zu verschweigen verpflichtet sind, es sei denn, daß sie dieser Pflicht für den vorliegenden Fall durch die ihnen vorgesetzte Behörde entbunden worden sind;
3) Vertheidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut ist;
4) Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, die Adoptiv- und Stiefeltern, sowie die adoptirten, eingekindschafteten und Stiefkinder einschließlich; Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten im zweiten Grade der Seitenlinie, auch wenn die verschwägerte Ehe nicht mehr besteht, und dessen Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe.

Selbst wenn diese unter 1—4. gedachten Personen sich in der Voruntersuchung haben abhören lassen, können sie doch, und zwar die Personen unter 1—3. über die bei ihnen ausgenommenen Gegenstände, ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung ablehnen.

Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person, zu welcher er in einem der oben unter 4) bezeichneten Verhältnisse steht, aussagen müßte. Die Beantwortung von Fragen, die auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen,

auf ergangene Straferkenntnisse, oder auf verbüßte Strafen gerichtet sind, darf jedoch nicht abgelehnt werden.

§. 88. Es dürfen nicht als Zeugen beeidigt werden:

1) Personen, welche das 16te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben;
2) die unter 4. des §. 87. bezeichneten Personen;
3) Personen, welche sich wegen eines Verbrechens, in Folge dessen die Unfähigkeit, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, nach hiesigem Gesetze eintreten würde, bereits in Untersuchung befinden, oder wegen eines solchen Verbrechens rechtlich verurtheilt sind.

§. 89. Hinsichtlich der Vorladung der Zeugen gelten die Bestimmungen der §§. 20—24.

§. 90. Verweigert in der Voruntersuchung ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses, sei es überhaupt oder hinsichtlich einzelner Fragen, oder auch die Ableistung des Eides, so kann die Verhaftung des Zeugen verfügt werden.

Diese hört auf, sobald das Zeugniß abgelegt oder der Eid geleistet wird; bei fortgesetzter Weigerung kann sie bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern.

Geschieht die Weigerung, sei es zuerst oder wiederholt, in der Hauptverhandlung oder in dem Verhandlungstermine der Rechtsmittel-Instanz, so kann vom Gerichte außer der oben gedachten Verhaftung eine Geldstrafe bis 100 ℛ︀ oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten gegen den Zeugen erkannt werden.

§. 91. Zeugen, welche durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige vom Richter als triftig anerkannte Gründe am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen oder beeidigt werden.

§. 92. Jeder Zeuge wird einzeln vernommen, und zwar im Vorverfahren ohne Beisein des Angeschuldigten und anderer Zeugen.

Jedoch dürfen, auch schon in der Voruntersuchung, Zeugen dem Angeschuldigten oder anderen Personen gegenübergestellt werden, wenn davon Aufklärung über erhebliche Umstände zu erwarten steht. Dies kann jedoch mit den in §. 87. genannten Personen, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten gegenüber nur auf dessen ausdrückliches Verlangen geschehen.

§. 93. Der Zeuge hat die an ihn gerichteten Fragen mündlich zu beantworten, kann jedoch nach der Vernehmung noch eine schriftliche Auskunft ertheilen, welche dann den Acten beizulegen ist.

§. 94. Der Zeuge wird zuerst über seine Vor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion, sowie darüber vernommen, ob und wie er mit dem Angeschuldigten verwandt oder verschwägert sei.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse zu dem Angeschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

§. 95. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in der Aussage eines Zeugen, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§. 96. Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so muß ein Dollmetscher zugezogen werden. Dollmetscher, welche nicht ein für allemal beeidigt sind, leisten den Eid dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

§. 97. Ist der Zeuge taub, so werden die Fragen ihm schriftlich vorgelegt; ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten.

Kann in der einen oder anderen Weise die Vernehmung nicht bewirkt werden, so sind, wenn möglich, zu derselben eine oder mehrere, zuvor zu beeidigende, Personen zuzuziehen, welche der Zeichensprache des Zeugen kundig sind oder die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Tauben oder Stummen oder Taubstummen zu verständigen.

§. 98. Eine Beeidigung der Zeugen findet in der Voruntersuchung der Regel nach nicht Statt. Doch kann unverdächtigen Personen aus besonderen Gründen der Zeugeneid auch schon in der Voruntersuchung abgenommen werden.

In der Hauptverhandlung und im Verhandlungstermine der Rechtsmittel-Instanz sind die nicht schon in der Voruntersuchung oder beziehungsweise in der Hauptverhandlung beeidigten Zeugen, abgesehen von den im §. 88. bestimmten Ausnahmen und von dem Falle, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß ein Zeuge sich an dem den Gegenstand der Untersuchung bildenden Verbrechen betheiligt habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, allemal zu beeidigen; die schon beeidigten Zeugen aber sind auf ihren geleisteten Eid zu verweisen.

§. 99. Die Beeidigung kann sowohl vor als nach der Vernehmung geschehen; letzteren Falles wird der Zeuge schon vor der Vernehmung ermahnt, die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit gutem Gewissen beeidigen könne.

Der Beeidigung selbst muß eine Erinnerung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafe des Meineides vorhergehen.

§. 100. Der Eid lautet, wenn er vor der Vernehmung geleistet wird, dahin:

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen,

wenn er nach der Vernehmung geleistet wird, dahin:

daß die Aussage die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit enthalte.

§. 101. Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen einzeln und mündlich geschehen.

Stumme müssen die ihnen vorzulegende Warnung und Eidesformel durchlesen und letztere unterzeichnen, Taube müssen beides ablesen; insofern nämlich diese Personen dazu im

Stande sind. Eine Beeidigung dieser Personen mittelst Verständigung durch Zeichen (vergl. §. 97.) ist nicht zulässig.

§. 102. Beamte, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

§. 103. Der Zeuge ist befugt, aus der Gerichtskasse Ersatz seiner etwaigen Reise-Auslagen, nicht aber sonstige Entschädigung, zu verlangen.

§. 104. Sind auswärtige Zeugen zu vernehmen, so ist, insofern es nicht angemessener erscheint, sie hieselbst abzuhören, oder wenn deren Erscheinen hieselbst nicht thunlich ist, mittelst Ersuchungsschreibens an die beikommende auswärtige Behörde ihre Abhörung zu veranlassen, wobei die vor dieser übliche Form genügt.

Cap. VI.

Herausgabe von Urkunden und anderen Beweismitteln.

§. 105. Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls bis auf Weiteres abgeliefert werden.

§. 106. Dritte Personen, welche den Besitz in Abrede stellen, können auch zur Beeidigung, daß sie die fraglichen Gegenstände nicht besitzen und nicht anzugeben vermögen, wo dieselben zu finden seien, angehalten werden. Verweigern dieselben diesen Eid, oder weigern die sonst erweislichen Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so können die im §. 90. erwähnten Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden.

§. 107. Die Bestimmungen der §§. 105. und 106. kommen nicht zur Anwendung:
1) hinsichtlich der zufolge §. 48. von der Durchsuchung befreieten Correspondenz und
2) bei den im §. 87. unter 4. bezeichneten Personen, bei welchen jedoch eine Beschlagnahme zulässig bleibt.

§. 108. Amtliche Acten und Urkunden müssen von den Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden, insoweit nicht die Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates geboten wird. Ob Letzteres der Fall sei, steht zur Beurtheilung der Behörde, nicht der Gerichte.

Cap. VII.

Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 109. Der Angeschuldigte ist der Regel nach zuerst über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder

seine Beschäftigung und, soweit erforderlich, über seine Familienverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

Ihm ist in der Regel das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere, und es ist sodann die weitere Befragung auf Ergänzung der Erzählung und auf Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten.

Eine Abweichung von diesem Gange der Vernehmung ist jedoch, zumal in der Voruntersuchung, nicht ausgeschlossen; vielmehr der Gang, je nach den vorliegenden Verhältnissen, vom Richter zu ermessen.

Uebrigens entbinden Geständnisse des Angeschuldigten den Richter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, so weit möglich, anderweitig zu ermitteln.

§. 110. Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder mehrdeutig sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geläugnete oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, durch welche dem Angeschuldigten Thatsachen vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann vorgelegt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Befragung nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

§. 111. Weichen frühere oder spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Eine Gegenüberstellung von Angeschuldigten unter sich, oder eines Angeschuldigten mit Zeugen, kann auch schon in der Voruntersuchung geschehen; sie muß geschehen, wenn der Angeschuldigte es zu seiner Vertheidigung verlangt und keine besondere Bedenken diesem Verlangen entgegen stehen.

§. 112. Ueber die Vernehmung von Angeschuldigten, welche der deutschen Sprache nicht kundig, oder welche taub, stumm oder taubstumm sind, gelten die Bestimmungen der §§. 96. und 97.

§. 113. Entstehen Zweifel, ob der Angeschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte ein Gutachten einzuholen. In diesem sind die Beobachtungen des Arztes und die sonstigen actenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stützt, zusammenzustellen und sowohl einzeln, als in ihrer Gesammtheit zu würdigen.

§. 114. Der Angeschuldigte soll bei den Vernehmungen und überhaupt vor Gericht ungefesselt sein. Das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen Gefährlichkeit des Angeschuldigten oder aus sonstigen triftigen Gründen nothwendig erscheint; von solcher Verordnung ist allemal im Protokoll Erwähnung zu thun.

§. 115. Um den Angeschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden.

§. 116. Verweigert der Angeschuldigte, überhaupt oder auf bestimmte Fragen, zu antworten, stellt er sich fälschlich stumm oder taub oder — was auf die im §. 113. angegebene Art zu ermitteln ist — fälschlich zum Antworten geistesunfähig, so ist er zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne; bleibt dies fruchtlos, so kann, wenn er nicht verhaftet ist, er in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, bei fortgesetzter Verstellung bis zu sechs Wochen verurtheilt, wenn er aber bereits verhaftet ist, seine Haft während gleicher Dauer durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, soweit nach dem Strafgesetze zulässig, geschärft werden. Tritt dieser Fall im Laufe der Voruntersuchung ein, so erkennt, auf desfallsigen Bericht des Untersuchungsgerichts, das Stadt- und Landgericht die Strafe.

Cap. VIII.

Vertheidigung des Angeschuldigten und dessen Vertretung.

§. 117. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht Statt.

Bei der Hauptverhandlung (§. 170. ff.) und für die Rechtsmittel-Instanz kann der Angeschuldigte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Er kann mehrere Vertheidiger bestellen, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauchs zu beschränken.

§. 118. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, muß dem Angeschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, wenn er sich nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, welcher zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist. In allen übrigen Fällen ist dem Angeschuldigten nur, wenn er es verlangt, ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen.

Die Bestellung geschieht durch den Vorsitzenden des beikommenden Gerichts.

In allen Fällen amtlicher Bestellung eines Vertheidigers bleibt dem Angeschuldigten das Recht vorbehalten, sich demnächst eines anderen Vertheidigers zu bedienen.

Die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vertheidigers wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte ein Rechtsverständiger ist und seine Vertheidigung selbst führen will.

§. 119. Als Vertheidiger können nur hieselbst oder auswärts zur Advocatur zugelassene Rechtsverständige auftreten.

Der Gerichts-Vorsitzende kann aber dem Angeschuldigten gestatten, sich des Beistandes seines Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten, auch wenn dieselben nicht Advocaten sind, als Vertheidigers zu bedienen, vorausgesetzt daß diese Personen Rechtsverständige sind.

Unzulässig sind als Vertheidiger diejenigen, welche in der Sache als Zeugen vernommen oder als solche zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind.

§. 120. Der von Amtswegen beizuordnende Vertheidiger wird aus der Zahl der hiesigen Advocaten bestellt. Diese sind verpflichtet, die Vertheidigungen, so weit nicht der Angeschuldigte zur Tragung der Kosten im Stande ist, unentgeltlich zu führen; etwaige Auslagen werden ihnen solchenfalls aus der Gerichtskasse erstattet.

§. 121. Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger zu gestatten; wenn die Bestellung von Amtswegen geschieht, sofort nach erfolgter Bestellung, sonst nach Ansetzung des Termins zur Hauptverhandlung.

Ist der Vertheidiger ein hiesiger Advocat, so können ihm die Acten in seine Wohnung verabfolgt werden.

Von dem oben bestimmten Zeitpunkte an ist dem verhafteten Angeschuldigten gestattet, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen. Dies geschieht ohne Beisein eines Gefängniß- oder Gerichtsbeamten; in denjenigen Fällen jedoch, deren der zweite Absatz des §. 119. gedenkt, ist ein solcher Beamter dabei zugegen, falls nicht ausdrücklich der Gerichts-Vorsitzende erlaubt hat, daß die Besprechung ohne dessen Beisein stattfinden könne.

§. 122. Sind dem Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung, sei es in erster oder in der Rechtsmittel-Instanz, Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

§. 123. In allen Fällen, in denen dem Angeschuldigten das Wort zu gestatten ist, muß auch dem Vertheidiger auf sein Verlangen das Wort gegeben werden.

§. 124. Die Gültigkeit einer Verhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Angeschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeschuldigten durch den Vertheidiger wirklich geführt werde, sofern in dieser Beziehung nur von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Vertheidiger nicht gehörig vorbereitet, erscheint er nicht, verweigert er die Vertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Doch muß der Vorsitzende, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Vertheidiger zugezogen werde.

Wegen Pflichtverletzungen der oben erwähnten Art kann der Vertheidiger in eine Geldstrafe bis zu 100 ℛ, im Falle der Vertagung auch in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden. Jedoch bleibt ihm die Befugniß zur Entschuldigung in gleichem Maaße, wie nach §. 24. den nicht erschienenen Vorgeladenen, offen.

§. 125. Eine Vertretung des Angeschuldigten durch einen Dritten ist in der Voruntersuchung nicht zulässig.

§. 126. In der Hauptverhandlung kann nur bei Verbrechen, welche bloß mit Geldbuße bedroht sind, der nicht verhaftete Angeschuldigte sich durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen; dessen Zugeständnisse und Erklärungen werden so angesehen, als habe der Angeschuldigte selbst sie abgegeben.

Das Gericht ist jedoch befugt, auch in diesem Falle das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten zu verordnen und zu dem Ende geeignetenfalls selbst einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

§. 127. In der Rechtsmittel-Instanz kann der Angeschuldigte, er sei verhaftet oder nicht, sich durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher aber bei Verbrechen, die nicht bloß mit Geldbuße bedroht sind, nur aus der Zahl der zur Uebernahme der Vertheidigung gesetzlich geeigneten Personen (§. 119.) genommen werden darf.

Das Gericht hat indeß auch hier die am Schlusse der §. 126. erwähnte Befugniß.

§. 128. Die durch die Vertretung erwachsenden Kosten fallen allemal dem Angeschuldigten zur Last; ebenso diejenigen der Vertheidigung, wenn nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise erkannt wird, daß der ganz oder theilweise Freigesprochene derselben enthoben sein, beziehungsweise dieselben erstattet erhalten soll.

§. 129. In allen Fällen, in denen eine Vertretung des Angeschuldigten nicht zulässig oder dessen persönliches Erscheinen verordnet ist, kann für den nicht erschienenen Angeschuldigten ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten, um über die Gründe des Nicht-Erscheinens Aufklärung zu geben.

Cap. IX.

Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

§. 130. Wenn bei einer gerichtlichen Verhandlung Jemand durch ungebührliches Betragen oder in sonstiger Weise Störung verursacht, so kann durch den Vorsitzenden des Gerichts nicht nur die sofortige Entfernung des Störenden verfügt, sondern auch gegen Denjenigen, der sich ungebührlich betragen, eine Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder, wenn er bereits in Haft ist, Schärfung der Haft durch Entziehung warmer Kost bis zu zwei Tagen erkannt werden. — Von diesen Maaßregeln muß im Protokolle Erwähnung geschehen. Die aus denselben erwachsenden Kosten fallen sämmtlich dem Schuldigen zu.

§. 131. Geschieht die Störung in der Sitzung eines erkennenden Gerichts durch den Angeschuldigten selbst und steht er davon ungeachtet geschehener Verwarnung von Seiten des Vorsitzenden nicht ab, so ist Letzterer befugt, ihn geeignetenfalls in die im §. 130. gedrohte Strafe zu verurtheilen, ihn auch, jedoch nur einstweilen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen; außerdem kann aber das Gericht selbst, nach Anhörung des Staatsanwalts, durch einen

Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht Statt findet, anordnen, daß der Angeschuldigte bis zur Beendigung der Verhandlung entfernt, nöthigenfalls bis dahin im Untersuchungsgefängnisse verwahrt bleibe, und daß in seiner Abwesenheit das Verfahren fortgesetzt und beendigt, auch das Urtheil gesprochen werde.

Diese Anordnung des Gerichts kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung wieder gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch in Abwesenheit des Angeschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der etwa anwendbaren Bestimmungen des §. 124.

§. 132. Wird bei einer gerichtlichen Verhandlung der Voruntersuchung ein Verbrechen begangen, so kann der Untersuchungsrichter sofort das gesetzliche Verfahren gegen den Thäter einleiten.

Wird das Verbrechen in einer zur Hauptverhandlung (§. 170.) bestimmten Sitzung des Stadt- und Landgerichts begangen, so kann das Gericht entweder — und zwar geeignetenfalls unter Erlassung eines Haftbefehls gegen den Thäter — die Sache dem Staatsanwalte überweisen, welchem das darüber aufzunehmende Protokoll mitzutheilen ist, oder, nach Anhörung des Staatsanwalts, insofern eine Voruntersuchung nicht nothwendig ist, darüber sofort, mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Verhandlung und Aburtheilung schreiten.

Ist jedoch das Verbrechen gegen einen mitwirkenden Richter oder den Actuar selbst gerichtet, so findet, wenn nicht ein Stellvertreter zur Stelle geschafft werden kann, nur die Verweisung Statt.

Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Gegen das Urtheil finden dieselben Rechtsmittel Statt, welche gegen die Urtheile des Stadt- und Landgerichts überhaupt zulässig sind.

Wird das Verbrechen in anderen Gerichtssitzungen begangen, so findet nur die im zweiten Absatze erwähnte Verweisung Statt.

§. 133. Bei Untersuchungshandlungen, welche nicht ein Richter selbst leitet, kann der dieselben leitende Beamte diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Vornahme nothwendigen Anordnungen entgegen handeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen festhalten lassen.

Cap. X.

Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

§. 134. Ueber alle gerichtlichen Handlungen ist durch einen zu denselben hinzuzuziehenden Actuar ein Protokoll aufzunehmen.

§. 135. Jedes Protokoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der mitwirkenden Gerichts- und anderen Personen enthalten.

§. 136. In den Protokollen darf nichts ausradirt, bis zur Unleserlichkeit durchstrichen oder zwischen die Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich mittelst Paraphe des das Protokoll unterschreibenden Gerichtsactuars genehmigt werden.

§. 137. Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person zu Protokoll genommen werden.

§. 138. Ist ein Dollmetscher zugezogen, so genügt das Niederschreiben der Vernehmung in deutscher Sprache. Doch hat der Richter geeigneten Falls darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dollmetscher die Vernehmung auch in der fremden Sprache niederschreibe. In solchem Falle ist Letzterer auf treue und gewissenhafte Aufnahme solches Nebenprotokolls besonders zu beeidigen.

§. 139. Das Protokoll wird den vernommenen und den anderen mitwirkenden Personen, so weit es dieselben betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen oder Zusätze gemacht, oder gegen die richtige Aufnahme Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

Am Schlusse der ganzen Verhandlung wird das Protokoll von dem Actuar unterschrieben.

§. 140. Für die Abfassung des Protokolles über die Hauptverhandlung sowohl, als über den Verhandlungstermin in der Rechtsmittel-Instanz, gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Protokoll soll den Verlauf der Verhandlungen dergestalt wiedergeben, daß daraus die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist.
2) Insbesondere ist anzuführen, welche Personen vernommen und welche Actenstücke vorgelesen worden sind. Erklärungen derjenigen, welche bereits in Vorverhandlungen vernommen worden, sind nur insoweit aufzunehmen, als ihre Aussagen von ihren früheren sachlich abweichen. Aussagen derjenigen dagegen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind ihrem ganzen Inhalte nach zu protokolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher sonstiger Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in Vorverhandlungen stattgefunden haben, vollständig zu protokolliren.
3) Die Anträge des Anklägers, des Angeschuldigten und des Vertheidigers im Laufe der Verhandlung, und die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen, sowie auf Antrag des Einen oder Anderen derselben, oder auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts, einzelne im Laufe der Verhandlung vorkommende Erklärungen oder Vorgänge, sind durch das Protokoll zu beurkunden.
4) Von dem Endurtheile wird nur der die Entscheidung enthaltende Theil vermerkt.
5) Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.
6) Die protokollirten Erklärungen Vernommener sind allemal, und zwar noch vor der Fällung des Erkenntnisses, vorzulesen. Einer Vorlesung der übrigen Theile des Proto-

falls bedarf es nicht. Auf Antrag der unter 3) gedachten Personen, oder auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts, sind jedoch auch die ebendaselbst erwähnten Vermerkungen vorzulesen.

7) Unterschrieben wird das Protokoll von dem Actuar.

Cap. XI.

Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Erkenntnisse.

§. 141. Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Erkenntnisse erfolgt, sofern nicht eine Verkündigung vorgeschrieben ist, durch Zustellung.

§. 142. Die Zustellungen geschehen durch den Gerichtsdiener an denjenigen, für den sie bestimmt sind, persönlich, oder in dessen gewöhnlicher Behausung, wenn er nicht selbst dort angetroffen wird, an seinen Ehegatten oder an einen seiner erwachsenen Hausgenossen.

Bei Zustellungen außerhalb der Vorstädte darf der Gerichtsdiener den Vorstand der Gemeinde, in welcher derjenige, an den sie geschehen soll, sich gewöhnlich aufhält, oder einen dort stationirten Polizeiofficianten mit der Besorgung beauftragen.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung geschehen soll, im Lübeckischen Staate keine bekannte Wohnung, und hat er auch keinen Bevollmächtigten hieselbst ernannt, so ist die Zustellung für gehörig bewirkt zu achten, wenn die zuzustellende Urkunde während vierzehn Tage an der Gerichtsstube öffentlich angeschlagen war. Erkenntnisse werden ohne die Gründe angeschlagen. Rechtfertigungsschriften bedürfen in solchem Falle der Mittheilung nicht.

Ueber alle erfolgten Zustellungen hat der Gerichtsdiener ein genaues Register zu führen.

§. 143. Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Erkenntnisse an den Staatsanwalt geschieht durch das Actuariat; der Staatsanwalt setzt eigenhändig sein „Gesehen", mit Beifügung des Datums und seines Namens, unter das Original-Document und liefert dieses zu den Acten zurück.

§. 144. Der Zustellung einer Urkunde an den Angeschuldigten steht die Vorlesung derselben zu Protokoll gleich. Es darf jedoch bloß zu diesem Zwecke nicht sofort die Vorführung, sondern zunächst nur die Vorladung eines nicht verhafteten Angeschuldigten verfügt werden. Verlangt der Angeschuldigte eine Abschrift der Urkunde, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Cap. XII.

Berechnung der Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf derselben.

§. 145. Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, von welchem ab sie laufen, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von vier und zwanzig Stunden bestimmt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

Alle Fristen, welche an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage erstreckt anzusehen. Im Uebrigen machen Sonn- und Festtage keinen Unterschied in der Fristberechnung.

§. 146. Die für die Einlegung eines Rechtsmittels, wohin auch Beschwerden zu rechnen sind, festgesetzten Fristen sind Nothfristen.

Ist jedoch der Verurtheilte durch unabwendbare Umstände verhindert worden, diese oder eine sonstige präclusivische Frist innezuhalten, so kann er bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.

Das Gesuch ist nicht mehr zulässig, wenn, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, die ursprüngliche Einlegungsfrist abermals abgelaufen ist, ohne daß bei jenem Gerichte, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll der Antrag gestellt ist.

Das Gesuch hemmt die Strafvollstreckung nicht; das Gericht kann jedoch deren Aussetzung verfügen.

Titel IV.

Von der Voruntersuchung.

Cap. I.

Einleitung derselben und Verfahren während derselben.

§. 147. Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung oder zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zu erforschen und hiedurch entweder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, herbeizuführen oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorzubereiten.

§. 148. Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen:

1) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches mit einer Geldstrafe von mehr als 300 Mark oder mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einschließlich fünf Jahren bedroht ist, und die Verhaftung des Angeschuldigten erforderlich ist;
2) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches mit schwererer, als der unter 1) erwähnten Strafe bedroht ist.

In den anderen Fällen ist es dem Ermessen des Staatsanwalts anheimgegeben, eine Voruntersuchung zu beantragen; jedoch kann auch das Stadt- und Landgericht die Sache zur Voruntersuchung verweisen. (vergl. §. 168.)

§. 149. Die Voruntersuchung wird durch den Untersuchungsrichter geführt.

Die im Laufe derselben ergehenden Vorladungen und sonstigen Verfügungen werden von ihm in seinem Namen erlassen.

Er ist befugt, den Beistand aller Polizeibeamten und des Militairs unmittelbar zu erfordern.

§. 150. Die Einleitung der Untersuchung geschieht — unbeschadet der im §. 41. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung und im §. 14. dieser Strafproceß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen — durch den Untersuchungsrichter, entweder in Gemäßheit der §§. 18. und 19., oder auf Anordnung der Strafgerichte. (§§. 132., 148., 207.)

Hält der Untersuchungsrichter die Einleitung einer vom Staatsanwalte beantragten Untersuchung nicht für begründet, so hat er dies sofort demselben zu eröffnen.

Nach der Einleitung hat der Untersuchungsrichter überhaupt von Amtswegen vorzuschreiten und das Geeignete zu verfügen, ohne daß es erst eines desfallsigen Antrags des Staatsanwalts bedarf.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß über die Strafen, welche gegen den Angeschuldigten etwa früher schon ausgesprochen sind, eine Auskunft vorliege und daß in Fällen, in denen das Alter des Angeschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburts- oder Tauf-Urkunden zu den Acten gelangen.

§. 151. Ist es nöthig oder angemessen, daß Untersuchungshandlungen in einem auswärtigen Gerichtsbezirke wahrgenommen werden, so hat der Untersuchungsrichter die auswärtige Behörde um die Vornahme zu ersuchen.

In dem Ersuchungsschreiben, oder in einer demselben beigefügten Darstellung des Sachverhältnisses, müssen die Thatsachen möglichst vollständig und genau angegeben sein, auf deren Ermittlung oder Feststellung es ankommt, sowie diejenigen, deren Kenntniß erforderlich ist, damit das Ersuchen in einer dem Zwecke entsprechenden Weise erledigt werden könne. Auch können unter Umständen die Acten selbst beigefügt werden.

§. 152. Wenn der Untersuchungsrichter verfügt, daß eine Haussuchung, ein Augenschein oder eine andere Untersuchungshandlung, bei welcher der Staatsanwalt anwesend sein darf, an Ort und Stelle vorgenommen werde, so hat er davon, sofern es sich füglich thun läßt, den Staatsanwalt vor der Vornahme zu benachrichtigen.

§. 153. Ergeben sich im Laufe der Voruntersuchung Anzeigen von Thatsachen oder Umständen, welche geeignet sind, eine Erweiterung oder Aenderung der ursprünglichen Anschuldigung zu begründen, oder ergeben sich Anzeigen gegen bisher unbekannte Theilnehmer, so hat der Untersuchungsrichter — unbeschadet der etwa sofort von ihm zu ergreifenden nothwendigen Maßregeln — die Acten dem Staatsanwalte mit dem Anheimstellen fernerer Anträge mitzutheilen.

§. 154. Ist im Laufe der Untersuchung ein bestimmter Angeschuldigter nicht zu ermitteln, so hat der Untersuchungsrichter, nachdem dem Staatsanwalte vorher die Acten mitgetheilt worden sind, die Zurücklegung der Acten zu verfügen.

§. 155. Trägt im Laufe der Untersuchung, außer dem im §. 154. erwähnten Falle, der Staatsanwalt auf Einstellung derselben an, so hat der Untersuchungsrichter ungesäumt hievon dem Angeschuldigten Nachricht zu geben und die Acten an das Stadt- und Landgericht einzusenden, bis zu dessen Entscheidung aber die Sache in unverändertem Stande zu lassen.

§. 156. In allen Fällen, in welchen die Acten während der Untersuchung dem Staatsanwalte zugestellt worden sind, ist dieser gehalten, dieselben baldmöglichst, und zwar in der Regel innerhalb dreier Tage, zurück zu geben, damit das Verfahren seinen Fortgang nehme. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind die besonderen Gründe dem Untersuchungsrichter mitzutheilen.

§. 157. Die Verfügungen des Untersuchungsrichters, durch welche ein Antrag des Staatsanwalts abgelehnt wird, müssen die Gründe enthalten und ohne Verzug demselben mitgetheilt werden.

§. 158. Das Stadt- und Landgericht ist ermächtigt, jederzeit von dem Untersuchungsrichter Auskunft über den Stand der Untersuchung zu erfordern.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens entstehen, zur Entscheidung des Stadt- und Landgerichts zu bringen. Er darf an der Berathung hierüber, nicht aber an der Beschlußfassung theilnehmen.

Cap. II.

Schluß der Voruntersuchung.

§. 159. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald für die Erreichung ihres Zwecks weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände weiter zu erwarten ist.

§. 160. Ist gegen einen Angeschuldigten wegen mehrerer Verbrechen eine Voruntersuchung eingeleitet und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der leichteren Straffälle einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren, oder bis zu anderweitiger Verfügung des erkennenden Gerichts, ruhen bleiben.

Titel V.

Anklageverfahren.

Cap. I.

Verfahren nach voraufgegangener Voruntersuchung.

§. 161. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalte mitzutheilen. Dieser muß spätestens binnen 7 Tagen nach Empfang der Acten, unter Rücksendung der letzteren,

entweder 1) auf Vervollständigung der Untersuchung,
oder 2) auf Einstellung des Verfahrens,
oder 3) auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung antragen.

In dem Falle unter 1. hat er die Punkte, über die er eine Vervollständigung wünscht, und die Mittel, welche er hierzu für angemessen hält, bestimmt zu bezeichnen; worauf der Untersuchungsrichter die begehrte Vervollständigung veranlaßt oder, insofern er auf den Antrag überhaupt oder in einzelnen Punkten nicht eingehen will, darüber einen Bescheid abgiebt, auch demnächst die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung anderweit geeigneten Antrags wieder zustellt.

Rücksichtlich des Falles unter 2. vgl. §. 162.

In dem Falle unter 3. hat der Staatsanwalt zugleich die wesentlichen Merkmale der Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, sowie die Beweismittel für den Thatbestand und für die Schuld des Angeschuldigten in möglichster Kürze anzugeben, auch das Gesetz, welches die That mit Strafe bedroht, anzuführen, jedoch mit Ausschluß aller Rechtserörterungen. Wenn Mehrere angeschuldigt sind, hat er die nöthige Zahl von Duplicaten seines Antrags einzureichen.

Die oben vorgeschriebene Frist darf der Staatsanwalt nur aus ganz besonderen, dem Untersuchungsrichter mitzutheilenden Gründen überschreiten, und auch dann höchstens bis zur Verdoppelung ihrer Dauer. Von Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird der Untersuchungsrichter dem Stadt- und Landgerichte ungesäumt Anzeige machen, welches nöthigenfalls das Weitere bei dem Senate zu beantragen hat.

§. 162. In dem Falle unter 2. des §. 161. hat der Untersuchungsrichter ungesäumt dem Angeschuldigten von dem Antrage Kenntniß zu geben und die Acten an das Stadt- und Landgericht einzusenden.

In dem Falle unter 3. des §. 161. hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten den Antrag des Staatsanwalts — und, wenn Mehrere angeschuldigt sind, einem Jeden mindestens den ihn betreffenden Theil des Antrags — mitzutheilen und ihm zu eröffnen, daß es ihm freistehe, binnen einer, zugleich festzusetzenden, kurzen Frist dasjenige vorzubringen, was er behufs Vervollständigung noch zu beantragen oder zu seiner Rechtfertigung anzuführen habe. Auf Anträge wegen Vervollständigung hat der Untersuchungsrichter Beschluß zu fassen, solchen dem Angeschuldigten bekannt zu machen, und eintretenden Falls das Geeignete zu veranlassen. Ueber Einwendungen gegen den auf solche Anträge gefaßten Beschluß ist bei der nach §. 163. vorzunehmenden Prüfung der Vollständigkeit der Voruntersuchung mit zu entscheiden. Nach Erledigung etwaiger Anträge, oder nach Ablauf der gesetzten Frist, hat der Untersuchungsrichter die Acten ungesäumt an das Stadt- und Landgericht einzusenden.

Wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, so wird das Erforderliche in das Amtsblatt, den Umständen nach auch in andere öffentliche Blätter, eingerückt mit dem Bemerken, daß der Angeschuldigte den Antrag im Actuariate einsehen und dort Abschrift desselben erhalten könne.

§. 163. Nach Eingang der Acten ist fördersamst eine nicht öffentliche Sitzung des Stadt- und Landgerichts anzuberaumen, zu welcher der Staatsanwalt zuzuziehen, und in welcher zunächst von einem Mitgliede des Gerichts Vortrag aus den Acten zu erstatten und sodann der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören ist.

Das Gericht entscheidet hierauf, falls es sich nicht veranlaßt sieht, zuvor eine Vervollständigung durch den Untersuchungsrichter anzuordnen, mittelst Erkenntnisses darüber, ob die Untersuchung einzustellen oder die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist. Dies Erkenntniß ist dem Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

Gegen die Anordnung einer Vervollständigung der Untersuchung sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 164. Auf Einstellung der Untersuchung ist zu erkennen, wenn sich ergiebt, daß die That, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, einem Strafgesetze nicht unterliegt; daß der Angeschuldigte sich zur Zeit der That in einem Zustande befunden hat, welcher die Strafbarkeit ausschließt; daß wegen Verjährung oder aus einem sonstigen Grunde eine Verfolgung nicht zulässig ist; daß gegen den Angeschuldigten hinreichende Anzeigen nicht vorliegen, oder daß ein genügender Entschuldigungsbeweis erbracht ist.

Hinsichtlich der alsdann zu verfügenden Freilassung eines etwa verhafteten Angeschuldigten gelten die Bestimmungen des §. 34.

Der Angeschuldigte kann jedoch ungeachtet der Einstellung der Untersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und verlangen, daß sie durch den Untersuchungsrichter erhoben werden, sofern nicht das Gericht ihm eine Erklärung ausstellt, daß die Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien.

§. 165. Der Verweisungsausspruch muß die wesentlichen Merkmale des Verbrechens, hinsichtlich welcher hinreichende Anzeigen vorliegen, angeben und das Gesetz bezeichnen, welches die That mit Strafe bedroht, und, wenn diese Merkmale nicht mit den in der Anschuldigung aufgestellten übereinstimmen, hervorheben, hinsichtlich welcher der letzteren hinreichende Anzeigen nicht vorhanden sind. Auch ist der Ausspruch nicht an die im Schlußantrage des Staatsanwalts enthaltenen Bezeichnungen des Verbrechens und Gesetzes gebunden.

§. 166. Ueber mehrere connexe strafbare Handlungen kann, auch wenn die Voruntersuchung derselben getrennt geführt ist, durch ein Erkenntniß entschieden werden.

Cap. II.

Verfahren ohne vorgängige Voruntersuchung.

§. 167. In den zufolge §. 148. seinem Ermessen anheimgestellten Fällen kann der Staatsanwalt bei dem Stadt- und Landgerichte beantragen, daß ohne Voruntersuchung die Hauptverhandlung eröffnet und der Angeschuldigte unmittelbar zu derselben vorgeladen, beziehungsweise vorgeführt werde.

Seinen Antrag hat der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf die etwa vorausgegangenen Verhandlungen nach Maßgabe des §. 161. abzufassen.

§. 168. Das Stadt- und Landgericht kann, bevor es über solchen Antrag entscheidet, eine Vervollständigung der Vorverhandlungen durch den Untersuchungsrichter verfügen.

Die Entscheidung ist in nicht öffentlicher Sitzung, in welcher dem §. 163. gemäß verfahren wird, abzugeben.

Der Beschluß, durch welchen dem Antrage Statt gegeben wird, vertritt die Stelle des Verweisungs-Erkenntnisses und hat die im §. 165. vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

Erachtet das Stadt- und Landgericht zwar die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten für unstatthaft oder bedenklich, den Strafantrag selbst aber für rechtlich zulässig und die angezeigten Verdachtsgründe für ausreichend zur Eröffnung einer Voruntersuchung, so hat es diese anzuordnen.

§. 169. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten, wenn eine Voruntersuchung angeordnet wird, durch den Untersuchungsrichter, sonst auf die für Zustellungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Titel VI.

Hauptverhandlung.

Cap. I.

Einleitung derselben.

§. 170. Sobald der Verweisungsausspruch erfolgt ist, hat der Vorsitzende des Stadt- und Landgerichts die Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bestimmen und zu derselben den Angeschuldigten, dieser sei verhaftet oder nicht, vorzuladen. Zugleich ist im Falle des §. 167. demselben eine Abschrift des vom Staatsanwalt eingereichten Antrags mitzutheilen.

Im Falle des §. 25. geschieht die Vorladung durch Einrückung in das Amtsblatt, den Umständen nach auch in andere öffentliche Blätter, beziehungsweise mit dem Bemerken, daß der Angeschuldigte den Antrag im Actuariate einsehen und dort Abschrift desselben erhalten könne.

Der verhaftete Angeschuldigte wird in die Sitzung vorgeführt.

§. 171. Zwischen der erfolgten Vorladung und der Verhandlung soll in der Regel, falls die Anklage eine Strafe von nicht mehr als 100 ℔ oder 5 Wochen Gefängniß beantragt, eine Frist von 3 Tagen, bei schwerer zu bestrafenden Verbrechen hingegen eine Frist von 7 Tagen liegen; doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Fristen abkürzen oder verlängern.

§. 172. Ist die im §. 171. bestimmte Frist nicht beobachtet oder deren Abkürzung nicht genugsam begründet, so darf der Angeschuldigte auf Vertagung antragen. Andere Mängel der Vorladung kann derselbe, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§. 173. Ist die Vorladung nicht gehörig und rechtzeitig erfolgt und der Angeschuldigte nicht erschienen, so darf nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden.

§. 174. Der Vorsitzende hat den Angeschuldigten vor der Hauptverhandlung über die Wahl oder Bestellung eines Vertheidigers (§. 118.) zu vernehmen oder durch einen von ihm beauftragten Richter vernehmen zu lassen.

§. 175. Erhält der Vorsitzende von neuen Thatsachen oder Beweismitteln Kenntniß, so darf er diese durch den Untersuchungsrichter erörtern lassen und, je nach dem Ergebnisse, die geeigneten Verfügungen für die Hauptverhandlung treffen, eintretenden Falls auch die letztere vertagen.

§. 176. Als Zeugen oder Sachverständige werden alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt für erforderlich erachtet, mögen sie in der Voruntersuchung bereits vernommen sein oder nicht.

Beabsichtigt der Angeschuldigte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, so muß er dies unter bestimmter Anführung der Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen, oder derjenigen Punkte, welche durch das Gutachten von Sachverständigen festgestellt werden sollen, dem Gerichte zeitig anzeigen. Diese Anzeige ist dem Staatsanwalte zur unverzüglichen Erklärung mitzutheilen. Nach deren Eingange, oder nach fruchtlosem Ablaufe der für dieselbe gesetzten Frist entscheidet der Vorsitzende des Gerichts darüber, ob und in wie weit dem Verlangen Statt zu geben sei. Auch von Amtswegen kann der Vorsitzende die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen verfügen.

Ohne vorgängige Vorladung kann sowohl der Staatsanwalt, wie der Angeschuldigte, jene Personen in der Sitzung stellen.

Befindet sich ein Zeuge nicht im Lübeckischen Staatsgebiete, so kann der Vorsitzende oder das Gericht vor Beschlußfassung über die Vorladung eine eidliche oder nicht eidliche Vernehmung des Zeugen durch das Gericht seines Aufenthaltsorts veranlassen.

§. 177. Von den über die Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen und von dem Gutachten der Sachverständigen muß dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Abschrift ertheilt werden.

Auch von allen anderen Actenstücken, soweit dieselben zur Vertheidigung dienen können, muß dem Angeschuldigten, jedoch gegen Zahlung der Kosten, eine Abschrift gegeben werden.

§. 178. So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende, auf Antrag oder von Amtswegen, die Sache vertagen.

Dies muß geschehen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte nachweiset, daß er wegen unabwendlicher Hindernisse nicht erscheinen, Ersterer auch einen Stellvertreter nicht

stellen kann. Unabwendbare Verhinderungen des Vertheidigers begründen einen Antrag auf Vertagung nur dann, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Vorsitzenden des Gerichts so spät bekannt wurden, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr erlangt werden kann.

Cap. II.

Verbindung und Trennung der Verhandlung wegen verschiedener Strafsachen.

§. 179. Wenn gegen einen oder mehrere Angeschuldigte wegen verschiedener Verbrechen die Verweisung zur Hauptverhandlung erfolgt ist, so steht es, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden ist, zum Ermessen des Vorsitzenden, ob er die gleichzeitige Vornahme oder die Trennung der Verhandlung verfügen will.

Cap. III.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

§. 180. Die Verhandlung ist außer in den Fällen des §. 181. öffentlich.

§. 181. Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann auch im Laufe der Hauptverhandlung Statt finden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

Die Verkündigung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen.

§. 182. Der Beschluß des Gerichts über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird erlassen, nachdem der Staatsanwalt über diesen Punkt in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden ist. Der Anhörung des Angeschuldigten bedarf es nicht.

Der Beschluß muß öffentlich verkündet werden.

Ein Rechtsmittel gegen denselben ist nicht zulässig.

§. 183. Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte und Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen.

Auch ist auf Verlangen des Angeschuldigten, sowie des Verletzten, je zweien von ihnen namentlich zu bezeichnenden Zuhörern der Zutritt durch den Vorsitzenden zu gestatten. Es steht jedoch zum Ermessen des Vorsitzenden, ob einzelnen der in diesem Absatze Erwähnten aus Bedenken, welche gegen deren Persönlichkeit obwalten, die Zulassung zu verweigern sei.

Cap. IV.

Vorsitzender und Amtsverrichtungen desselben im Allgemeinen.

§. 184. Derjenige Richter, welcher im Anklageverfahren Vortrag über die Verweisung zur Hauptverhandlung erstattet hat (§§. 163. 168.), darf nicht den Vorsitz in der letzteren führen.

§. 185. Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden. (§§. 130. und 131.) Er hat die Reihefolge der vorzunehmenden Handlungen zu bestimmen und den Angeschuldigten, so wie alle anderen abzuhörenden Personen zu vernehmen; niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Vorsitzenden erhalten hat.

§. 186. Der Vorsitzende hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er ist ermächtigt, während des Laufes der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Ende für dienlich erachtet. Er kann, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl, Jeden vorfordern und vernehmen, alle Beweismittel zur Stelle schaffen und alle Actenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet.

Er bestimmt, ob die von Amtswegen vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen, wenn deren Beeidigung zuläßig ist, zu beeidigen sind oder nicht.

§. 187. Der Vorsitzende muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Cap. V.

Gang des Verfahrens, insbesondere Beweisverfahren.

§. 188. Nach Aufruf der Sache durch den Actuar wird der Angeschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen; Zeugen und Sachverständige werden aufgerufen und nach Vorschrift des §. 99. ermahnt.

Die Zeugen werden in das Wartezimmer entlassen. Die Anschuldigung des Staatsanwalts wird vorgetragen. Der Angeschuldigte wird darüber vernommen. (vgl. §. 123.) Es wird, soweit dies erforderlich, zur Beweisaufnahme geschritten.

Der Staatsanwalt, der Vertheidiger, wenn der Angeschuldigte mit einem solchen versehen ist, und der Angeschuldigte selbst werden mit ihren Schlußanträgen gehört. Nach Beendigung dieser Vorträge erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und das Gericht spricht das Urtheil.

§. 189. Der Vorsitzende kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Angeschuldigte einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wieder eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

§. 190. Die Zeugen werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und, in Abwesenheit der erst später abzuhörenden, vernommen.

Ob die Sachverständigen einzeln oder einer in Gegenwart des anderen zu vernehmen seien, wird von dem Vorsitzenden bestimmt, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten Widerspruch erhoben wird.

§. 191. Sowohl die Richter, als der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger sind befugt, unmittelbar an die vernommenen oder zu vernehmenden Personen, nach vorgängiger Erlaubniß des Vorsitzenden, Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende weiset unangemessene Fragen zurück, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs. Diese tritt auch dann ein, wenn der Zulässigkeit einer vom Vorsitzenden nicht zurückgewiesenen Frage widersprochen wird.

§. 192. Die Zeugen und Sachverständigen müssen nach ihrer Abhörung bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale bleiben, es sei denn, daß der Vorsitzende ihre gänzliche oder einstweilige Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

Vor Gestattung der gänzlichen Entfernung sind jedoch der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger zu hören. Auch kann der Vorsitzende oder das Gericht jederzeit das Wiedererscheinen verfügen.

§. 193. Aus dem Protokolle muß hervorgehen, daß der Zeuge oder Sachverständige beeidigt oder, insoweit dies gestattet ist (§§. 65. 98.), auf einen früher geleisteten Eid verwiesen sei; wenn das Gesetz eine Vernehmung ohne Eid zuläßt (§§. 88. 98.), muß der Grund, weshalb die Beeidigung unterblieben ist, angeführt werden.

§. 194. Die auf das in Rede stehende Verbrechen bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haus- und Durchsuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, und im Falle des §. 204. die von anderen Personen gemachten Aussagen, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere die beglaubigten Abschriften früherer wider den Angeschuldigten ergangener Straf-Absprüche oder Auszüge aus denselben, sind auf Antrag zu verlesen.

Ebenso muß die Verlesung der Aussagen gerichtlich schon Vernommener auf Antrag verordnet werden, wenn der Vernommene verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist oder seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung oder andere erhebliche Hindernisse, überhaupt oder auf längere Zeit, entgegenstehen.

In Ansehung anderer als der oben gedachten Actenstücke steht dem Staatsanwalte oder Angeschuldigten kein Recht zu, eine Vorlesung zu verlangen.

Uebrigens wird durch diese Bestimmungen die dem Vorsitzenden durch §. 186. beigelegte Gewalt nicht beschränkt; auch kann, wenn nicht schon der Vorsitzende die Vorlesung verfügt, das Gericht von Amtswegen die Vorlesung der oben gedachten Actenstücke, unter den dabei hinzugefügten Voraussetzungen, verordnen.

§. 195. Nach jeder Vernehmung und jeder Vorlesung ist der Angeschuldigte zu befragen, was er etwa zu der Aussage oder zu dem Verlesenen zu bemerken habe.

§. 196. Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf bloß aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeschuldigten oder dem Staatsanwalte davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehältlich der Befugniß

des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

§. 197. Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

§. 198. Das Gericht kann, so weit dies zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, die Vornahme von Untersuchungshandlungen verordnen und damit eins seiner Mitglieder, welches der Vorsitzende bestimmt, oder den Untersuchungsrichter beauftragen.

Das Gericht kann ferner verfügen, daß zu einer späteren Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen.

Insofern es zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

§. 199. Alle zur Vertheidigung gegen die erhobene Klage dienenden Gründe können von dem Angeschuldigten vor dem erkennenden Gerichte geltend gemacht und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Cap. VI.

Ununterbrochene Dauer der Verhandlung; Vertagung; Zwischenvorfälle.

§. 200. Alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufene Personen, der Staatsanwalt und der Actuar müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen.

Die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Actuars können durch verschiedene Beamte nach einander wahrgenommen werden.

§. 201. Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden.

Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Bestimmung des Vorsitzenden eine Unterbrechung Statt finden.

§. 202. Ergiebt sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Vernommener sich eines Meineides schuldig gemacht habe, so kann das Gericht gegen denselben, auf Antrag des Staatsanwalts, einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung wegen des Meineides vor den Untersuchungsrichter verweisen.

§. 203. Die Vertagung einer begonnenen Verhandlung (vgl. §. 178.) kann von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen aus wichtigen Gründen verordnet werden. (vgl. auch §. 196.)

§. 204. Erscheint der Angeschuldigte nicht, oder entfernt er sich wieder, außer im Falle des §. 205., so ist nach Maßgabe des §. 219. zu verfahren.

Erscheint der Vertheidiger nicht, so kommt §. 124. zur Anwendung.

Erscheint der Staatsanwalt nicht, so ist die Verhandlung zu vertagen. Die durch Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten hat der Staatsanwalt aus eigenen Mitteln zu tragen, es sei denn, daß er bei der demnächstigen Verhandlung sich genügend rechtfertigt. Ueberdies steht es zum Ermessen des Gerichts, ob der Fall sich zu einer Beschwerde wider den Staatsanwalt beim Senate eigne.

Erscheinen andere Vorgeladene nicht, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts, des Angeschuldigten und seines etwaigen Vertheidigers, ob die Verhandlung zu vertagen sei, oder mit derselben fortzuschreiten und statt mündlicher Vernehmung der Ausgebliebenen ihre in der Voruntersuchung oder sonst aufgenommenen Aussagen und Angaben vorzulesen seien. Würde in einem solchen Falle auf die Vernehmung eines Ausgebliebenen verzichtet werden, so kommt §. 197. zur Anwendung. Gegen die Ausgebliebenen ist nach Maßgabe des §. 24. zu verfahren.

§. 205. Erkrankt der Angeschuldigte während der Sitzung in solchem Maße, daß seine Anwesenheit bei den ferneren Verhandlungen unthunlich wird, so wird, nach Anhörung des Staatsanwalts und des etwaigen Vertheidigers, falls die weitere persönliche Vernehmung des Angeschuldigten nöthig erscheint, die Verhandlung vertagt, falls hingegen schon seine bisherige Vernehmung oder die Verlesung seiner früheren Erklärungen aus den Acten genügt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit zu Ende geführt. Hinsichtlich der Vertheidigung gelten auch hier die Bestimmungen des §. 131.

Im Falle einer Erkrankung anderer Personen entscheidet das Gericht nach Maßgabe des §. 203.

§. 206. In allen Fällen einer durch das Gericht geschehenen Vertagung sind die Gründe in dem desfallsigen Beschlusse anzuführen. Rechtsmittel gegen den Beschluß sind nicht zuläßig.

§. 207. Eine Zurücknahme der Anklage von Seiten des Staatsanwalts im Laufe der Hauptverhandlung ist ohne die Zustimmung des Angeklagten nicht zuläßig.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung Anzeigen, daß der Angeschuldigte ein anderes Verbrechen begangen habe, als dasjenige, welches den Gegenstand der Verhandlung bildete: so kann das Gericht, selbst nach einer wegen des letztgedachten Verbrechens erfolgten Freisprechung, auf den Antrag des Staatsanwalts die Untersuchung wegen jenes anderen Verbrechens an den Untersuchungsrichter, oder den Umständen nach zum Anklageverfahren, verweisen und gegen den Angeschuldigten geeignetenfalls einen Haftbefehl erlassen.

Cap. VII.

Erkenntniß.

§. 208. Kein in die Sache einschlagendes Erkenntniß, selbst über Zwischenanträge, darf erlassen werden, bevor der Staatsanwalt und, abgesehen von den speciell im Gesetze angeführten Fällen (§§. 131., 205. und 219.), auch der Angeschuldigte gehört worden ist.

Der Angeschuldigte hat allemal das letzte Wort.

§. 209. Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

Das darüber aufzunehmende Protokoll enthält die Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl. Das Zahlenverhältniß der Stimmen soll jedoch in die Entscheidung nicht aufgenommen, noch sonst bekannt gemacht werden.

§. 210. Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Ist dasselbe ein freisprechendes, so muß darin zugleich die Vorschrift des §. 32. hinsichtlich der Freilassung beobachtet werden. Ist es ein verurtheilendes, so müssen die thatsächlichen Merkmale des dem Angeschuldigten zur Last fallenden Verbrechens hervorgehoben und die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden.

Die Entscheidung über die Kosten wird nach Maßgabe des Tit. XI. beigefügt.

§. 211. Wenn die Handlungen, welche der Anschuldigung zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anschuldigung bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Verweisungsausspruch oder die Klage des Staatsanwalts nicht gebracht hat, so ist gleichwohl die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Geeignetenfalls muß das Gericht den Staatsanwalt und den Angeschuldigten auf den neuen Gesichtspunkt aufmerksam machen, und kann es auf einen deshalb gestellten Antrag die Sache vertagen.

§. 212. Ergiebt die Verhandlung, daß der Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft gegen den Angeschuldigten nicht geführt ist, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit desselben aufheben, oder daß die That einem Strafgesetze nicht unterliegt, so spricht das Gericht den Angeschuldigten frei.

§. 213. Wird eine freisprechende Entscheidung darauf gegründet, daß die That einem Strafgesetze nicht unterliege, so muß das Urtheil hervorheben, welche in der Anschuldigung aufgestellte Thatsachen erwiesen seien und welche thatsächlichen Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen.

§. 214. Wird das Gericht durch ein bestehendes Strafgesetz genöthigt, eine härtere Strafe zu erkennen, als welche es den Umständen nach für angemessen hält, so kann es von Amtswegen den Verurtheilten der Gnade des Senats empfehlen.

§. 215. Jedes Urtheil ist schriftlich abzufassen. Die Verkündigung desselben kann jedoch schon vor der schriftlichen Abfassung erfolgen. Sie muß in öffentlicher Sitzung und, abgesehen von den Fällen der §§. 131., 205. und 219., in Gegenwart des Angeklagten geschehen.

Die schriftliche Abfassung muß spätestens binnen 7 Tagen, von der Beschließung des Urtheils an, geschehen.

Wenn das Endurtheil nicht am Tage des Verhandlungsschlusses verkündigt werden kann, so bestimmt das Gericht zu diesem Zwecke eine andere Sitzung, welche nicht über sieben Tage hinauszuschieben ist.

§. 216. Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten:
1) das Datum;
2) die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Actuars;
3) die Bemerkung, daß die Verhandlung öffentlich, oder daß und in wie weit die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen war; in jedem Falle, daß das Urtheil öffentlich verkündigt worden ist;
4) die Bezeichnung des Angeschuldigten nach Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, so weit dies möglich ist;
5) den Gegenstand der Anschuldigung;
6) die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Angeschuldigten;
7) die Entscheidungsgründe (§. 210.);
8) die Entscheidung in der Sache selbst und über die Kosten.

Die Urschrift des Endurtheils wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche dazu mitgewirkt haben, und von dem Actuar unterschrieben.

Wenn das Urtheil erst nach seiner Verkündigung schriftlich abgefaßt wird, inzwischen aber durch den Tod oder aus anderen nicht zu beseitigenden Gründen unmöglich geworden ist, daß die Unterschrift vollzählig von Allen, die zum Urtheile mitgewirkt haben, erfolge, so genügt die Unterschrift der nicht verhinderten Gerichts-Mitglieder und eines Actuars.

§. 217. Wird das Erkenntniß den §§. 131. und 205. zufolge in Abwesenheit des Angeschuldigten verkündigt, so wird ihm dasselbe im Falle des §. 131. spätestens im Laufe des folgenden Tages, im Falle des §. 205. sobald sein Zustand es gestattet, durch den Actuar zu Protokoll bekannt gemacht.

Im Uebrigen bedarf es einer abschriftlichen Zustellung verkündigter Endurtheile von Amtswegen nicht. Der durch das Verbrechen Verletzte kann jedoch von verurtheilenden Erkenntnissen auf Kosten des Angeschuldigten eine beglaubigte Abschrift verlangen; und gegen Ersatz der Kosten ist von den ergangenen Endurtheilen überhaupt sowohl der Verletzte, als der Angeschuldigte, eine solche Abschrift zu verlangen berechtigt.

§. 218. Bei Verkündigung, Bekanntmachung oder Zustellung eines nicht rein freisprechenden Endurtheils, gegen welches Rechtsmittel zulässig sind, ist dem Angeschuldigten allemal zugleich zu eröffnen, daß und binnen welcher Frist ihm die Geltendmachung der Rechtsmittel zustehe.

Cap. VIII.

Verfahren gegen abwesende Angeschuldigte.

§. 219. Ist der Angeschuldigte unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen Vorführungsbefehl sofort zu stellen, oder entfernt er sich wieder ohne daß der Fall des §. 205. vorliegt, und kann er nicht sofort herbeigeschafft werden, so ist der Regel nach die Verhandlung zu vertagen und vom Stadt- und Landgerichte selbst, oder auf dessen Anordnung vom Untersuchungsrichter, das Nöthige wegen Stellung, und nach Befinden wegen einstweiliger Haft, des Angeschuldigten zu verfügen.

Erachtet jedoch das Stadt- und Landgericht, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme nachtheilig für die Ermittelung der Wahrheit sein werde, so hat es durch eins seiner Mitglieder, oder durch den Untersuchungsrichter, in nicht öffentlicher Sitzung für die Aufnahme des Beweises sorgen, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernehmen zu lassen. Der Beweisaufnahme können der Staatsanwalt und der Vertheidiger, welche zu dem Ende vorher zu benachrichtigen sind, beiwohnen; nothwendig jedoch ist deren Gegenwart nicht.

Erscheint es aus besonderen Gründen angemessen, daß auch die Aburtheilung der Sache in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolge, so kann das Stadt- und Landgericht auch mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung ebenso verfahren, als ob der Angeschuldigte gegenwärtig wäre. In diesem Falle ist aber die Vertheidigung immer eine nothwendige, selbst wenn das Verbrechen mit einer geringeren, als der im §. 118. gedachten, Strafe bedroht ist, und ist deshalb dem Abwesenden, wenn weder er selbst, noch seine Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatte oder Vormünder), wie sie befugt sind, einen Vertheidiger gewählt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

§. 220. Ist in dem ergangenen Urtheile auf Strafe erkannt, so ist dasselbe, ohne Entscheidungsgründe, durch eine einmalige Einrückung in das hiesige Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Stellt sich der Angeschuldigte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, so weit es geschehen kann, vollstreckt.

§. 221. Wenn von mehreren Angeschuldigten nur einer oder einzelne abwesend sind, so steht es zum Ermessen des Gerichts, die Vertagung rücksichtlich aller oder nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigten eintreten zu lassen.

§. 222. Ist die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden fortgesetzt worden und stellt sich derselbe, oder wird er zur Haft gebracht, nachdem das Urtheil ergangen ist, so ist ihm dasselbe anderweit bekannt zu machen und kann er binnen der, von dieser Bekanntmachung an zu rechnenden, Nothfrist diejenigen Rechtsmittel ergreifen, deren er sich hätte bedienen können, wenn ihm das Urtheil sogleich bekannt gemacht wäre. Auch kann er darauf antragen, daß, unter einstweiliger Aufhebung des Urtheils, eine neue Hauptverhandlung gehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Stadt- und Landgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

Titel VII.

Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 223. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsgerichts sind bei dem Stadt- und Landgerichte, Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen des Stadt- und

Landgerichts sind bei dem Obergerichte, Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen des Obergerichts sind bei dem Ober-Appellationsgerichte anzubringen.

§. 224. Die zur Ergreifung und Verfolgung von Rechtsmitteln erforderlichen Handlungen kann der Angeschuldigte, beziehungsweise derjenige, gegen welchen die Verfügung oder Entscheidung gerichtet ist, entweder selbst vornehmen oder auch, so weit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen oder sein persönliches Erscheinen vom Gerichte erfordert wird, durch seinen Vertheidiger oder sonstigen gehörig bevollmächtigten Vertreter vornehmen lassen.

§. 225. Für einen Minderjährigen können dessen gesetzliche Vertreter Rechtsmittel ergreifen. Er ist aber auch stets berechtigt, selbst und ohne Zustimmung seiner Vertreter sich derselben zu bedienen.

Nach dem Tode des Angeschuldigten oder in dessen Abwesenheit sind auch dessen Eltern und Kinder, sowie dessen Ehegatte zur Ergreifung oder Verfolgung von Rechtsmitteln berechtigt. Erben des Angeschuldigten, die nicht zu diesen Personen gehören, können nach dessen Tode an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen, sowie wegen mitentschiedener Civilpunkte oder der Kosten halber, Rechtsmittel ergreifen oder fortsetzen.

Dagegen kann der Staatsanwalt, wenn der Angeschuldigte verstorben ist, nur insofern, als eine Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, Rechtsmittel noch ergreifen oder fortsetzen.

§. 226. Wo eine besondere Bekanntmachung an den Staatsanwalt im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, beginnt für denselben die gesetzliche Frist mit der Bekanntmachung an den Angeschuldigten. Vom Tage dieser Bekanntmachung ist dem Staatsanwalte gleichzeitig Nachricht zu geben.

Cap. II.

Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsgerichts.

§. 227. Gegen die Verfügungen des Untersuchungsgerichts und gegen dessen Verfahren steht sowohl dem Staatsanwalte, als dem Angeschuldigten, die Beschwerdeführung bei dem Stadt- und Landgerichte zu.

Auch Zeugen und Sachverständige und andere Personen können gegen eine Verfügung des Untersuchungsgerichts, welche eine Strafe gegen sie verhängt oder ihre Rechte verletzt, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist im Actuariate des Stadt- und Landgerichts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Für die Beschwerden in Beziehung auf Haft- und Freilassungsbefehle gelten die Vorschriften des §. 34.

Die Beschwerde hat an sich keine aufschiebende Wirkung; es steht aber dem Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts und diesem Gerichte selbst die Befugniß zu, in geeigneten Fällen eine Aufschiebung zu verordnen.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist bei einer nicht vom Staatsanwalte selbst erhobenen Beschwerde allemal diesem,

bei einer Beschwerde aber, welche Einfluß auf den Angeschuldigten hat, dem Letzteren Gelegenheit zur Erklärung über dieselbe zu geben.

§. 228. Das Rechtsmittel kann bis zur Entscheidung des Stadt- und Landgerichts (§. 227.) zurückgenommen werden.

§. 229. Gegen die Entscheidung des Stadt- und Landgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Cap. III.

Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen des Stadt- und Landgerichts.

I. Rechtsmittel, welche nicht gegen Schlußerkenntnisse gerichtet sind.

§. 230. Die vom Stadt- und Landgerichte im Anklageverfahren oder auf Grund der Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischen-Entscheidungen können nicht vor dem Schlußerkenntnisse, und nur zugleich mit diesem, durch Rechtsmittel angegriffen werden.

§. 231. Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem Stadt- und Landgerichte oder dem Vorsitzenden desselben außerhalb der Hauptverhandlung, oder nur bei Gelegenheit des Verhandlungstermins im Anklageverfahren oder der Hauptverhandlung, erlassen werden, steht, sofern nicht das Gesetz Rechtsmittel dawider überhaupt ausschließt, dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten, sowie demjenigen gegen welchen die Verfügung oder der Beschluß gerichtet ist, der Weg der Beschwerde an das Obergericht offen.

Dem Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten steht jedoch die Beschwerde nur insofern zu, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand derselben bildet, nicht in der hauptsächlichen Verhandlung, selbst der zweiten Instanz, gehoben werden kann. Insbesondere fällt für sie das Recht zur Beschwerde weg, wenn es sich nur um die Vorladung von Zeugen oder um Herbeischaffung anderer Beweismittel handelt.

§. 232. Hinsichtlich der Wirkungen und des Verfahrens kommen analog die Bestimmungen der §§. 227—229. zur Anwendung.

II. Rechtsmittel gegen Schlußerkenntnisse des Stadt- und Landgerichts.

§. 233. Gegen die Erkenntnisse des Stadt- und Landgerichts im Anklageverfahren, oder auf Grund der Hauptverhandlung, steht dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht zu.

Nichtigkeiten sind ebenfalls nur durch dieses Rechtsmittel geltend zu machen.

§. 234. In Betreff der Nichtigkeiten kommen die Vorschriften der §§. 250. Abs. 2., 251., 252. und 253. zur Anwendung.

§. 235. Die Appellation muß, wenn sie nicht sofort in der Sitzung, in welcher das Erkenntniß verkündigt ist, bei dem Stadt- und Landgerichte selbst zu Protokoll erklärt wird, spätestens binnen 3 Tagen, vom Tage der Verkündigung angerechnet, im Actuariate des Stadt- und Landgerichts schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden.

Wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen, oder doch bei der Verkündigung des Erkenntnisses nicht gegenwärtig, oder wenn dieses an einem anderen Tage, als an dem des Schlusses der Verhandlung, verkündigt ist, so läuft die Frist, sowohl für den Angeschuldigten als für den Staatsanwalt, vom Tage der an den Ersteren geschehenen Zustellung (s. §. 142.) an.

Ist der Angeschuldigte wegen des ihm zustehenden Rechtsmittels nicht gehörig belehrt worden (§. 218.), so läuft ihm die Frist erst von dem Tage der nachgeholten Belehrung an.

§. 236. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung.

§. 237. Bei Anmeldung der Appellation sind die Beschwerdepunkte anzugeben. Ist dies nicht geschehen, so wird die Appellation als gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses eingelegt erachtet, so weit dasselbe dem Appellanten nachtheilig ist.

§. 238. Hat der Appellant neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen, oder begehrt er eine nochmalige Abhörung der in erster Instanz vernommenen Zeugen, so hat er dies unter Anführung derjenigen Thatsachen, zu deren Beweise die neuen Beweismittel dienen sollen, anzuzeigen. Die Anzeige muß entweder sofort bei Anmeldung der Appellation, oder mittelst einer Rechtfertigung erfolgen, welche innerhalb 7 Tage nach jener Anmeldung im Actuariate zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen ist.

§. 239. Sobald die Rechtfertigung oder eine Anzeige, daß von derselben abgestanden werde, erfolgt ist, jedenfalls aber nach Ablauf der 7tägigen Frist, ist die Appellations-Einwendung und die etwaige Rechtfertigung von dem Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts dem Appellaten abschriftlich zuzustellen.

Innerhalb 7 Tage nach erfolgter Zustellung hat der Appellat eintretendenfalls die im §. 238. erwähnte Anzeige ebenfalls zu machen.

§. 240. Nach Eingang dieser Anzeige des Appellaten oder des Verzichts auf dieselbe, jedenfalls aber nach Ablauf der im §. 239. bestimmten Frist, werden vom Stadt- und Landgerichte die Acten sofort an das Obergericht gesandt.

Ueber Appellationen gegen im Anklageverfahren abgegebene Erkenntnisse entscheidet darauf das Obergericht, ohne weitere Verhandlung, in nicht öffentlicher Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ist eine Zurücknahme der Appellation zulässig. Uebrigens bleibt es dem Obergerichte unbenommen, den Umständen nach, namentlich wenn es eine neue Beweisaufnahme für angemessen erachtet, einen Verhandlungstermin anzuordnen, für welchen dann die Bestimmungen der §§. 241—245 gelten.

Bei Appellationen gegen Erkenntnisse auf Grund der Hauptverhandlung, dagegen, setzt der Director des Obergerichts alsbald oder, falls er die Aufnahme weiterer Be-

weismittel durch den Untersuchungsrichter für angemessen erachtet, nach Erledigung des diesem ertheilten Auftrags den Verhandlungstermin an; wobei in der Regel eine siebentägige Frist nicht zu überschreiten ist.

§. 241. Die in erster Instanz vernommenen oder neue Zeugen hat der Vorsitzende vorladen zu lassen, wenn der Appellant oder der Appellat darauf angetragen hat, oder das Obergericht es für angemessen erachtet.

§. 242. In der Sitzung zur Verhandlung der Sache giebt zuerst der Obergerichts-Director, oder ein von ihm ernannter Berichterstatter, eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen.

Hierauf werden der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, der Staatsanwalt und der Angeschuldigte, dessen Vertreter oder Vertheidiger, und zwar der Angeschuldigte zuletzt, mit ihren Schlußanträgen gehört.

§. 243. Eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme findet in der Regel nicht Statt; vielmehr sind in der Regel nur neue Beweise und auch diese nur dann zuläßig, wenn sie geeignet erscheinen, die vom ersten Richter als bewiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Das Obergericht hat jedoch die Befugniß, die Beweisaufnahme ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen, wenn dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Erkenntnisse erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen als nothwendig erscheint.

§. 244. Eine Zurücknahme der Appellation ist zuläßig, bis der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat.

§. 245. Der Appellat kann bis zum Schlusse der Verhandlung sich der Appellation anschließen und in diesem Falle in der nämlichen Weise Anträge stellen, als wenn er selbst die Appellation eingelegt hätte.

In Ansehung derjenigen Theile des Erkenntnisses, gegen welche die Appellation nicht gerichtet ist, findet eine Anschließung an dieselbe nicht Statt.

Wenn der Appellant vor dem Beginne des Vortrags des Berichterstatters die Appellation zurücknimmt, so hat eine Anschießung an dieselbe keine Wirkung.

§. 246. Findet das Obergericht, daß das Erkenntniß erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so vernichtet es das angegriffene Erkenntniß und erkennt, wenn nicht eine Unzuständigkeit der hiesigen Gerichte ausgesprochen werden muß, in der Sache selbst. Erachtet jedoch das Obergericht ein neues Verfahren für erforderlich, so ist die Sache zum neuen Verfahren und Erkenntnisse an das Stadt- und Landgericht zurückzuverweisen.

Bei einer Appellation aus anderen als Nichtigkeitsgründen kann das Obergericht innerhalb der Grenzen der Appellationsbeschwerden und Anschließungsanträge abändernd oder bestätigend erkennen.

Eine Verschärfung des Urtheils erster Instanz kann nur auf die Appellation oder Anschließung des Staatsanwalts, und nur so weit derselbe sie in jener oder dieser beantragt hat, erfolgen.

§. 247. Soweit gegenwärtiger Titel nicht abweichende Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Tit. VI. zur Anwendung.

§. 248. Ist vom Stadt- und Landgerichte auf Todesstrafe erkannt, so sind, gleichviel ob eine Appellation eingelegt oder verfolgt ist oder nicht, die Acten von Amtswegen an das Obergericht einzusenden, welches darauf so zu verfahren hat, als ob gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses appellirt wäre.

Cap. IV.

Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen des Obergerichts.

I. Rechtsmitel, welche nicht gegen Schlußerkenntnisse gerichtet sind.

§. 249. Die vom Obergerichte in Bezug auf die Sache selbst erlassenen Vorbescheide oder Zwischen-Entscheidungen können nicht vor dem Schlußerkenntnisse, und nur zugleich mit diesem, angegriffen werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem Obergerichte, oder dem Vorsitzenden desselben, außerhalb des Verhandlungstermins oder nur bei Gelegenheit der Verhandlung der Sache erlassen werden, steht, sofern nicht das Gesetz Rechtsmittel dawider überhaupt ausschließt, dem davon Betroffenen der Weg der Beschwerde an das Ober-Appellationsgericht offen.

Die Beschwerde ist binnen sieben Tagen im Actuariate des Obergerichts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Das weitere Verfahren richtet sich nach den für das Oberappellationsgericht geltenden Bestimmungen.

Für die Beschwerden in Beziehung auf Haft- und Freilassungsbefehle gelten die Vorschriften des §. 34.

Die Beschwerde hat an sich keine aufschiebende Wirkung; es steht aber dem Ober-Appellationsgerichte die Befugniß zu, in geeigneten Fällen eine Aufschiebung zu verordnen.

II. Rechtsmittel gegen Schlußerkenntnisse des Obergerichts.

§. 250. Gegen die Schlußerkenntnisse des Obergerichts ist kein anderes Rechtsmittel zulässig, als die Nichtigkeitsbeschwerde.

Diese steht sowohl dem Staatsanwalte, als dem Angeschuldigten zu. Ersterer kann jedoch die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeschuldigten gegeben sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Vernichtung des Erkenntnisses zum Nachtheile des Angeschuldigten herbeizuführen.

§. 251. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig

1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, insbesondere auch wegen nicht gehöriger Besetzung des Gerichts und wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit;
2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Parteien;
3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Proceß-Vorschriften und Proceß-Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch

4) wegen des Inhalts der Erkenntnisse zulässig,
   a) wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst rechtlich bereits erledigten Straffalle Anklage und Verurtheilung erfolgt, oder wenn umgekehrt Freisprechung daraufhin erkannt ist, daß irrigerweise die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen ist;
   b) wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, jedoch nicht anders, als wenn wegen vermeintlichen Mangels einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung erfolgt, oder wenn Verurtheilung eingetreten ist entweder wegen einer gesetzlich straflosen That oder in eine Strafe, welche, ohne durch gesetzliche Milderungs- oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, sei es ihrer Gattung nach den Bestimmungen des auf die That anwendbaren Gesetzes nicht entspricht, sei es ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des gesetzlichen Maximal- oder Minimal-Strafsatzes sich hält.

§. 252. Nichtigkeiten, die sich auf ein früheres Verfahren beziehen, können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie durch das spätere Verfahren oder durch das Erkenntniß selbst völlig erledigt sind, oder wenn sie zur Zeit einer der Nichtigkeitsbeschwerde voraufgegangenen Appellation schon eingetreten waren, bei derselben aber nicht geltend gemacht sind.

Ausnahmsweise ist die Geltendmachung gestattet, wenn die Nichtigkeit durch das Erkenntniß zweiter Instanz nicht gehoben ist und der Querulant nachzuweisen vermag, daß ihm der Nichtigkeitsgrund nicht zeitig genug bekannt war, um ihn in der Appellationsinstanz geltend machen zu können.

§. 253. Die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

§. 254. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 255. Sie muß, unter bestimmter Bezeichnung der geltend zu machenden Nichtigkeitsgründe, spätestens binnen 10 Tagen, vom Tage der Verkündigung des Erkenntnisses angerechnet, im Actuariate des Obergerichts schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden.

Auch für diese Frist gelten die Bestimmungen in Absatz 2. und 3. des §. 235.

Eine Abschrift der Anmeldung ist spätestens binnen drei Tagen dem Querulaten mitzutheilen.

§. 256. Sowohl dem Querulanten, als dem Querulaten steht es frei, binnen einer nicht erstreckbaren dreiwöchentlichen Frist, von der Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Erkenntnisses angerechnet, dasjenige, was sie zur Rechtfertigung oder Widerlegung der aufgestellten Beschwerden vorbringen wollen, schriftlich im Actuariate des Obergerichts einzureichen.

Nach Eingang dieser Vorträge, oder nach Ablauf der dreiwöchentlichen Frist übersendet das Obergericht die Acten an das Ober-Appellationsgericht. Die eingegangenen Vorträge sind zuvor durch das Obergericht dem Querulaten, beziehungsweise Querulanten mitzutheilen, zu welchem Ende mit den Vorträgen die nöthigen Abschriften eingereicht werden müssen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den für das Ober-Appellationsgericht geltenden Vorschriften.

§. 257. Berücksichtigt werden dürfen nur die bei Anmeldung der Beschwerde aufgestellten Nichtigkeitsgründe. Eine Anschließung des Querulaten findet nicht Statt.

§. 258. Eine Zurücknahme der Nichtigkeitsbeschwerde ist bis zur Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zulässig.

§. 259. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Appellationsgericht das angefochtene Erkenntniß.

§. 260. Wird das Erkenntniß wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat das Ober-Appellationsgericht zugleich die Vernichtung des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an auszusprechen und, wenn ein für die Entscheidung wesentlicher Theil des Verfahrens die Nichtigkeit begründet, eine anderweite Verhandlung und Entscheidung anzuordnen, sonst aber selbst in der Sache zu erkennen.

Die Gerichte müssen die vom Ober-Appellationsgerichte als Grund der Vernichtung ausgesprochenen Rechtsgrundsätze als maßgebend der Verhandlung und Entscheidung zum Grunde legen.

§. 261. Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung: so erkennt das Ober-Appellationsgericht in der Sache selbst, eintretendenfalls nachdem die noch für erforderlich geachteten weiteren thatsächlichen Ermittelungen vorgenommen sind.

Die Erledigung der letzteren wird durch Requisition an das Obergericht veranlaßt.

§. 262. Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind, auch wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet oder nicht verfolgt ist, die Acten von Amtswegen an das Ober-Appellationsgericht zu übersenden. Dasselbe hat die Sache zu prüfen und, falls sich ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten ergiebt, so zu verfahren, als ob auf denselben von Letzterem eine Nichtigkeitsbeschwerde gegründet wäre.

Ist gegen ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntniß eine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so hat das Ober-Appellationsgericht neben der Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte auch zu untersuchen, ob noch weitere Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Titel VIII.

Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Cap. I.

Wiederaufnahme der Voruntersuchung.

§. 263. War nach §. 154. oder §. 164. wegen Unzulänglichkeit der Ermittelungen eine Untersuchung eingestellt, so kann das Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Anzeigen oder Beweise ergeben, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe liefern.

§. 264. Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme hat dasjenige Gericht zu beschließen, welches die Einstellung verordnete.

In dringlichen Fällen kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, ehe jener Beschluß ergangen ist.

Cap. II.

Wiederaufnahme einer nach stattgehabter Hauptverhandlung durch rechtskräftiges Schlußerkenntniß beendigten Untersuchung.

§. 265. Ist ein Angeschuldigter durch rechtskräftiges Erkenntniß freigesprochen, so kann der Staatsanwalt eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt war und hierüber ein gerichtliches Urtheil schon vorliegt;
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;
3) wenn später andere Personen wegen derselben That verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Bei allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß seit der Verkündigung des freisprechenden Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

§. 266. Auch wenn der Angeschuldigte in dem Endurtheile verurtheilt war, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme der Untersuchung in den drei Fällen, welche der §. 265. bei vorausgesetzter Freisprechung aufstellt, dann beantragen, wenn in den daselbst unter 1) gedachten Handlungen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder wenn zu 2) und 3) aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergiebt, daß die That härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen

Strafgrenzen handeln würde; vielmehr soll sie nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen Strafbestimmung sein wird.

§. 267. Der Verurtheilte kann Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) wenn er darthut, daß die wider ihn ergangene Verurtheilung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung veranlaßt worden ist; oder
2) wenn er neue Beweismittel beibringt, welche, für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen, geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen oder seine That als eine nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilende darzustellen.

In diesen Fällen hat auch der Staatsanwalt die Wiederaufnahme zu beantragen.

§. 268. In den Fällen des §. 267. können nach dem Tode des Angeschuldigten oder in dessen Abwesenheit auch dessen Eltern und Kinder, sowie sein Ehegatte, die Wiederaufnahme beantragen; Erben des Angeschuldigten jedoch, die nicht zu diesen Personen gehören, nur bei erkannten Geldstrafen, sowie wegen mitentschiedener Civilpunkte, oder der Kosten halber.

§. 269. Die Vollstreckung des Urtheils steht der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht entgegen

§. 270. Der Antrag auf die Wiederaufnahme geschieht bei dem Stadt- und Landgerichte.

Kommt es auf thatsächliche Ermittelungen an, bevor über den Antrag beschlossen wird, so kann das Gericht dieselben dem Untersuchungsrichter auftragen.

Vor dem Beschlusse über den Antrag selbst ist jedenfalls derjenige, gegen welchen er gerichtet ist, zu hören.

Der Beschluß erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Gegen den Beschluß ist in gleicher Weise und mit denselben Wirkungen, wie gegen Schlußerkenntnisse im Anklageverfahren (§. 240. Abs. 2.), die Appellation zulässig.

§. 271. Wird der Antrag auf die Wiederaufnahme für begründet erklärt, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung oder, wo solche nicht stattgefunden hatte, in den Stand zurück, worin sie sich vor Erhebung der Klage befand. Ersteren Falls ist demnach die Voruntersuchung nach Maßgabe der neuen Umstände zu vervollständigen und darauf weiter zu verhandeln; letzteren Falles ist, unter Mitbenutzung der bereits erhobenen Materialien, ganz so zu verfahren, als wenn neu geklagt würde; in beiden Fällen ist demnächst, unter Aufhebung des früheren Urtheils, neu zu erkennen. Eine bloße Einstellung der Untersuchung ist nicht statthaft.

§. 272. Wird von Seiten eines Verurtheilten die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt und ist

1) auf Geldstrafe erkannt, so wird die noch nicht erfolgte Vollziehung nur auf Deposition oder sonstige geeignete Sicherung der Strafe gerichtet; ist
2) auf Freiheitsstrafe erkannt und wird dieselbe bereits an dem Verurtheilten vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme den Vollzug der Strafe nicht, es sei denn, daß das Stadt- und Landgericht eine Hemmung den Umständen nach für angemessen erachtet;

3) in allen übrigen Fällen soll, unbeschadet der geeigneten Sicherungsmaßregeln, mit Vollzug der Strafe bis auf Weiteres Anstand genommen werden.

Wiederholte Gesuche des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein solches Gesuch bereits verworfen worden ist, haben unter keinen Umständen aufschiebende Wirkung, insofern nicht das Stadt- und Landgericht die Gründe des wiederholten Gesuchs für so erheblich hält, daß ihm die Aussetzung des Strafvollzugs dennoch angemessen erscheint.

Cap. III.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Fälle der Wiederaufnahme.

§. 273. War aus dem Grunde das Verfahren eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen, weil ein unbefugter Ankläger gegen ihn aufgetreten war, so bleibt dem zur Anklage Berechtigten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unbenommen.

Handelt es sich um eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten bezüglich eines Verbrechens, welches vom Staatsanwalte nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden konnte, so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrages des Verletzten.

§. 274. Gegen die im gegenwärtigen Titel gedachten Verfügungen und Beschlüsse, welche nicht der Appellation unterliegen, steht die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 230. bis 232. und 249. zu.

Titel IX.

Von der Privatklage im Strafverfahren und von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Cap. I.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 275. Der Privatkläger sowohl, als der Beschädigte welcher sich dem Strafverfahren anschließt, kann sich durch einen Advocaten (s. §. 119.) vertreten lassen. Das Gericht ist jedoch befugt, sein persönliches Erscheinen unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Die Privatklage können auch Minderjährige und Frauenzimmer ohne Zuziehung eines Beistandes erheben.

§. 276. So weit nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels eine Ausnahme begründen, kommen die allgemeinen Vorschriften des Strafverfahrens auch bei der Privatklage und dem Anschlusse zur Anwendung.

Cap. II.

Privatklage.

I. Zulässigkeit derselben.

§. 277. Die Privatklage ist auf Untersuchung und Bestrafung gerichtet und findet nur statt wegen Verletzungen der Ehre und wegen solcher Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche mit Geldstrafe oder mit nicht härterer als 5jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie wegen Ehebruchs, Entführung und unbefugten Mitnehmens von Gegenständen auf Schiffen.

§. 278. Die Privatklage kann nur angestellt werden, nachdem der Staatsanwalt auf die ihm gemachte Anzeige erklärt hat, daß er sich zu einer Verfolgung von Amtswegen nicht veranlaßt finde.

Uebrigens ist dem Privatkläger die Beschwerdeführung über den Staatsanwalt (s. Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 43.) unbenommen.

§. 279. Der Privatkläger hat, bevor seiner Klage Folge gegeben wird, Sicherheit für die Kosten zu bestellen, insofern er nicht zum Armenrechte zugelassen wird. Die Art der Bestellung richtet sich nach den Vorschriften für das Civilverfahren; die Größe wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

II. Verfahren.

§. 280. Die Klage muß die Thatsachen, welche derselben zum Grunde liegen, und die Angabe der Beweismittel enthalten. Ihr muß eine Bescheinigung des Staatsanwalts, daß dieser die Verfolgung von Amtswegen abgelehnt hat, beiliegen.

§. 281. Die Klage ist im Actuariate des Stadt- und Landgerichts schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Vorsitzende des Gerichts hat dieselbe zu prüfen und sodann in Gemäßheit des §. 148. entweder die Sache zur Voruntersuchung zu verweisen, oder den Umständen nach ohne solche das Weitere, insbesondere nach Maßgabe der §§. 167—169., anzuordnen.

§. 282. Wird eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Untersuchungsrichter nach deren Schlusse dem Privatkläger oder seinem etwaigen Vertreter die Einsicht der Acten zu verstatten, unter Anberaumung einer höchstens 7tägigen Frist zur Erklärung. Dem Vertreter können, wenn er ein Hiesiger ist, die Acten zu dem Ende auch in seine Wohnung verabfolgt werden.

Nach Eingang der Erklärung, welche dem §. 161. entsprechend zu Protokoll zu geben oder schriftlich abzufassen ist, oder nach Ablauf der 7tägigen Frist ist den §§. 161—166. gemäß zu verfahren, und zwar im Falle unter 3. des §. 161. unter abschriftlicher Mittheilung auch der ursprünglichen Klage. Das Nichterscheinen des Staatsanwalts in der zufolge §. 163. anzuberaumenden Sitzung hindert jedoch die Verhandlung nicht.

§. 283. Zu der Hauptverhandlung wird der Angeschuldigte vorgeladen und gleichzeitig dem Privatkläger von dem angesetzten Termine Nachricht gegeben. Dem Angeschuldigten ist, falls eine Voruntersuchung nicht voraufgegangen, bei der Vorladung die Klage abschriftlich mitzutheilen. Dem Staatsanwalte ist anheimzugeben, ob er ebenfalls erscheinen wolle. Dessen Nichterscheinen hindert jedoch die Verhandlung nicht.

Als Zeugen oder Sachverständige werden diejenigen, um deren Abhörung der Privatkläger in seinen Klage-Anträgen, oder der Angeschuldigte zeitig vor der Hauptverhandlung, nachgesucht hat, vorgeladen, insofern das Stadt- und Landgericht nicht aus besonderen Gründen die Abhörung für unstatthaft oder unnöthig erachtet.

§. 284. Bei der Hauptverhandlung wird die Anschuldigung von dem Privatkläger vorgetragen. Er kann den Vorsitzenden um Stellung der von ihm gewünschten Fragen an den Angeschuldigten und an die sonst zu vernehmenden Personen ersuchen. Es kann ihm zu sachlichen Bemerkungen das Wort gegeben werden.

Nach beendigter Beweisaufnahme werden der Privatkläger, der etwaige Vertheidiger des Angeschuldigten und dieser selbst gehört.

Dem Staatsanwalte, als Vertreter des Gesetzes, steht es frei, zum Schlusse seinen Antrag zu stellen.

III. Zurücknahme der Privatklage.

§. 285. Eine Zurücknahme der Klage von Seiten des Privatklägers im Laufe der Hauptverhandlung ist ohne die Zustimmung des Angeschuldigten nicht zulässig.

Die Klage gilt für zurückgenommen, wenn bei der Hauptverhandlung weder der Privatkläger, noch sein Vertreter (§. 275.) erscheint.

Eine zurückgenommene Klage kann nicht wieder angestellt werden. Doch kann der Staatsanwalt dieselbe aufnehmen und fortsetzen.

IV. Rechtsmittel; Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 286. Dieselben Rechtsmittel, welche im Falle der öffentlichen Klage dem Staatsanwalte und gegen ihn zustehen, können auch von Seiten des Privatklägers und gegen diesen ergriffen werden; jedoch leidet die Bestimmung des §. 34. in Betreff der Suspensivwirkung hier keine Anwendung.

Erscheint weder der Privatkläger noch dessen Vertreter in dem Verhandlungstermine, so gilt das ergriffene Rechtsmittel als von ihm zurückgenommen; der Staatsanwalt aber kann dasselbe aufnehmen und fortsetzen.

Auch der Antrag auf Wiederaufnahme der Voruntersuchung, so wie derjenige auf Wiederaufnahme der nach stattgehabter Hauptverhandlung rechtskräftig beendigten Untersuchung steht nach Maßgabe des Tit. VIII. dem Privatkläger zu; ersterer jedoch nur dann, wenn die Klage nicht zurückgenommen gewesen ist.

V. Kosten.

§. 287. Die Kosten des Verfahrens werden im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten dem Privatkläger, im Falle der Verurtheilung dem Angeschuldigten zur Last gelegt.

Bei theilweise erfolgender Verwerfung der Klage kann dem Privatkläger die Tragung eines Theils der Kosten auferlegt werden.

Bei ergriffenen Rechtsmitteln hat der ganz oder theilweise Unterliegende die Kosten des Rechtsmittels ganz oder theilweise zu tragen. Wird auf die Appellation des Angeschuldigten die Strafe nur ermäßigt, so kann er dessen ungeachtet in die vollen Kosten verurtheilt werden.

Bei Zurücknahme der Klage hat der Privatkläger die bis zur Zurücknahme erwachsenen Kosten zu tragen, so weit nicht der Staatsanwalt sich das Verfahren aneignet. Dasselbe gilt bei der Zurücknahme des Rechtsmittels von den Kosten des letzteren.

Cap. III.

Anschluß an das Strafverfahren.

I. Zulässigkeit des Anschlusses.

§. 288. Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besitzer entzogen sind, werden diesem, sofern nicht Dritte einen Anspruch auf dieselben erheben, von Amtswegen zurückgegeben. Wegen solcher Rückgabe ist ein Anschlußverfahren weder nöthig noch zulässig. Werden Ansprüche von Dritten erhoben, so ist die Sache im Civilrechtswege zu verhandeln.

§. 289. Wegen Entschädigungsansprüche gegen den Angeschuldigten kann der Beschädigte, auch wenn er selbst als Privatkläger auftritt, dem Strafverfahren sich anschließen.

§. 290. Durch den Anschluß darf der Fortgang des Strafverfahrens niemals aufgehalten werden.

II. Verfahren.

§. 291. Findet eine Voruntersuchung Statt, so hat der Beschädigte vor deren Beendigung dem Untersuchungsgerichte seinen Anschluß anzuzeigen, auch seine Beweismittel anzugeben und seinen Antrag bestimmt zu stellen. Die Einsicht der Voruntersuchungsacten steht ihm frei.

Wird eine Voruntersuchung nicht eingeleitet, so muß er jene Erklärungen dem Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts, bevor der Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist, zugehen lassen.

Nur diejenigen Beweismittel sind statthaft, welche überhaupt im Strafverfahren zulässig sind.

Ein nicht rechtzeitig angebrachter Entschädigungsanspruch wird im Strafverfahren nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Angeschuldigte sich mit der Verhandlung darüber einverstanden erklärt und auch das Gericht kein Bedenken findet, sie zuzulassen.

§. 292. Der Antrag des Beschädigten und dessen Angabe der Beweismittel werden dem Angeschuldigten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung abschriftlich mitgetheilt. Gleichzeitig wird dem Beschädigten von dem zu letzterer angesetzten Termine Nachricht gegeben.

Zur Hauptverhandlung sind sämmtliche Zeugen und Sachverständige, deren Abhörung in Bezug auf den Entschädigungsanspruch vom Beschädigten oder vom Angeschuldigten zeitig beantragt ist, vorzuladen, so weit nicht das Gericht aus besonderen Gründen die Abhörung für unstatthaft oder unnöthig erachtet.

§. 293. Bei der Hauptverhandlung werden die Entschädigungsansprüche zuletzt erörtert. Das Verfahren dabei ist dasselbe, wie bei der Verhandlung der Strafsache selbst.

Ob die lediglich in Bezug auf den Entschädigungspunkt abzuhörenden Zeugen und Sachverständigen gleich zu Anfang der Hauptverhandlung, oder erst vor Beginn der Entschädigungsverhandlung aufgerufen werden sollen, steht zum Ermessen des Vorsitzenden.

Der Beschädigte darf, selbst wenn er als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen.

§. 294. Wird das Strafverfahren eingestellt, so ist damit auch das Verfahren über den Anschluß beendigt; dem Beschädigten bleibt jedoch unbenommen, seinen Anspruch im Civilrechtswege geltend zu machen.

§. 295. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, oder hält das Strafgericht den Anspruch des Beschädigten, sei es der Rechtmäßigkeit oder dem Betrage nach, für nicht genügend festgestellt, so wird der Beschädigte auf den Civilrechtsweg verwiesen. Steht indeß nur noch der Betrag in Frage und erachtet das Strafgericht denselben für so weit festgestellt, daß dem Beschädigten der Ergänzungseid zu gestatten ist, so kann es, *auf Antrag des Beschädigten*, diesen zu solchem Eide zulassen und nach dessen Ableistung die Verurtheilung des Angeschuldigten aussprechen.

Eine theilweise Verurtheilung des Angeschuldigten zur Entschädigung, verbunden mit einer theilweisen Verweisung des Beschädigten auf den Civilrechtsweg, ist nur insoweit statthaft, als einzelne Entschädigungsansprüche unabhängig von einander erörtert und entschieden werden können.

III. Zurücknahme des Anschlusses.

§. 296. Der Anschluß kann jederzeit zurückgenommen werden. Er gilt für zurückgenommen, wenn der Beschädigte bei der Hauptverhandlung nicht erscheint.

Ein zurückgenommener Entschädigungsanspruch kann im Strafverfahren nicht wieder geltend gemacht werden.

IV. Rechtsmittel.

§. 297. In Bezug auf den Entschädigungsanspruch stehen dem Angeschuldigten dieselben Rechtsmittel zu, welche ihm im Strafverfahren überhaupt gestattet sind.

Dem Beschädigten dagegen steht in dieser Hinsicht eine selbstständige Geltendmachung von Rechtsmitteln nicht zu; doch kann er den vom Staatsanwalte oder Privatkläger gegen das Urtheil, in welchem über den Anspruch mitentschieden ist, ergriffenen Rechtsmitteln insoweit sich anschließen, um für den Fall einer Abänderung in Bezug auf die Schuldfrage oder einer Vernichtung des Urtheils seine Civilanträge zu stellen.

Sein desfallsiger Anschluß an die Appellation ist innerhalb 7 Tage nach Verkündigung, beziehungsweise Zustellung (§. 235.) des Urtheils im Actuariate des Stadt- und Landgerichts schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und von diesem Gerichte sofort dem Angeschuldigten abschriftlich mitzutheilen, erst dann aber mit der im §. 240. vorgeschriebenen Einsendung der Acten zu verfahren; im Uebrigen kommen auch hier die Bestimmungen der §§. 241., 243. und 245. Absatz 2. und 3., sowie analog der §§. 292. und 293. zur Anwendung.

Der Anschluß an die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen der im §. 255. gedachten Frist im Actuariate des Obergerichts schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden, und ist sodann auch hinsichtlich desselben weiter nach den Bestimmungen der §§. 255. und 256. zu verfahren.

V. Kosten.

§. 298. Bei Zurücknahme des Entschädigungsanspruchs hat der Beschädigte alle durch den Anschluß erwachsenen Kosten zu tragen.

Im Uebrigen ist über die Kosten des den Entschädigungsanspruch betreffenden Verfahrens nach den Grundsätzen des Civilprocesses zu entscheiden.

VI. Wirkung und Vollstreckung des Urtheils.

§. 299. Das Erkenntniß des Strafgerichts über den Entschädigungspunkt hat, sofern es sich nicht auf eine Verweisung an die Civilgerichte beschränkt, gleiche Wirkung wie ein darüber abgegebenes Urtheil des Civilgerichts.

§. 300. Die Vollstreckung des Urtheils wird durch den Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts verfügt. Das Verfahren dabei richtet sich nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung.

Titel X.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Cap. I.

Im Allgemeinen.

§. 301. Die Vollstreckung der Urtheile tritt von Amtswegen ein. Sie wird von dem Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts angeordnet.

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen.

§. 302. Der Staatsanwalt und der Privatkläger sind befugt, sich von der richtigen Vollstreckung aus den Acten zu überzeugen und geeignetenfalls deshalb Erinnerungen zu machen.

Ueber diese, sowie über etwaige Erinnerungen des Angeschuldigten, entscheidet das Stadt- und Landgericht, gegen dessen Beschluß nur eine Beschwerde nach Maßgabe der §§. 230 — 232. zusteht.

§. 303. Abgesehen von den Bestimmungen des §. 34. darf kein Urtheil eher vollstreckt werden, als bis ein Rechtsmittel (Tit. VII.) gegen dasselbe nicht mehr zulässig ist. Das Gericht kann jedoch die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten treffen.

Legt der Verurtheilte ein Rechtsmittel zu spät ein, oder führt er bei der Nichtigkeitsbeschwerde einen bestimmten Nichtigkeitsgrund nicht an, so kann das Urtheil vollstreckt werden, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, auf das Gesuch des Verurtheilten die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen.

In Betreff des Antrags auf Wiederaufnahme der Untersuchung vgl. §. 272.

Cap. II.

Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse insbesondere.

§. 304. Jedes rechtskräftige Todesurtheil ist mit den Acten zunächst dem Senate vorzulegen. Erst wenn feststeht, daß dieser von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch macht, und nachdem das Gericht dies dem Verurtheilten eröffnet hat, kann die Vollstreckung erfolgen.

§. 305. Die Todesstrafe kann jedoch nicht vollstreckt werden: 1) an Schwangeren, 2) an Geisteskranken, 3) an tödtlich Kranken.

§. 306. Aufgeschoben kann deren Vollstreckung von dem Stadt- und Landgerichte auf Antrag des Staatsanwalts auch dann werden, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen andere Verbrecher oder gegen Mitschuldige bedarf. Nach der Eröffnung, daß keine Begnadigung eingetreten sei, darf dies jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn der Verurtheilte durch von ihm selbst gemachte Entdeckungen zu solchen ferneren Vernehmungen Anlaß giebt.

§. 307. Außer in dem letztgedachten Falle erfolgt die Vollstreckung der Todesstrafe am Morgen des zweiten Tages nach dem Tage, an welchem die im §. 304. vorgeschriebene Eröffnung geschehen ist. Letztere geschieht so, daß die Vollstreckung nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

§. 308. Der Hinrichtung haben ein vom Vorsitzenden des Stadt- und Landgerichts zu ernennendes Gerichtsmitglied und der Untersuchungsrichter nebst einem Actuar beizuwohnen. Ueber dieselbe ist ein von diesen Gerichtspersonen unterzeichnetes Protokoll zu den Acten zu bringen.

§. 309. Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht Statt.

Jedoch soll, wenn das Urtheil nur vom Staatsanwalte, beziehungsweise Privatkläger, angefochten, oder wenn es auf ein von dem Verurtheilten eingelegtes Rechtsmittel abgeändert worden ist, die Untersuchungshaft, welche der Verurtheilte vom Tage der Verkündigung des ersten Urtheils an erlitten hat, auf die erkannte Strafe angerechnet werden. Dabei ist das im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen vorgeschriebene Verhältniß zum Grunde zu legen und die Untersuchungshaft dem Gefängnisse gleich zu achten.

§. 310. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben und die weitere Vollstreckung schon angetretener Freiheitsstrafen auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Geisteskrankheit oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder von der Vollziehung eine wesentliche Verschlimmerung des Krankheitszustandes des Verurtheilten zu besorgen ist.

§. 311. Ist die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt, deren Höhe dasjenige Maß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte innegehalten werden müssen, so sind die Strafen auf dieses Maß zurückzuführen.

Sind ungleichartige Freiheitsstrafen ausgesprochen, so sind die Freiheitsstrafen geringerer Art in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln.

Die Herabsetzung oder Verwandlung geschieht in nicht öffentlicher Sitzung, nach Anhörung des Anklägers und des Verurtheilten, durch das Stadt- und Landgericht. Dasselbe hat, ohne in eine Beurtheilung der erfolgten Entscheidungen einzugehen, sich auf die durch das Strafgesetzbuch gebotene Herabsetzung oder Verwandlung der Strafen zu beschränken.

Bei einer etwaigen Beschwerde über die Herabsetzung oder Verwandlung kommen die §§. 230—232. zur Anwendung.

§. 312. Mit Vollziehung der Geldstrafen ist der Gerichts-Vollstrecker zu beauftragen, welcher dabei nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung zu verfahren hat.

Ergiebt sich das Unvermögen des Verurtheilten zur Entrichtung der Geldstrafe, und ist nicht schon im Urtheile die für solchen Fall eintretende Freiheitsstrafe bestimmt, so hat das Stadt- und Landgericht ohne alle weitere Verhandlung die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Für eine etwaige Beschwerde in Betreff solcher Verwandlung kommen die §§. 230. bis 232. zur Anwendung.

§. 313. Wegen Vollziehung sonstiger im Urtheile enthaltener Verfügungen werden an die Polizeibehörden oder die beikommenden anderen Behörden die etwa nöthigen Requisitionen erlassen.

§. 314. Begnadigungsgesuche hemmen, abgesehen von der Todesstrafe (§. 304.), die Strafvollstreckung nur dann, wenn der Senat den einstweiligen Aufschub anordnet. Bei Begnadigungsgesuchen, welche zum ersten Male angebracht werden, muß, bei wiederholten derartigen Gesuchen kann der Vorsitzende des Stadt- und Landgerichts dem Verurtheilten eine 7tägige Frist, von seinem desfallsigen Antrage angerechnet, zur Beibringung jener Anordnung verstatten; geeignete Sicherungsmaßregeln vorbehältlich.

Titel XI.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 315. So weit nicht besondere Bestimmungen, namentlich in den §§. 24., 124., 128., 130., 287. und 298., schon getroffen sind, kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 316. Der Staatsanwalt kann nie persönlich in Kosten verurtheilt werden, außer in diejenigen, welche ihn wegen eigener Säumniß treffen (vgl. z. B. §. 204.); andere Kosten fallen, sofern nicht der Angeschuldigte oder Dritte sie zu tragen haben, jederzeit der Gerichtskasse zur Last.

§. 317. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Sache selbst hat auch die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens, welches wegen des Verbrechens stattgefunden hat, so weit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch Verschulden einer dritten Person herbeigeführt worden sind, zur Folge.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch diejenigen der Urtheilsvollstreckung, namentlich die des Unterhalts in der Strafanstalt eingeschlossen. Die Kosten des Actes der Hinrichtung trägt jedoch der Staat.

§. 318. Werden wegen eines Verbrechens mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, so fallen dem einzelnen Mitschuldigen ausschließlich diejenigen Kosten zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind; alle übrigen Kosten sind den Verurtheilten, und zwar einem jeden nach Verhältniß seiner Theilnahme, zunächst zu einem entsprechenden Antheile, jedoch unter solidarischer Verhaftung aller, aufzuerlegen.

§. 319. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, oder wird das Verfahren gegen ihn eingestellt, so hat er keine Kosten des Verfahrens zu tragen.

In beiden Fällen kann er jedoch in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Versäumniß oder sonstige besondere Verschuldung verursacht sind. Auch findet eine Erstattung der von ihm außergerichtlich aufgewendeten Kosten nicht statt.

§. 320. Ist gegen einen Angeschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen ein Verfahren eingeleitet und es erfolgt ein gemischtes, ihn theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß, oder theilweise eine Einstellung des Verfahrens, so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, im Endurtheile eine nach richterlichem Ermessen festzustellende Quote der Gesammtkosten dem Angeschuldigten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch denselben auszunehmen.

Ebenso ist hinsichtlich untrennbarer Kosten zu entscheiden, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens Angeschuldigten nur einer oder einzelne verurtheilt werden.

§. 321. Sind Rechtsmittel gegen eine Verfügung oder Entscheidung ergriffen, so trägt der unterliegende oder, wenn dieselben zurückgenommen (vgl. §§. 228., 232. und 244.) oder durch Nichtverfolgung wegfällig werden, der zurücknehmende oder nicht verfolgende Theil allein die Kosten des Rechtsmittels.

Erlangt der Angeschuldigte auf sein Rechtsmittel nur eine Herabsetzung der Strafe oder sonst nur theilweise eine Abänderung, so hat er zwar in der Regel nichtsdestoweniger die

Kosten seines Rechtsmittels zu tragen; doch ist in solchen Fällen das Gericht, wenn es die Umstände dazu für geeignet hält, befugt, ihm diese Kosten nur theilweise aufzulegen.

Die Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 146.) veranlaßt worden sind, hat in jedem Falle der Ansuchende zu tragen.

Hinsichtlich der beim Ober-Appellationsgerichte erwachsenden Kosten bleibt es bei den für dasselbe geltenden Vorschriften.

§. 322. Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden und wird der Antrag verworfen oder vor der Entscheidung zurückgenommen, so hat der Antragende die verursachten Kosten zu tragen.

§. 323. Die durch das Contumacial-Verfahren entstandenen Kosten treffen den Angeschuldigten selbst dann, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

§. 324. Bis zur endlichen Entscheidung sind die Gerichtskosten, Auslagen sowohl als Gebühren, allemal zu creditiren.

§. 325. Stirbt ein Angeschuldigter bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht; wohl aber, wenn in erster Instanz die Verurtheilung in die Kosten erkannt und das Urtheil nur noch nicht rechtskräftig geworden war, demnächst aber kein Rechtsmittel verfolgt oder das Urtheil rechtskräftig bestätigt wird.

§. 326. Dritte Personen, welche den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten des Strafverfahrens für ihn zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhalts während der Untersuchungs- oder Strafhaft, noch die Kosten seiner Vertheidigung.

Uebersicht des Inhalts.

1862, December 27. No. 28.

Erneuerte Verordnung,

die Beobachtung der für die Angabe von Geburten vorgeschriebenen Frist betreffend.

(Publicirt am 30. December 1862.)

Dem Senate ist zur Anzeige gebracht worden, daß die Anmeldung der Geburten an der Kanzlei in den wenigsten Fällen innerhalb des dafür in dem Publicandum vom 12. Mai 1813 festgesetzten Zeitraumes geschieht.

Der Senat findet sich deshalb, insbesondere auch zum Zwecke der Ausführung der neuerdings getroffenen Anordnung, daß, vom Jahre 1863 ab, die in der Stadt und den Vorstädten vorkommenden Geburten wöchentlich amtlich bekannt gemacht werden, veranlaßt, die bestehende Vorschrift, wornach die an der Kanzlei zu machenden Geburtsanzeigen innerhalb acht Tagen zu erfolgen haben, hiemit zu erneuern und, bei Vermeidung der auf den Fall der Verspätung angedroheten Ahndung, in Erinnerung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. December 1862.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1862.

1862, Januar 9. No. 1.

Bekanntmachung,

die Wegräumung des Schnee's und Eises von den Trottoirs betreffend.

Unter Bezugnahme auf bereits früher erlassene obrigkeitliche Vorschriften wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bewohner derjenigen Häuser, vor welchen sich Trottoirs befinden, die letzteren, sobald sich Schnee oder Eis auf denselben festgesetzt hat, ungesäumt von Schnee und Eis zu reinigen, jedoch dazu nur solche Instrumente anzuwenden haben, bei deren Gebrauch die Trottoirs nicht beschädigt werden können.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und die Uebertretungen derselben dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 9. Januar 1862.

Das Polizeiamt.

1862, Januar 11. No. 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Herrichtung von Briefkasten an verschiedenen Stellen in der Stadt und an den Thoren.

(Publicirt am 14. Januar 1862.)

Um dem Publikum die Aufgabe der Correspondenz zu erleichtern, werden

außer den in den 3 vorhandenen Post-Aemtern und an der Außenseite des Stadt-Post-Amts und des Königlich Dänischen Ober-Post-Amts, sowie an den Bahnhofs-Expeditionen der beiden letzteren Postämter bereits befindlichen Briefkasten, welche

sämmtlich immer vor Abgang einer jeden Post, beziehungsweise eines jeden Eisenbahnzuges, entleert werden,

vom 15. Januar d. J. an noch an folgenden Stellen Briefkasten angebracht werden:

1) an der Außenseite des Burgthors;
2) an der Außenseite des Holstenthors;
3) an der Außenseite des Mühlenthors;
4) in der großen Burgstraße, Ecke des Kaufberges, der großen Gröpelgrube gegenüber.
5) in der großen Schmiedestraße, Ecke des Klingberges am Hôtel Stadt Hamburg;
6) in der unteren Hüxstraße, an der Hüxterthor Mühle;
7) in der unteren Glockengießerstraße, Ecke vom Tünkenhagen, am Hause No. 230;
8) an der Trave, Ecke der Fischergrube, am Hause No. 303.

In diese Briefkasten können gelegt werden:

a) unfrankirte und durch Marken — mit $^1/_2$ ß — frankirte Stadtbriefe;
b) sonstige unfrankirte und durch Postmarken frankirte Briefpostgegenstände, und zwar ohne Unterschied, ob solche durch das Stadt-Post-Amt, durch das Königlich Dänische Ober-Post-Amt oder durch das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Post-Amt hieselbst zu expediren sind.

Ausgeschlossen von der Niederlegung in die Briefkasten bleiben recommandirte Briefe, sowie die dem Francozwange unterworfenen, durch Postmarken nicht frankirten Briefe.

Die Entleerung der Briefkasten geschieht bis auf Weiteres täglich 4 Mal:

Morgens — für den ersten Eisenbahnzug und die Travemünder Post;
Vormittags — für die Wismar'sche Post, die Neustädter Post, den zweiten Eisenbahnzug und die Landbotenpost;
Nachmittags — für den dritten Eisenbahnzug, die Kieler Post und die Travemünder Post; und
Abends — für die nach 9 Uhr Abends abgehenden Posten.

An den Briefkasten wird der Zeitpunkt bezeichnet, bis zu welchem der Inhalt derselben an die beikommenden Post-Aemter abgeliefert sein wird. Es sind dies die Zeiten:

$6\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,
$10\frac{1}{2}$ „ Vormittags,
4 „ Nachmittags,
9 „ Abends.

Die Entleerung der Briefkasten beginnt 30—45 Minuten vor diesen Zeitabschnitten.

Die in den Briefkasten vorgefundenen, nach auswärts bestimmten Briefe werden mit der nächst abgehenden Post befördert; Stadtbriefe gelangen mit der nächsten regelmäßigen Briefbestellung zur Abgabe.

Lübeck, den 11. Januar 1862. **Das Post-Departement.**

1862, Januar 15. No. 3.

Bekanntmachung,

betreffend Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1842.

(Publicirt am 16. Januar 1862.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen entsprechend der Bekanntmachung vom 11. Januar 1858. Bd. XXV. S. 47.)

1862, Januar 14. No. 4.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militair-Departement für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1842 betreffend.

(Publicirt am 17. Januar 1862.)

(Mit Ausnahme der veränderten Daten entsprechend der Bekanntmachung vom 24. Januar 1860. Bd XXVII. S. 127.)

1862, Februar 9. No. 5.

Bekanntmachung,

das Schlittenfahren der Knaben in den Straßen der Stadt betreffend.

Das Schlittenfahren in den Straßen der Stadt wird von Knaben theilweise mit solcher Wildheit und Rücksichtslosigkeit betrieben, daß dadurch die Passage in den Straßen belästigt und selbst gefährdet wird.

Es ist gestern eine Frau auf dem Klingberge von Schlitten fahrenden Knaben zu Boden gerannt worden und heute an den Folgen des Falles gestorben.

Das Polizeiamt wird gegen die Ausartung eines an sich erlaubten Vergnügens mit Strenge einschreiten, ersucht aber zugleich um den Beistand des Publikums durch Verwarnung der Kinder und Anzeige vorkommenden Unfugs.

Lübeck, den 9. Februar 1862. **Das Polizeiamt.**

1862, März 15. No. 6.

Bekanntmachung,

das Verbot des Verkaufs der Versilberungstinctur von Dorn betreffend.

Die neuerdings ausgebotene „Versilberungstinctur von Dorn" enthält zufolge amtlich vorgenommener Untersuchung theilweise Cyankalium, einen stark giftigen Stoff; der Verkauf dieser Tinctur ist daher untersagt und es wird vor dem Gebrauch derselben gewarnt.

Lübeck, den 15. März 1862. **Das Polizeiamt.**

1862, März 27. No. 7.

Bekanntmachung,

die Marktstätte-Ordnung für die Stadt Oldesloe betreffend.

Nachstehende, die Einführung einer Marktstätte-Ordnung für die Stadt Oldesloe betreffende, vom dortigen Magistrate hierher mitgetheilte Bekanntmachung wird hiermit zur Nachachtung Beikommender zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 27. März 1862. **Das Polizeiamt.**

(Folgt die Ordnung. S. d. „Lüb. Anzeigen" 1862 No. 74.)

1862, April 1. No. 8.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Wachgeldbeiträge für das Jahr 1862 betreffend.

Für das laufende Jahr 1862 ist die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse (des s. g. Wachgeldes) von 18 Terminen auf 15 Termine eingeschränkt worden, so daß zu zahlen sind:

für das 1ste Quartal ....4 Termine,
" " 2te " ....4 "
" " 3te " ....4 "
" " 4te " ....3 "

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und zwar gegen Aushändigung einer Quitung der Bewaffnungskasse.

Lübeck, den 1. April 1862. **Die Bewaffnungs-Deputation.**

1862, April 8. No. 9.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Depeschen zwischen Lübeck und Travemünde betreffend.

(Publicirt am 10. April 1862.)

Mit Genehmigung Hohen Senates sind unter gleichzeitiger Aufhebung der im §. 8. Absatz 3. des am 1. August 1853 publicirten Betriebs-Reglements für den Lübeck-Travemünder Telegraphen den Abonnenten zugestandenen Begünstigung in Betreff der Gebühren für Privat-Depeschen, welche auf die hier ankommenden und abgehenden Schiffe Bezug haben, — die im ersten Theile des §. 20. jenes Betriebs-Reglements enthaltenen Tarifsätze dahin ermäßigt worden, daß fortan erhoben wird:

a) für die Beförderung einer Depesche zwischen Lübeck und Travemünde, incl. der Bestellung an den Adressaten
   bis 20 Worte incl. ....8 ß
   für jede folgenden 10 Worte jedes Mal ....4 ß mehr;
b) für das Collationiren einer Depesche die Hälfte der vorstehenden Sätze;
c) für das Vervielfältigen einer Depesche, welche zugleich an mehrere Empfänger gerichtet ist, für jede Abschrift des Originals und für deren Bestellung ....4 ß
d) für Nacht-Depeschen der doppelte Betrag vorstehender Gebühren.

Lübeck, den 8. April 1862. **Das Post-Departement.**

1862, April 24. No. 10.

Bekanntmachung,

den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Hornvieh im Amte Trittau, so wie das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Herzogthum Lauenburg betr.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 22. d. M., den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Hornvieh zu Oldenfelde, Amts Trittau, betreffend, werden hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 24. April 1862. **Das Polizeiamt.**

Bekanntmachung,

betreffend die unter dem Hornvieh zu Oldenfelde, Amts Trittau, ausgebrochene Lungenseuche.

In Oldenfelde, Amts Trittau, ist amtlichen Nachrichten zufolge die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Indem solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird,

werden alle Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die gedachte Seuche zu richten, den Bauervögten und den Thierärzten Wachsamkeit in dieser Beziehung einzuschärfen, für den Fall aber, daß die erwähnte Seuche sich im hiesigen Lande zeigen sollte, das nach Anleitung der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 13. Januar 1847 bekannt gemachten Instruction Erforderliche zu verfügen und hievon der Regierung unverzügliche Anzeige zu machen.

Ratzeburg, den 22. April 1862.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.
v. Kardorff.

Romundt.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Herzogthum Lauenburg, wegen der zu Oldenfelde im Amte Trittau unter dem Rindvieh ausgebrochenen bösartigen Lungenseuche.

Wegen der in Oldenfelde, Amts Trittau, unter dem Rindvieh ausgebrochenen bösartigen Lungenseuche hat die Regierung zur Vorbeugung der Einschleppung dieser gefährlichen Seuche in das hiesige Land, es erforderlich erachtet, die Abhaltung von Viehmärkten im Herzogthum Lauenburg bis weiter gänzlich zu untersagen, und werden daher namentlich die in nächster Zeit bevorstehenden Viehmärkte zu Grönau (28. April), zu Mölln (30. April), zu Schwarzenbeck (2. Mai) und zu Siebenbäumen (7. Mai) in diesem Jahre nicht stattfinden; welches hiedurch für alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Ratzeburg, den 22. April 1862.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.
v. Kardorff.

Romundt.

1862, Mai 2. No. 11.

Bekanntmachung,

die Oeffnung der Pforte am nördlichen Ende des Dampfschiffshafens betreffend.

Die in der Palissadenreihe am Ende des Dampfschiffshafens befindliche Pforte wird vom 4. d. M. an unter nachstehenden Bestimmungen für Fußgänger geöffnet werden.

1) Die Pforte wird Morgens um 7 Uhr geöffnet und Abends mit dem Eintritte der Thorsperre geschlossen.
2) Das Einbringen zoll- und accisepflichtiger Gegenstände durch die Pforte ist verboten.
3) Solchen Personen, welche bestehender Anordnung zufolge bei dem Thorschreiber am Burgthor sich zu melden haben, ist der Aus- und Eingang durch die Pforte nicht gestattet.
4) Den Weisungen des an der Pforte postirten Polizeibeamten ist Folge zu geben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird vom Polizeiamte mit angemessener Strafe geahndet werden. Etwanige Beschwerden über den Polizeibeamten sind bei dem Polizeiamte anzubringen.

Lübeck, den 2. Mai 1862.

Das Polizeiamt.

1862, Mai 5. No. 12.

Bekanntmachung,

das unerlaubte Fischen im Karpfenteich am Hüxterthor betreffend.

Der Wallgraben am Hüxterthore, hinausgehend links, s. g. Karpfenteich, ist Staatseigenthum und zur Zeit an den Karpfenhändler J. C. Holtz verpachtet. Es steht daher die Nutzung jenes Gewässers allein diesem Pächter zu, und Anderen ist insbesondere das Fischen darin mit Angeln, mit Netzen, oder wie sonst, bei Strafe des Diebstahls verboten.

Lübeck, den 5. Mai 1862.

Das Polizeiamt.

1862, Juni 26. No. 13.

Bekanntmachung,

Erleichterungen in der Erhebung des Briefbestellgeldes betreffend.

Mit Genehmigung Hohen Senates wird das Postdepartement in der Erhebung des Bestellgeldes vom 1. Juli dieses Jahres ab folgende Erleichterungen eintreten lassen:

1) Für alle mit den Posten frankirt eingehenden Kreuzband-Sendungen wird von den Lübeckischen Post-Anstalten ferner überall kein Bestellgeld erhoben.

2) Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. December 1857 *), wird den Inhabern von Brieffächern Befreiung vom Bestellgelde auch für solche Briefe gewährt, welche nicht für die Fachinhaber selbst oder deren Firmen bestimmt sind, aber unter der Adresse der Fachinhaber oder deren Firmen eingehen und aus dem Stadtpostamte abgeholt werden.

Lübeck, den 26. Juni 1862.

Das Postdepartement.

*) wegen Benutzung der s. g. Brieffächer im hiesigen Stadt-Post-Amte, dahin lautend:

Zur Vermeidung einer vielfach vorgekommenen mißbräuchlichen Benutzung der s. g. Brieffächer im hiesigen Stadt-Post-Amte findet das Postdepartement sich veranlaßt, die nähere Bestimmung zu treffen und hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß denjenigen, welche ein Brieffach halten und dafür Fachgeld zahlen, zwar unbenommen ist, alle unter ihre Adresse eingehenden Briefe zur Abholung in das Fach legen zu lassen, daß jedoch für die nicht an die Fachinhaber oder deren Geschäftsfirmen selbst bestimmten Briefe das vorschriftsmäßige Briefbestellgeld zu entrichten ist.

1862, Juli 29. No. 14.

Bekanntmachung,

die verlehnten Holzsetzer betreffend.

(Publicirt am 30. Juli 1862.)

In Gemäßheit der von dem Senate getroffenen Anordnung bringt das Stadtamt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß es zwar bei dem den Holzsetzern für das Setzen und Messen von Brennholz gebührenden Lohne von acht Schillingen für den Faden (vier Schillinge vom Verkäufer und vier Schillinge vom Käufer) sein Verbleiben behält, daß jedoch in Ansehung des zur See einkommenden Brennholzes, insoweit dasselbe auf Schiffen gesetzt oder gemessen wird, den Holzsetzern weder auf die Arbeit noch auf Gebühr irgend ein Anspruch zusteht.

Lübeck, den 29. Juli 1862.

Das Stadtamt.

1862, August 18. No. 15.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Kram- und Viehmarktes in Krumbeck betreffend.

Der bisher am Mittwoch in der Woche vor Pfingsten im Dorfe Krumbeck abgehaltene Kram- und Viehmarkt ist aufgehoben.

Lübeck, den 18. August 1862. **Das Polizeiamt.**

1862, August 23. No. 16.

Bekanntmachung,

die diesjährige Volkszählung betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung Hohen Senates vom 7/11. Juni d. Js., durch welche eine mit dem 1. September d. Js. beginnende Volkszählung im Lübeckischen Freistaate angeordnet worden ist, bringt die mit der Vermittlung des Zählungsgeschäfts beauftragte Bewaffnungsdeputation, im Interesse sowohl des Publikums im Allgemeinen, als auch der die Zählung vornehmenden Mitglieder der Bürgergarde und Landwehr insbesondere, nachstehend die hauptsächlichen Fragen zur öffentlichen Kunde, auf welche bei der Zählung genaue Auskunft zu ertheilen ist:

1) In der Stadt:

Straße, Nummer und Bezeichnung des Wohngebäudes,
Anzahl der Familien oder selbstständigen Parteien in denselben,
Vor- und Zunamen sämmtlicher Bewohner,
Alter und
Geburtsort derselben,
Ob verheirathet oder unverheirathet, Wittwer oder Wittwe?
Stand und Gewerbe, Stellung in oder zu der Familie,
Etwanige Neben-Gewerbe,
Religions-Bekenntniß,
Zahl der Pferde und des Rindviehs.

2) In den Vorstädten und Landbezirken kommt, außer den vorstehenden Fragen die Stellung zum Grundbesitze (ob Eigenthümer oder Erbpächter, Zeitpächter oder Miethsmann, Hufner, Käthner, Altentheiler, Gärtner ꝛc.) und der Bestand des Nutzviehs (Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine ꝛc.) in Frage.

Lübeck, den 23. August 1862.

Die Bewaffnungsdeputation.

1862, September 17. No. 17.

Bekanntmachung,

die Lagerung von Erdoel (Petroleum) betreffend.

Mit Rücksicht auf die Feuersgefährlichkeit des neuerdings in den Handel gekommenen Erdoels wird von dem Polizeiamte im Auftrag des Hohen Senates hiermit vorläufig angeordnet:

1.

Erdoel (Steinoel, Petroleum) ist sofort nach der Ankunft hieselbst nach dem Lagerplatze, welcher auf der dem Theerhofe gegenüber belegenen Contreescarpe dafür eingerichtet ist, zu bringen und dort zu lagern. Es ist verboten, dasselbe an anderen Plätzen zu lagern und zu bearbeiten, mit der unter 9. bemerkten Ausnahme.

2.

Die hiesigen Empfänger von Erdoel sind verpflichtet, sofort nach Eingang des desfallsigen Advis dem Polizeiamte schriftlich Anzeige davon zu machen, in welcher Menge und mit welchem Transportmittel sie diese Waare zu erwarten haben.

3.

Schiffe, welche mit Erdoel, gleichviel in welcher Menge, beladen aus See in Travemünde ankommen, dürfen im dortigen Hafen nicht verweilen, sondern müssen ohne Aufenthalt nach Lübeck hinaufgehen.

4.

Wenn ein Schiff oder Flußfahrzeug ganz oder theilweise mit Erdoel beladen in Lübeck ankommt, so hat der Führer desselben dem Zollaufseher an der Eingangsstelle Anzeige zu machen, daß und wieviel Erdoel an Bord sei. Der Zollaufseher hat hievon sofort den Hafenmeister zu benachrichtigen, welcher das Schiff oder Flußfahrzeug nach dem unter 1. bezeichneten Lagerplatze, oder nöthigenfalls an einen von ihm anzuweisenden geeigneten Lagerplatz legen lassen wird.

5.

Das mittelst der Eisenbahn hier einkommende Erdoel ist vom Bahnhofe mittelst Wassertransports nach dem angewiesenen Lagerplatze zu schaffen.

6.

Ein Schiff oder Flußfahrzeug, welches Erdoel, gleichviel in welcher Menge, geladen hat, darf kein Feuer und Licht an Bord haben, auch darf auf demselben nicht Taback geraucht werden. Zur Controle dieses Verbotes wird vom Polizeiamte auf Kosten des Schiffes ein Wächter an Bord geschickt.

7.

Beim Transport und beim Bearbeiten von Erdoel Taback zu rauchen, ist verboten.

Die Haltung offener Feuer, namentlich auch das Ausbrennen von Theertonnen, in der Nähe des Erdoel-Lagerplatzes ist verboten.

8.

Schiffe oder Fahrzeuge, welche am obenbezeichneten Lagerplatze Erdoel laden, müssen nach beschaffter Verladung den hiesigen Hafen verlassen, und dürfen auch im Hafen zu Travemünde nicht anlegen.

9.

Für den Detailhandel ist es gestattet, ein Quantum Erdoel bis zum Gewichte von 300 Pfund im Hause oder Speicher in der Stadt aufzubewahren. Das Polizeiamt führt darüber die Controle, und ist befugt, die dazu erforderlichen Untersuchungen anzustellen.

10.

Alle vorstehenden Vorschriften gelten auch für die aus Erdoel hergestellten Präparate, insbesondere für das durch Raffinirung aus demselben bereitete Brennoel.

11.

Uebertretungen der Vorschriften unter 1. bis 8. werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 150 ℳ geahndet.

Die Uebertretung der unter 9. gegebenen Vorschrift hat Confiscation der ganzen im Hause oder Speicher gefundenen Partei zur Folge.

Lübeck, den 17. September 1862.

Das Polizeiamt.

1862, September 19. No. 18.

Bekanntmachung,

die Bearbeitung und den Transport von Erdoel (Petroleum) betreffend.

(Publicirt am 20. September 1862.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Polizeiamtes vom 17. d. Mts., die Lagerung von Erdoel (Petroleum) betreffend, bringt das Stadtamt die nachstehenden, vorläufig getroffenen Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1.

Die Bearbeitung von Erdoel (Steinoel, Petroleum) auf der dem Theerhofe gegenüber belegenen Contrescarpe, die Entgegennahme und die Ablieferung eingeschlossen, steht, unter Oberaufsicht des Theerhofschreibers, den Theerknechten zu.

Dagegen wird der Transport des Erdoels nach und von der Contrescarpe den Trägern übertragen.

2.

Die Lagermiethe, die Gebühr des Theerhofschreibers, sowie der Arbeitslohn der Theerknechte und der Träger werden vorerst und bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt;

Es ist zu zahlen:

1) an Lagermiethe 2 Pfennige pr. 100 ℔ für jeden Monat, vom Tage der Lagerung anfangend. Jeder begonnene Monat wird dabei für voll gerechnet.

2) dem Theerhofschreiber:
   a) einkommend .... ½ Schilling pr. 100 ℔
   b) ausgehend .... ¼ " " "

3) den Theerknechten:
   a) für die Entgegennahme aus dem Schiff (Boot) oder vom Wagen .... ½ " " "
   b) für die Ablieferung in das Schiff (Boot) oder auf den Wagen .... ½ " " "
   c) für das Wägen...................................... ½ " " "
   d) für den Transport der Decimalwaage vom Theerhofe und zurück .... 6 "
   e) aufzufüllen für jedes aufgefüllte Gebinde.............. ½ "
   f) für das Verküpern der Gebinde hat in jedem einzelnen Falle der Theerhofschreiber den Lohn der Theerknechte zu bestimmen.

4) den Trägern:
   a) für den Transport bis an die Contrescarpe
      für 600 ℔ und darunter.............................12 Schilling
      " über 600 ℔ .... 2 " pr. 100 ℔
   b) für den Transport von der Contrescarpe zum Schiff
      für 600 ℔ und darunter.............................12 "
      " über 600 ℔ .... 2 " " "
   c) für den Transport von der Contrescarpe zum Lager in der Stadt
      für 300 ℔ und darunter.............................12 "

Lübeck, den 19. September 1862.

Das Stadtamt.

1862, September 25. No 19.

Bekanntmachung,

Erhöhung von Beiträgen an die städtische Brand-Assecuranzkasse betreffend.

(Publicirt am 1. October 1862.)

Nachdem es bei Erneuerung der Verträge zur Rückversicherung des Risiko der städtischen Brand-Assecuranzkasse erforderlich geworden ist, den rückversichernden Gesellschaften für die Gebäude der Klassen III., IV. und V. des Brandkassentarifs, beziehungsweise 3, 4 und 5 pro mille der versicherten Summe an Prämie zuzusichern, hat der engere Ausschuß der Interessenten der Brand-Assekuranzkasse, auf den Vorschlag des Departements, in Gemäßheit des §. 16. der revidirten Ordnung der Brandkasse vom 19. Februar 1857 beschlossen,

1) den jährlichen Beitrag für die in den Beitragsansätzen (Anlage A. zur revidirten Brandkassen-Ordnung)

unter III. aufgeführten Gebäude, nämlich solche, in denen oder deren Pertinenzien Gewerbe oder Betriebe mittelst Dampfmaschinen oder Wassermühlwerken ausgeübt werden, so weit sie nicht in die vierte oder fünfte Klasse gehören, von 12 ß für je 1000 ℳ der Versicherungssumme (3/4 pro mille) auf 2 ℳ (2 pro mille),

für die unter IV. aufgeführten Gebäude, nämlich solche, welche zum Theerhofe, zu den Holzplätzen und zu den Kalkräumen gehören, sowie für solche Gebäude, in denen oder in deren Pertinenzien Oelfabriken, Baumwollenspinnereien, Wattenfabriken oder Zuckerfabriken betrieben werden, so weit sie nicht in die fünfte Klasse gehören, von 1 ℳ für je 1000 ℳ (1 pro mille) auf 3 ℳ (3 pro mille), sowie

für die unter V. aufgeführten Gebäude, nämlich für solche, in denen oder deren Pertinenzien Dampfmühlen betrieben werden und für Schauspielhäuser von 2 ℳ für je 1000 ℳ (2 pro mille) auf 4 ℳ (4 pro mille),

und zwar vom 1. Mai 1863 angerechnet, zu erhöhen,

2) denjenigen Eigenthümern der bei der Brandkasse nach den Tarifklassen III., IV. und V. versicherten Gebäude, welche etwa in Folge dieser Beitragserhöhung aus der städtischen Brandkasse austreten wollen und am 1. Mai 1863 noch nicht volle fünf Jahre dem Vereine der Brandkasse angehört haben werden, die Hälfte der von ihnen gezahlten Eintrittsgelder zurückzuerstatten, zu welchem Ende die Betreffenden ihren Entschluß zum Austritt aus der Brandkasse spätestens am 1. März 1863 im Bureau der Brandkasse schriftlich anzuzeigen haben.

Lübeck, den 25. September 1862.

Das Departement der Brand-Assecuranzkasse.

1862, October 7. No. 20.

Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im Herzogthum Lauenburg betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg, betreffend Wiederaufhebung des Verbotes der Abhaltung von Viehmärkten im Herzogthum Lauenburg, wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 7. October 1862. Das Polizeiamt

Bekanntmachung.

Bekanntmachung,

betreffend Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im Herzogthum Lauenburg.

Wegen der im Amte Trittau unter dem Rindvieh ausgebrochenen bösartigen Lungenseuche ist durch die Bekanntmachung vom 22. April d. Js. die Abhaltung von Jahrmärkten im Herzogthum Lauenburg bis weiter untersagt worden. Den eingezogenen Erkundigungen zufolge ist die Seuche im Amte Trittau seit jener Zeit nicht erloschen, hat sich aber auch nicht in einem Besorgniß erregenden Grade verbreitet. Den Umständen nach findet die Regierung sich veranlaßt, das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten hiedurch wieder aufzuheben, wobei jedoch den Obrigkeiten der betreffenden Marktplätze eine verschärfte polizeiliche Ueberwachung anempfohlen wird.

Ratzeburg, den 29. September 1862.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff. Romundt.

1862, October 10. No. 21.

Bekanntmachung,

das Einbringen von zoll- und accisepflichtigen Gegenständen durch das Hüxterthor und das Eisenbahnthor betreffend.

In Veranlassung mehrfach vorgekommener Contraventionen hat das unterzeichnete Departement für nöthig erachtet, nachstehende Bestimmungen der Verordnung vom 22. November 1856, das Einbringen zoll- oder accisepflichtiger Gegenstände durch das Hüxterthor oder durch das Eisenbahnthor betreffend, hiemittelst wieder in Erinnerung zu bringen.

1) Zoll- oder accisepflichtige Gegenstände dürfen durch das Hüxterthor und, so weit nicht mit den Eisenbahnzügen aufkommend, auch durch das Eisenbahnthor ohne besondere schriftliche Dispensation des Zoll- und Accisedepartements nicht eingeführt werden.

2) Jede Uebertretung dieses Verbotes hat, außer der sofortigen Confiscation der zoll- und accisepflichtigen Gegenstände, deren Einbringung beschafft oder versucht worden, eine vom Polizeiamte zu erkennende Geldstrafe von 6 bis 30 Mark zur Folge, statt deren im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt wird.

3) Eine solche Uebertretung wird schon dann als vorhanden angenommen, wenn zoll- oder accisepflichtige Gegenstände von außen her durch den Hüxterthorzingel oder von der Lachswehr oder der Geniner Chaussee her auf die von dort nach dem Eisenbahnthore führenden Fußwege gebracht sind.

4) Zur Ueberwachung der Beobachtung dieser Verordnung sind die Zoll- und Accisebeamten, die Polizeibeamten, die Nachtwache und die am Hüxterthorzingel und am Eisenbahnthore stationirten Militairposten angewiesen.

Lübeck, den 10. October 1862. **Zoll- und Accisedepartement.**

1862, October 11. No. 22.

Bekanntmachung,

die Schließung der Pforte am nördlichen Ende des Dampfschiffshafens betr.

Die Offenhaltung der Pforte in der Palissadenreihe am nördlichen Ende des Dampfschiffshafens hört mit Donnerstag, den 16. d. Mts., auf.

Lübeck, den 11. October 1862. **Das Polizeiamt.**

1862, November 7. No 23.

Bekanntmachung,

die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 10. November 1862.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1843 betreffende Bekanntmachung entspricht, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in den Details der Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1857. Band XXIV. S. 130.)

1862, November 11. No. 24.

Bekanntmachung,

die Passage über die Eisenbahnbrücke betreffend.

Zur Beseitigung möglicher Gefahr wird die Passage über die Eisenbahnbrücke während des Heranfahrens und Vorbeifahrens von Eisenbahnzügen für Fuhrwerk und Reiter vom 15. d. M. an gesperrt werden. Es wird zu diesem Zwecke von dem Bahnwärter fünf Minuten vor Ankunft eines passirenden Eisenbahnzuges an beiden Enden der erwähnten Brücke eine Kette vorgezogen werden, welche bei eingetretener Dunkelheit durch eine in der Mitte angehängte Kugellaterne sichtbar gemacht wird. Sobald diese Ketten aufgezogen sind, haben die Führer von Fuhrwerken, Reiter und Treiber von Vieh, welche demnächst die Brücke passiren wollen, an den diesseits und jenseits der Brücke, 50 Fuß von derselben, vorschriftsmäßig aufgestellten Marktpfählen, welche mit der Aufschrift versehen sind:

„So lange die Ueberfahrt gesperrt, ist hier zu halten.“

still zu halten, und dürfen der Brücke zu erst nach Senkung der Sperrketten sich weiter bewegen. Zuwiderhandelnde verfallen in die in §. 78. des Polizeireglements für die Lübeck-Büchener Eisenbahn vom 8. October 1851 für derartige Contraventionen angedrohete polizeiliche Strafe bis zu 50 Thalern Geld oder sechs Wochen Gefängniß.

Für Fußgänger bleibt der Uebergang über die Eisenbahnbrücke auch während des Vorbeifahrens von Eisenbahnzügen offen.

Lübeck, den 11. November 1862. **Das Polizeiamt.**

1862, December 22. No. 25.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 23. December 1863.)

(Entsprechend der Bekanntmachung vom 29. Decbr. 1857, Band XXIV. S. 131, mit Ausnahme des Zeitpunktes, mit welchem die Anordnungen in Kraft treten (29. Decbr. 1862) und bis zu welchem sie dauern (7. März 1863).

1862, December 27. No. 26.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der diesjährigen Volkszählung betreffend.

Im Auftrage des Hohen Senates werden die Ergebnisse der am 1. September d. J. vorgenommenen Volkszählung nebst einer vergleichenden Zusammenstellung derselben mit denen der letztvorhergegangenen Volkszählung vom 1. September 1857 hierdurch veröffentlicht.

Lübeck, den 27. December 1862. **Das Polizeiamt.**

Hauptresultate.

Haupt-Resultate der Volkszählung am 1. Septbr. 1862.

	Männl. Personen.	Weibliche Personen.	Total.	
In der Stadt:				
Jacobi-Quartier	2,717	3,457	6,174	
Mar.-Magd.-Quartier	3,019	3,524	6,543	
Marien-Quartier	3,456	3,995	7,451	
Johannis-Quartier	3,155	3,926	7,081	
Total	12,347	14,902	......	27,249
In den Vorstädten:				
St. Jürgen	764	874	1,638	
St. Lorenz	893	1,005	1,898	
St. Gertrud	530	583	1,113	
Total	2,187	2,462	......	4,649
In der Stadt und den Vorstädten	......	......	......	31,898
In den Landbezirken:				
Ritzerauer-Bezirk	1,300	1,377	2,677	
Mühlenthor-Bezirk	1,667	1,635	3,302	
Holsteinthor-Bezirk	923	893	1,816	
Burgthor-Bezirk	851	833	1,684	
Travemünder-Bezirk	1,482	1,498	2,980	
Total	6,223	6,236	......	12,459
Zusammen	......	......	......	44,357

Vertheilt in: 6,853 Familien oder selbstständige Partheien in der Stadt
1,008 " " " " in den Vorstädten,
2,630 " " " " in den Landbezirken.
10,491 Familien oder selbstständige Partheien.

Vergleichende Zusammenstellung der Volkszählungen vom 1. Septbr. 1857 und 1. Septbr. 1862.

Haupt-Resultate vom 1. September 1857.

	Männl. Pers.	Weibl. Pers.	Total.
In der Stadt	12,338	14,334	26,672
In den Vorstädten	1,910	2,135	4,045
In den Landbezirken	6,240	6,268	12,508
Total	20,488	22,737	43,225

Haupt-Resultate vom 1. September 1862.

	Männl. Pers.	Weibl. Pers.	Total.
In der Stadt	12,347	14,902	27,249
In den Vorstädten	2,187	2,462	4,649
In den Landbezirken	6,223	6,236	12,459
Total	20,757	23,600	44,357

Differenzen im Einzelnen.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Männliche Personen.	Weibliche Personen.
In der Stadt:				
Jacobi-Quartier	—	43	21	—
Mar.-Magd.-Quartier	48	121	—	—
Marien-Quartier	20	269	—	—
Johannis-Quartier	—	135	38	—
Zusammen	68	568	59	—
Ab:	59	—	—	—
Vermehrung in der Stadt	9	568		
In den Vorstädten:				
St. Jürgen	113	116	—	—
St. Lorenz	122	127	—	—
St. Gertrud	42	84	—	—
Vermehrung in den Vorstädten	277	327	—	—
In den Landbezirken:				
Ritzerauer-Bezirk	—	—	28	4
Mühlenthor-Bezirk	—	—	29	76
Holsteinthor-Bezirk	—	23	2	—
Burgthor-Bezirk	37	53	—	—
Travemünder Bezirk	5	—	—	28
Zusammen	42	76	59	108
Ab:	......	......	42	76
Verminderung in den Landbezirken	......	......	17	32

Ergebniß dieser Zusammenstellung.

	Männl. Pers.	Weibl. Pers.	Total.
Vom 1. September 1857 bis 1. September 1862 nahm die Bevölkerung zu:			
in der Stadt	9	568	577
in den Vorstädten	277	327	604
zusammen	286	895	1181
nahm dagegen ab:			
in den Landbezirken	17	32	49
nahm mithin im Ganzen zu	269	863	1132 *)

*) Vom 1. Septbr. 1851 bis 1. Septbr. 1857 war der Zuwachs der Bevölkerung ....540.
„ 1. Septbr. 1845 bis 1. Septbr. 1851 „ „ „ „ „ ....523.

Anhang II.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1862.

1862, Januar 4. No. 1.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1841 betreffend.

(Publicirt am 4. Januar 1862)

(Mit Ausnahme des Tages der Loosung entsprechend der Bekanntmachung vom 8. Januar 1861. Band XXVIII. S. 113.)

1862, Januar. No. 2.

Bekanntmachung,

den Schulbesuch der Nebenschule in der Borghorst betreffend.

Indem hiemittelst die im Jahre 1719 und 1720 erlassenen und zuletzt im Jahre 1815 bestätigten, öfters bekannt gemachten Verfügungen der Hochverehrlichen Visitation von neuem der Gemeinde in Erinnerung gebracht werden, wird den betreffenden Bewohnern deren Befolgung wiederholt hiemittelst zur Pflicht gemacht.

Jene Verfügung lautet dahin:

daß diejenigen Aeltern, welche vom äußersten Schlagbaum an bis an den Hornkathen wohnen, verpflichtet sind, ihre Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten achten Jahre in die Nebenschule zu schicken, deren Vorsteherin jetzt die Ehefrau des Peter Schröder ist, wobei es freilich den Aeltern freisteht, ihre Kinder dieses Lebensalters die Organistenschule besuchen zu lassen, was sie jedoch nicht

von der Pflicht entbindet, der Vorsteherin der Nebenschule dessenungeachtet das ihr gebührende Schulgeld unverkürzt zu entrichten, so lange als die Kinder nicht das achte Jahr zurückgelegt haben, wozu auch diejenigen Aeltern verpflichtet sind, welche ihre Kinder den Schulbesuch haben versäumen lassen, vorbehältlich der etwa dadurch sich zugezogenen Bestrafung.

Bergedorf, im Januar 1862.

Das Amt.

1862, April. No. 3.

Verbot

wider das Branntweintrinken bei den Handdienstarbeiten.

Da es durchaus nicht zu dulden ist, daß die Dienstmänner, wenn sie zur Leistung von Handdiensten, namentlich bei Deicharbeiten, aufgefordert werden, während der Arbeitszeit Branntewein genießen, oder andere geistige Getränke, so wird solches hiemittelst auf das Strengste verboten. Es darf daher keiner der Dienstmänner während der ihm angewiesenen Arbeit dergleichen Getränke zu sich nehmen, noch weniger eine damit angefüllte Flasche oder ein sonstiges Gefäß während der Arbeit bei sich führen. Verlangt die kalte oder rauhe Witterung, daß Branntewein den Dienstmännern während der Arbeit gereicht werde, so geschieht dies von dem Deichgeschwornen.

Wer dieses Verbot übertritt, verfällt, je nach den Umständen, in nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe.

Bergedorf, April 1862.

Das Amt.

1862, August 20. No. 4.

Bekanntmachung,

die diesjährige Volkszählung im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend.

Da zufolge der Verfügung der Höheren Behörden am 1. September und den folgenden Tagen d. J. im Amte und Städtchen Bergedorf eine allgemeine Volkszählung vorgenommen werden soll, mit welcher im Städtchen die Zwölfmänner, in den Vierlanden die Höftleute, in Geestbacht die Gemeindevorsteher beauftragt sind, so ergeht hiedurch amtsseitig an alle Beamte und Bewohner des Amtes und Städtchens Bergedorf die Aufforderung, den mit der Zählung betrauten Personen die erforderliche Auskunft getreulich und ohne Rückhalt zu ertheilen, und nöthigenfalls jegliche Unterstützung zu gewähren.

Bergedorf, den 20. August 1862.

Das Amt.

1862, September 13. No. 5.

Bekanntmachung,

die Reinhaltung des Blickgrabens betreffend.

Das Amt und der Rath sehen sich veranlaßt, die Verordnung vom 7. Octbr. 1852, betreffend die Reinhaltung des Blickgrabens, insbesondere die Bestimmung, welche bei Strafe verbietet, Scherben, Steine, Schutt oder sonstigen Unrath in den Blickgraben zu werfen, ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Bergedorf, den 13. September 1862.

1862, November 26. No. 6.

Verordnung,

die Entrichtung der Accise von fremdem Bier betreffend.

Da dem Amte zur Anzeige gebracht worden ist, daß, den bestehenden Verordnungen zuwider die Accise von fremdem Biere, welches in das Städtchen und das Amt eingeführt wird, nicht immer entrichtet worden ist, so wird die zu öfterenmalen erneuerte Bekanntmachung vom 20. Juni 1835 hiemittelst wiederum in Erinnerung gebracht. Diesen Verordnungen zufolge verfällt ein Jeder im Städtchen und im Amte, welcher fremdes Bier vom Auslande bezieht und zu sich nimmt, bevor die Accise von 2 ₰ pr. Tonne dafür entrichtet worden ist, außer der Confiscation des nicht veraccisten Biers in eine Strafe von 5 Thlrn. für jede Tonne Bier.

Die Entrichtung der Accise findet statt bei den Pächtern derselben, und zwar bis auf Weiteres beim Brauer N. M. F. Stühlmacher hieselbst, an welchen auch ein Jeder, der mit Entrichtung der Accise von fremdem Bier annoch in Rückstand ist, selbigen innerhalb 8 Tage einzuliefern hat, bei Vermeidung der oben angedroheten Strafe.

Bergedorf, den 26. November 1862. Das Amt.

1862, December. No. 7.

Bekanntmachung,

die Landvermessung in den Vierlanden betreffend.

Nachdem die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf Herren Abgeordneten verfügt haben, daß eine genaue Aufmessung der sämmtlichen 4 Landschaften stattfinde, mit deren Vornahme der darauf besonders beeidigte Wasserbau-Inspector Schuback beauftragt worden ist, wird solches nicht nur hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, sondern zugleich bekannt gemacht, daß der Wasserbau-Inspector im Laufe dieses Monats mit der Vermessung beginnen wird und ein Jeder aufgefordert, in keiner Hinsicht der Vermessung nicht nur nicht hinderlich zu sein, sondern soweit als Jeder in die Lage kommt, dem Wasserbau-Inspector oder seinen Gehülfsarbeitern zur Erleichterung der Vermessung, sei es durch Auskunft oder Beihülfe, die derselbe wünschen sollte, beitragen zu können, diese bereitwilligst zu leisten, namentlich hat ein Jeder das bei der Vermessung nothwendig werdende Betreten seiner Ländereien, Höfe oder Gärten ohne Widerrede zu gestatten, wobei es sich von selbst versteht, daß dabei mit größter Schonung wird verfahren werden.

Bergedorf, December 1862. Das Amt.

Alphabetisches Register.

S.

Seite.

T.

V.

W.

Z.